Unumstößliche Giltigkeit

der

heimlichen Priesterehe

biß zur

Aufhebung des Cälibates.

Aus der polemischen Geschichte des Herrn Abbate Zaccaria gegen ihn bewiesen.

Apelles post tabulam.

Zweyter Band.

Frankfurt und Leipzig.

1786.

Nunquid Deus indiget vestro mendacio, ut pro illo loquamini dolos? Iob. cap. XIII. v. 7.

Zweyter Abschnitt.

§. LV.

1) Da diese Abhandlung immer ernsthafter wird: so muß ich den Leser vorhinein erinnern, daß er hier ja keine Schminke der Beredtsamkeit, oder aufgepußter Schreibart, fodern, oder erwarten soll; als wobey mir immer jener schöne Spruch Cicerons in seinem dritten Buche de Finibus im Sinne lag, und zum Augenmerk diente: Istiusmodi res dicere ornate velle, puerile est; plane autem, et perspicue expedire posse, docti, et intelligentis viri. Ich habe aber den Gegnern nicht umsonst eine so mühsame Rechenschaft abgeleget, ohne auch meine Rechnung dabei zu finden, die ich sodenn werde erzielet haben, wenn es mir nun gelingt zum allgemeinen Wohl der Menschheit die Loswirkung vom Nothcälibate dadurch ohne weitern Aufenthalt von irgendwo her wenigsten für die Gewissen aller Geistlichen zu versichern: denn sonst wäre diese Schrift nur eine trokne, schwere Arbeit ohne Frucht, und Nutzen, eine eitle Belustigung über entdekte Be-

trügereyen, ohne selben hinkünftig zu wehren, und gleichsam ein Schuldispût, wo man mit den vorgefaßten Meinungen auseinander geht, ohne je was auszumachen. Nein! Dieses Stück war schon vorhinein auf allernächste Brauchbarkeit angesehen; und diesen seinen Zweck wollen wir nun vollends ausführen.

2) Hätten wir nur eine Widerlegung des Herrn Zaccaria liefern wollen, und ihm Schritt vor Schritt auf seinem Pfade gefolget: wie hätte uns dieser verschraubte Kanoniste herumgeführt, als die Römer nie von schlauen Arabern, um selbe zu ermüden, durch hilflose Wüsteneyen mehr herumgeschleppet, als gewiesen wurden. Die Folgen wären auch hier für den Widerleger, und Leser eben dieselben gewesen. Ihre Begriffe hätten immer unendlich müssen zerstreuet werden, daß endlich doch nichts eigenthümliches herauszubringen gewesen wäre; da Herr Zaccaria schon sein geheimes System zu allen Ausflüchten eingerichtet hat. Aber durch genaue Beobachtungen kann sein Geweb entdecket, und durch herausgezogene Hauptsummarien, die sich immer auf seine Stellen richtig berufen, glücklich zerstöret werden. Mancher Leser mag wohl auch da fast Verdruß gehabt haben, so lange herumgezögen zu werden, da sich manches kürzer zusammfassen ließ. Hätte man aber die Gegner nicht wie in einer Pürsche aus jedem Gesträuche herausgeklopfet: was für Wichtigkeiten würden sich

nicht manche noch dahinter gewust haben? Kurz, und sparsam wurden hier nur solche Auszüge voran- geschicket, die zu sichern Vorposten angesehen waren, um die vorbestimmte Folgerung, auf die alles ab- zielte, unumstößlich zu machen, damit alles auf ei- nes zusammenpassete, was man sonst so zerstreuet an- trift, daß, sogut jedes Stük ins besondere Beifall ver- diente, so wenig doch endlich zu einem ergiebigen Schlusse herauskäme. Darum mußte alles neu un- tergetheilet seyn, und die Hauptuntersuchung gerade nur vom 4ten Jahrhunderte ausgehn.

3) Eben das war der rechte Zeitpunckt auf den alles ankam. Aber wer kennt das Ding, ausser nach langem Umgange? Und wer würde nicht sonst der Leitung solcher Anzeigen zufolge, die man für die zu- reichendsten zu aller Auskunft dem Ansehen nach hal- ten sollte, nach einem ganz andern Plan darein ge- gangen seyn? Aber diese Wahl erwuchs nicht aus dem Range der Gegenstände, den man ihnen meist der Zeit nach beileget, sondern aus der Geschichte der- selben, die nur aus Zufälligkeiten entstanden ist. Wer der Ordnung noch von oben herab der Spur nachgehen wollte, der würde sich bei mühsamer Nach- forschung oft befremden, warum er denn in den er- sten Zeiten keine Anzeige von einer Cälibatsvorschrift antreffe, die um Gregors des VII. Zeiten fast das Heiligthum des christkatholischen Gesetzes ausmachte. Wer aber bei der Mitte anfängt, und die erste Pe-

riode vom P. Siricius an hinauf, und von dort wiedrum weiters herab in entgegengesetztem Laufe durchgeht, der wird bei diesem Abschnitte eben das rechte Glied getroffen haben, und zwey Summarien herausbringen, daß das alte Christenthum von solch einem Gesetze nichts gewust hat auch nichts wissen wollte, und daß selbes erst durch die Macht der Päpste, zu der es eben das Unterpfand war, allmählich herangewachsen ist. Erst da finden wir das Nest des Cälibates, welches ihm seinen wahren Ursprung gab, mit allem Zusatze, und dessen Erzeugnißursachen. Von da aus können wir hinauf, und herabsteigen, wie schon [2]) obenhin bemerket worden.

4) Mit der Hauptsache wären wir nun da bald fertig geworden: denn das lag uns leicht am Tage, daß die ältere Kirche weder in allgemeinen Konzilien eine solche Verfügung gemacht, noch von den Aposteln her ererbet hat. Weil aber die Gegner hier eine unbekannte, und geheimere Uebergabe erklügeln wollten, so entstund ein schwiriger Prozeß daraus. Es erkleckte nicht, den Gegenstand gut historisch zu dokumentiren: es mußte alles pragmatisch unwiedertreiblich dargethan seyn: es war vonnöthen in das Innere ihrer Vorgeblichkeiten einzudringen: die Zeugen ersterer Zeit mußten aufgeführt, die damaligen Mei-

2) §. XVII. n. 2.

Meinungen vom Jungfern- und Ehestande abgehört, sodenn die Anlassen, warum sich diese Denkensart nachmals abänderte, entdecket, der vorgebliche geheime Cälibat mit Beibehaltung der Ehefrauen im Hause zernichtet, der gegenseitige, von Altersher beibehaltene Gebrauch allenthalben mit Beispielen beleuchtet, die Aufkeimung verschiedner Gewohnheiten, die nach und nach in allerhand Cälibatsgesetze auswuchsen, in der ursprünglichen Lage dargestellet, und endlich die vorgeschüzten Apostelkonstitutionen berichtiget werden, daß uns, die alte Kirche belangend, nirgends ein Hinterhalt mehr übrig bliebe. Nun erst, nun kömt es auf den Beweis an, den wir damit zu machen vorhatten.

5) Alle diese weitschichtige Gründe laufen gleichwol nur auf einen einzigen hinaus, den man leicht beisamm behalten kann. Alle jene Beweise, die der heimlich verheurathete Geistliche bei Herrn Prof. Schlözer [aaa]) auf seinem Todtbette hinterließ, so bündig sie sich fassen, könnten doch etwa jemanden für sein Gedächtniß überlästig fallen, weil sie sechs an der Zahle sind, und sich also leichter auseinanderzerstückeln. Aber hier werden sowohl diese, als alle andre in eins zusammgezogen, und verstärket, nur folgenden Beweis ausmachen: die alte apostolische

aa) im 11 Hefte S. 372.

Kirche hat uns kein Cälibatgesetz vorgeschrieben, ja wie sichs weisen wird, weder vorschreiben wollen, noch können, da es noch dabei an allerhand Triebfedern hierzu nicht mangelte: also konnte auch die nachmalige Kirche kein solches errichten, und auflegen; I, weil alle Gewalt, die Gewissen hierzu zu verpflichten von erster Kirche herfliessen muß: II, weil die Ursachen zu solchem Gesetze nicht hinlänglich, sondern vielmehr noch anderwärts höchst anstössig sind; III, weil überhaupt dem Naturrechte alles übrige weichen muß, und daher auch die erste Kirche nichts solches hätte einsetzen können. Die zween lezten Gründe werden etwas weitershinein zu Auflösung der Einwürfe vorbehalten, weil sie hier zu weitläuftig ausfielen: dermal aber überflüssig sind; denn es erklecket schon der erste Grund; demnach ich nächst darauf weisen werde, daß die nachmalige Kirche auch wirklich nie ein solch Gesetz aufgeleget hat, sondern nur der Papst, der ungleich weniger das vorschreiben konnte; da selbst bei der ganzen Kirche diese verbindende Macht nicht war. Also bleibt jeder Geistliche wenigstens für sein Gewissen bei der Freyheit, die ihm sein Naturrecht gewähret: denn vier Haupteinwendungen, und eben so viel andre nach und nach hinzugekommene äussere Hindernisse, die derselben noch im Wege stehen sollen, werden säuberlich weggeräumet werden. Nun der Ordnung nach zu fernerer Ausführung.

§. LVI.

§. LVI.

1) So wenig die Kirche, selbst die gesammte Kirche, einen neuen Glaubensartikel setzen kann, den nicht schon Christus durch die Apostel lehrte: eben so wenig kann sie ein neues Grundgeboth auflegen, das nicht schon bei den Aposteln eingesetzet war. Ich zweifle nicht, daß in diesem Satze alle katholische Theologen von so verschiednen Schulen, und Lehrarten sie auch seyn mögen, und also überhaupt die ganze katholische Welt, samt dem ganzen übrigen Christenthume übereinkomme: so daß er für eine ganz zuverläßliche sichere Wahrheit kann angenommen werden: darüber Niemand von diesem heiligen Systeme in Zweifelhaftigkeit stecken bleiben kann: denn es ist dieß nicht so willkührlich, oder leer hin angenommen, sondern beruht auf nothwendigen unumstößlichen Gründen. Weil unser ganzes aufgeführtes Glaubens- und Sittenlehrgebäude auf Christus, als dem ersten Grundstein, durch die Zeugschaft seiner Apostel beruhet: weil von ihm alles Licht der Wahrheit, alle Macht die Lebensregeln anzuordnen, und alle Wirksamkeit auf das Leben, und Heil unsrer Seelen ausgieng: so konnte er hierin keine Subdelegation gemacht, und die wichtigsten Dinge erst der Erfindung seiner Nachkömmlinge überlassen haben. Wir namen auch seinen Grundriß nur darum sogar nicht zurückhältig an, weil er von ihm wäre; dem wir die gründlichsten Ursachen fanden allen Glauben zuzustellen.

len. An die Apostel halten wir uns darum, weil uns die vollkommenste Wahrscheinlichkeit überzeuget, daß sie nichts von sich selbst dazu thaten; sondern alles von ihm, aus der ersten Quelle, als die nächst daran waren, geholet haben. Eben so verhält sichs mit den nächstfolgenden Glaubensfortpflanzern, denen wir nur in soweit unser Vertrauen schencken, als es Anschein hat, daß sie eine Uebergabe aus dem Alterthume mit sich bringen: weil alles Licht zu lehren, alle Kraft zu wirken, und alle Macht zu befehlen von daher fliessen muß. Obgleich also Christus seiner Kirche alles das mit Versprechung seines Beistandes übergeben hat: so versteht sichs doch, unabsonderlich dabey, wie schon oben [bb]) berührt worden, daß diese Uebergabe nur immer dem Bezirke des schon aufgeführten, und ausgebildeten Systemes zu nemen, und zu verstehen ist: denn sonst wenn man auch ausser diesem neue Pfeiler, und ein anders Nebengebäude, oder auf diesem etwas anders an pflichtigen Lehrsätzen, und wichtigen Gebothen aufführen dürfte: so mußte nothwendig das vorige überlästet, und unkenntbar gemacht werden, und zulezte eine ganz andre Maschine herauskomen, die weis nicht wie ausarten könnte, so daß das erste klein, das darüber geführte aber viel größer ausfiele. Aber eben das wird allzeit das Kennzeichen bleiben, daß etwas kein will-

bb) §. XXIV. n. 2.

willkührlicher Zusatz war, wenn es sich deutlich weiset, daß es schon bei der Grundlage der ersten Zeit vorhanden war: hingegen aber, daß es etwas außengehöriges ist, wenn man noch keine Spur in erster Anlage, wohl aber die spätere Erzeugung davon überführend darthun kann. Schon der Apostel hat eben diesen Grundsatz für alle folgende Lehrer festgesetzet: cc) Fundamentum enim aliud nemo potest ponere, praeter id, quod positum est: quod est Christus Jesus. Si quis autem superaedificat super fundamentum hoc aurum, argentum, lapides pretiosos, ligna, foenum, stipulam: uniuscujusque opus manifestum erit.

2) Sonder Zweifel ist ein Gesetz, das nach seiner Verbreitung einen grossen Theil der Menschheit einschloß, und nur zu unsrer Zeit zehn Millionen Menschen zu Kastraten machte, wohl ein wichtiges Geboth, das aber doch in den ersten Jahrhunderten der Christenheit nicht da war, wie wir so ausführlich zeigten, daß keine Ausname mehr dagegen überbleibt, als jenes wenige, das wir uns für andere etwas weitschichtigere Einwendungen noch vorbehalten haben. Es durfte in jenen ersten christlichen Zeiten nichts fehlen an der gehörigen Ehrenbietigkeit, Hochschätzung, und Reinigkeit zu dem heiligsten Opfer:

 sonst

cc) I. Cor. III. v. 11. et 12.

sonst hätte wohl dort etwas an Fundamentalsachen gemangelt: und doch war dieses Gesetz noch nicht da. Alle nachher ersonnene Ursachen davon giengen eben so auch diese Vorzeit an: aber es war gleichwohl kein Gesez noch da: die Kirche wollte, soviel uns die Geschichte benachrichtiget, die es allein weisen kann, noch um keinen Anfang davon wissen. Haben nun die Nachkömlinge nicht auf dieses Fundament gebauet, wie kann ihr Gesetz im Gewissen verbinden, da alle Verpflichtungsmacht von dem ersten Ursprunge herkömt, wo selbe nicht nicht nur ausgeübet, sondern auch nicht anders als in schönster Uebereinstimmung mit dem Naturrechte ist überliefert worden? Wie konnte ein einziger Siricius, der sein Verboth, zwar auch da noch unrichtig genug, auf das Fundament des alten Judenthumes gründete, die ganze christliche Kirche verbinden, da von der Kirche vielmehr alle Gewalt hierzu sich mußte herleiten lassen? Wie kann jener Siricius (denn man wird es demonstrativ weisen, daß aller nachmahliger Zusatz, alle Vergrösserung, alle Schrökbilder fürs Gewissen nicht von der Kirche herkomen, sondern nur auf ihn, als Urhebern zurück fallen) uns mit einem neuen Joche haben belegen dürfen, da wir das Gegentheil an der ganzen vorhergehenden Geschichte gewiß wissen? oder bleibt nicht vielmehr das noch erlaubt, was dort auf die erste Einführung hinauf gäng, und gäbe war? Und wer dieß alles so haarklein in seiner ganzen Reihe, und Kette bis ans lezte hin einsieht, und erkennet,

net, wie kann der in Verlegenheit seyn, ob ihm das Heurathen annoch eben so freyständig bleibe, wie jedem Lajen? Hier ist kein Chaos: Siricius gerade im Mittelpunkte des Wechsels — von ihm hinauf — bis an die Apostel — keine Anzeige des geringsten Gesetzes. Von ihm herab — lauter Zurückbeziehungen eines Nachfolgers nach dem andern — bis wieder auf ihn hinauf. Und da müssen wirs ja finden, ob er die gesammte Geistlichkeit zur Ehelosigkeit vorschriftlich anzuhalten befugt war. Und wenn zu einem leichten Gebothe nicht jeder Grund hinreichet, wie viel weniger langet eitle Willkühr zu einem schweren aus? Wenn uns Jemand etwas besiehlt, der weder Macht dazu hat, noch sein Recht, uns dahin anzustrengen, beweisen kann: so ist es so viel, als hätte Niemand geredet. Ueber sein stolzes Herausnemmen bekümmert sich wohl unser Gewissen nicht, das giebt ihm darum nicht mehr Recht dazu; wohl aber das unsre verlezet er dabei eben so, als wenn er uns eine Maulschelle versezte: und eben so sehen wir es billig für eine Unbilde, und Gewaltthätigkeit an. Diese nimmt aber um so mehr zu, je verwegner die Anmassung gegen eines der heiligsten Naturrechte ist, da andre Eingriffe oft nur von kurzer Dauer sind. Aber dieses vermessene Menschengeboth will sich auch noch gegen die immerfortdaurenden Naturfodernisse stets behaupten. Soll es uns etwa durch eine so grosse Tollheit was abgewin-

winnen? Soll es kein neues Hauptgeboth von erheblichster Wichtigkeit heissen?

3) Daß Siricius stolz genug war, nur diktatorisch darein zu gehen, beweissen theils seine despotische Ausdrücke gegen die Spanier; da er doch wuste, daß ihm keine Unfehlbarkeit beiwohnte, wie noch sein Nachfolger Innozenz I. von sich bekennet; theils bestättiget es Paulus oben angeführter Lobspruch auf ihn: Urbici Papae superba discretio, und des Hieronymus Schilderung von seinem Charakter in einem Schreiben gerade vor seiner Abfahrt von Rom, das er Babylon nennet, nach Palästina, dahin er vor des Siricius Regiersucht mehr entflohen, als abgereiset zu seyn scheint [dd]: Haec mea domina Asella, cum jam navem conscenderem, raptim flens, dolensque conscripsi, et gratias ago Deo meo, quod dignus sim, quem mundus oderit. Ora autem, ut de Babylone Ierosolymam regrediar, ne mihi dominetur Nabuchodonosor. Es schicket sich hier zu diesem Ebenbild gelegenheitlich auch das Kontrofait, das uns der h. Petrus Damiani von dem Charakter Gregors des VII in seinem Briefe an eben denselben liefert [ee], wo er ihn,

dd) Epist. 99. ad Asellam.

ee) Epist. inscripta: Patri et Filio, Papae et Archidiacono.

ihn, der ihm gespielten Streiche halber, einen Satan nennet: sanctum satanam meum humiliter obsecro, ut non adversum me tantopere saeviat, nec eius veneranda superbia tam longis me verberibus atterat. Aber von diesem Nebenblicke nun wiedrum auf den P. Siricius zurücke. Da also nicht nur jene damalige Väter aus ihren besondern Zufällen uns einige Nachricht von selbigen Zeitumständen ertheilen, sondern auch mehr andre schon angeführte Beispiele zu verstehen geben, wie wenig man anfänglich auf des Siricius anmaßliches Edickt gehalten, weil die Kühnheit selbst dem Zeitalter zu fremde, und der Aufmerksamkeit nicht würdig vorkam, sondern gleichsam einen Schleyer der Verschwiegenheit darüber zog, weil man glaubte, daß sie ohnehin nichts gelten würde, und nichts galt, bis sie erst seine Nachfolger noch weiters unterstüzten: wie könnten wohl wir so närrisch seyn, uns mehr auf diesen Mann einzubilden, und unsre Seelen mit Gewissensplagen zu quälen, da seine Zeitgenossen nicht nur von seiner Person, sondern auch von seiner Verfügung so dachten, und über dieß noch seine eigene seichte Gründe aus dem alten Bunde uns überführen müssen, was für ein grosser Geist dieser heilige Nabuchodonosor war, an dessen Säule man etwa endlich unter Joseph II den Staube des Fußgestelles erleben könnte.

4) Zwar das erkannte er selbst, daß man ihm auf jenen Stuffen, dabei sich Rom schon damals so

viel

viel einbildete, und erst noch weiter seine Ansprüche damit zu treiben anfieng, daß man ihm, sage ich, sogleich noch auf sein Wort nicht glauben würde wennn er nicht nach damaliger Fähigkeit einen Lehrer machete, der sich zugleich aber doch auf den Schein besondre Dokumente, als wären sie nur zu Rom archivisch aufbewahrt, zum Grund legte. Und daher gieng jene oben angeführte Anmerkung voraus, die auch Herr Zaccaria für nothwendig scheint erkannt zu haben, daß Siricius ein älters Gesetz vör sich müsse gehabt haben, damit es nicht heissen möchte, er habe es erst von sich selbst erschaffen, und daß mithin seine Verfügungen unkräftig, und nichtig wären. Wir haben aber auch schon oben unter andern gewiesen, daß seine Beruffungen auf etwas Vorhergehendes sich nicht auf den Cälibat (der Spanier ausgenommen) erstrecken konnte, den er doch offenbar auf alle Geistliche auszudehnen begann. Nächst nach ihm wollte sich auch Innozenz der I damit rechtfertigen, daß dieß eben keine neue Erfindung von ihm wäre, sondern sich schon vom alten Testamente, und des Siricius Satzung herschreibe: ff) Proposuisti, quid de his observari debeat, quos in diaconi ministerio, aut in officio presbytiri positos incontinentes esse, aut fuisse generati filii prodiderunt, De his et divinarum

ff) Epist. 30. ad Exuperium.

legum manifesta est disciplina, et beatae recordationis viri Siricii Episcopi monita evidentia commearunt. Ey doch monita evidentia! Wir werden sie an seinem Orte kennen lernen. Es ist aber gleichwohl merkwürdig, wie gar nicht für allwissend, und untrüglich sich damals die Päpste noch erkannten, und wie schmeichelhaft es gleichwol Innozenz einzuleiten wuste, daß Bischöfe sich fleissig zu Rom anfragen sollten, als von wannenher dieser Stuhl alle Vortheile zog, sein Ansehen immer weiters zu verbreiten: Er hub so an: Consulenti tibi, Frater carissime, quid de proposita specie unaquaque sentirem, pro captu intelligentiae meae, quae sunt visa, respondi, quid sequendum vel docilis ratio persuaderet, vel auctoritas lectionis ostenderet, vel custodita series temporum demonstraret. Et quidem dilectio tua institutum secuta prudentium ad sedem apostolicam referre maluit, quid de rebus dubiis custodire deberet, potius quam usurpatione praesumta, quae sibi viderentur, de singulis obtinere. Cur enim magis pudendum putemus discere aliquid, quam omnino nescire? Mihi quoque ipsi de collatione docilitas accedit, dum perscrutatis rationibus ad proposita respondere compellor, eoque fit, ut semper aliquid discat, qui postulatur, ut doceat. Proponam igitur singula, subjiciamque

re-

responsum. So wußte auch Papst Zosimus, daß sein Ausspruch nicht so unumstößlich wäre, als Apiarius von den afrikanischen Bischöfen an ihn appellirte: und daß er wenigstens zum voraus für diese Neuigkeit Gewährleistung ablegen mußte. Er that es: aber, wie oben gesagt worden, unglücklich durch eine bald hernach für falsch befundene Anweisung: und die Afrikaner blieben sofort bei ihrem alten Rechte. Um wie viel mehr bleibt noch heute jeder Geistliche bei einem wenigstens fürs Gewissen ungekränktem Naturrechte? so schlecht er auch beschlagen seyn mag, wird er doch so viel begreifen, daß ihn gleichwohl Siricius daran zu verkürzen soweit vorhinein kein Recht auf heute hatte, das seiner Seele im geringsten bange machen sollte. Die Aengsten über die Finsternisse der Unwissenheit, die man über dunkle Gegenstände geflissentlich so herstreuet, daß sie nicht jedermann auflösen kann, thun die größten Wirkungen zum Vortheile der despotisirenden Miethlinge: wie z. B. im Fastengebothe, und gar viel andern Gegenständen. Aber über Siricius den einzelen Mann wird in Gegenhaltung des ganzen vorhergehenden Alterthumes wohl niemand im Herzen beklemmet seyn, weil dabei allseitig leicht aus dem Traume zukommen ist. Welcher Beichtvater kennet ihn wohl aus gar vielen die hierüber sprechen? welcher Konsistorialrath kann ihn vertheidigen, wenn der Handel über diesen Punkt an ihn kommt, daß Siriz zwar an-

fangs

fangs nur für zwo Partikularkirchen eigenmächtig sich herausnahm, was die ganze ältere Kirche sich nie anmasste, weil man derley Sutzungen schon selbst ihrer Neuigkeit halber unkräftig hielt, wie wir weitersfort weisen werden? Welcher mehr, als beide belesene Bischof muß nicht erröthen, wenn er zu diesem Markstein neuer Zusätze, bei dem das okzidentalische Christenthum in ein anders Gebieth umschlägt, von einem Geschichtkundigen hinangeführt wird.

§. LVII.

1) Daß aber nur allein auf dessen Auktorität, und nicht so fast auf seine elende Gründe als auf sein Ansehen, weil er Papst war und Papstum sich hernach immer breiter, demnach eine andre Figur, und andre Begriffe machte, alles übrige ankam, das wollen wir nun weiters darthun und den fort und fort dokumentirten Beweiß dahinausführen, wohin er von selbst zielet, und von uns angesehen war, ohne daß mehr was sich einwenden läßt, das die Gewissen über die uralte, erste Freyheit bekränken möchte, besonders wenn man damit noch die Beantwortung der Einwürfe zu Rath hält. Wie schön, gerade, und geschwinde führt uns das geläuterte Alterthum ohne Dispensen, Nebensatzungen, und verschraubte Hinterhältnisse auf das Pfad des ächten ungestörten Naturweges zurücke! Hinauf, und herab wollen wirs immer helle darstellen, weil wir wohl wissen, daß es

keine andre Quellen giebt, etwas anders herauszu-schöpfen, mit denen wir nicht auch bekannt wären, und nachdem sich die Gegner alles zu Nutze gemacht hatten, was ihre besten Sachwalter daraus ziehn konnten, dennoch soviel überzeugendes gegen sie an eben diesen gefunden haben. Daß aber nach des Siricius Zeitalter eben auf seine erste Veranlassung noch mehr andre Zuwachse von nachkommender Anwendung sich hinzuthaten, die wohl von grösserer Beträchtlichkeit, und allerhand Verfeinerung wären, wenn sie sich nicht gleichwohl von seinem Ursprunge herschrieben, steht man gar nicht in Abrede. Aber was keines unter denselben (soviel auch die päpstlichen Polemiker ihren Kräften aufgebothen haben) einzeln genommen, auswirken kann, das Vermögen auch alle zusammgenommen, als lauter Nebenursachen nicht, die uns nur äußerlich durch Uebermacht, Vorurtheile, Verfassung wohl im Stande sind verstricket zu halten, aber doch auf das Gewissen, als auswärtige Zufälligkeiten nicht im geringsten eindringen, weil sie nie dem Naturrechte das Gleichgewicht halten, noch einen Kirchenbefehl ausmachen, gegen den wir auch jetzo noch selbst bei einer ächten Verfügung eines allgemeinen Kirchenraths über den Cälibat noch eine besondre Rücksicht, und Ehrenbiethigkeit tragen würden, wenn es ja möglich wäre, daß, nachdem die erste Christengemeinde eine ganz verschiedene Verfassung hierin vorstellet, die nachmahlige noch jemals wichtigere Gründe finden dürfte,

te, sich abzuändern, als vielmehr in den alten Stand wiederherzustellen, welcher zwar für das innere Ganze noch nie verlohren gegangen ist, weil die gesammte Kirche noch nie dazu gebracht worden war, in den Vorschlag derer einzustimmen, die sich dieser Verpflichtung anmaßten. Nur einzele Glieder hatten es besonders von Gregors des VII Zeiten her so aufgenommen, als wäre dieß eine Verfügung der Kirche, das doch zu lezte nur auf die blöden Gründe eines P. Siricius hinausläuft, die wir unterhalb bey der vierten Einwendung noch weiters zu beleuchten vorhaben.

2) Die erste Kirche verehren wir als die Quelle, von der uns alle ächte Sittenregeln herflossen. Annoch unsrer heutigen Kirche pflichteten wir eben so bei, wenn sie etwas einhällig in aller Freyheit verfügen sollte, weil wir dabey versichert seyn könnten, sie würde nie von ihrem Grundrisse so abweichen, daß nicht die Ursachen dazu ebenfalls in demselben ganz kenntlich enthalten wären: denn daß sich der Beistand des heiligen Geistes auf nichts neues erstrecken wolle, haben wir kurz vorher erwiesen, und wird bei der ersten Einwendung noch weiters bestättiget werden. Es ist auch überhaupt je schicklicher so darein zugehen, daß man es nicht so schlechterdinge annehme, und noch aus anderweitigen Ursachen mißkenne, als wäre hie und da die allgemeine Kirche beysamm gewesen, als daß man eine solche Zusammenkunft erkenne, und

hernach über die Anstössigkeit der Dinge sich so den Kopf zerbrechen muß, daß man leichter annähme, die Kirche habe gleichwohl hie und da was neues hervorgebracht, welches aber wiedrum nicht gut lautet. Da es nun so viele Bedenklichkeiten hierin giebt, ob man auch bei ansehnlichern Kirchenaussprüchen den Namen der Kirche da entlehnen dürfe, um wie viel weniger kann das so anbrüchige, nur halb gewagte Grundgesetz eines P. Siricius unter diesem verehrten Namen sich behaupten?

3) Diese höchst erfoderliche Ableitung vom Alterthum läßt sich auch ferners den Satzungen des Kirchenrathes von Trient wohl nicht allerdings anerkennen: wie denn selber auch sonst nicht allenthalben angenommen worden, und dort für nicht geltend selbst von seinen Verehrern angesehen wird, wo man ihn nicht promulgirt hatte. Nun erkennet ein philosophischer Denker gar wohl, daß wo die gehörige Macht zu verbinden vorhanden ist, dieselbe sich eben sogut auch auf die Promulgationspflicht erstrecket: sonst ist es nur eine Art von Zusammenverständniß ohne Präjudiz der Nachkommenschafft, oder von einer Kompromission, die nach Belieben zurücke genommen werden kann. Unsern Fürsten aber malte mans, wie von Karl Cleria in öfters angerühmter Schrift über die Klostergelübde, und den Cälibat gg) zwar

gg) S. 156. u, f. f.

zwar nur obenhin gezeiget worden, so ernsthaft vor, als wäre es vom heiligen Geiste aus eine Schuldigkeit, alles geradezu anzunehmen; und so mußten sie wohl auch das sich aufbinden lassen, was sie sich zuvor so sehr hatten angelegen seyn lassen nach Kräften abzuleinen. Warum wir an diesem Koncilium, wenigstens nicht allenthalben die Sprache der allgemeinen Kirche zu hören uns bereden können, davon kommen einige Ursachen eben daselbsten [hh]) vor, woraus man ersieht, daß dort nur die päpstliche Hof- und Kirchenparthey ohne versprochne Belehrung, ohne Ableitung von ältesten Kirchengebrauche, ohne öffentliche Untersuchung, und Abhörung bereitschäftlicher Gegengründe, eitel aus politischen Eigenuzabsichten mit Gewalt, und Arglist darein gieng, waltete, und durchdrang: dabei man sich nicht einmal Mühe gab, dieses der Nachwelt zu verbergen: so daß wir alles aus ihren eignen Zeugschaften erheben konnten. Nichts sieht einem Schlusse eines ökumenischen Kirchenrathes weniger gleich, als wo Freyheit, und Einhelligkeit aller Glieder, und Kirchen so offenbar fehlet: denn der größre Theil hielt daselbst um Abschaffung des Cälibates an: und durch nichts hätte das Koncilium auch seine übrige Entschliessungen so verdächtig machen können, als durch diese einseitige Verwendung für die Ehelosigkeit der Geistlichen: dabei

hh) S. 138. u. f. f. it. S. 149. u. f. w.

man sein Innerstes allzuviel aufdeckte, und die zeitlichen Staatsursachen selbst verrieth. Ja es wäre zur Ehre dieses Kirchenrathes freylich immer erwünschlicher gewesen, daß er sich nur mit diesem Gegenstande nie bemenget hätte. Aber weil er in genauer Verbindung stund mit der päpstlichen Hierarchie, oder nach und nach herangebrachter monarchischer Kirchenobergewalt, und weil sich besonders die wälschen Väter von dem Jesuiten Lainez hatten überreden lassen diesem Systeme alles Eifers beizustehen: so mußte man auch den Cälibat mit aller Gewalthätigkeit handhaben; konnte es aber dabei doch nicht vermeiden, daß nicht andre Auswege noch übrig blieben. So wie dort die Beibehaltung jener Hierarchie, die gleich andern zeitlichen Reichen ganz menschlich herangewachsen kam, nur willkührlich war, indem sie sonst nicht hätte in Berathschlagung kommen können, ob man sie wählen sollte, oder nicht, wenn sie von göttlicher Einsetzung ihre Kraft erhalten hätte; und gleichwie mithin selbe auch für die Nachkömlinge nicht gewissensverfänglich seyn kann, wenigstens andre Versammlungen zu verpflichten, daß sie das System beybehalten müßten; welches noch dazumal schwankte: eben sowenig hat auch der nur dieser Hierarchie zinspflichtige Cälibat nach dem Kirchenrathe, so wie vor diesem etwas zu sagen. Noch ein Zeugniß von dem nur politischen Zusammenhange dieser beider Gegenstände, das dem Eleria einst noch fehlte, und in dessen erst gemeldter

Schrift

Schrift ii) nur aus mündlichen Nachrichten einiger Jesuiten mußte ersetzt werden, will ich bald unterhalbs selbst aus Salmerons Werke nachtragen.

§. LVIII.

1) Aber auf das hin bauen wir hier nicht. Die bisherigen Anzeigen sind inzwischen zureichend genug jene Schreckbilder zu verjagen, die uns einige von Seite der Unfehlbarkeit dieses Kirchenrathes machen wollten; da ohnehin in Disziplinarsachen, zu denen der Cälibat unsrer Geistlichkeit eingeständig gehörte, alle Anathemen noch abänderlich, oder doch oft leicht vermeidlich, und von ganz andrer Art sind, wie jene Artikel, die wirkliche Glaubensgegenstände angehen. Wir haben also hier gar nicht Ursache mit dem ganzen Kirchenrath in Verstoß zu gerathen, um etwa damit der priesterlichen Ehefreyheit aufzuhelfen. Derselbe gelte übrigens, so viel er gelten, und sich selbst behaupten kann. Wir nehmen aber dem Vorausgehenden zufolge die Sache von einer ganz andern Seite, und geben ihr eine Wendung, das zu folgern, was von der päpstlichen Partey einst eben nicht vorgesehen ward, und das doch einen wichtigen Schluß nach sich ziehet. Wir behaupten selbst aus dem 9ten Kanon der 23ten Session, daß das Koncilium

ii) S. 143. 144.

lium kein neues ökumenisches Cälibatgesetz errichtet, noch das alte päpstliche ökumenisch bestättiget, sondern sich nur auf selbes als schon vollgiltig berufen habe. Weil nun dieß zuletzt gleichwohl auf meine quaestio facti, oder Erkundigung über Thatsachen, worin nach der Theologen Geständnis auch die ganze Kirche irren kann, wie auch auf die Untrüglichkeit des Papstes in seinen Gründen, und die Erstreckung seiner Gerichtsbarkeit, allgemeine Befehle nach Belieben ergehn zu lassen, welches wiedrum lauter höchst disputirliche Sachen sind, hinaus läuft: so kann also dieser Kanon gar nicht standhältig seyn, und hänget besonders gar sehr von der Untersuchung ab, ob sich hier die Kirche jemals zu solch einer Vorschrift habe einstimmig finden lassen. Da wollen wir aber ferner den Handel zuerst ordentlich ausführen, und sodenn zu unserm Verlasse, daß alles zulezt auf den P. Siricius hinaussehe, zurückkehren.

2) Der trientnersche Kanon heißt dort so: Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel Regulares, castitatem sollemniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica, vel voto, oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum: anathema sit: cum De-

us

us id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus tentari. Und wie müssen wir da den Vogel sogleich aus dem Gesange, wozu er abgerichtet war, kennen? der einzige Zwischeneinschluß non obstante lege ecclesiastica, decket uns alles vollkommen auf, und bringt uns an das helle Licht: denn daraus folget, daß sich die gegenwärtigen Väter darauf gegründet, und verlassen haben, daß sie selbst mit allen an- und abwesenden Geistlichen schon diesem vorläuftigen Gesetze unterworfen wären, weil sie ja kein neues machten: sonst hätten sie doch einiges Ausdruckes sich hierzu bedienet, der wenigstens eine Bekräftigung anzeigte, und nicht jenen, der der päpstlichen, sondern der ihrer Satzung widerspechen müssen. Die ganze Beziehung zielet also auf dieses Gesetz ab, dessen Verpflichtung für die ganze Kirche sie anerkannten, wie denn auch die Begriffe des uralten Vorurtheils von selben nichts anders mit sich brachten: denn gewißlich hielt sich dort keiner von selben also für losgesprochen, als wenn er erst das Gesetz ökumenisch zu machen hälfe. Was war aber bisdahin für eine gewissenhaftige Verfügung hierüber, als die päpstliche? Und darum glaube ich auch gerne, daß die dort gegenwärtigen Väter, demnach sie sich (in des Eleria Schrift XV. §. n. 7. S. 151.) angezeigter Massen bequemet hatten, das päpstliche System zu unterstützen, bei diesem Kanon für sich zwar nichts anders zum Gegenstand hatten, als die Bestättigung des päpstlichen Gesetzes, als da-

rum es dort zu thun war. Aber da dieser Entschluß auf unrichtigen, oder doch bis heute noch disputabeln Voraussetzungen bewendet, so kann er nimmer mehr gewissensverfänglich seyn. Ferners muß ein Kanon je so genommen werden, wie die Worte lauten, besonders wenn er für eine allgemeine Vorschrift angesehen ist. Nun lassen die Worte, stante ecclesiastica lege, bei den Sprachausdeutern eine ganz verschiedene Auslegung zu, demnach man das lateinische Participium auflöset: si stet lex ecclesiastica, *vel* quando stat, *vel* cum stet lex eccl. Ein Dialektiker wird uns also sagen, daß das Anathema nur alsdenn eintreffe, wenn es jemand in sensu composito nimmt, und die Giltigkeit der Priesterehe zugleich mit einem Kirchengebothe anerkennet, und behauptet. Der es aber nur in sensu diviso ausweiset, weil er läugnet, daß ein ächtes Kirchengeboth davon gäbe, der ist nach allen Regeln, über den Fluch weit daraussen. Und wollte sich auch jemand um das cum stet lex eccles. palgen, welches er doch als Dialektiker nicht erweisen kann: so wollen wir ihn, wenn er einen theologischen Historiker machen sollte, überführen: daß es falsch ist, Atqui in rebus facti etiam Ecclesia non est infallibilis etc.

3) Ich halte mich da gar nicht auf über die Endursache des Kanons, daß Gott Niemanden die Gabe versaget, der darum gehörig bittet, welche sich

sich auf einen Gegensatz berufet, der zum Vorausgehenden eben nicht gehört: denn man kann das Cälibatgeboth umstossen, auf den Ungrund des anmassenden Gesetzgebers, ohne darum eine Unmöglichkeit eines keuschen Lebens zu Hilfe zu nehmen: wobei also der Zusammenhang gar sehr fehlet: und es ist lächerlich, daß Gott so unnöthige Gaben ertheilen müsse, weil sie der Papst durch seinen Befehl wollte nothwendig machen. Es ist also auch gar nicht gehörig, um selbe deswegen zu bitten. Eben so läßt sich der gleich darauf folgende 10te Kanon nicht am besten an, wenn man ihn mit dem zusammen nimmt, was oberhalb von der Meinung der Väter erster Christenheit über die Gleichgiltigkeit des Ehestandes, und der Jungferschaft ist gesagt worden. Dagegen lautet dieser Kanon also: Si quis dixerit, statum conjugalem anteponendum esse statui virginitatis, vel coelibatus, et non esse melius, ac beatius manere in virginitate aut caelibatu, quam jungi matrimonio, anathema sit. Wir halten uns auch da nicht auf. Die jüngern Väter mögen es mit den ältern, und ihrer hierin weit aussehenden Oekonomie selbst aufnehmen, und ausmachen. Wir aber kehren auf unser Vorhaben zurücke.

4) Herr Zaccaria ließ es ganz vorsichtig auf das Koncilium in Trient nicht ankomen, sondern suchte schon vorhinein durch eine längere Deduktion

den

den Leser müde zu machen, daß er kaum mehr zurück denken konnte, woher dieses verworrene Zeuge sich dort angelegt hätte, und hierdurch der Schwierigkeit vorzukommen. Ich frage aber: die ganze Zeit über vor dem Kirchenrathe zu Trient wer hat den Geistlichen den Cälibat pflichtig auferlegt? — Die Kirche? — Nein! — sondern der Papst. — Ha! So wissen wir, wers auch dort, und darnach befahl, aus eigner, nicht aus kirchlicher Macht, und Kraft befahl: denn dazu gehörte ein anders Zeugniß von angewendeter freyer Ueberlegung, als man je wird aufbringen können.

§. LIX.

1) Herr Abbe Zaccaria scheinet zwar [ll]) wiedrum als ein schlauer Kanoniste sich des bevorstehenden Streiches schon vorgesehen, und selben sorgfältig vorgebeuget zu haben. Es käme darauf zwey mehr unbekannte Koncilien des dummesten Zeitalters an, von denen, als von einem Kirchenausspruche die Entscheidung allein abhangen, die Verpflichtung der Geistlichkeit zum Cälibate ihren Ursprung nehmen und der Faden unsers vom P. Siricius her angereichten Beweises abgeschnitten seyn sollte. Es sind dieß die zween ersten, als allgemein zugenannten Koncilien im Lateran unter Kalixtus dem II, vom J. 1123, und Innozenz dem II, vom J.

1139.

ll) im II. B. VIII. Kap. IV und V. §. S. 358. u. s. w.

1139. Es fragt sich dabei immer eben dasselbe: Was hatten diese für Ursachen für sich, die die ältere Kirche nicht hatte? Lauten sie bei damaliger Despotie der Päpste nicht eitel auf das Herkommen von ihren Vorfahren? Hielten sie nicht die von Gregorn dem VII. mit solcher Uebergewalt eingeführten Geseße schon für gewissensverfänglich? Hatten die Päpste nicht auch alles Uebergewicht bei jenen Versammlungen, die ja anders nicht ökumenisch waren, als daß sie unter diesem Namen angesagt würden?

2) Denn von der ersten lateranischen zu reden, war selbe meist nur zur Sollemnität eines Vergleiches zwischen dem Papste, und Kaiser Heinrich dem V gehalten. Weil nun zufälliger Weise auch einige deutsche Bischöfe dabei zugegen seyn musten, ob ihnen schon sonst von so vielen andern ihrer Nation keine Angelegenheiten übertragen waren, und so manche andre Völkerschaften weder Absicht, noch Einfluß dazu hatten: so nennen es doch manche Theologen das erste ökumenische in Okzident, da sie meist nur auf die Ausschreibung, und das Präsidium des Papstes bei einer beträchtlichen Anzahl Bischöfe achteten: dieselben möchten nun zusammgekommen seyn, wie, woher, und warum sie wollten.

3) Da mögen sich wohl die ältern Kanonisten einander in Haaren liegen, wer daran Recht habe, ob erst das zweyte, oder schon das erste Koncilium

in

in Lateran die Ehen der Geistlichen für ungiltig, und sich selbst aufhebend erkläret habe; da sie bis dahin von des P. Siricius Zeiten herab nur etwa für unerlaubt, nicht aber auch für ungiltig konnten gehalten werden. Es muß überaus ungewiß seyn, weil selbst die Raffinirtern unter ihnen, die allen zukünftigen Einwürfen schon vorhinein ausweichen wollten (denn der gemeine Hause bleibt unbesorgt allein beim päpstlichen Systeme, und ist eben so gut dabei bedeckt, wie jene, die gleichwohl eben so wenig auslangen) hierin nicht übereins kommen. Herr Zaccaria führt daselbst [mm]) den Tournely, und Basilius Poncius für die erste Meinung an, die sich auch am besten vertheidigen liesse. Man muß es aber auch eben da anmerken, wie schwankend hierüber seine und andrer Begriffe seyn, da sie gleichwohl bald dort bald dahin mit dieser schnöden Ehevernichtung weiters hinauf rücken wollen: als wenn bei einer schon längst vorausgehenden Hauptsatzung des P. Siricius andre Nebenerfindungen nicht bald älter, bald jünger seyn könnten; als z. B. das Verboth, die Meßopfer der verheuratheten Priester anzuhören, Gregors des VII Erfindung, der schon der vorhergehenden Päpste rechte Hand war; die Ehevernichtung, ein Werk Innozens des II; wie denn überhaupt fast alle Innozenzen mit dem Cöli-

ba-

mm) S. 362.

bate sich viel abgaben: gleichsam als wüßten sie ihren Namen anders nicht zu erfüllen, als wenn sie alle Kleriker mit Gewalt zu unschuldigen Kindern machten. Aber niemals war die allgemeine Kirche dabei; sondern so wie das Meßemeiden belangend, im Falle fortgesetzter Heurath, die Beziehung von einem Papste zum andern, von Gregorn dem VII, zum Urban den II, von diesem zu Paskalen den II; von dem zu Innozenzen den II herabgieng, deren einer nach dem andern der Vorfahren Verfügungen weitershin mehr befolgte, als bestättigte: so verhielt sichs auch mit dem Hauptgesetze des Nothcälibates selbst, welches ebenfalls eine päpstliche Finesse war.

4) Das Konzilium unter Kalixtus den II hatte wohl keine andere Bewegursachen für seinen dritten Kanon gegen die Priesterehe, als eben jene, auf welchen die bisherigen Edikte der Päpste beruheten, und überhaupt lag auch dort ihre Auktorität zum Grunde: sonst hätte ja das zweyte ökumenisch genannte Koncilium im Lateran nicht vonnöthen gehabt die Satzung des ersten mit einer neuen zu unterstützen: es hätte sich darauf, als auf eine Simme der allgemeinen Kirche gegen alle Mißhandler beziehen müßen. Allein es meldet kein Wort davon, sondern hält sich nur an eben das alte Herkommen, wie sein Kanon lautet: Hujusmodi namque consuetudinem — contra ecclesiasticam re-

gu-

gulam constat esse contractam. Daß dieses nur so zu nehmen sey, und daß man weder im ersten, noch zweyten für ökumenisch ausgegebenen lateranischen Kirchenrathe die Absicht genommen hatte, eine Uebereinstimmung der allgemeinen Kirche dabei zuwege zu bringen, erhellet theils daraus, daß erst P. Innozenz der II die Kanons des ersten in Frankreich durch eine besondre Versammlung zu Rheims einzuführen suchte; theils weil er selbst im zweyten zum Voraus zu verstehen giebt, es komme da gar nichts auf die Kirche an, sondern die Päpste haben hierin allein zu walten. Da diese seine vorläufige Anrede der Kirchenrath geduldig hat anhören können, so wissen wir schon, wie viel wir auf sein ökumenisches Ansehen, und seinen Einfluß zu solch einem Gesetze zu halten haben, Innozenzens Worte sind folgende: Nostis quia Roma caput est mundi, et qui a romani Pontificis licentia ecclesiastici honoris celsitudo quasi feodalis juris consuetudine suscipitur, et sine ejus permissione legaliter non tenetur. [nn]) Dann heißt wohl nicht, die Bischöfe haben die nachmals angemaßten Rechte an die Päpste übertragen: sondern diese haben sich dieselbe recht despotisch selbst herausgenommen.

5) So

nn) Ex actis concilii adiectis in Chronica Maurini acensi.

5) So wie Innozenz und Kalixtus mit ihren Konzilien: so erneuerten auch vor ihnen andre Päpste immer eben dieselben Beziehungen nur auf ihre Vorfahren, als P. Urban der II. in dem melphitanischen Kirchenrathe; allwo er im zweyten Kanon sagt: Sacrorum Canonum instituta renovantes: und ums J. 1075. P. Gregor der VII. auf eben denselben Schlag: secundum instituta antiquorum canonum. Man findet diese Anführung beim Lambertus Schafnaburgensis oo) wiedrum P. Nikolaus der II in einem römischen Koncilium ums J. 1059. wo der Kanon lautet: Post constitutum beatae memoriae Praedecessoris nostri sanctissimi Papae Leonis. Von diesem Leo stieg es hinauf bis zum ersten Leo, von selbem bis zum ersten Innozenz, der sich nach oben angeführter Stelle nun allein auf den P. Siricius noch berufen konnte. Wobei die lezte Beziehung zu Trient der Sache wohl etwa mehr Ansehen, aber offenbar nicht mehr Gewicht geben konnte: denn es fragt sich immer: aber woher kam bei aller Verjährung die nachmahlige Macht, und Kraft, wenn sie anfangs nicht da war? Und da, eben beym Papste Siricius, weisen sich die Gründe am schnödesten; wie bei der vierten Einwendung wird gezeiget werden.

§. LX.

oo) in chronico ad ann. 1075.

§. LX.

1) Jezt mögen wir nun den bis daher geführten Beweis zur Vollendung gehn lassen, und damit beschliessen, daß das Päpstliche, was am Cälibatgesetze allein noch übrig bleibt, unmöglich gewissenspflichtig seyn könne: da weder Siricius noch seine Nachfolger, die auf seinen Versuch noch kühner wurden, wie er, und noch weitere Ausdehnungen wagten, zu einem so schweren Auftrage weder aus irgend einem Grunde Fug, noch aus irgend einer Uebergabe Macht besassen. Da man aber einem übermächtigen Zwange gleichwohl oft heimlich ausweichen kann, so bald uns ein grösseres Gegenbefugniß innerlich bekannt ist: so müssen wir hier nur kürzlich noch eine Bestimmung des Gewissens vorausschicken. Es ist dieses nichts anders, als das innere Wissen, das unsre Handlungen anleitet, oder das beywohnende Kenntniß aller der Gründe, die einen Satz als wahr, oder falsch, und die Handlung nach selben als erlaubt, oder unerlaubt vorstellen, und damit dem Gemüthe entweder bange machen, oder selbes von aller Bangigkeit befreyen können: welches meistens auf die Verstandeskräfte ankömmt, und darin vorbey geht; die uns ja Niemand verbiethen, oder verdenken kann. Weil wir nun den Fug der Ursachen für das Cälibatgesetz zum Theile noch weiters anderswohin versparen: so wird hier meistens von der Macht, oder Hinlänglichkeit der Gewalt anderswoher, die Rede seyn, als die

sich

sich ja nicht jeder selbst geben kann, der sonst keine besondre Ursachen aufzuweisen hat, sondern sie vielmehr irgend woher erproben muß, wenn sie Jemanden einen Aufenthalt gegen seine Freyheit soll machen können, besonders der für sich mehr Rechtszuspruch hat. Also mußte Siricius, auf den alles ankömmt, diese Gewalt entweders vermöge seines Amtes unzweifelhaftig selbst von Christus, und den Aposteln her, oder von damahliger Kirche, und diese von der vorgehenden gehabt haben. Beides entweichet ihm offenbar, sonst würde er auch anders damit aufgetretten haben. So viel sich Herr Zaccaria sträubete und Mühe gab, als hätte P. Siricius etwas vorfindig gehabt, das seinem anmaßlichen Gesetze beistünde, weil er wohl wußte, wie hinfällig es aus Abgange dessen werden müßte: so haben wir es ihm doch rein herunter gebracht, und erwiesen, daß in der ältern Kirche nichts dafür, sondern vielmehr alles seiner Herausnehmung entgegen war, ausser bey den Spaniern ein Vorgang zu Elberi, der zwar auch schon von Kritikern in Zweifel gezogen wird, wie wir noch anmerken werden; aber wenn auch alles daran wahr seyn sollte, doch durch den Kirchenrath zu Nicäa wieder vereitelt ward.

2) Zu selber Zeit wuste man noch nichts um eine Fülle der Vollmacht, als welche selbst der ganzen Kirche nur beschränket mitgetheilet ward, wie

noch P. Gelasius, der vom Jahr 492. regierte, pp) bekannt hat: Dominentur nobis regulae, non regulis dominemur. Damals bat noch Siriz um das, was Innozenz unter dem Vorwande seiner Verordnung schon geboth und auch noch auf andere Kirchen ausdehnte. Damals war noch keine so scheusliche Stelle erschienen, die man späterhin im I Buche der Dekretalen in der Glosse zum Kap. quando personam qq) zu lesen bekam, und von dem Papste also lautet: „In allem, was er thut, braucht er keine andre Ursache, als seinen Willen anzuführen, und niemand, wer er auch sey, hat das Recht ihn zu fragen: warum handelst du also? denn da er über alles Recht erhoben ist, kann er auch von von allem dispensiren. Die Ungerechtigkeit selbst kann er gerecht machen; alle Rechtsverfügungen kann er nach Belieben ändern, und umstossen.„ Der geschickte, und emsige Oratorianer Anton Pereira hat uns in seiner Abhandlung von der Macht der Bischöfe, die zu Frankf. und Leipz. im J. 1773. übersetzet herauskam, ob er gleich als ein Portugiese dem Papste rr) noch zu viel einräumet, doch der Mühe überhoben, so ausschweifenden Schmeicheleyen, dergleichen

pp) ad Episcopos Dardaniae.

qq) Tit. 7. Translatione Ep.

rr) S. 223.

dergleichen er auch vom Kardinale Turrekremata, Paludanus, und Kajetanen etwelche anführt, etwas hier zu rügen, da er dort im 5ten Grundsatze ss) aus dem Beispiele der alten Kirchen von Asien Afrika, und Gallien, aus dem eignen Geständnisse der Päpste, aus der Lehre der Väter auch noch späterer Koncilien, und endlich aus den Bestättigungen der grösten Theologen erweiset, daß der Papst keine so ungemessene Gewalt besitze, ohne vorausgehender Berathschlagung, und Verwilligung der Kirche, so eigenmächtige, und selbstbeliebige Verfügungen den Gläubigen vorzuschreiben, als doch Siricius, Innozenz, Leo, und ihre Nachfolger hierin gewagt haben, da sie ohne Beystand der Kirche das auferlegen wollten, was die ganze Kirche nicht erschwingen konnte zu befehlen.

3) Die nachmalige abgedrungene Aufnahme, und nur stille Einwilligung kann nichts mehr gelten, sonst möchten auf diese Schleichart alle Mißbräuche als eine rechmässige Zucht nach und nach eingeführt werden, weil sich diese Konnivenz auf einen irrigen Wahn, daß man dem Papste gehorchen müßte, wenn er auch unbefugt etwas befähle, und auf die Unvermögenheit, das Joch wieder los zu werden, gründete. Es ist also vielmehr eine schändliche, der Aufrichtig- und Lau-

ss) von der S. 162. - 298.

terkeit erster Kirche widerstrebende Ueberraschung, als ein richtiger Gesetzgang daran zu erkennen. Wenn sich der Zweig nicht mehr rühmen kann, daß sein Saft vom Weinstocke herkommt, und wenn das Gebäude sich des Fundamentes schämet, wie wir bald unterhalbs weisen werden: da muß man ja zu Hinterlauschungen, Täuschereyen, und Listigkeiten Zuflucht nehmen, da man sonst mit keinen offenbaren urkundlichen Gerechtsamen auftretten kann. Aber es giebt doch andre Menschen, die auch noch Augen im Kopfe haben, und so gut bey Verstande sind, daß sie nichts Unrichtiges für richtig sich wollen verkaufen lassen, und um so mehr sie sich betrogen finden, um desto mehr sich auch beleidiget halten. Heißt das nicht den Leuten die Augen auswischen wollen, wenn die römischen Kanonisten vorgeben, wie Herr Zaccaria schon angezeigter massen tt) thut, daß der Papst nur Gewohnheiten einer Partikulärkirche zum Grunde nehmen, und daraus ein allgemein verbindendes Gesetz machen dürfe; daß ferner, wenn der Papst so ein Edikt hätte ergehen lassen, ihm alle Bischöfe gehorchen müßten, und selbes schon alle Länder verpflichte, wenn es nur in Rom angeheftet hienge; daß endlich, wenn die Bischöfe ihrem fürchterlichen Hierarchen nicht widersprächen, es für eine von der ganzen Kirche angenommene Satzung anzusehen wäre. Das ist

tt) im II. B. II. Kap. §. IV. S. 215.

ist freylich das neuere System: aber wo hat man so was in den ältern Zeiten gehört? Wie harmonirt es mit den ganz widersprechenden Beispielen derselben? Und wie kann das mit den Grundsätzen der Herleitung jeder Lehre aus dem ersten Fundamente bestehn? Lauter Trüge! Einschläferungen! Vorgeblichkeiten unter dem Namen der Kirche! davon nur das Belieben eines Einzigen die Triebfeder war: die also selbst vermög dieser Verfassung, und ihrer Grundsätze von der alten Kirche sich scheiden muß, da sie von ihr so gewaltig abweichet, und so viel neues hinzuflicket. War es auch hie, und da um die Abstellung der Irrthümer zu thun: so ist dieß doch gerade der ungeschickteste Weg, weil sich daran allzuviel ausstellig machen, und so viel Heimliches darunter vermuthen, und verbergen ließ, daß man nie damit zu Ende kommen möchte. Eben so machte mans auch mit dem Cälibate: Herr Zaccaria beruft sich zwar auf so viele Partikulärkoncilien, und auf drey vorgeblich ökumenische, die aber insgesammt, so wie alle jene, nicht anders wagen durften, als des Papstes Vorschrift zu unterschreiben. Wie kann wohl dieser vorgeben, daß er solche Gewalt mittler Zeit von der Kirche empfangen habe, da selbe nun keine mehr hatte, weil sie ihr von ihm genommen war, und sich zuletzt immer auf den berufen mußte, der sie zu erst wohl sicher nicht von der Kirche erhalten hatte? Also kann auch das darauf gegründete Gesetz der übrigen Päpste niemanden binden, weil dieß

Nachsehen, und Beypflichten späterer Kirche ihm keine ächte Giltigkeit zulegt, und sich noch immer weitersfort auf etwas anders bezieht, wobey schon anfangs keine Giltigkeit da war. Nun so kömmt alles wiedrum auf den einzigen Papst zurück; und der Vorwand von Seite der Kirche dient ihm zu keiner Ausflucht. Die stille Einstimmung hintendrein kann wohl in einigen Fällen eine Art von giltigmachender Annehmung vorstellen, wenn man die Sache noch ändern könnte, und doch nicht ändert, weil man glaubt daß die Aenderung dem gemeinen Besten schädlicher wäre, als die Giltigmachung. Könnte mans aber gar nicht ändern: so ist es nur eine Erduldung der Gewaltsamkeit, niemal ein Grund zur Rechtmässigkeit in solchen Gegenständen, die nur von der Annehmung ihre Kraft herleiten. Welches aber nicht der Fall unsers Cälibatgesetzes ist: denn da selbes vom Papst alleine uns noch kein Gesetz seyn konnte; so gehörte nicht eitel die Annehmung die Kirche dazu, sondern das Gewicht der zu einem neuen schweren Gebothe erfoderlichen Ursachen, die die Kirche vorhinein berechtigen mußten, dem Papste jene Gewalt zu ertheilen, die er von der Kirche her haben sollte, weil er sie von sich selber nicht hat, auch von der Kirche weder überhaupt, noch insonderheit jemals das Recht, nach Belieben Gesetze zu machen, erhalten hat, könnte man, wenn diese Art etwas einzuführen giltig wäre, alle Mißbräuche ganz schleichend in die Kirche hinein schwärzen. Es diente also die Giltigma-

chung

chung derselben nicht nur nicht zum allgemeinen Besten, sondern zum grösten Nachtheile desselben. Und anbey weis man, daß die Kirche wirklich zu selben Zeiten an keine freye Auswahl denken durfte. Unterhalbs werden wirs noch weiters ausführen, in wie ferne sich auch die Macht der Kirche erstrecken möge.

3) Es bleibt demnach nur übrig zu sehen, ob der Papst etwa vermöge seines Amtes unmittelbar von Christus eine so ungemessene Gewalt erhalten habe. Es ist hier nicht die Rede von dem päpstlichen Primate, noch ob selber schriftskräftig sey, oder ob er sich erst von der Kirche, und den christlichen Fürsten herschreibe; vielleicht giebt sich auch einst noch anderswo Gelegenheit davon zu handeln. Hier kömmt es nur darauf an, daß wir überzeugt werden, diese willkührliche Art Gesetze aufzulegen, von der sich der Cälibat herschreibet, gehöre sicher nicht zu den Vorrechten des Primates. Siricius, und Innozenz haben solche Macht hierin ausgeübet. Aber getrauten sie sich solchen Grundsatz der Willkürlichkeit auch auf andre Gegenstände auszudehnen? Wohl nicht. — Sie wusten eben so wenig um eine solche Gewalt, als andre ältere Väter, und gründeten sich ja nicht auf diesen Primat, sondern auf andre nichts werthe Ursachen, die wir an seinem Orte läutern werde. Woher kann also diese Macht gerechtfertiget werden? Von der Stelle beim Matthäus, uu) daß die Kirche

 auf

uu) Cap. XVI. v. 18. 19.

auf Petrus als einem Felsen erbauet sey, auf welche die alten Päpste selbst keine solche Rechnung machten: wie sie denn die damaligen Väter ganz anders, und meistens nur von der Kirche auslegen: worüber man besonders Augustins klare Stellen bei dem angerühmten Pereira nachsehen kann. Sonders gefiel mir seine Beobachtung vv) über die Stelle der alten Meßbücher: Respiciens Iesus in discipulos suos, dixit Simoni Petro: si peccaverit in te frater tuus, etc. da man in den neuen römischen Missalen für gut befand also abzuändern: Dixit Iesus discipulis suis: si peccaverit in te frater tuus etc. weil sonst aus dem ältern Texte erhellete, da Christus zu Petrus redete, habe er unter ihm auch alle übrige Jünger, und also die ganze Kirche verstanden: welches aber gar nicht nach den römischen Grundsätzen schmeken will. Man muß diese Bemerkung mit dem zusammenhalten, was der unvergleichliche Verfasser, der uns den Sokrates unter den Christen geliefert hat, xx) weitersfort ausführet: so wird man sich über eine so gemißbrauchte, und verdrehte Stelle mit allem Vergnügen wieder zu rechte geführt erkennen. Da fallen nun freylich die meisten Anmaßlichkeiten jenes Stuhles von selbst hinweg.

Aber

vv) S. 211.

X.xim Gespräche S. 106.

4) Aber ich bleibe hier nur bei dem schon angefangenen Beweise, der auch Manchem kürzer und einleuchtender vorkommen wird, daß nemlich selbst die gesammte Kirche ohne richtige Anzeige gehöriger Ableitung aus erster Kirche keine neue Glaubens- oder Zuchtvorschrift aufsetzen, und vorlegen kann, damit sie nicht auf solche Weise Gefahr laufe, vom ersten Plane abzuweichen. Die Folge davon ist diese, daß um so weniger der Sinn Christi je konnte gewesen seyn, einem Nachfolger Petri eine solche Vollmacht zu ertheilen, bey der die Gefahr der Abweichung noch augenscheinlicher seyn mußte; daß also die Gewalt, den geistlichen Stand mit dem Cälibate zu belegen, davon die erste Kirche nichts wuste, von Christo aus noch weniger, als manches anders kann zuerkennet werden, weil auch die wirkliche Abweichung daran viel gröblicher ist. Mithin bleiben ihre nur selbst aufgegriffene Erfindungen eitel bey dem Werthe ihrer eignen sehr schwachen Geister. Wir müssen nach vorausgehendem Satze die Gefahr vorstellen, und sodenn auch die wirkliche gewaltige Abweichung berichtigen. — Wenn der göttliche Heiland die ganze Kirche warnet bey seinem Grundrisse getreulich zu verbleiben: wie ist es glaubwürdig, daß er die Hauptsache dieser Erhaltung auf einen einzigen habe also ankommen lassen, daß er ihm eine um so gefährlichere Macht dazu gab? man sieht, daß hier der Vorwand des beywohnenden h. Geistes schon abgewiesen ist: denn entweders mußte derselbe machen,

chen, daß dieser Einzige nicht mehr Mensch, und fehlbar bliebe, (und das hätte gleich anfangs so müssen planmässig eingeführt werden) oder man merket, daß sich der Beystand des h. Geistes, wenn er den Menschen nur Mensch seyn ließ, wie mans mit Händen greift, sich nur auf die Leitung der ganzen Kirche in Hauptsachen erstreckte, bey denen es auch unumstößlich blieb: weil der Herr, der alle Eigenschaften, Einflüsse, und Folgen kannte, und voraus sah, doch übrigens alles bey seinem natürlichen Bewandnisse ließ. Nun, wenn er gleichwohl alles nur auf einen Einzigen hätte ankommen und darauf beruhen lassen: wäre nicht die gröste Gefaht vor Augen gewesen, daß dieser eben durch solchen Vorzug die ganze übrige Kirche entweder auf seine Seite lenkete, wie im Kirchenrathe zu Trient, oder mit Gewalt umbeugete, wie bei jenem zu Basel und Kostniz geschehen? Und könnten zu alle dem die Triebfedern nicht gar sehr menschlich nach Eigensinne, und Eigennuzen eines solchen Allgewaltigen eingerichtet seyn: Konnte sich nicht eine Parthey an ihn machen, die sein Ansehen misbrauchte, allerhand Gewohnheiten unter desselben Schuz einführte, ihre besondere Grundsäze mit seinen Vortheilen verbände, und also mehr durch ihn regierte, als von ihm regiert wurde? Ja war es nicht besorglich, wenn nur einem alles überlassen wäre, dieser möchte bey solcher Uebermacht, neue selbstbeliebige Dinge für altes Erbe vorgeben, und mit Gewalt daherziehen? Welche Mischung, und unkenntliche

Ver-

Verstaltung der ursprünglichen Sage muste daraus entstehen? — Wenn aber die Entscheidungsmacht über Glauben oder Zuchtsachen irgendwo vonnöthen war (denn gewißlich ist da immer zuviel geschehen, und würde die Ausartung bey erster Gleichgiltigkeit nie so hastig ausgefallen seyn) so war gewißlich bei einer freyen Uebereinstimmung der gesammten Kirche so wie mehr Nachdruck, und Eintracht, also auch mehr Zuverläßlichkeit. Einer kann leichters hinterlisten, oder hinterlistet werden. Aber daß alle, wenn sie bey ihren ersten Rechten belassen würden, vom Grunde der ersten Herkunft sich entfernten (so wie unter Cyprianen die 87 Bischöfe von Afrika alle von ihrer Vorfahren Uebergabe die Nachricht frey heraussagten [yy]), oder daß sie gleichgiltige Dinge, von denen ihre Vorfahren nichts hinterlassen hatten, für Hauptgegenstände der Religion erkannten: konnte wohl nicht so leicht erfolgen. Und dabey blieb der ursprüngliche Plan immer bey mehreren, als bey einem, ungleich besser gesichert. Das sahe etwa Christus nicht ein? Und wie konnte er, da also die Bewahrung seines Grundrisses so vielem Ungefähre bey der Vollmacht eines Einzigen überlassen? Eben dadurch wird auch das System derer überm Haufen geworfen, die uns weis machen wollen, der Heiland habe den Antrag gemachet, die Regierungsform seiner Kirche auf einen ganz monarchischen Fuß zu se-

ßen.

yy) Conf. Cypr. Epist. 74, et 75.

ßen. Es ist ein grosser Unterschied zwischen einem zeitlichen Reiche, und zwischen dem Reiche Christi auf Erden. Jenes kann nach dem Wechsel äußerlicher Umstände sich oft auch im Innern umändern, und muß sich oft darein fügen: dieses aber soll immer eben dasselbe bleiben. Zu jenem tauget die Monarchie; diesem aber schadet sie, und ziehet den Umlauf der irdischen Monarchien auch in das Geistliche hinein.

5) Das bewendet nicht etwa nur auf Gefahr, und Möglichkeit. Es bestättiget sich mit wirklichen grossen Abweichungen, die man wenigstens in den Zeiten erster Christenheit für solche angesehen hatte, wenn sie irgendwo erfolgen sollten. Ich halte mich da nicht auf über die dem obersten Regenten, und Landesherrn pflichtschuldige Treu, womit sich alle christliche Apologisten so muthig brüsteten; da es hingegen nachmals der geistliche Monarch auch für die Kirche zur Lehre machte, daß er den Unterthan von der Frohnpflicht lossprechen könne, und dafür kanonisirt wurde. Nein! ich bleibe nur selbst beim Cälibate. Hat nicht der Papst, wo nicht selbst des Apostels Weissagung, doch die Ausdeutung der ersten Christen erfüllet, da er soviele tausend Menschen ohne ihren Willen, ja wider denselben pur des Standes halber durch sein Edikt der Ehe beraubet hat? Paulus sagte

te [zz]) Spiritus autem manifeste dicit, quia in novissimis temporibus descendent quidam a fide, attendentes spiritibus erroris, et doctrinis daemoniorum — prohibentium nubere. Wurde nicht auch in den ältern Zeiten die Ehelosigkeit den Geistlichen anempfohlen? Ja gewißlich je weiter herab, desto häufiger immerfort. Aber man hätte es doch für etwas unrichtiges gehalten, ein Gesetz hieraus zu machen. Theodoret setzet es in seiner Auslegung dieser Stelle des Apostels deutlich hinzu: Caelibatum et continentiam non vituperat, sed eos accusat, qui *lege lata* ea sequi compellunt: Wie denn auch ebenfalls auf diese Stelle des Apostels schon der h. Bischof Ignaz in seinem Sendschreiben an die Philadelphier deutete, da er die Aufdringer des ehelosen Standes wie vom Teufel besessen ansieht, cujus propugnatores inhabitatorem draconem illum apostatam habere. War das nicht einerley, was die Päpste nachmals durch ihre Gesetze so qualifizirten, daß den geistlichen Stand annehmen, und ein Gelübde der Ehelosigkeit oblegen für eines gelten mußte? Und wiesen wir nicht schon oben, daß der Vorwand der Unreinigkeit eben derselbe war, wie bey jenen, die der Apostel brandmarket? Wir zeugten dort im XVI. §. daß Bellarmin eben das für die

zz) I. Timoth. IV. v. 1,

die Ursache des Nothcälibaths der Priester angebe, was die Eustathianer zu Unterstützung ihrer Schwärmerey verbrachten. Und was braucht es viel? Verboth nicht der Urheber des unheiligen Gesetzes P. Siricius die Priesterehe nebst dem falschen Grunde aus dem Judenthume nur auf die übel verstandene Stelle des Apostels hinauf, wie es in seiner Antwort an den Himmerius lautet: qui autem in carne sunt, dicente electionis vase, Deo placere non possunt. Die Kirche sey ihm gnädig für diese Ausdehnung! wir werden das eustathianische Zeug, das daselbst vorkömmt, noch anderswo läutern. Man kann sich nicht genug verwundern, wie die so bewährten Satzungen des Kirchenrathes von Gangra, die uns die wahre Denkensart älterer Kirche über den Cälibat, und ihren Abscheu vor dem Greuel eines solchen Eheverbothes recht deutlich vor Augen legen, zu einer Zeit in Rom so sehr in Vergessenheit, und Widerspruch gerathen konnten, da selbe bey den rohen Deutschen noch in frischen Andenken waren. P. Nikolaus der II. vom J. 1058, und Alexander der II. sein Nachfolger ließen (glaublich auf Hildebrands, und Pet. Damians Betreiben aus politischen Ursachen) sich verleiten, daß sie den gangräischen Kirchenflüchen gegen die Eustathianer gerade zuwider die Messe eines verheuratheten Priesters zu hören verbothen, wie beym Grazian (Dist. 32, can. 5, et 6) zu lesen ist: denn daß sie solche Priester, die noch Frauen hätten, dort als Konkubinarier erken-

kennen, das gründet sich nur auf das eben daselbst angeführte, im J. 1049. jüngst vorher gegangene Eheverboth P. Leo des IX, dessen ungeachtet solche Priester doch wahrhaft verehlichte Priester waren, die ihre Frauen nach Ausweisung eines rechtmässigen Eheverbindnisses beybehalten wollten, welchem nicht einmal die kirchliche, viel minder die päpstliche Gewalt das Gleichgewicht halten konnte. Oder hatte wohl P. Leo der IX, eine grössre Macht Heurath in Konkubinat zu verwandeln, als andre Päpste vor ihm, derer Satzungen wider die Ehe der Geistlichen man doch so viele Jahrhunderte durch nicht so im Ernste aufnahm, noch aufnehmen konnte, daß nicht noch eine kurze Zeit vor eben diesem Leo dem IX Burchard, sonst auch Brochard, Brokard, Bischof von Worms, Lehrmeister Kaiser Konrads, des II, der ums J. 1024, oder 1026 erstarb, ganz merklich, oder gleichsam mit dem Finger in seiner Kanonensammlung besonders auf den gangräischen Kanon wieder hinwies, da er unter den Fragen, die den Büssenden dort vorgelegt werden, auch diese aus dem alten Kirchenrathe gezogene, glaublich nicht ohne Zeitbedürfniß, einschaltete: „Hast du die Meß, das Gebeth, oder das Opfer eines verehlichten Priesters verachtet, so daß du ihm nicht beichten, oder den Leib, und das Blut des Herrn von ihm nicht empfangen wolltest, weil er scheint ein Sünder zu seyn? Wenn du es gethan hast: so thue ein Jahr Buß„. Man ersieht da: so genaue sich die Päpste Leo der

I, Gregor besonders der II, Sergius (bis endlich nach 80 Jahren P. Hadrian gleichwohl den Griechen einräumen mußte, was er den Okzidentalern tükisch vorentheiel) und nach ihm P. Konstantin, auch Leo der VII über das Cälibatgesetz ihrer Vorfahren Siriß- und Innozenzens hielten, und durch Unbeugsamkeit, wie auch noch durch so viele Partikulärkonzilien einzuschärfen suchen; daß doch die Gläubigen überhaupt, und fast allenthalben nichts daraus machten: sonst hätten Bischof Burchard, und noch andre alte Schriftsteller solch einen Priester nicht als verehelicht ansehen können. Sie hatten vielmehr jenen allen Beyfall geben, und ihre ehrsüchtige Scheinheiligkeit unterstützen müssen, die solche Geistliche für unzüchtige Sünder hielten, und nicht aus eben dieser Freveley eine Sünde, die einer jährlichen Busse würdig wäre, machen dürfen; wenn sie ja das päpstliche Eheverboth für rechtmässig erkannt hätten. Der grössere Theil aber des glaubigen Volkes blieb noch immer lieber bey alter Herkunft, und damit auch bey der Gedenkensart erster Kirche, von der die Päpste um so mehr, und mehr abwichen, je mehr sie sich auch in äusserlicher Pracht, und Macht vom Geiste Christi, und seinem gelinden Joche entfernten. Eine ganz schicklich hieherpassende Stelle des Evangeliums von jenen, die den Menschen willkürlich ein allzuschweres Joch aufbürden wollen [aaa]) hat schon

aaa) C. 23. v. 4.

schon Origenes auf die Cälibanten angewand und ihre Abweichungen von dem Sinne des göttlichen Lehrmeisters mit so lebendigen Farben vorhinein abgeschildert, daß sie daran allerdings unverkennlich sind. Seine Stelle [bbb]) ist lang, und kostbar genug: Reprehendit hujusmodi praeceptores, qui non solum quae docent, non faciunt, sed etiam crudeliter, et sine misericorodia, non secundum existimationem virium cujusque audientis, sed majora virtute ipsorum injungunt, ut puta qui prohibent nubere, et ab eo, quod expedit, ad immoderatam munditiam compellunt, qui docent etiam abstinere a cibis, et alia hujusmodi, ad quae non omnino oportet cogere homines fideles. Alligant per verbum expositionis suae onera gravia citra voluntatem Christi dicentis: jugum meum suave, et onus meum leve est, et imponunt ea, quantum ad verbum suum, super humeros hominum, curvantes eos, et cadere facientes. Wo konnte Christus eine Macht angelegt haben, die solchen Mißbräuchen ausgesetzt wäre? konnte er selbst seine Gewalt dazu verwandt haben, damit diese wider seinen Willen handeln könnte? oder hörte diese, wenn sie auch sonst in seiner Fülle gegeben wäre, die man ihr beylegt, nicht vielmehr von selbst auf, so

 bald

bbb) Tractata XXIV. in Math.

bald sie von ihrem Bezirke abweichet? Da gefiel mir die Freymüthigkeit des h. Kolumbans gegen P. Bonifaz den III, der ums J. 606. regierte, ganz sonderbar, da dieser aufgeklärte Irländer an ihn schrieb ccc): „Die Macht wird so lange bei ihnen seyn, als die wahre Vernunft in ihnen ist; denn diese allein ist der wahre Hauptschlüssel zum Himmelreiche, der durch ein der Wahrheit gemässes Urtheil die Pforte denjenigen öffnet, die dessen würdig sind, und den Unwürdigen sie verschliesset.„ Wenn wahre Vernunft, alte Herkunft erster Christenheit, und freye Uebereinstimmung der ganzen Kirche die Gränzen päpstlicher Gewalt ausmachen: o! so ist es um sein Cälibatgesetz schon gethan, als wäre es nie gewesen. Denn da das Christenthum die beste Stütze und Schutzwehre des natürlichen Gesetzes ist, und seyn muste, ja sich sonders durch Wiederherstellung desselben ausgezeichnet, und verherrlichet hat: wie durfte wohl dessen Oberpriester eben die heiligsten Naturrechte mißkennen, und zerstören?

§. LXI.

1) Wir mögen nun mit unserm bishergeführten Beweise gegen jenes eiserne Cälibatgesetz, das man sogar zu einem inpedimentum dirimens hinaufwür-

ccc) Epist. ad Bonifacium.

würdigte, uns zufriede geben. Er ist insoweit fertig, als wir uns die Hofnung machen können, daß auch nur dieses, was hier angebracht worden, so lange unüberwindlich bleiben wird als lange die Menschen von der Vernunft werden Gebrauch machen dürfen. Nun kömmt es also darauf an, ob sich diese Wahrheit auch wirklich zu Nutze machen lasse. Der im Gewissen losgebunden ist, so daß er vor Gott, und den Menschen, ausser wo die Macht der Vernunft Abbruch thut, einen richtigen Handel hat: dem ist nicht zu helfen, wenn er diese innere Freyheit nicht selbst zu gebrauchen weis. Wenn man schon anderweitiger eitel politischer Hindernisse halber sich nicht offenbar so betragen darf, als es die innerliche Ueberzeugung mit sich brächte: so empfindet man doch bei selber kaum den halben Druck des Joches, weil man ihm mehr, als zur Hälfte ausweichen kann: denn die äusserlichen Dinge ändern wohl die Art sich in etwas zu schicken, aber nie den Grundsatz, wenn er auf Wahrheit aufgeführt ist: und dieser werden zulezte doch noch alle Intriguen weichen müssen, wenn sie ans helle Tagelicht kömmt, und den Menschen das freye Gesicht allenthalben herum gestattet wird. Inzwischen bis sich die Umstände dahin ergeben, wird doch die Klugheit das, was das Gewissen erlaubet, fast je glücklich durchsetzen. Es gereichet zwar jeder Macht zur Schande, wenn man bei ihr erst so durchkommen muß; da sie sich hierbei selbst nicht anders Rath weis. Sollte wohl je die

die Macht den Sieg der Wahrheit an eine Partey, der sie sonst das Uebergewicht hält, überlassen, anstatt ihn durch eine kleine Wendung nach einer reifen Untersuchung zugleich mit ihr davon tragen zu können? Aber das sind dem Gewissen nur auswärtige Dinge, nur Gefahren einer Gewaltthätigkeit, der sich andre schuldig machen. Ist aber das Innere auf Ueberzeugung gegründet, und also rein vor Gott; so kann sich ein Geistlicher damit eben so unter den Christen, wie ein Christ mit seiner Religion unter Barbarn durchschlagen. Wie oft ist dieses schon geschehen, wenn man uns gleich nicht alle solche Heimlichkeiten wissen ließ. Es hatte dabey eben nicht vonnöthen, daß jeder, der solchen Gebrauch machte, das System nach allen daranhangenden Kenntnissen so ordentlich beisamm hatte, wie es hier geliefert wird. Auch zerstreute, und schwächere Kenntnisse konnten gegen ein so offenbar unrechtmässig aufgedrungenes Gesetz noch hinlänglich erklecken. Aber da läuft es freilich gerne Gefahr, daß nicht solche Leute, die mehr aus Kühnheit, als Bewustseyn einen Schritt wagten, dazu die Natur reizet, hernachmals in jene Gewissensplagen zurückfallen, die uns Trithemius ddd), und aus ihm der Verfasser dringender Vorstellungen an die M. und V. eee) abschildert. Darum ist es bes-

ddd) de vita Sacerdotum recte instituenda c. II. Colon. 1655.

eee) über die moralischen Folgen des Cälibatgebothes. S. 307. u. s. w.

besser gethan, sich vorhinein mit so sichern Gründen zu bewahren, denen kein falscher Schrecken mehr was abgewinnen kann.

2) Man wird hier den Nothcälibat in seiner wahren, und eigenthümlichen Anlage antreffen. Er muß nur erst aus dem spätern Mittelalter entwickelt werden: denn jener aus dem höhern Alterthume ist nur unrichtig daher entlehnet. Dort verhielt sichs ganz anders. Der Cälibat wurde meist nur als ein Rath, oder eine Zuchtsache, und Gewohnheit angesehen, und ausgeübet. Man hatte auch nicht Ursache gegen eitel päpstliche Gebothe, die man nur mit halbem Ernste, als an sich blöde, und unkräftig annahm, sich viel zu sträuben, weil ihre Uebertretung meist nachgesehen wurde. Doch gab es hie, und da schon herüber keine Scharmüzchen. Der Verfasser dringender Vorstellungen an die M. und V. meldet fff) daß ums J. 742. in den Zeiten Karlmanns die Priester Adelbert ein Francke, und Klemens ein Schottländer sogar in öffentlichen Predigten die Hurerey sollen entschuldigt haben. Es ward mir sogleich verdächtig, ob nicht etwa diese beide nichts anders, als die Nichtigkeit des Cälibatgesetzes dargethan hätten, und darum als Vertheidiger der Hurerey von den Cälibanten wären ausgeschrien worden.

fff) S. 70.

Da stieß mir bald hernach eine andre Stelle in Johann Wolfs Werke ggg) auf, woselbst er auf das J. 750 diese beide *Albertus Gallus*, und *Claudius Clemens* nennt, und von ihnen berichtet, daß sie gegen die neue Gesetze der Päpste, vorgeblichen Uebergaben, und den anmaßlichen Vorrang Schriften geliefert, und den h. Winfried, oder Bonifaz bekrieget hätten, daß er nicht Christi Gesetz, sondern demselben widersprechende Lehren zu verbreiten vom Papste gesandt wäre. Es folget nicht, daß diese zween Antagonisten schlechte Leute waren, weil sie es mit einem so verdienstvollen Manne, als uns Bonifaz immer bleiben wird, aufgenommen hatten: sonst müste auch der h. Bischof von Salzburg Virgil, welcher ebenfalls mit Winfrieden der Antipoden halber zerfallen war, ein Schwärmer gewesen seyn. Daß im Alterthume bewanderten Geistlichen, die immer mehr und mehr über die vorigen Gränzen um sich greifende Macht der Päpste mißfiel, ist gar nicht befremdlich. Doch wurden ihre Schriften durch die Uebermacht bald unterdrücket. Aber erst um Gregors des VII. Zeiten, und besonders durch seine Unterhandlungen auch noch vor dem Papstthume wuchs dem Cälibate gleichsam eine ganz neue Gründung hinzu, von der sich noch die heutige Verfassung herschreibt. Er war nicht zufrieden, die Sache dem Ge-

ggg) Lectionum memorabilium Centuria octava. edit. I. p. 199. edit. II. p. 154.

Gewissen aufgebunden zu lassen, als welches sich noch gar zu leicht davon lossprechen konnte; wie uns die Beispiele weisen: sondern er suchte den Handel auch noch mit andern zeitlichen Folgen zu verbinden, und so zu verbinden, und so zu verstärken daß es wirklich bis heutigen Tag in äußerlicher Beobachtung als festgesetzt blieb. Unterdessen gab es schon auch dazumal Leute, die seine Gesetze für unbefugt aufgedrungen hielten, wie aus den bekannten Empörungen der Nationen gegen selbe erhellet. Noch vor seiner Regierung um das J. 1058. beharrete selbst ein römischer Priester unzerstörlich darauf, daß das blöde Zeug dem Gewissen wohl nicht verfänglich seyn könnte, wie uns Petrus Damiani davon berichtet: hhh) qui nec foeminam (seine Ehefrau) ullo modo adquiescebat, nec unquam poterat haec statuta nisi vana prorsus et frivola iudicare. Da will mir Herr Zaccaria iii) dem Leser weis machen, selbst der Himmel habe sich an diesem konkubinarischen Priester durch eine greuliche Strafe, und einen erschröcklichen Tod gerächet. Und was war es wohl? — daß, als er eines Tages sich ganz gesund zur Ruhe legte, er bis folgenden im Bette todt gefunden war. Ist das nicht eben noch

 heu-

hhh) Lib. IV. Ep. 3. ad Cunibertum Taurinensem.

iii) im II. B. VI. Kap. III. §. S. 320.

heuriges Jahr dem würdigsten gepriesensten Männern widerfahren? Wenn der Stilus römischer Kuria so ein Wunder göttlicher Rache verübet hätte, das wäre wohl gräulicher. Der kurz vorher angeführte Johann Wolf pfalzgräfl. Zweybrückischer Rath und Gesandter liefert uns (Centur. XIV. S. 724) noch einige Beyspiele solcher Männer, die die Nichtigkeit des päpstl. Gesetzes besser, wie andre, mögen eingesehen haben, wo er bezeuget, in den alten Urkunden der Hauptkirche zu Chur gelesen zu haben, daß der dasige Bischof noch um das J. 1398. eine Frau gehabt hat, und bey eben diesem Jahre anmerket, daß Severus, der Erzbischof zu Ravenna im Testamente verordnet hat, man sollte ihn, seine Frau, und Töchter in ein Grab zusammen legen. Sollte auch der berühmte gelehrte Bischof von Meaux, Jak. Benign. Bossuet, hieher gehören? Der Grund von dieser besondern Erzählung beruhet bey Joh. Bapst. Denis, ehemaligem Sekretair des Bischofes von Meaux in seinen Memoires de la Cour, et du Clergé de France S. 108, die er zu London im J. 1712 herausgab. Darin berichtet er, das Herr Bossuet schon als Kanonikus von Metz mit einer Person sich in ein geheimes Eheverbindniß eingelassen, mit der er zwo Töchter gezeuget hat, und daß dieselben nach seinem Tode wider seine Erben, und Gläubiger in einem gerichtlichen Prozesse ein Anfoderung auf ein Haus gemachet haben. Wie auch, daß besagter Bischof, da er dem Jesuiten, P. Tellier, der

um

um die Sache wußte, einst das Komplement machte, ein grosser Gönner des Molinismus zu seyn, von ihm die witzige Antwort davon trug, daß er gleichwohl noch mehr ein Moliniste wäre: welches eine Anspielung war auf den Namen seiner geheimen Gattinn, die Mamselle Maleon hieß; und daß dieß unter allen Gelehrten in Paris eine ziemlich bekannt gewordene Sache sey. Denisen schrieben es Herr Rath Jordan, und andre nach. Hingegen geben wieder andre diese ganze Nachricht für eine protestantische Verleumdung aus, die sich Bossuet durch seinen Eifer für unsre Kirche zugezogen haben soll. Es läßt aber doch nicht so leicht, eine so umständliche Erzählung so gerade zu nur mit wegläugnen umzustossen. Herr von Voltaire verneinet es zwar im 2ten Theile des Siecle de Louis XIV. S. 172, ebenfalls, daß Bossuet verheurathet war, und hält es für ein Märchen jener Leute, die gerne Familiengeheimnisse wissen wollen. Allein er nennt uns ganz eine andere Person, auch andere Umstände, nehmlich eine gewisse Mamselle Desvieux, die Bossueten noch vor Antritte des geistlichen Standes seiner besondern Talente halber zu selbem selbst soll beredt haben. Da mag wohl an der Sache was gewesen seyn: sie läßt sich aber dem andern Berichten unbeschädiget gut vereinbaren. Sigm. Jak. Baumgarten, der dieß alles getreulich anführt, und nicht verkennet, meldet doch in der Vorrede zu Nicerons Bande; daß ihm von dieser heimlichen Ehe verschiedene Umstände ziemlich zuverläßlich bekannt

kannt geworden sind, die er in gedruckten Büchern noch nicht angetroffen hätte. Wer Bossuets Einsichten, und Vorschläge zur Vereinigung der Katholiken, und Protestanten, die er aber nicht mehr deutlicher an den Tag geben durfte, als er schon hie und dort ganz verdeckt gewagt und Revolten gegen sich erreget hatte, etwas tiefer nachstudieret hat, dem wird sein stilles Kenntniß von Rechtmässigkeit heimlicher Priesterehe gar nicht verdächtig vorkommen. Wenn mir nicht der Umstand schon im Kanonikate zu Metz getroffener Ehe bedenklich wäre; da sich Bossuet noch keine besondre Verdienste gemacht hatte: so liesse sich die Sache etwa auch durch eine heimliche Dispense von Rom erklären, wie z. B. zu Anfange dieses Jahrhundertes der Primas in Pohlen, und noch andre Kirchenhäupter in der Stille erhalten haben. Man vergleiche inzwischen noch mit den bisherigen Anzeigen Marchands Dikzionaire. Es ist sonderbar, daß es die Standhaftigkeit jener Orte, und Länder, wo man das päpstliche Geboth ausser Acht setzete, auch nach den für ökumenisch angegebnen Concilien im Laterane dahin gebracht hat, daß selbst der Papst solche Priesterehen dort noch für rechtmässig, und ihre anderweitige Ausschweifungen um so strafmässiger erkannte, weil sie sich einer Frau bedienen durften. Noch um das Jahr 1215 entschied es so P. Innozens der III in den Satzungen seines lateranischen Kirchenrathes kkk)

Qui

kkk) Cap. 14. de poenis incontinentium Clericor.

Qui secundum regionis suae morem non abdicarunt copulam conjugalem, si lapsi fuerint gravius puniantur, cum legitimo matrimonio possint uti. Dieser Innozens wird sonst unter allen Päpsten für den grösten Rechtsgelehrten gepriesen. Eleria hat es aber in oft angeführter Schrift lll) aus mehrern Rücksichten nicht umsonst gewiesen, daß nach dem Völkerrechte, besonders in einem Gesetze von gemeinschäftlichem Belange alle Nationen gleich sollten gehalten werden; aber ich will das jezt nicht weiter ausdehnen. Dessen unwissend fand sich doch der aufgeklärte Domherr Orichov, von dem Eleria eben daselbst mmmm) ein mehreres berichtet, durch andre Beweise in seinem Gewissen so überzeugt, daß er sich ohne geringstem Gewissensbisse mit einer Frau begattete. Er hatte hierzu wohl um keine heimliche Erlaubniß angesuchet: bedurfte auch ihrer nicht. Daß er aber sogar noch um eine öffentliche Dispensation recht stürmend anhielt, war ganz ein anders, und für Rom darum bedenklich, weil es allzusehr in die, dem päpstlichen Systeme widrigen Folgen gehen mochte. Es giebt sich da Gelegenheit zu dem dort gesagten einen kurzen Nachtrag zu liefern. Papst Julius der III, und

lll) §. XII. n. 5. S. 103. u. s. f.

mmmm) §. XV. n. 10. S. 157. und 158.

und seine Nachfolger schlugen dem Orichov, dessen Ansehen bey seinen Landsleuten ihnen besorglich war, seine Bitte nicht ab; und daher blieb ihnen dieser auch getreu: gewährten aber selbe gleichwol nicht ausdrücklich; und darum fuhr er auch fort unter fünf Päpsten selbe immer noch zu betreiben. Die Nachrichten davon haben wir aus den Briefen des Kardinals Stanisl. Hosius als Bischofes von Wermeland in polnisch Preussen, durch den er die Sache auch zu Trient anhängig machen wollte; daher er im J. 1563. aus Reussen an ihn schrieb: Uxor et liberi mei te salutant, tibique se una mecum commendant, teque orant, ut matrimonio nostro apud Patres, si usus venerit, isthic ne desis. Da konnte aber Hosius nicht helfen, mußte auch lieber sich selbst gegen die Versuchungen jämmerlich, wie der Jesuite Paul Segneri der ältere, peitschen lassen, als jenes Mittel in Vorschlag bringen, das der weise Schöpfer verordnet hat. Drey Jahre hernach schrieb er von Orichoven an den Franz Turian [nnn]: Orechovius de femina, quam sibi coniunctam habet, ut uxor esset legitima decernatur, laborare non desinit. Sed minus erit quod speret nunc (sub Pio V.) quam sub Pio quarto. Glaublich hatte es bey einer stillen Konnivenz sein Verbleiben.

3) Man

nnn) Epist. 77.

3) Man ersehe hieraus, was auf eine päpstliche Dispensation für eine Rechnung zu machen wäre, wenn ja hierin etwas auf selbe ankäme. Kann wohl der Papst was anders, als was ihm seine Leute meistens nach Gutbefinden zu ihrem Vortheile, erlauben? — Da wird er nun alles dispensiren können. — Wird wieder nicht können. — Wirds wieder nur so gemeinet haben. — Wird einmal nicht anders können. — Und zu lezte wird es nicht nur beym Alten bleiben, sondern sich noch mehr verschlimmern. Wer das Ding sonst nicht kennet, der beherzige nur die verschraubten Wendungen des Herrn Zaccaria über eben diesen Fragepunkten ooo). Ich ärgere mich aber schon über die Worte kann, und dispensiren. Kann ein jeder, der ein Unheil über uns daher gezogen, selbes auch selbst wieder aufheben? — Gar selten. — Und bringt man ihn, uns wieder schadlos zu halten: heißt das Dispensiren? War er den Ersatz nicht längst selber schuldig? — Und kann man ohne seiner helfen: was setzet man sichs in den Kopf, um seine Gnade anzuflehen? Das gienge uns noch ab, daß wir anstatt zu fragen. woher, und wie das Joch jemals rechtskräftig geworden sey, das seine siricianische Majestät zu erst mit Zittern einzurathen, und in eine Gewohnheit zu bringen wagte, durch unser Anhalten um

los.

ooo) im III. B. ganzem V. Kap. S. 469. rc.

Loslassung von selbem, es selbsten gleichsam rechtmässig machen sollten: denn der um Erlassung ansuchet, der bekennet eben dabei seine Verpflichtung. Will jemand dem andern eine neue, unbefugte, und noch dazu schwere Schuldigkeit mit Gewalt aufdringen, wer verdienet den billigsten Haß, und Abscheu der übrigen Menschheit, der Tyranne, oder der Leidende? Und wer ist der angreifende Theil? Wenn nun die gerechten Flüche über hunderterley Tücke nach saurer Mühe sich in Glückwünschungen verwandeln, daß der Betrug ganz aufgedecket, und zerschmettert vor der Sonne liegt: da sollte man erst noch vor seinen Trümmern kniefällig sich niederwerfen, die empfangene Unbilden zu verbitten? Der das thut: muß er nicht vorhinein allem Menschenverstande entsagen, muß er es nicht allzuwenig innen haben, daß, wo kein giltiges Gesetz da ist, auch keine Dispensation Platz habe, eben sowenig, als dort, wo das Gesetz rechtmässig ist, an eine allgemeine Dispensation zu gedenken wäre. Wo leiteten es unsre Beweise her und her anders hinaus, als daß die Päpste eitel ihrem politischen Vortheile zur Steuer, weil nehmlich der, der ihnen diese Macht einzuräumen dumm genug wäre, auch alles übrige um so sicherer einräumen müßte, den Nothcälibat ohne alle Uebergabe, ohne alle Ausrede auf die Kirche eingeführt, und festgesetzet haben; und daß die alte Kirche zwar noch immer sich fort erhalte, und auch bei den Päpsten sich forterhalte, auch übrigens

gens mit ihnen seyn könne, aber den pflichtigen Cälibat mit selben wohl nicht gemeinschaftlich habe; weil sie sich hierin selbst von ihr geschieden hatten: als welcherley Sonderung bey den Päpsten eine gar wohl mögliche Sache ist, wie es der h. Firmilian, der grosse Lehrer, und Bischof aus Kappadozien in seinem Schreiben an den h. Cyprian über dem Papst Stephanus behauptet ppp) und wir in mehr andern Beyspielen haben einsehen lassen. Und eben diese Uebertreter der alten kirchlichen Maßregeln soll man um Dispens bitten? Hieß der geführte Beweis nicht auch so viel, als man dürfe nun nicht mehr nachgeben, also noch weniger sich zu Füssen werfen: sonst weiche man wieder selbst vom besten Grunde ab: man dürfe mit gewaltsamen Bedrückern sich nicht in Verträge einlassen, sondern müsse ihnen auf dem Wege der Rechte so lange entgegen streben, als lange dieser ergiebige Ausweisungen darreichet: selbst die Unbilligkeit verdiene, und sodere nichts anders, als daß man gerade den Gegentheil seiner Gerechtsame geltend mache, da ihn nichts, als Unrechtmässigkeit aufhält: man könne endlich nichts bessers thun, als daß man ohne weitere Anfrage so zu Werke schreite, wie es das Gewissen ausweiset, und man in andern Umständen einer ungegründeten Gefurchtsamkeit nach reiferer Ueberlegung darein gehen würde.

Wie

ppp) Conf. eius versionem latinam in Epistolis s. Cypriani.

Wie weit entfernete uns davon das Dispensatiensbegehren? So rieth es sogar ein portugiesischer Lehrer Diego Payva d'Andrada, Theolog des Königs Don Sebastian bey dem Konzilium zu Trient qqq) ein: "Ich stelle nicht in Abrede, sagt er, daß man zuweilen, wenn der Papst so ausschweifet, daß er ungerechte, oder schädliche Dinge befiehlt, seinem Willen kühn widerstehen, und seine lasterhafte Gebothe muthig verachten müsse. Das heißt nicht wider den Gehorsam fehlen; sondern das heißt den göttlichen Willen dem menschlichen vorziehen.,, Ein anderer grosser Theolog, und Abgesandter Frankreichs bey zweyen Koncilien zu Pisa, und Kostanz, denen er mit so vielem Ansehen beywohnete, und gleichsam die Seele davon war, Johann Gerson, kömmt mit seinem Einschlage rrr) für derley Vorfall fast auf das nemliche hinaus: "Wenn ein Kirchenvorsteher wollte, oder sagte, ein solch Gesetz habe die Kraft eines göttlichen Gebothes: dem wäre erlaubt, durch Gottesgelehrte, oder andre Sachkundige sich ins Angesicht zu widersetzen, und zu sagen, daß er nicht recht nach der Wahrheit des Evangeliums wandle,,. Haben diese gelehrte Männer nicht Recht? Sollte denn die Verirrungen der Päpste, davon wir mit ihnen überzeuget, aber wohl davon noch nicht los sind,

uns

qqq) in Defensione Tridentinae fidei.

rrr) de vita spirituali animae. coroll. 6.

unser Gewissen durch blöde Einschränkung entgelten, in die man durch Dispensation zurück kehren will? Sollte mans ihnen nicht vielmehr weisen, daß es nur verschmizte Ueberraschungen waren? Die Nachgiebigkeit machet den Hochmuth nur immer noch stolzer. Er weichet schon endlich, wenn man ihm nicht weichet, gewinnet aber allzeit, wenn man mit ihm kapitulirt, allzu viel, eben darum, weil man ihm dadurch den Grund läßt, wo es ihm hauptsächlich fehlet. So stieg darum der Päpste Hochmuth gegen die Reiche, denen sie alles zu verdanken hatten, immer höher, weil man ihnen immer alles, was sie aussprachen, aus dummer Ehrfurcht einräumte: und sie müßten noch dümmer, als jene gewesen seyn, wenn sie dieses beständige Erfahrniß nicht zu nutzen zu machen gewust hätten, und sich aller jener Macht von von selbst anzumassen, die ihnen gleichwohl nur die Kirche, und die Fürsten nach und nach beygelegt hatten; zuletzt bath die liebe Unwissenheit doch immer um Frieden, und schön Wetter. Aber da wir nun diese falsche Gottheit (denn so ließ sie sich verehren, und schleuderte wohl keinen Bannstral wider die Glossa, sss) die den Papst ausdrücklich Dominum Deum nostrum Papam nennet) ganz menschlich, und gar nicht fehlerfrey, auch sonst nur mit einer von der Kirche, und der Uebergabe abhängigen Macht begabet

sss) In extravagantem: cum inter nonnullos.

bet finden: da sollen wir ihn (sey er für seine Person so ehrwürdig, als er will: das gehört nicht daher) erst noch besänftigen, das zu mildern, was der göttliche Stifter vermög seiner Einstimmigkeit mit dem weisesten Schöpfer, als dessen ewiges Wort, dabey, nie auflegen konnte?

4) Sollte der Papst aus solcherley Befugnissen auch nur ein anders Gesetz, z. B. selbst in rechtmässigen Gegenständen der Kirchenzucht, unter so schwerer Verpflichtung auflegen wollen: so wäre doch seine herausgenommene Gewalt unzureichend, und kraftlos, wie der kurz zuvor angerühmte parisische Kanzler Gerson in eben der Stelle nächstens hinzufüget: Non est securum asserere, tot leges, et canones, et regulas, quod reperiuntur, omnes obligare ad peccatum mortale, tum ex multis causis, tum nominatim ex eo, quod multae hujusmodi constitutiones impertinentes sunt legi divinae, quae in evangeliis cum suis expositionibus sufficienter tradita, explicataque est. Um wie viel weniger kann also der erste Cälibatstifter Siricius, denn dessen Halbsatzung zu beobachten schworen doch alle nachfolgende Päpste, gleich als hätte keiner ihrer Vorfahrer irren können, am Tage ihrer Amtseinsetzung dem Eid zufolge, der ihnen in dem alten Tagebuch ttt) vorge-

ttt) Liber diurnus Romanorum Pontificum edit. Garnier. Paris 1680.

gelegt ward, wie viel weniger, sage ich, kann dieser Siricius unsre Gewissen erschüttern mit einem Gebothe, das nicht nur gegen die von Christus ausdrücklich hinterlassene Freyständigkeit: Ego, non Dominus [uuu]) streitet, sondern auch ohne ewigen Widerspruche mit unserm Naturrechte, und seinen Fodernissen nicht bestehen kann: da mögen wir uns also wohl keinen Aufenthalt machen lassen. Wir bedürfen zu dieser Gewissensfreyheit im Innerlichen weder des Papstes, noch auch des Landesfürsten. Der kann wohl insoweit etwas beytragen, als dessen geschärfte Einsicht auf den Vortheil seiner Staaten ein auswärtiges Gesetz, welches selben nicht geringen Eintrag thut, alsobald innerlich, und äußerlich zernichten könnte. Es hat aber auch dessen nicht vonnöthen. Gewiß ist es, daß er das dem Gewissen nicht auflegen, noch auch bedingnißweise aufdringen könnte, was schon Kirche, und Papst aus Mangel der zureichenden Gründe nicht vermögen. Aber für die äußerliche ungehinderte Freyheit hätte man hier seines Beystandes wohl vonnöthen. Wie kann man den aber erhalten, wenn er nicht will? O da giebt es noch einen Weg der Rechte, der ihm gewiß nicht mißfällig seyn wird. Es wird hier bald hernach gewiesen werden, daß die alten allgemeinen, bürgerlichen Gesetze der Priesterehe niemals den geringsten Abbruch

uuu) I. Cor. VII. v. 12. it. v. 25.

gethan haben. Und sodann werden auch von den neuern Rechten solche Anmerkungen folgen, die schon dem ganzen Prozesse gewachsen seyn mögen. Hier reden wir zwar inzwischen nur vom innerlichen Rechte, das aber wohl nicht lange müssig, und unwirksam bleiben kann: denn weiset uns das Gewissen ein volles Recht auch auf das Aeusserliche an; so ist der Private, der durch ein allgemeines Vorurtheil für ein nichtiges Gesetz nicht durchdringen kann, wohl gezwungen, soviel ihm möglich ist, sein Recht selber zu nehmen: weil im Naturrechte, auf das sich alle andre beziehen, oder ausweisen müssen, warum, und in wie weit sie vom Allgemeinen abweichen dürfen, sich jeder gleich ist, der gleiche Ansprüche, und Befugnisse hat. Es giebt da keinen status suspensi durch äusserliche Unbilden, oder Zauderungen. Der verlezte Theil sucht sich selbst sein Recht, wenn, wo, und wie er kann, dafern kein dritter dabey leidet. Freilich wendet sich auch im Naturstande jeder Schwächere gerne vorsichtig an eine Obermacht, der noch Mehrere solche Obhut aus Zuversicht übertragen haben. Wenn man aber selbe in Verlegenheit sieht, und über der Erwartung, ob, oder bis selbe zu einer Unternehmung käme, ersterben möchte: so muß wohl jeder selbst sein von Natur, und Vernunft aus ungehemmtes Recht behaupten, oder dessen feiger Weise verlustig werden: denn die Schützung vielmehr, als die Pflege des Naturrechtes wird in ausgemachten Sachen nur darum einem Mächtigen,

gen, und zwar durch Menschenwahl anbefohlen, um in augenscheinlicher Gerechtsamkeit durch seine Stärke von Gewalt, und durch seine Weisheit von hinterlistiger Täuschung gesichert zu seyn. Kann das nicht geschehen, wann hat wohl der Ansucher dieser Hilfe bey dem Verluste derselben annebst auch das Recht vergeben wollen, oder können in unaufhaltsamen Ansprüchen, die sich nicht von Regenten, oder Menschenverträgen, sondern von der Natur selbst herschrieben, in anderweitiger Ermangelung sich selber zu helfen? Nur die Klugheit könnte es etwa aus andern Gründen einrathen, mit dem Naturrechte auf einige Zeit inne zu halten bey einer nahen Hofnung, seinen Zweck desto vollkommner, und ungestörter zu erreichen. Wenn aber diese gar ferne ist: wer soll auf halbe Unmöglichkeiten warten, da er schon das ganze Recht gegenwärtig in Händen hat? Ich habe es kurz vorher gewiesen, daß auf keinen Weg der Dispensation zu denken sey: und so ist auch kein allgemeiner Kirchenrath hierüber mehr in Vorschlag zu bringen. Also was bleibt übrig, als nach eigenem Gewissen zu handeln: sonst würde die erlaubteste Sache von der Welt in heutiger Lage zur Unmöglichkeit. Denn was wäre das für ein Gedanke — heute ein allgemeines Koncilium? Wie wäre wohl das auch nur aus Europa zusamm zubringen, da die Fürsten mit ihren Absichten soweit auseinander zielen, die doch mit zum Triebe des Hauptwerkes gehörten? Wie viel noch größern Abstand machen erst

die Kirchen andrer Welttheile aus, die doch auch dabey seyn sollten, um recht ökumenisch zu heissen? Wie würde unter diesen auch nur der größre Theil einig werden können, wenn sie schon beysamm wären? würde nicht vieles wegfallen müssen, was andre nie würden auslassen wollen? Würde nicht der Papst mit seiner Hofpartey eben so abermal dabey vorgreifen, wie zu Trient? Und da würde es bald um den ganzen Kirchenrath gethan seyn, ohne je zu einem ächten Schlusse zu kommen. Sollte auch einer durch besondre Nachgiebigkeit erfolgen: könnte wohl diese Versammlung demselben ein größer Gewicht geben, als die Sache schon an sich von Alters her hat, und haben muß? Könnte sie was neues, was bessers vorschreiben? Wäre es zulezte in Ganzen betrachtet nicht doch vielmehr eine menschliche Konvention über ungewisse Dinge, als eine Versicherung, daß sie nicht mehr eben so ungewiß bleiben, wie zuvor? Wozu also solch ein Aufwand? Kann das Gute alle nicht ohne selbem leichter in Sonderheit erzielet werden? Und wo hat Christus so was zur Einigkeit seiner Kirche als erfoderlich vorgeschlagen; Wie wir das unterhalbs noch weiter ausführen werden? In was anderm bestehet wohl selbe, als in der Einhelligkeit über alle Hauptgrundsätze der alten Kirche? Und wie wird diese anders herzustellen seyn, als durch Beseitigung des nachmahligen, überflüssigen Zuwachses, dem man vorgeblich das Ansehen erster Zeit beymaß, da man es doch nicht beweisen konnte. So bleibt

al-

alles in einem Weinstocke beysamm. Um das Ungewisse, das der nicht trug, wollen wir uns nicht bekümmern. Da er das Naturrecht jedem bestättigte, den er nicht durch eine besondre Gabe darüber erheben würde: so ist jener, der um diese Gabe nichts weis, wohl bemüssiget, sich selbst zu rathen, wenn er sonst allerdings verlassen wäre, und in der Stille Befriedigung zu suchen, wenn vordringende Gewalt das öffentliche Recht hemmet.

5) Man wird aber hier allerhand greuliche Folgen vorwenden. Die Ordinariate werden sich beklagen, daß die Verachtung kirchlicher, und apostolischer Gewalt zu sehr dabey überhand nehme. Ich sehe nicht, wie jener, der dem Papste übrigens seinen wenigstens durch die Kirche, und die Fürsten zuständigen Primat zuerkennet, eine Unehrenbiethigkeit dabey begehe, wenn er behauptet der Nothcälibat sey dazu gar nicht mitgehörig, da ihm die Anmaßlichkeit dieser Satzung bis in das innerste ihrer Nichtigkeit bekannt ist. Was sollten wohl sonst für üble Folgen daraus erwachsen? ausser man halte das für übel, wenn es auf den Zustand erster Kirche zurück käme. Freylich, wenn das Unehrenbiethigkeit gegen den päpstlichen Stuhl heißt, demselben die Unfehlbarkeit, und die Vollmacht nach Belieben zu handeln, absprechen: so bekenne ich, daß selbe hier fort und fort begangen wird; weil diese Absprechung mit dem vorgenommenen Beweise engst verbunden ist, und der Ge-

genstand selbst den Stoff häufig dazu liefert. Man weis aber, daß beyde besagte Eigenschaften dem Papste wohl nicht so anerschaffen sind, wie andre wollen, sondern heute selbst in den hohen Schulen grössern Theiles wohl ohne Unehrenbiethigkeit mißkennet werden. Ja! werden auch noch andre einwenden: Was würde da für eine Unordnung entstehen, wenn man jeden nach seinem Naturrechte wollte handeln lassen? Nein da muß einmal Einhalt geschehen: sonst würde jeder damit sich brüsten wollen. — Ha! welche Verwirrung? gewiß keine solche, die vorher war, — noch dazu mit so vielen Täuschungen, Heucheleyen, falschen Grundsätzen, und namenlosen Unwesen. Das Naturrecht kann nichts verderben, wo es da ist; aber man kann es auch dahin ziehen, wo es nicht ist, und eben sogut überweisen, daß es nicht da ist. Wo man das nicht zeigen kann, nüzen andre Machtsprüche nichts gegen das überzeugte Gewissen: wo es aber in Gegenstande andrer Nebenrechte zweifelhaftig ist: da muß es ein geläutertes Staatsrecht anordnen, und leiten. Es mögen einige die hier erwiesene Wahrheit mißbrauchen: was geht mich das an? der Mißbrauch ist keine Schuld der Wahrheit, die allzeit liebenswürdig bleibt, noch ihrer Bekanntmachung, sondern desjenigen, der sie dorthinziehet, wo sie nicht hingehört. Diesem muß man aber das weisen können, sonst läst sichs zweifeln, ob es seinerseits ein Mißbrauch, oder unsrerseits ein Vorurtheil sey. Und

so werden manche hastig aufgegriffene und oft noch übler angewandte Aergernisse wegfallen, wenn die Geistlichen nun auch freyen dürfen, wie andre Menschen; weil man nicht mehr denken kann, daß sie das, was sie wohl doch thun würden, wider ihr Gewissen, und ihren Stand thun, wie man zuvor bey dem vermeintem Gesetze davor hielt. Daß sie die Anständigkeit dabey genauer, als andre beobachten sollen, wie jede Person von Charakter: dahin wird sie wohl manche Gefährlichkeit anhalten, und behutsam machen. Aber die Exzesse einiger insbesondre sind wohl nicht hinlänglich zu einem Gesetze, daß dem allgemeinen Naturrechte Eingrif thut. Wie unanstössig gieng das weg in den Zeiten erster Christenheit? Warum soll es heute nicht auch so bestehen können? Es wird vielmehr auch dem Staate nicht wenig dabey gedienet seyn. Sonder Zweifel hätte dieser schon längst der Cälibataufhebung entgegen gesehen: wie denn fast alle deutsche Fürsten samt dem Kaiser beym Kirchenrathe zu Trient darum anhielten. Doch gewisser Schwierigkeiten mit den geistlichen Hierarchen halber konnten sie nicht zu Werke gehn, und mußten sich gleichwohl noch ferner mit falscher Hoffnung zusehend berüken lassen, nachdem sie schon zuvor hierin unrichtig daran waren, daß sie glaubten, dieser Artikel hange von der Entscheidung daselbstiger Väter ab. Aber wenn die Geistlichen ohnehin im Gewissen frey sind; demnach nun das verworrene Gemeng also auseinander gesetzet, und hell aufgedecket ist, daß

es Niemanden mehr täuschen, und der Staat, wenn er auch wollte, nicht hindern kann, daß der Klerus noch heute, wie einst, zur Heurath berechtiget bleibt' und mithin das wahr seyn lassen muß, was wahr ist: so steht auch ihm nichts mehr im Wege, seinen Plan auszuführen: er thut um so leichter bey jedem Schritte, und wird sich wohl nicht mehr wider Willen zum Tyrannen der Seinigen machen lassen. Darum kann auch die Gefährlichkeit für jene, die zu erst das Eis brechen müssen, nicht so beträchtlich seyn: welches sonst auch für die Gewissen eine zwar nur von aussen her erwachsende Bedenklichkeit machen dürfte: denn da das innere Recht sich eben auf das Aeussere erstrecket, und das in die Länge nicht so verholen bleiben kann: was dürften dem Geistlichen, und seiner Vertrauten für unbeliebige Folgen begegnen? Wohl nichts im geringsten, wenn die Sache nur vor einen billigen, und unparteylichen Richterstuhl kommt, der die überzeugendsten Gründe, als man kaum bey einem andern Handel gewichtigere hat, anhören kann. Freylich wenn der Staat so was nur seinen geistlichen Konsistorien überliesse, die das lieber mit Machtsprüchen überraschen, was sie bey weitem nicht auflösen können: da würde der Mann vom besten Gewissen, und Verstande kaum durchkommen. Wenn der Landesfürst zu den Hierarchen sagte, wie dort König Sedecias sprach: vvv) Ecce in manibus ve-

vvv) Ierem. C. 38, v. 5.

vestris est; nec enim fas est Regem vobis quidquam negare: so würde es freylich manchem Aufklärer, und Aufgeklärten, welche heute bey diesen lauter Sünden wider den h. Geist begehen, nicht besser als dazumal dem Jeremias erspriesßen, den eben die Geistlichen, als besonders Phassur, und sein Sohn bis auf den Tod verfolgten, und immer nur barmherzige Laien davon retteten. Ein Fürst thäte wohl je gut wenn er alle derley geistliche Strafprozesse, bevor es noch zur Einkerkerung kömmt, weltlichen Stellen zur Obereinsicht übergäbe. Die Ursache kann uns zum Theile der gelehrte Jesuite Salian geben, da er eben bey Gelegenheit der Vorfälle dieses Propheten bemerket xxx): "Sieh, mein Leser, wie da manchmal den Laien, und Weltleuten mehr Mildherzigkeit, und Gottesfurcht beywohne, als den Oberpriestern, und Geistlichen, bey denen sie sonst gerne grösser ist, und seyn soll. Man kann aber billig auf sie das Gesicht eben dieses Propheten anwenden, da er die Feigen als recht gut, die übeln aber, als recht übel wahrnahm„. Aus dem Eichstättischen hat uns unlängst Herr Prof. Schlötzer yyy) mit einen neuen Beyspiele an einem mißhandelten Pfarrer gewarnet: wovon aber doch das Hauptgeheim-

xxx) Annal. Eccl. Tom. IV. 3426. n. 15.

yyy) in den Staatsanz. Hefte 19. S. 516.

heimniß der Ungerechtigkeit noch tief begraben liegt, welches ich erst aus dem Munde einer daselbst gebürtigen Dame vernahm. Ohne von den eingeschickten Akten etwas wissen zu können, erzählte sie mir die übrigen Umstände so, daß ich aus der Uebereinstimmung auch von der Richtigkeit des geheimen, was ich zur Erläuterung, weiter ausforschete, ganz überzeuget wurde. Was kann ein Fürst wohl Miethlingen, und ihren Söldnern, wenn es um Gegenstände ihres Gewerbes zu thun ist, anvertrauen? Ueber das stecken diese Leute meistentheils allzu tief in ihren Vorurtheilen, und fanatischen Grundsätzen; sind aber dagegen im Naturrechte fast gar nicht bewandert, und darum wohl nicht aufgelegt, den Grad auch der Verbrechen gut zu beurtheilen, sondern übertreiben gar vieles nach ihren besondern Grillen, und Argwöhnen, was bey einem erfahrnen Weltmanne aus ganz andern Augen sieht. Ist es nicht genug, daß sie auch unter diesen manche durch ihre Moral, kanonisch Recht, und mönchische Begriffe inkurabel bethöret haben? Noch einige Zeit, so lange diese Grundsätze auch bey manchen weltlichen Dikasterianten die Oberhand beybehalten, wozu besonders ihre bigottische Frauen das meiste beytragen, mag es Geistlichen, die sich auf ihre Gewissensfreyheit etwas zu gute thun wollen, hie, und da wie den ersten Christen ergehen. Wenn schon einige edel und vernünftig denkende Kaiser selbst unter den Heiden die naturgesetzmässige Toleranz einführten, und ihnen unhold zu

be-

begegnen verbothen; so hörte doch die Schwärmerey der Landpfleger in entferntern Orten nicht auf. Sie wurden immer bald da heimlich genecket, bald dort öffentlich hart bedrücket: bis endlich ein Konstantin erstand, der die Sache mit vollem Muthe angrif, und ausführte. Nach diesem Plane könnte vielleicht der Nothcälibat, gleichwie er ganz hinterschleichend nach und nach stuffenweise ist eingeführt worden, also auch allmählich wieder durch eine Gegengewohnheit abgeschaffet werden, ohne daß Rom so leicht sich einmischen, oder viel ausrichten könnte, weil es lauter sonderheitliche Fälle betrift, wenn nur der Staat solche Untersuchungen zu sich nimmt, als wozu es ihm an Fuge, und dringenden Ursachen gar nicht fehlet. Wir werden bald hernach noch andre Gründe von Seite der Rechte anbringen, womit sich ein heimlich verehlichter Geistlicher auch etwa vor heiklichen Gerichtsstellen gut legitimiren kann. Auch wird es an andern Mitteln nicht fehlen, die Schwäche der Cälibatsvertreter manchen Unwissenden zu entdecken, und ihre Gegenstützen immer mehr, und mehr zu entkräften. Allein diese langsame Einführung wäre gleichwol noch mißlich genug, und unsicher. Der Staat kann sie durch seine Fittige viel schneller in Schwung bringen, und weiter fördern, wenn er den Rechten zufolge verheurathete Geistliche von bürgerlichen Ungemachen befreyet. Es ist für ihn nur Zeitverlust, und Schade, wenn

er

er die Früchte der geistlichen Ehen erst so späte genüssen will.

§. LXII.

1) So gründlich ein richtiger Satz auch mag abgehandelt worden seyn; so wird er doch vereitelt, oder gar umgestossen werden, wenn man nicht Vorsicht dabey gehabt hat, alle nur erdenkliche Einwürfe dagegen sich schon vorhinein wohl zu beherzigen. Bestättiget nun die Wahrheit nach Untersuchung alles dessen, was dawider streiten möchte; so wird sie nur verstärket, und mag eine standhafte, schulgerechte Meinung heißen. Der unpartheyische Leser soll es prüfen, ob ich etwas an Aufrichtigkeit habe ermangeln lassen, alles das aufzusuchen, und in seiner natürlichen Stärke vorzutragen, was man immer nach vielen Nachsinnen für das Cälibatssystem vorbringen kann, oder meines Wissens vorgebracht worden ist. Am füglichsten werde ich es nach eigenthümlicher Beziehung in innere, und äussere Einwendungen abtheilen. An beyderley Art finde ich vorzüglich vier derselben, davon ich nun hier die erste Gattung vornehmen will. Vor allen muß ich den Einwurf dabey anrücken, mit dem Bellarmin [a]) schon überhaupt für alle kirchliche Ehehindernisse vorbauet, daß ihnen

Nie

a) De matrimon. L. I. c. 21.

Niemand mit dem Einwurfe zu Leibe gehen sollte, da man sagen könnte, die alte Kirche habe um selbe nichts gewust: "wenn sey es auch: so wohnte doch die gesetzgebende Macht der Kirche von Christus her immer bey. Es folget also aus dem, daß die Kirche die Gewalt das Cälibatgesetz aufzulegen einst nicht ausübte, gar nicht, daß sie selbe nicht hatte, noch späters hin ausüben konnte: da ihr der Beystand des h. Geistes auf ewig verheissen ward.,, Mit diesem Vorwande, wobey man gar nichts mit Unterschiede auseinander sezte: sind schon jeher, und allenthalben so viele Tausende getäuschet worden: da man der Kirche eine Unfehlbarkeit, und Vollmacht einräumte, die ihr wohl niemals in diesem Verstande zukam, und erst die Päpste noch das an sich zogen, uud erweiterten, was man nicht einmal der ganzen Kirche gewähren kann. Was das blöde Vorgeben hier behauptet, eben das ist es, worüber die Frege gestellet wird, ob die Kirche die Gewalt von Christus aus besitze, sonst ehefähige Leute durch ihren Cälibatsauftrag der Heurath zu berauben, ja sogar unfähig zu machen. Unser Gegentheil nimmt also hier als schon entschieden an, was sich nie wird erproben lassen. Bellarmin muß das, was er schon als richtig voraussetzet, erst an einem andern Orte erfechten β), wobey doch seine Proben weder dort, noch

β) L. II. de Concil.

noch da Stich halten; und zwar dort nicht, wie wir gegen seine angeführte Schrifttexte gleich weisen werden: aber auch da, vom Cälibate gegen andre Kirchenverordnungen genommen, um so weniger, weil man vom Kleinern auf das Größre nicht folgern darf. Die Leute von der päpstlichen Parthey nehmen den Satz von der Obermacht der Kirche nur so platt hin untheologisch, und unbegränzet an, ohne beyzusetzen, oder Jemanden beysetzen zu lassen, wie weit: da ihr doch solche Gränzen nicht etwa Frevel, und Eigendünckel, sondern selbst das Ursystem des Christenthumes setzet. Diese sind eben dieselben, innerhalb welchen sich das Geschriebene, oder richtig übergebene Christenthum einschließt, als wovon der Ursprung für göttlich angenommen werden kann; von den Zusätzen aber nicht kann; denn nachmals können sich weder alle zusamm, noch Jemand insbesondre dieses Vorzuges rühmen, daß sie von Gegenständen, die im ersten Christenthume nicht geläutert waren, pur göttliche Nachrichten empfangen hätten, sondern es bleibt nur bey dieser zuverläßlichen, unumstößlichen Regel: Was über die Natur, und Vernunft erhoben ist an Lehre, oder Gesetzgebung, das kann, wenn es die Seelen verpflichten soll, so wie das Christenthum selbst, als etwas übermenschliches, nur aus göttlicher Offenbahrung herfliessen; Was sich also nicht davon herschreibt, und doch das natürliche Wesen übersteiget, das kann auch zu keinen Glaubens-, oder Lebensgesetze erwachsen. Hingegen was

durch

durch vernünftige Folgereyen, und wohl bestättigte Uebergabsanzeigen als mit dem geoffenbarten nächst anschliessend bewiesen wird, oder was die Kirchenzucht belangend selbst aus ihrer eigenthümlichen, nicht aus willkürlicher Verfassung herrührt, und zu Ausübung ihrer innern, von Christus empfangenen Kraft beynahe nothwendig ist: das kann wohl auch zu Gesetzen, und Artikeln erwachsen, über die aber schon eitel die menschliche Vernunft das Regiment führet, und die ungleich geringere Obliegenheiten von ganz anderm Inhalte mit sich bringet, und gleichwohl zu einem gehörigen Kirchenregimente immer hinlänglich genug ist, wie wir nächstens beym zweyten Einwurfe auseinander setzen werden. So wird alles hell: alle Grundsätze kommen in Uebereinstimmung: alle Schriftstellen lassen sich darnach erklären, welche sonst offenbar irrige Folgereyen nach sich zögen, und mit sich selbst in Widerspruch geriethen, oder wenigstens ohne Zusammenhange, ohne Einsicht eines genugsamen Grundes nur auf selbst beliebige Ausdeutungen hinausliefen: vermöge deren sich die spätere Kirche einer neuen göttlichen Erleuchtung anmassen dürfte, welches offenbar falsch ist: denn sonst hätte die Kirche eben jene göttliche Gewalt, wie Christus selbst; da doch ihre Göttlichkeit nur von seinem Hinterlaße herfließt, auf seinen Plan angewiesen ist, und sonst kein Kennzeichen eines übermenschlichen Wesens sich anmerken läßt. Man thue sich also da nichts mit jenem Machtspruche zu Gute: Was die Kirche zu befehlen, und

aufzulegen habe, hat Niemand zu entscheiden, als die Kirche selbst. Dies wäre allzublödsinnig, kreiselgängig, und untheologisch geredt: denn jeder Gottesgelehrte weis und lehret, daß zu jedem Glaubensgehorsame, die sogenannten Motiva credibilitatis, und credentitatis vorausgehen müssen; indem sonst unser Glaube kein vernünftiger Glaube, sondern dummer Eigensinn heißen könnte. Zu diesen vorausleuchtenden Gründen aber gehört nothwendig bey den Kirchenartikeln, und Definizionen eine geläuterte Untersuchung, was, und innerhalb welchen Gränzen die Kirche (die nun auch zuvor richtig bestimmt seyn muß) zu befehlen habe. Sonst greift man das Vordere von Hinten an.

2) Wir kommen also nun auf jene Schriftexte, woraus man eine ungemessene Vollmacht der Kirche herleiten will. Die erste Stelle, die man dafür anzubringen pflegt, ist jene r) beym Matthäus: **Wo immer zween, oder drey in meinem Namen werden versammelt seyn, da bin ich in Mitte derselben.** Die Sinnesauslegung auf Unfehlbarkeit, und Vollmacht, die man diesen Worten giebt, ist offenbar übertrieben: denn daraus folgte, daß auch Pietisten, Quaker, und andre, wenn sie sich ihres Dünkens in bester Meynung, und Absicht zu-

r) 18. K. 20. V.

zusammen thun, unfehlbarer Erleuchtungen sich rühmen dürften. Ferners daß jedes Mönchskonvent schon eben das bey iedem Kapitel sich zueignen könnte. Daß St. Bernhard mit seiner Partey unfehlbar war, da er gegen Sugers Partey, die ihrerseits auch wiederum unfehlbar seyn müßte, zum Kreuzzuge nicht ohne Weissagungen einrieth. Und noch vielmehr, daß jedes Konzilium schon von sich selbst untrüglich gewesen sey; welches aber Bellarmin ja nicht zugeben kann, der also mit einer Hand wiedrum niederreißt, was er mit der andern aufbaute, da er die Schriftstellen, für die Unfehlbarkeit der Konzilien δ) aufsammelte: denn es war ihm um den Papst zu thun, der gleichwol noch über alle Konzilien hinaus seyn mußte. Daher nahm er spatershin seyn Wort zurücke, ε) und sagte: Legitimum quoque concilium potest errare in iis, quae non legitime agit. Et de facto legitimum Concilium errat, quando ab Apostolica sede reprobatur, ut factum in Concilio Calcedonesi, cujus unam actionem reprobavit Leo. Warum denn de facto, oder dermalen? Passen denn die Schriftstellen nicht jeweilen auf die Kirche, wenn sie ja das sagten, was man aus ihnen erzwingen will? Und wie kann mans erkennen, ob das Kon-

δ) de Concil. L. II. c. 2.

ε) Ibid. C. 7.

Konzilium rechtmässig gehandelt habe, oder nicht; da eben hierauf die Frage ankömmt! die sich nicht anders entscheiden läßt, als durch den Vergleich der Definitionen mit den alten Quellen dazu; so wie bey jedem Richtersausspruche, ob er gerecht oder ungerecht sey, durch den Vergleich mit den Akten und Rechten. Bellarmin wollte aber hierzu gerne eine auswärtige Maßregel als nöthig anbringen, nehmlich den Ausspruch des Papstes; als wenn nicht hiervon ebenfalls dieselbe Frage wieder zurücke kehrte, ob nehmlich der Papst über die Handlungen der Synoden richtig gesprochen habe, oder nicht; wo es wiedrum zuletzt auf die Quellen ankömmt. Zu Chalzedon betraff der Handel den Primat, oder Vorrang des Patriarchen von Konstantinopel vor andern Patriarchen, den Leo dem Anatolius nicht zugeben wollte. Daß dieses in einer der Kirche willkührlichen Sache eben kein Irrthum war, und aus welcher Beysorge sich Leo dawider setzte, wird Jedermann leicht einsehen. Aber gegen die nicht ohne Lobeserhebungen dort vorgenommene Bewährung des Theodors von Mopseeste, des Ibas, und Theodorets, die gleichwohl nachmals die fünfte allgemeine Synode verdammen mußte, hat Leo der Versammlung zu Chalzedon wohl nichts eingewandt. Wie, und wenn soll aber die päpstliche Bestättigung, als ein erst von aussenher bedürftiger Beyschlag der Unfehlbarkeit hinzugekommen seyn, wovon die alte Kirche nichts wuste, und doch authentische Versammlungen gehalten

hat, die immer auch nachmals mehr Ansehen beybehalten haben, als alle nachkünftige? Welches im christlichen Plane liegenden Ursprunges kann sich dieses Vorgeben anmassen? Herr Benedikt Stadtler glaubte sehr wohl daran zu seyn, wenn er dieses heimliche Bedingniß aus den Worten: congregati in nomine meo, herauszöge. Wie darf man wohl diese Worte, welche in so manchen Stellen bald diesen, bald jenen ganz andern Verstand haben, auf etwas Bestimmtes, Selbstbeliebiges heften, und erst noch darauf ein wichtiges System bauen wollen. Muß es nicht jedem auffallen, daß je bey Zween, oder Dreyen, die zusammen kamen, der Bischof von Rom zur Giltigkeit mit dabey hätte seyn sollen, und daß ohne ihm Christus nicht dabey war, oder wenn er schon bey ihnen war, sie gleichwohl die Genehmigung von Rom zu erwarten hatten, da es unüberwindlich schwer gewesen seyn würde, dahin zu kommen, oder zu berichten? Wer aus den Vorvätern hat wohl je an eine solche Ausdeutung dieser Worte gedacht, oder denken können. Wie würde ihrer Hieronymus gelacht haben! Man muß also solche Stellen von gar weitläuftigem, unbestimmtem Sinne, der sich auf weitschichtige Vorfälle zu erstrecken scheint, ebenfalls allgemein hin, nicht auf etwas gewisses mit Gewalt hingedrungen, nicht von einer immer neuen Untrüglichkeit, sondern von einen immerwährenden Beystande Christi, und von seiner Vorsicht für die Glaubigen, besonders wenn es um guten

Rath zu thun ist, nehmen. Die zweyte Stelle ist jene x): Der Geist der Wahrheit wird euch alle Wahrheit lehren. Und — er wird euch einen andern Tröster geben, der in Ewigkeit mit euch bleibe, den Geist der Wahrheit. Und die gröste Wahrheit darunter war eben diese, daß die Gläubigen bey dem Plane der göttlichen Lehre, und Vorschrift getreu verbleiben sollten, der sich erst in der Ausführung, so wie ein Kleid am Leibe, mit Beystande des h. Geistes noch mehr verschönern, aber auch nichts anders Fremdes oder Neugebacknes würde schmecken wollen. Es erstrecket sich also die Auslegung auch dieser Texte auf verschiedne Zufälle, worin sie sich erwahren können, auch schon in den ersten dreyhundert Jahren, da noch kein allgemeines Konzilium gehalten ward, erwahret haben, ohne daß eine Gewalt neue Satzungen der alten Offenbahrung gleichgeltend zu machen daraus sich erholen liesse. Die dritte Stelle heißt: Es hat dem h. Geist und uns geschienen. y) Das konnte damals jene Versammlung mit Richtigkeit, und Zuversicht sagen, die noch mit leuchtenden Gaben des h. Geistes prangte und wohl keine überflüssige, unnatürliche Vorschriften machte, sondern vielmehr mit Nachdrucke wehrte. Was aber in nachmahliger Zeitfolge der Beystand des

x) Iohann 16. 13. und 14, 16.

y) Act. 15, 28.

des h. Geistes prangte, und wohl keine überflüssige, unnatürliche Vorschriften machte, sondern vielmehr mit Nachdrucke wehrte. Was aber in nachmahliger Zeitfolge der Beystand des h. Geistes bey den Konzilien ausdrücke, wird eben darum, weil er so geheim ist, und sich an keine Maaßregeln dabey zu binden scheint, Niemand ächt bestimmen und also auch nichts herausnehmen können. An seinem immerwährenden Schutze, und Einfluße läßt sich nicht zweifeln; aber auf was, und wie weit sich der erstrecke, das wird je dunkel bleiben, nach dem wir wenigstens a posteriori sehen, daß einige Konzilien, als jenes zweyte von Ephesus, und seines zu Arimini mit noch mehr andern sich nach unsern Grundsätzen gewaltig verstossen haben, auch oft eine Synode von der andern ist reformirt worden. Man kann sich da nicht mit jener theologischen Spitzfindigkeit aus der Schlinge ziehen, daß die Konzilien wohl untrüglich seyn in Gegenständen der Glaubens- und Sittenlehre, nicht aber persönlicher Handlungen: denn mit was Grunde entziehen ihnen diese Herrn den Beystand des h. Geistes in diesen, wenn sie desselben in jener so vergewisset seyn wollen? Beseelet er die Konzilien so unmittelbar, wie sie vorgeben, in einem; so kann es auch in andern nicht fehlen: denn der h. Geist kann auch hierin kein Ignorant seyn, wenn er sich ja als ein Orakel dabey soll finden lassen. Da David sich bey Gott wegen den Umstän-

den von Ceila anfragte, und Antwort erhielt *), waren es ja quaestiones facti. Man wird also diese Stellen etwa am besten von einer allgemeinen Vorsicht des h. Geistes zu Erhaltung der nothwendigen, und Fundamentalgegenstände ausdeuten. Da sonst im übrigen eine allzugresse, allzuverworrene Zerschiedenheit herrschet.

3) Dabey können nun alle Konzilien an sich fehlbar gewesen seyn, ohne darum je auch gefehlet zu haben: sondern da sie nach Geständnisse nichts neues vorzuschreiben befugt, und noch zu Festsetzung des Alten, alles nach der Schrift, und Uebergabe genau zu prüfen gehalten waren; so kann man den guten Erfolg erst nach der Hand aus ihrer innern Richtigkeit, nicht vorhinein aus einer vorausgehenden Untrüglichkeit entscheiden. Eben diese Quellen sind also auch die Schiedrichter aller Zweifelhaftigkeiten, und Ketzereyen, eben darum weil sie die Hauptregel der Konzilien seyn müssen. Was diese ungewiß, und unentschieden lassen, wird Niemand anderer gewiß machen. Es wird auch kein Verlust dabey seyn. Ueber diese todte Richter bedarf es keiner lebendigen mehr, die über ihre eigene Regeln noch unfehlbarer seyn sollten; sondern es erklecket für das übrige die menschliche Subordination, und eingeräumte Kirchen-

zucht,

*) I. Reg. 23. v. 11. et 12.

zucht, wie bey andern Magistraten in ihrem rechtmässigen Amtsbezirke: wobey also der schuldige Gehorsam innerhalb den Schranken rechtmässiger Gewalt, Proporzion und Ordnung nicht die geringste Einbusse leitet. Es war dabey diese kirchliche Subordinazion nach Verfassung des ältern Christenthumes nicht eben auf die Willkür eines Einzigen, sondern, um immer dem Despotismus vorzubeugen, auf das Gutachten Mehrerer angesehen. Und das stimmet nun mit Christi Worten (Matth. XVIII, v. 17.) vollkommen überein: Dic Ecclesiae. Si Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus, et publicanus: denn es ist zur allgemeinen Ruhe dienlicher, wenn man Jemanden (übrigens ohne Unbilde) für einen Auswärtigen ansieht, als wenn man mit einem Einheimischen nur geplagt ist: und der sich gegen eine billige Subordinazion, ohne vernünftige Einwendung, oder Ausnahme, sperret, mag doch rechtmässig von der Gemeinde ausgeschlossen, oder für abgesondert erkannt werden. Mithin, daß die Väter von den ersten 4 allgemeinen Kirchenräthen so prächtig sprachen, und Kaiser Marzian, wie Bellarmin anführt, selbe unwiederruflich nannte: daraus folget nicht, daß sie an sich unfehlbar waren? sondern es entsproß die nachmahlige Anerkennung der dort festgesetzten Wahrheit, und Richtigkeit daraus, weil auch die Nachkunft noch fand, und überzeugt ward, daß die dortigen Väter in Zusammenhaltung der Schrift, und Uebergabe getreu, und sorgsam genug zu Werke

ge-

gegangen waren: worüber nun in der Zukunft das christliche Publikum der Richter war, und weil keine bessere Gegenerweissung mehr erschien, bey seinem Ausspruche verblieb. Die vierte Stelle heißt: Im Hause Gottes, welche die Kirche des lebendigen Gottes ist, die Säule, und Stütze der Wahrheit. *), und mehr andre dergleichen Texte, die auf die Kirche gesprochen sind. Aber dies alles enthält eben so wenig wie bey dem hohen Priester des hebräischen Volkes die Urim, und Thumim mit ewigdaurenden Verheissungen λ) jene Unfehlbarkeit, und die weitern Folgereyen, die man hieraus prätendiret. Ja führten nicht die annonäischen hohen Priester den Sadduzäismus mit aller Gewalt ein? μ) Man muß also die göttlichen Verheissungen wenn ein Einfluß menschlicher Willkühr dabey mit unterläuft, nicht so zu Gunsten dieser ausdehnen, denn in Gegenständen, wo sich die menschliche Willkür einmischet, können die Versprechungen nicht so unumschränkt, erweitert, und unbestimmt genommen werden: sonst müßte der Herr ausdrücklich versichern, daß er ihnen auch mit neuen Offenbarungen beystehen wolle, und sie nicht warnen, daß sie ja von seinem eigenen Plane

*) Timoth. 3. 15.

λ) Exod. XXVIII. v. 29. seqq. et Deuteronom. XVII. v. 9. seqq.

μ) Conf. Serarius in Trihaeresio cap. 28.

ze nicht abweichen sollten; welches mithin eine ihnen noch beywohnende Freyheit anders zu handeln anzeiget, und gar weit von einer versprochenen Unfehlbarkeit der Meynungen sowohl, als der Verfügungen entfernet ist; welcher nach Vollendung des ersten Grundrisses auch gar nicht mehr vonnöthen war: denn hatte er uns dort mehr zu wissen thun wollen: so würde er sich dort auch deutlicher, und authentischer darüber erkläret haben. Da er fürs übrige die Menschen den Menschen menschlich zu leiten überlassen wollte: wie wir auch wirklich, und überzeugend erfahren: so verstehen sich jene göttliche Versprechen erstlich gar wohl von Unterstützung gehöriger Subordination unter den Menschen, die nun ohne die vorgebliche Erleuchtung, (als welche doch nicht da ist, noch auch bey der so freyen Willkür da seyn kann) gar wohl, ja weit richtiger bestehen wird, theils weil die Vorgesetzten dadurch angehalten werden, sowohl bey dem ersten Plane zu verbleiben, als auch auf selben sich mit allem Fleisse zu verwenden; theils weil die Untergebenen leichter, und lieber dem gehorchen, was sie aus ungefälschter Quelle hergeholet erkennen; wo immer Gott selbst das erste Andenken, und Augenmerk verbleibt. Theils aber verträgt sich diese mässigere, und gemäßere Ausdeutung göttlicher Verheiße noch immer gar wohl mit einer besondern Vorsicht, nach der er die Zeitläufte seiner Kirche leitet, und selbe überhaupt immer beym Urplane erhält, wenn schon die Menschen mittlerweile eine Verlei-

hung

hung sich selbst zueignen wollten, die in seinen Worten, indem selbe anderwärtig ihren vollkommenen Sinn haben können, nicht enthalten sind; man setze sie denn selbst beliebig hinzu, wie Bellarmin anfangs that, nachmals aber wieder einschränkte um sodenn alles erst nur dem Papste heimzubringen, da er v) schrieb: Tota Ecclesiae authoritas formaliter non est nisi in Praelatis: sicut visus non est nisi in capite: idem ergo est, ecclesiam non posse errare, quod Episcopos non posse errare in rebus fidei definiendis. Atqui singuli errare possunt: ergo simul cogregati errare non possunt.

4) Wozu soll aber dieser Beweis gehören? Was brauchen wir denn dieses, worauf hier der ganze Kontrast ankömmt, daß nehmlich die Kirche was neues sollte definiren, oder verfügen, und darüber eine unfehlbare Selbstrichterinn seyn können? Wozu diese Untrüglichkeit? kann sich denn unser Glaube nicht beym Alten, Klaren, und Sichern begnügen, der beym Neuen so viele Gründe zur Zweifelhaftigkeit findt; da wirs auch sonst noch mit Händen greifen müssen, daß uns die Offenbarung gar viele Dinge unentdecket hinterlassen, welche auch bekannter Schwierigkeiten halber Niemand so bald sich getrauen

v) de Concil. L. II c. 2.

en wird zu definiren, und daß sie sich nur auf gewisse Hauptsachen zur Wohlthat der Menschheit erstrecken wollen: wobey wir also gleichwohl über so manche anderweitige Unwissenheit schadlos gehalten sind; indem wir ein Mehrers zur Festsetzung eben nicht vonnöthen hatten. Auch glauben wir den ganzen Inhalt dessen, was wir glauben, nicht der Kirche, sondern den allgemein genug bekannten Quellen, aus denen wir ihn haben, und woraus auch sie schöpfen muß, und richtig geschöpft zu haben erkannt wird. Wir nehmen also nicht jenen Kreiselgang, in den Augustin einst gerathen war, da er dem Evangelium nicht trauen wollte, wenn ihn nicht das Ansehen der Kirche hierzu bewegte: indem wir anderwärtsher von der Richtigkeit der Ueberlieferung die überzeugendsten historischen Glaubwürdigkeiten haben; wo es immer dabey bleibt: Fides ex auditu. Wozu also die die ganze Quästion von der unwahrscheinlichen Unfehlbarkeit der Konzilien, worunter man vergeblich die ganze Kirche vorstellen will, die doch selbst nicht aus dem Gleisse des Grundplanes treten darf? Welcher Theologe wird anders diese Sachen mit Zufriedenheit, und Ehre vereinbaren können? Man sehe aber ferner wie Bellarmin mit diesen Paralogisme herumfährt. Vor allem wünschte ich, daß anstatt der Worte: die Kirche kann nicht irren, gesetzet würde: sie wird sich nicht irren: denn wirklich da sie aus Menschen bestehet: so ist sie an sich selbst immer menschlichem Irrthume unterworffen.

Sie wird aber göttliches Beystandes halber nicht irren: und das wird sich wahr finden, wenn schon mehrere Konzilien auch mit sammt dem Papste sollten geirret haben: dessen die römische Kirche, wenn sie schon manche überflüssige Dinge angenommen hat, darum noch eben nicht beschuldiget werden kann: denn man giebt doch zu, daß Partikulärsynoden irren, das ist, etwas abweichen, oder in etwas sich übernehmen können, ohne daß dieß der allgemeinen Kirche etwas anhaben mag. Die wir hier in eben dem Verstande nehmen, wie sie einst genommen wurde, und nie aufhörte, nehmlich für die ganze über dem Erdboden zerstreute, aber nach apostolischer Uebergabe denkende Christengemeinden. Also kann es auch der allgemeinen Kirche nichts darein machen, wenn man schon an einigen Orten mehr glaubt, als man schuldig; oder vorschreibt, als man befugt wäre, wenn nur diese Kirchen in der Hauptsache beym christlichen Systeme verbleiben. Das übrige kommt hie, und da auf besondre Menschenmeinungen an. Nun trüget aber weiters der vorausgeschickte Satz, daß nehmlich die Kirche in den Prälaten bestehe, die zu einer Synode zusammen kommen: als wenn ein Kriegsherr nur die Oberoffiziere ausmachten? Dagegen gehörten in den ältern Zeiten der Christenheit auch andre Mitglieder dazu. Spätershin machten jene, die dazu beruffen wurden, kaum je den vierten Theil auch nur ihrer Mitbischöfe aus, bey denen noch insgemein sowohl Auswahl, als Freyheit fehlte. Und

wie können andre Sprengel auf einige Legaten kompromittiren, da sie ihnen ihre Sinne in Sachen, die erst bey wirklicher Untersuchung dogmatischer Gegenstände zum Vorschein kommen, nicht mitgeben können? Wie kann da also eine ganze, auch nur okzidentalische römische Kirche beysammen seyn, die sich für die alleinseligmachende ausgiebt, und schon durch ihr System den grösseren Theil der übrigen Christenheit von derley Berathschlagungen ausschließt? Derley Zusammtretungen des grössern Theiles der Kirche über meist schon vorhinein bekannte Schwierigkeiten, waren möglicher, da es noch Monarchen gab, die beynahe so weitschichtig regierten, als die Kirche ausgebreitet war. Kämen heute alle zusamm: es würde was anders daraus werden, und das Meiste wieder auf das einfache Wesen des ersten Christenthumes wieder zurükekehren: das darum doch nicht von der Welt verlohren, sondern nur ausgetheilet ist. Da aber diese Zusammenkunft heute nicht mehr möglich ist: so erhält der h. Geist das Christenthum doch wenigstens so, wie lange Zeit vorhin, wo man noch nicht viel zu glauben hatte, indem die Lehre der alten Kirche gleichwohl fast durch die Bank im ganzen Christenthume beybehalten bleibt. Sollte es auch heute zu einer Vereinigung kommen können: so würden, da jene dieß, diese jenes als Glaubensartikel würden bestimmt wissen wollen, kluge Theologen, wie schon öfters geschehen, mit ihrem: Non liquet, dazwischen kommen, um es ausbleiben zu machen. Und

so bleibt es wahr, daß sich die ganze Kirche niemals irren wird; Partikularabweichungen aber nicht auf ihre Rechnung kommen, indem die ganze Kirche nie mit dabey gewesen ist; auch das mehr oder weniger glauben in Dingen, die von der Uebergabe aus zweifelhaft, aber gleichgiltig sind, eben nichts zu sagen hat. Freylich wenn man einige Definizionen seiner Kirche für gleichgiltig hält, oder angiebt, das sieht etwas einem Indifferentismus, oder gar Libertinismus gleich. Es ist aber nur eine Folge davon, wenn man einerseits überzeugt ist, daß die Konzilien an sich selbst eben nicht unfehlbar sind; andrerseits aber findt, daß die Aussprüche in den Quellen schlecht gegründet, dafür aber nur meist aus dem skolastischen Mengsel des Mittelalters herausgezogen sind, und eitel die vorgebliche Untrüglichkeit der Konzilien ihnen den Nachdruck geben soll. Der also nach Bellarminens Beyspiele jene Untrüglichkeit läugnet, und ganz orthodox auf die Nothwendigkeit der Uebergabe dringt, der bleibt wohl noch je der beste Katholick, und wird sich in Sätzen, die mit den Quellen richtig übereinstimmen, nicht mehr indifferent finden lassen. Er wird sich wie ein weiser Erasmuß von Rotterdam über Mißbräuche, und Unrichtigkeiten frey heraus lassen; das Aechte aber wie dieser beybehalten. Von einer gezwungenen Aufnahme der übrigen Kirchen haben wir schon oben geredt: wer wollte sich in diesem Kirchensysteme dagegen setzen, wenn ers auch anders einsähe? Aber kann dadurch das Ungewisse gewiß werden? Man bil-

bilde sich ja nicht ein, daß diese unsern Polemikern ganz paradoxe Entwickelung des Namens Kirche, nur um Bellarminens Trugschluß aufzulösen, sey angebracht worden. Hierzu war es wohl nicht vonnöthen, nachdeme ich schon zuvor erwiesen hatte, daß man den göttlichen Verheisungen bey Einflusse menschlicher Willkühr jene Ausdehnuug nicht g'ben könne, die man sich nur anmaßlich herausgenommen hatte. Auch erhält nun das im Trugschlusse miteinfliessende Wort Irren ganz eine andre Gestalt: sobald die Untrüglichkeit der Synoden wegfällt: denn so lange es bey einem Abschluse nur menschlich zugeht: so kann nur das Irrthum heissen, was offenbar wider allen Grund der Quellen läuft. Wo wird doch ein ganzes freyes Konzilium so leichte sich so sehr vergehen, daß es Dinge entscheide, davon gar kein wahrscheinlicher Grund in der Uebergabe vorhanden war? Ob nun dieß schon zu einer Verfügung nicht hinreicht: so kann es doch so leichte kein Irrthum heissen, wenn auch eine Synode solch eine Abweichung begehen sollte; weil man menschliche Gutachten, wenn sie schon Irrungen enthalten, gemeinsamer Schwachheit halber nicht leicht mit diesem gehässigen Name straffet: Aber die Untrüglichkeit hat ganz andre, und weit engere Gränzlinien, die sie nicht mehr überschreiten darf. Eine kleine Unrichtigkeit ist schon nicht mehr damit vereinbarlich. Wenn man also diese selbst an den Widersprüchen der Konzilien wahrnimmt: so hört also das Vorgeben der Untrüglichkeit

auf, und das Irren bedeutet nun gleichfalls nicht mehr ebendasselbe, sondern läuft auf menschliche Ungewißheiten hinaus. Die Entwikelung des Wortes Kirche kläret dabey erst noch mehr auf, und wird doch, so anstössig sie anfangs auffallen muß, beym Vergleiche älterer, und heutiger Kirche, das Vorgewicht richtigerer Ueberdenkung behaupten. Das neuere System, darin ein einziger Stuhl sich die Vorrechte über alle andre Kirchen herausnahm, könnte sich mit ihrer Unabhängigkeit nicht vertragen: und darum, meistens darum, (das übrige könnte etwa hie, und da weit aufgehen, oder ließe sich wohl noch beylegen, wenn der gebietherische Ton aufhörte) blieben dieselben von dieser Kirche ausgeschlossen: und die einzige Regel galt, was diese annähme, oder nicht annähme. Nun aber schmolz durch diesen, wenn man ihn auch sonst prüfet, wenigstens höchst ungewissen, und feuchten Grundsatz die Anzahl der Rechtgläubigen so eng zusamm, daß es der alten Kirche, die einst allenthalben so weit durch die ganze Welt verbreitet war, zum Vorwurf gereichen muß, sie sey anstatt zu wachsen, allzusehr eingekrochen, und habe sich, wie ein Menschending nicht lange erhalten können. Inzwischen existiret diese Kirche übrigens in eben derselben Weitschichtigkeit, wie einstmal, und nur ein Idee im Kopfe einer Parthey soll machen, daß sie nicht mehr existirt? und da hierüber eine Kirche die andre verdammet: muß man es nicht wie eine Zwistigkeit, unter Brüdern ansehen, wobey

je

je auf den stipitem communem, der gleichwohl beyden, und ihren Deszendenten gemeinsam blieb, Acht zu haben ist, als auf ihre Privathändel, die man zum Theile beyderseits gleichgiltig fahren läßt, wo das Ungewisse anfängt. Da die alten Kirchen noch keine Abhängigkeit voneinander hatten, sondern eine jede für sich bestund: was machte dazumal ihre Einigkeit aus, als die Einhälligkeit der Lehre, und des Geistes? das betraff aber meist nur die Hauptgrundsätze; denn in Nebensachen finden wir schon auch dort Verschiedenheit. Diese Einheit der Lehre kann noch eben so, wie damals, an, und bey zerstreuten Gliedern bestehen, wenn schon, wie dort häufig geschah, ihre gleiche Denkensart nicht lautmärig bekannt wird, ja wenn auch selbst die Einhälligkeit des Geistes nicht bey allen dabey ist; oder über gewisse Vorfälle in Scheidung geräth, wie sich zwischen Paulus, und Barnabas (Act. XV. 39.) eräugnete: Facta est autem dissensio, ita ut discederent ab invicem. Und demnach ist die katholische Kirche annoch viel ausgebreiteter, als man sie uns sonst vorstellete; besonders wenn auch die Haeretici pure materiales noch dazu gehören, derer es auch besonders unter den Gelehrten viele geben kann. Man kann endlich überhaupt nicht ersehen, warum der h. Geist solche besondre neue Offenbarungen gleichsam als einst vergeßne Dinge so heimlich nachschieben sollte. Zu alle dem bedarf es also keiner Unfehlbarkeit der Konzilien, die eben die

Kirchen endlich entzweyet hat. Aber Bellarmin endet seinen Paralogismus erst noch mit einer Schlußfolge, die das Gepräg eines irrigen Satzes schon an sich selbsten trägt, da sie Grundsätze, die in der Dialektik Evidenzen heißen, umstößt, daß jenes, was in keinem Theile ist, auch im Ganzen nicht seyn kann. Mußte nicht der h. Geist wenigstens bey einigen der Anwesenden seyn? Und wenn diese überzeuget werden sollten, daß sie nicht gerade nur ihrem menschlichen Verstande überlassen wären, um auch bey andern Glaubwürdigkeit zu finden, und den Rang der Untrüglichkeit zu behaupten: müßten sie nicht wenigstens die besondre Erleuchtung an sich empfinden, wie die Propheten, und Apostel? Müßte sich der h. Geist in ihnen nicht regen? Davon weis aber keiner was: keiner getrauet sich dessen anzumassen. Es bleibt also bey uns je dabey, die Macht, oder die Unfehlbarkeit, die in keinem Theile ist, findt sich auch im Ganzen nicht. Athanas, der bey der ersten Synode eine der Haupttriebfedern war, mißt weder sich, noch andern würdigsten Männern, dergleichen eine Reihe nicht leicht je ein Zeitalter gesehen hat, noch der ganzen Versammlung so was bey. Die nahm sich nicht das visum est alleine spiritui sancto et nobis heraus, wie nachmals geschah; sondern war nur mit dem visum est zufrieden, und zwar das nur in Gegenständen der Kirchenzucht, noch ohne Mit- und Einverständnisse des Reichsoberhauptes, das den Vorsitz dabey hatte. Was über dieß hin-

hinaus war, eigneten sie ihrer Versammlung wohl nichts übermenschliches zu. Si quidem nec consulem, nec mensem, nec diem addiderunt, schreibt von ihnen Athanas o), sed in negotiis paschatis non abhorruerunt ab istiusmodi appendice. Ibi enim placuit, ut adderetur, visum est, ut omnes obtemperarent. De fide vero non scripserunt, visum est, sed ad istum modum credit catholica ecclesia, et statim confessio ipsa credendi adjuncta est, ut ostenderent, eam non novam esse sententiam, sed Apostolicam, et, quae ipsi scripsissent, non esse sua inventa, sed Apostolica documenta. Sie sahen also ihre Synod nur für ein ihren Zeitumständen wohl angemessenes Mittel zu genauerer Untersuchung, und Festsezung dessen, was die Apostel hinterlassen haben, als wovon sie nicht abweichen durften. Ja muß nicht selbst Bellarmin in seinen Schriften zu einer uns unbekannten Uebergabe, seine Zuflucht nehmen, die er vor Zeiten dagewesen zu seyn vermuthet, ohne daß er Anzeigen aufbringen kann, als wäre sie verlohren gegangen?

5) Man bestritt zwar hier gerade zu meist nur die Unfehlbarkeit der Kirche, wenn sie selbe in Bestimmung neuer Artikel über die Uebergabe

 hin.

o) de Synod.

hinaus in einem Kirchenrathe sollte ausüben wollen: doch gilt eben das a minori ad maius von einer Vollmacht über Natur und Vernunft hinaus, wenn sie das je gewagt hätte, oder wagen sollte. Denn da der allwaltende Schöpfer solch eine tyrannisch drükende Obergewalt auch dem Weltregente nie ohne Rache kann hingehen lassen; wie sollte der h. Geist erst seiner Kirche selbe einräumen können? Und doch gehört zu alle dem, was über Natur, und Vernunft erhoben ist, ein göttlicher Ursprung, wie wir schon vorhinein angemerket haben. Wo also dieser unerweislich ist: da liegt die Folge schon am Tage, besonders da sich leichters nach behaupten ließe, als wäre die Unfehlbarkeit der Kirche zu ihren Berathschlagungen unentbehrlich, welches wir genugsam entkräftet haben, als es sich nur erleidlich darthun liesse, da ihr die Vollmacht wohl anstehe: da jene mit menschlichen Erfindungen nur den Verstand, diese aber auch die Herzen wider Willen mit gleisnerischen Ketten fesseln soll. Ich werde aber auch noch von einer nicht so gewaltsamen Vollmacht bald das weitere zu reden Gelegenheit haben. Jezt aber soll eben das tolle Vorgeben weitershin zernichtet werden, als wenn die Kirche von solcher Vollmacht je Gebrauch gemacht hätte, oder machen konnte. Ich werde bey Ausführung meiner vorausgeschickten Schlußrede, die sich auf die ganze Abhandlung erstrecket, etwa leichter in Verlegenheit gerathen, daß die Kirche in einer ganzen allgegemeinnen

nen Versammlung je das Cälibatsgesetz errichtet hätte, und ich nun mit Beweisgründen erstreiten müßte, daß sie sich sträflich dabey vergangen habe: denn es läßt sich weit offenbarer zeigen, daß Konzilien fehlbar sind, als daß, worin, und warum sie gefehlt haben. Da ich aber schon erwiesen habe, daß eigentlich keine allgemeine Synode dieses Gesetz hervorgebracht, oder auch nur bestättiget hat: so folget, daß sie auch diese Vollmacht nie ausgeübt hat. Daß aber jene zu Trient glaubte, dem Papste habe selbe schon von langen Zeiten her beygewohnet, diese ehrenbietige Unwissenheit läßt sich leicht mit der Fehlbarkeit der Konzilien entschuldigen. Um so besser wird es mir nun von statten gehen, gegen die erste Einwendung zu beweisen, daß die Kirche, welche diese Gewalt nie ausübte, nach einerley Anzeigen selbe auch nie gehabt hätte, wenn es schon ihres Willens, und Wunsches gewesen wäre, und also um so viel weniger selbe erst nachmal späters menschlicher Weise erwerben konnte, da sie solche vorhin von Gott nicht hatte. Der berühmte Abbe' Bergier, der aus unbändigen Eifer für den Cälibat aller französischen Artigkeit vergaß, da er *) die griechische Priesterschaft mit dem Namen verehlichter Poppen beehrt, als wenn sie Götzendiener, und ihre

*) in seiner Abhandlung für den Cälibat §. 8. S. 42. wienerscher Uebersetzung von J. 1783.

Sakramente nicht so giltig, wie die seinigen wären, welches er doch wenigstens bey den Unirten zulassen muß, will uns an einigen Stellen e) weismachen, die Kirche hätte zwar schon längst allgemein nach jenem Fuß eingeführt, auf den er nachmals erst späte gesetzt worden: aber nur die Zeiten hätten es ihr noch nicht gestattet. Welche Zeiten? blühender Heiligkeit, und rechtmässiger Gewalt, oder errungener Despotie? Aber das ist hier eben nicht die Frage. Ja ich wollte Herrn Bergiern, wenn er nicht auch dort sagte, das Cälibatsgesetz habe allzeit existirt, ohne je wiederrufen worden zu seyn: Christus als dessen Urheber habe es von seinen Aposteln nicht als ein Geboth abgefodert, und dergleichen dummverwegene Sätze, die dem Theologen Frankreichs schlechte Ehre machen, ich wollte ihm, sage ich, gerne einräumen, daß einige Partikulärkirchen, als in Rom in Mailand, in Zypern ꝛc. Versuche, und Anstalten hierzu gemacht haben. Aber dieß heißt noch nicht die Kirche. Die war damals noch ungleich weiter verbreitet; und Rom hatte gegen jenes, was damals Kirche hieß, einen gar kleinen Bezirk seines Sprengels. Vielmehr wird sich eben daraus erweisen, daß die dazumal diese Gewalt nicht besaß, besonders wenn es wahr wäre, daß sie gerne gewollt hätte: wie es gleich nächstens erhellen wird. Unsre

e) besonders § 5. S. 23. §. 7. S. 36. u. §. 11. S. 56.

ſre Folgerung, daß der Kirche dieſe Gewalt nicht beywohnte, beruhet alſo nicht eitel auf Mißkennung derſelben wegen unterlaſſenem Gebrauche davon: ſondern wir haben noch eigenthümliche Kennzeichen dabey, die eben das beſtättigen. Und zwar zum Voraus gehörte zu Einführung einer über die Naturkräfte erhobenen Sache, als die eines Geſetzes war, lediglich eine göttliche Vorſchrift. Und da dieſe für ſich ſelbſt, ohne andre Vermittelung, den natürlichen Geſetzen des Schöpfers widerſtrebte: ſo hätte der Kirche die Bürde obgelegen, ſowohl dieſes Geſetz, als auch die gemeinſame Erfüllbarkeit deſſelben ihrer Geiſtlichkeit vorzuweiſen: ſonſt konnte ſie von ſich auch keine Gewalt hernehmen, ſolch ein Geboth auszulegen. Wo lieſt man, daß die Kirche ſolch einen Vortrag den ihrigen in ſelben Jahrhunderten je gemacht hätte? Wo konnte ſie ihnen eine göttliche Vorſchrift darlegen? Wie ſelbe, wie ſich von ſelben verſichern, daß dieſe Gabe allen Altarsdienern gleichſam anerſchaffen wäre? Nun aber muß jeder Gewaltsurſprung, der ſich über andrer Willkür, und Gegenrecht erheben ſoll, ſich wenigſtens gleich von den erſten Zeiten her weiſen, um ihnen, wo er anders nicht kann, doch etwa durch die Verjährung, wo ſie Platz greifen kann, etwas abzugewinnen: und wenn er die Genugſamkeit des Befugniſſes nicht aus ſich ſelbſt, ſondern anderwertig her vorzubringen weis: ſo muß er ſelbe gleich anfangs vorweiſen, weil die damals nicht weggeräumte Schwierigkeit hinten drein nur im=

immer grösser wird, die Glaubwürdigkeit des Kreditives eben darum um so mehr verliehret, weil ehevor Niemand was darum wußte, und dagegen der im früherem Besitze bleibt, den man hinterlistig damit unterjochen wollte. Da also das nicht geschah: so liegt am Tage, daß die Kirche weder diese Gewalt, noch eine göttliche Vorschrift hatte, vermöge welcher die Enthaltsamkeit an den Gottesdienste wäre gebunden gewesen. Herr Abbe' Bergier besteht auf seinen Worten gar unrichtig. Anders wo σ) macht er ein jeweilges Gesetz daraus: und zu Ende des 2 §. τ) sagt er "die Jungferschaft wäre nur für diejenige eingerathen, welchen Gott diese Gabe mitgetheilet, und die er zu seinen besondern Diensten auserwählet,,. Wo wird uns dieser Mann eine Stelle aufbringen, worinn Christus den leztern je diesen Rath ertheilet hat? Er wird, weil die Worte Vater, und Mutter, Weib, und Kinder verlassen das lange nicht ausweisen, was er vorgiebt, wohl entweder darüber erstummen, oder eben so ausschweifende Dinge vorbringen müssen, wie gegen Ende des 13ten § υ), da er dem bündigsten der Einwürfe gleichsam zuvor kommen wollte. "Manchen, sagt er,

σ) S. 36.

τ) S. 15.

υ) S. 66.

er ist, es auch beygefallen, das Gesetz des Cälibates als ein tiefeinsehenden Staatsgriff der Päpste, und des Klerus vorzustellen.„ Was antwortet er? Ist das wahr, oder nicht wahr? Weil ers nicht verneinen konnte: so versichert er uns, um auf den Vorwurf, den er wohl als unausbleiblich voraus sah, doch etwas erwiedert zu haben: “Beruhet nun dieses Gesetz auf einen wohl verstandenen Nutzen (nehmlich des römischen Hofes) so darf man sich versprechen, daß es noch lange Zeit bestehen werde„. Da redt er leyder! nur gar zu wahr: denn Rom hat an allen Höfen Kundschaften genug, seine Absichten durchzusetzen, und sollten auch den Souvrainen gegen ihr eigenes Interesse die Augen kreuzweise ausgewischet werden. Wie könnte auch Rom seinen Augapfel, den Cälibat, den Grund aller übrigen Despotie ausser Acht lassen? Aber es ist hier nicht um die Abschaffung des Cälibates, sondern um seine Pflichtigkeit zu thun. Mit jener mögen die Landesfürsten immer inne halten: diese aber werden auch sie den Gewissen nicht auflegen können. Wie verwägen fährt aber Herr Bergier fort, die offenbarste Falschheit noch einmal zu bejahen, und will endlich sogar Christum zu einen Mitinteressenten dieser Politik, und Stifter solcher Miethlingschaft machen. “Zum Glüke, sagt er gründet sich diese Politik auf das Evangelium, und wir halten einstimmig dafür, daß Jesus Christus ein beßrer Staatskluger — gewesen ist, als alle Gesetzgeber und Philosophen der Welt.„

Wie doch? Christum, der gar nichts mit diesem Sache wollte zu thun haben, daherein ziehen, mit Gewalt auf das römische System dahin schleppen, zum Erfinder so vieler niederträchtiger Religionsgewerbschaften machen? Wer kann das ohne Herzensempörung hören? Wo findt man im Evangelium eine Spur, worin, ich sage nicht, dieses Gesetz gegründet, sondern auch nur ein Rath davon für die Geistlichkeit enthalten wäre. Und wäre einer auch nur mündlich hinterlassen gewesen: so könnte man die alte Kirche von einer höchststräflichen Saumseligkeit nie entschuldigen, daß sie die göttliche Vorschrift nicht besser befolgte, oder doch wenigstens aufbewahrte. Sie konnte aber nicht, sagt Herr Bergier *) weil nicht Leute genug vorhanden waren, die sich eigends auf den Cälibat (Wie auf eine ihnen ja nicht freyständige Gabe Gottes?) begeben hätten. Was tauget wohl das? Wäre es Christi Befehl gewesen: so hätten sie wohl müssen. Wie konnten sie sich gegen das göttliche Wort sperren, wenn eines hierüber ergangen wäre? Eben dort in der ersten Blüthe hätte sich der Eifer hitziger zeigen müssen: dort hätte den Geistlichen der Bischof, wie nachmals Gregor der VII. die schon getrauten Frauen von der Seite wegnehmen, und dafür den Befehl des

gött-

*) S. 56.

göttlichen Meisters, wenn ja einer vorhanden gewesen wäre, vorhalten müssen.

6) Allein die damaligen Priester verstunden auch das Evangelium, und kannten die Uebergaben: wie würde man da wohl mit solchen Vorgeblichkeiten bey ihnen zu Rechte gekommen seyn? Wenn man noch beyfüget, daß einige Kirchen diese Einführung gerne als allgemein angenommen gesehen hätten, besonders aus Beysorge für die Kirchengüter, und es doch nicht zuwege bringen konnten: so läuft die gegenseitige Widersetzlichkeit wohl immer auf das hinaus, daß die Kirche in einer von Christus der Willkür überlassenen Sache kein Kompelle in ihrer Macht hatte: denn sonst hätte sich wohl Niemand sträuben, noch die Kirche über 1000 Jahre, bis an Gregorn den VII. zaudern, und zögern dürfen, den Willen Christi mit Ernste durchzusetzen. Aber welche Gegenprotestazionen gab es nicht zu, Nizea, in Trullus und wider Gregorn den VII, wo man deutlich genug der Kirche, d. i. den Vorstehern, die sich solche Gesetze vorzuschreiben, anmasseten, diese Macht aberkannte. Das waren jene nicht von aussen, sondern von innen hinderliche Zeiten, wegen denen die römische Kirche aus Abgang göttlicher Macht nicht weiters fort konnte, bis endlich die weltliche alles vollführen mußte, was die allgemeine Kirche wohl nie in Vorschlag gebracht haben würde. Man sage es nur aufrichtig heraus, was sich doch

nicht

nicht anders verhält: die Kirche (ich werde dieses Wort bald deutlicher bestimmen) hatte, alle Gründe, und alle ihre Vergleichungen untereinander zusamm genommen, eben so wenig ein Recht hierüber etwas zu verfügen, so gerne auch einige Vorsteher aus fanatischen Eifer das Werk zu Stande gebracht hätten: als wenig der Apostel das konnte, wenn es ja wahr wäre, daß er diesem Cälibatstriebe, ja auch sogar jenem, die zweyte Ehe allen Christen gerne zu versagen, so nachgehangen hätte, wie ihm Hieronymus (Epist. ad Ageruchiam) zumuthet: Aliud est, quod vult Apostolus: aliud quod cogitur velle. Ut concedat secunda matrimonia, meae est incontinentiae, non illius voluntatis. Ich glaube lieber, Paulus war an Verstande, und Herzen so ordentlich beysamm, daß er mehr auf des Schöpfers allgemeine Naturverfassung Acht hatte, als daß er das für eine Schwachheit ansehen konnte, was der ganze Zusammenhang mit sich brachte, daß also jenes nicht eine Erlaubniß heissen kann, was schon vorhin eingesetzt blieb. Ich glaube also auch nicht, daß er so närrisch war, der Naturordnung sich mit harter Mühe zu unterwerfen. Aber in einem andern Sinne, wenn nehmlich von Vollkommenheiten die Rede ist, wo nun der Ausdruck von einem Wunsche Platz findet, kann es wahr seyn: Aliud est, quod vult Apostolus; aliud, quod cogitur velle; so wie es auch der Kirche gilt,

wenn

wenn es ja wahr wäre, daß sie mehr gewollt hätte: und so wie im Falle dieses Willens auch der Apostel nicht mehr konnte; so konnte sie auch nicht. Und das velle cogitur kömmt von oben herab, nicht von unterhalbs hinzu: Wiewohl auch das noch anders zureichete, als nur unter dem Vorwande einer Schwachheit. Fast im ganzen Sprachgebrauche fand ich nach vielen Nachsinnen kein Wort, das so oft, so unbestimmt mißbrauchet worden, und noch mißbrauchet würde, als das Wort Kirche. Man kann sich wohl in einigen Fällen, und Reden dessen gemeinhin bedienen, wo die Berükung, wenn schon einige dabey ist, eben von keiner Folge seyn kann. Aber in Gegenständen wichtiges Inhaltes soll dieses Wort je richtig, oder doch kenntlich bestimmet werden. Und nun das, was der römische Stuhl so lange nicht erzwingen konnte, soll heissen, wie Herr Bergier redet, die Kirche hatte bis dahin nicht die Freyheit den Befehl Christi zu vollziehen? Man wird darin, daß wohl keiner je vorhanden gewesen, nur noch mehr bestättiget bey Beobachtung der Art, mit welcher selbst die dem Cälibate der Geistlichkeit besonders zugethanenen spätern Väter selben nach, und nach einzuführen suchten, als erstens nur fragweise an den Einzuweihenden; denn mit Hofnung schleinigerer Beförderung; endlich auch Ermahnungs- und Bittweise, wie selbst der stolze Siriz an die Afrikaner that. Wäre das nicht ihr eigen Geschäft, sondern Christi Fingerzeig gewesen: würden diese sonst so rege Gei-

 ster

ster so furchtsam, so zurükhältig, so nachgiebig, und mit so sachten Schritten fortgerüket haben? Sind das nicht solche Anzeigen, die wohl lange nicht auf einer blossen Verneinung eines gemachten Gebrauches beruhen, sondern auch noch dabey von Ermangelung damahliger kirchlicher Gewalt überzeugen müssen? Man nehme noch dazu ihre eigene Geständniße, daß sie nichts neues authentisiren dürften. Und eben das entdecket uns die Ursache ihres ängstlichen Zauderns: eben das stellet uns die ächte begränzte damalige Kirchenmacht vor. Aus dem h. Athanas haben wir kurz vorher ein Zeugniß davon angeführt. P. Stephanus protestirte noch mit aller Wärme in seiner Zuschrift an den h. Cyprian: Nihil innovetur, nisi quod traditum est. x) Eben mit diesem Vorwurfe bisheriger Unbekanntheit zischte nach Eusebs Berichte ψ) Apollonius der Martyrer die neu eingeführte Satzung der Montanisten aus, da sie an gewissen Tagen des Fleisches sich enthalten, und nur mit troknen Speisen sich begnügen mußten. Eben das rükte der alte h. Pacianus Bischof von Barzellona den damaligen neuen Rigoristen, den Novatianern vor ω): Nova-

ti-

x) Epist. Cypr. ad Pompej.

ψ) Hist. eccl. l. III.

ω) Epist. III. ad Symphonianum Biblioth. Patrum Tom. IV. m. p. 309.

tianus sic intellexit inquies: sed Christus hoc docuit. Ergo a Christi (adventu) usque ad Decii principatum nullus intelligens? Weiter unterhalbs, nachdem er die Kirche mit einem Rebgeschoße verglichen hatte, woran alle Zweige den Saft von der Substanz erhalten müssen, fährt er fort: Iam et illud attendite, an haec (Ecclesia) potissimum aedificata sit in fundamentis Apostolorum ex ipso angulari lapide Iesu Christo. Si ante te coepit, si ante te credidit, si a fundamentis prioribus non recessit, si non illa migravit, si non a reliquo corpore separata suos sibi magistros, et propria instrumenta constituit, si quid insolitum argumentata est, si quid novi juris invenit, si corpori suo repudium pacis indixit: plane tunc a Christo recessisse videatur. Pazian, der um das Jahr 380, oder 388 erstarb, und demnach noch das P. Sirizius Zeitgenoße war, wußte damals nichts von einer allgemeinen Unterwerfung gegen den römischen Stuhl, oder dessen Aussprüche, von welcher Seite her er die Novatianer vor allen andern hätte packen müssen, wenn die damalige Kirche um solch ein System etwas gewust hätte. Er setzet aber den herausgenommenen Neuerungen solcher Kennzeichen ihrer Unächtheit entgegen, woraus man zum Theile leicht auch gewisse Parallelen ziehen mag, die unsrer heutigen römischen Kirchenverfassung eben nicht das Wort sprechen, als

da besonders die gewaltigen Absonderungen, und neuen Rechtsansprüche sind. Die alte Kirche sah derley Scheidungen wohl nicht so, wie heute, als eine rechtskräftige Sache, sondern als ein schädliches Verderbniß an. Da Papst Viktor mit diesem Vorschritte der allererste zur Obermacht vordrang, wurden ihm auch von jenen Bischöfen, die es übrigens, dem Kirchenverbande, und der ganzen Meynung nach, mit ihm hielten, doch sehr derbe Verweise gegeben, um ihn abzuhalten, ne integras Dei Ecclesias a corpore universae Christi Ecclesiae separaret, zwar nicht als hätte er die Gewalt hierzu, sondern als machte er nur sich selbst durch solchen Friedensbruch sträflich: wobey sich sonders der h. Irenäus auszeichnete. Man lese hierüber nur den Rufinus, und Eusebius (Hist. Eccles. lib. V. edit. latinae cap. 22, 23, 24) nach: so wird man den Sinn, und die Gestalt damaliger Kirche genauer kennen lernen, und mit meinen Begriffen viel einstimmender finden: wobey nun dieses das Resultat ist, daß einige Verschiedenheit in gewissen nicht allzu richtigen Meynungen noch keine Sonderung von der allgemeinen Kirche ausweise. Ich weis demnach nicht, ob bey derley Abweichungen vom ursprünglichen Pfade nicht gleichwol je zu viel gethan, und mehr verderbet worden, da man allzufertig war, mit Paztans Sentenze darein zu werfen. Plane a Christo recessisse videatur. War es nicht genug solche Neuigkeiten ahnden, rü-

gen

gen, nicht bey Ansehen sich behaupten lassen? Ist denn zwischen anhangen, und sondern kein Mittelweg, nemlich jezt das Dulden, jezt das Meiden? Bey uns sollen derley neue Erfindungen, als menschliche Gebrechen, nur schlechterdinge nicht mehr gelten, als sie sich von Alters her ausweisen können. Und da bleibt es beym alten Beweise, daß zu neuen schweren Verpflichtungen auch alle kirchliche Oberhirten insgesamt eben so wenig mit Macht begabet sind, als wenig auch nur ein einzeler unter ihnen sich eines göttlichen Auftrages, oder eine besondere Erleuchtung hierüber je rühmen konnte. Und noch viel weniger besitzet nun jener diese Macht, der im Namen aller übrigen das zu befehlen vorgiebt, die er insgemein nicht darum fraget, noch es ihnen willkürlich überläßt, so, oder anders ihre Stimme zu geben, und nun in einer Sache, worin diese für andre keine Stimme zu geben hatten, für sich selbst aber selbe nach Freymüthigkeit weit anders geben würden; wie man am Bisch. Dudith ein Beyspiel hat.

§. LXIII.

1) Der zweyte Einwurf verfolget den ersten noch weiter, und scheint ihn mit einer neuen Verstärkung zu treiben: "Wenn der Kirche nichts anders mehr vorzuschreiben freysteht, als was sich gleich bey ihren ersten Zeiten geäußert hat: so schwände ih-

ihre gesezgebende Macht, und Gerichtsbarkeit, die man doch nicht mißkennen kann; So, wie das Cälibatsgesez, fielen auch alle übrige Kirchengebothe dahin: alle Ehehindernisse hörten auf mit allen Dekretalen: und fast alle Konzilien wären umsonst gehalten worden, da sie keine Macht etwas zu verfügen sollen gehabt haben.„ Aber das ohne Unterschied der Verhältnisse dahin geraffte Zeug wird schon überhaupt vorläufig dadurch zernichtet, wenn man nur fragt: kann jener, der das Kleinere vermag, darum auch das Größere? Kann der Minister das, was nur bey dem Könige beruht? Wir bemerkten ja schon oberhalb, was über die Natur erhoben, unterliege nicht dem Befehl der Kirche. Daß sie hierüber keinen von Christus empfangen hätte, weis sie von jeher: hatte auch das Cälibatsgesez nie in einer allgemeinen Synode errichtet. Mit andern ihren Satzungen hält hier wohl kein Vergleich, nach Ebenmaaß, wie wir bald hernach, und sodenn auch die Verhältnisse beleuchten werden, in wie weit man eine kirchliche gesezgebende Macht, und Gerichtsbarkeit aus Gründen anerkennen möge. Inzwischen wird hier nicht das erstemal dieser Handel gerüget. Schon der h. Bonaventura machte sich selbst den Einwurf, der unsern Hauptbeweis ausmachet. Dieser Lehrer war ungleich aufrichtiger, als jene nachmalige Heuchler, die weil sie es einsahen, was man meist für einen bündigen Schluß daraus ziehen dürfte, gegen alleinhellige Zeugschaft des Al-

terthumes die Leute überführen wollten, als hätte das Cälibatgesetz mit der Kirche Gottes einerley Anfang, und Fortgang gehabt. Bonaventura gestund nicht nur die Thatsache selbst offenherzig, sondern berührte auch so gut er konnte, die Hauptschwierigkeit dabey, oder den Widerspruch, der aus vormaligen Gesetze entweder auf die ältere, oder neuere Kirche zurückfallen muß, wenn diese Theil daran sollte genommen haben. Er machet sich aa) selbst den Einwurf: Non est majoris perfectionis moderna ecclesia, quam primitiva. Sed tunc non fuit indicta clericis continentia. Ergo nec modo debuit indici. Der fromme Mann lösete sich den Knoten auf, so viel ihm möglich war, wobey er wohl wußte, daß man dazumal damit zufrieden seyn würde, und müßte. Er giebt drey Ursachen an, warum es sich auf die alte Kirche schickte, mit diesem Gesetze inne zu halten, und wir wollen sogleich jeder die Erklärung aus ihm beyfügen: tum propter personarum paucitatem, quia oportebat clericos fieri de novo conversos, qui ut plurimum uxores habebant: tum etiam propter paupertatem, quia nondum tantum abundabant, quantum nunc ideo non tantopere timendum de furto erat: sed post Dei dispensatione Ecclesia temporalia habente, ne caritate refrigescente tam in

aa) 4. Dist. 27. art. 1, q. 3.

in clericis, quam in laicis cultus Dei periret, ideo tunc oportuit continentiam indicere: tum etiam propter modeſtiam, et honeſtatem, quae erat in illis: ſciebant enim uxoribus melius et temperantius uti. Allein es iſt heute nicht ſo faſt die Frage, ob die neuere Kirche vollkommener war, wie die alte: ſondern ob ſie mehr Befugniß habe, wie jene: und woher ſie ſelbes nahm, da es jene nicht hatte. Dabey vermiſchte der andächtige Lehrer auch immer den Begrif von der Kirche durcheinander, als wenn er einer und eben derſelbe wäre, da er doch zwiefach, und ſehr verſchieden iſt. Denn vor Zeiten war die Kirche eine Gemeinde aller Gläubigen, die in gewiſſen Lehren oder Gewohnheiten, die man entweder für ausgemacht, oder doch für bewährter hielt, überall übereinſtimmeten. Welche Uebereinſtimmung alſo, da man ſonſt keine gemeinſame Quelle finden kann, ſich von der Apoſtel Uebergabe herzuſchreiben ſcheint. Die nachmahlige Kirche aber war eine ganz andre Gemeinde der Gläubigen, welche die Vorſchrift aller ihrer Lehren und Gebräuche nur von den Entſcheidungen des römiſchen Stuhles empfing, die Apoſtel, und ältern Väter mögen was davon hinterlaſſen haben, oder nicht; und zwar mit einer Uebereinſtimmung, die meiſt nur durch Uebermacht erzwungen iſt. Und doch räumet **Bonaventura** ein, daß diese Gemeinde mit einer ſo angemaßten, hinfälligen, auf die ältere unrichtig ge-

gegründeten Vollmacht das habe befehlen können, was die alte sich nie zuerkannte: anbey aber auch ihr ganzes System in ein monarchisches mußte umwandeln lassen, da Christus nach seiner Himmelfahrt meist nur ein aristokratisches hinterlassen hatte, wie aus zwoen Stellen des Apostels ββ) erhellet. Demungeachtet, soll niemanden beyfallen, von solch einer Kirche überhaupt verächtlich denken zu dürfen, oder sich gar von ihr zu trennen; sondern, nachdem mittler Zeit allerhand Mengsel herangewachsen, das man nicht ändern kann, und nur mit so größern Unheile von der Wurzel würde herausreissen wollen: so möge doch jeder seines Theiles sich damit behelfen, daß er das, was durch diese Thüre hereinkam, eben nicht hoch achte, wenn sich nicht auch das Gepräg älterer Herkunft dabey einfindet, welches gelehrte Leute leicht merken; wie denn solche Gegenstände unter ihnen größern Theiles schon bekannt sind. Wenn man nun um das Befugniß fragt, reichen wohl die drey elenden Ursachen nachmals hin, der Sache, will nicht sagen, ein göttliches, sondern auch nur menschliches Uebergewicht zu geben? Kann die Menge derer, die des Brodes Willen das Heucheln versuchen wollen, die Kirche berechtigen, sie dazu anzureitzen, ja gar anzuhalten? Hat Gott Vorsorge gethan, die

ββ) I. Cor. c. 12. v. 28. et ad Ephes. C. IV. v. 11 adde I Petri c. 5. 1, 2, 3, 5.

Geistlichkeit zu bereichern, oder haben die Menschen selbst Wege gefunden? Und soll der Geitz das Herangebrachte zu erhalten den Cälibat mehr berechtigen, als die vormalige Armuth? Soll dieser bey erkaltender Liebe aufgedrungen werden, da er bey vormaliger Wärme nicht anständig war? Wie? Weil der Ehelosen zu wenig waren: blieb selber in erster Kirche weg? Als wenn derer heute nicht eben so wenige seyn würden, wenn man den Geistlichen annoch, wie damals, die freye Wahl, sich zu erklären überließe? Der Armuth halber? Als wenn man sich nicht mehr davor zu sorgen gehabt hätte? der Eingezogenheit willen? Als wenn nicht auch heute die Geistlichkeit sich viel auferbaulicher im Ehestande, als bey einer erzwungenen Gleisnerei auszeichnen würde. Sollen wohl derley elende Beweggründe hinreichen, ein solches Gesetz aufzulasten? Sollen diese der Kirche ein Recht, und eine Vollmacht beylegen, die sie ehevor nicht hatte? O nein! um so weniger, da nur eine göttliche Gewalt mit einer besondern Vermittelung dazu gehörte. Diese ist der Kirche weder insbesondre, den Cälibat belangend, noch in allgemeinen mitgetheilet worden! nichts ins besondre; denn wo findet sich nur eine Spur in Schrift, und Uebergabe? Nicht allgemein hin; denn sonst könnte die Kirche auch über, und wider die Natur, und Völkerrechte aus Vollmacht befehlen, was sie wollte: das ihr gewißlich nicht zuständig ist.

1) Jezt wollen wir die von den übrigen Kirchengebothen hieher gezogene Folgereyen beherzigen. Es gilt aber überhaupt eins, und bleibt eben dieselbe Schlußrede auch bey selben unumstößlich, daß nehmlich, wenn man auch von diesen Gebothen beweisen könnte, daß sie einst nicht vorhanden, ja nicht einmal in der Kirche Gewalt waren, sich auch diese sodenn heute bey keinen größeren Ansehen behaupten könten, als das Cälibatgesez: da die Kirche von ihrem göttlichen Stifter keine andre, als eine Ministerialgewalt erhalten hat, die sie nicht nach Willkühr, sondern nach Erheischung schon im Alterthume, und in ihrem eigenen Dienste gegründeter Fodernisse ausüben kann. Ich habe aber da gar nicht vonnöthen weiters hineinzugehen, weil die meisten, die mit diesen Kirchengebothen so viel Aufhebens machen, zugleich auch behaupten, daß selbe schon in den ersten Zeiten der Kirche auf das strengste, und genaueste sollen beobachtet worden seyn. Dafür mögen sie zusehen. Inzwischen ergiebt es sich doch daraus, daß die Kirche nichts Neues von erheblicherer Wichtigkeit ihren Glaubigen aufbürden, sondern nur in vormaligen Satzungen, nachdem es die Umstände erheischen, zufällige Abänderungen vornehmen kann. Welche Verwegenheit wäre es erst, von diesen Gebothen auf den Nothcälibat hinschliessen wollen? Welcher gewaltiger Unterschied weiset sich zwischen diesen, und jenen? die Kirchengebothe binden meist nur in einigen leichteren, nur an gewisse Zeiten

an-

angehefteten Gegenständen, binden nicht so hartnäckigt, und schwerlich, widerstreben nicht gerade hin einigem Naturrechte, und sind ganz gelinde entweder eine oft auch nur scheinbare Entschuldigung anzunehmen, oder der Beschwernisse mit Dispensation abzuhelfen: da hingegen das Cälibatgesetz (ausser in geheimsten, sehr kostspieligen Fällen) nichts darum wissen, sondern Zeitlebens wider alle Naturtriebe, und und Rechte, ohne alle rechtmässige Gewalt die Gewissen verhaften will, weil dem Systeme mehr an dessen Verschärfung liegt, als an dem ganzen Interesse der Dispensazionen, das die übrigen Gebothe einbringen *γγ*): da auch selbe Quelle ohne diesem bald versiegen würde. Es liegt uns demnach nichts daran, von welchem Ursprunge sich jene Kirchengebothe herschreiben, da die Auflösung des Einwurfes bey einem so wichtigen Unterschiede nicht davon abhängt noch dieser Erläuterung bedarf.

3) Aber das mag Kenner des ersten Christenthumes, wie es sich in den heiligen Schriften schildert, wo noch kein Grund erhellet, wohl Wunder haben, wie sich doch die Kirche zu solch einer besondern gesetzgebenden Macht, und Gerichtsbarkeit er-

γγ) Man sehe des Eleria Schrift nach über die Klostergelübde, und den Cälibat §. XV, num. 2-10.

erschwungen habe, als sie nachmals behauptete, und die Leute gleichwol immer beym Glauben darauf erhielt. Der wahre Hergang war dieser. Da in jenen trüben Zeiten theils der Verfolgung, theils in folgenden Altern der Völker- und Reiche Vermischung die Gläubigen entweders keinen Oberherrn hatten, der ihre Angelegenheiten zu schlichten aufgelegt war, oder Entfernung, und des immerwähren den Wechsels halber sich an ihn nicht wenden konnten, und mithin die Natur- Völker-, und Staatsrechte ausser Uebung, und Bekanntschaft kamen, noch damals zur Leitung dienen konnten, da sie selbst allenthalben mit Füssen getretten wurden: so mußte man sich wohl, um doch einige Ordnung herzustellen, an die Kirchen-Vorsteher, und Hirten, als die ehrsamsten, weisesten, und angesehensten Männer selber Zeit wenden, und halten. Die römischen Bischöfe zeichneten sich hierbey sonders aus, und machten im Namen der Kirche manche an sich sehr heilsame, aber von einer andern Seite her sehr hinterschleichende Verfügungen, theils weil sie damit auf ihre Verbreitung, und besondre Vortheile absichteten; theils weil sie sich das Ansehen gaben, aus eigner Vollmacht es zu thun, und sich endlich so, als ob es mit allem Rechtsbefugnisse geschehen wäre, in den Credit, und Besitz einer unumschränkten Herrschaft der Welt sezten; worüber man erst späte die Augen zu eröffnen anfieng. Die Unkunde der Regenten, und ihrer, vielleicht auch durch Nebenvortheile befangener Räthe einerseits; andres

Theiles aber die wache, und schlaue Geschicklichkeit päpstlicher Unterhändler, womit sie seine schwache Seite zu benutzen wußten, trugen, wie noch heute geschieht, das meiste zu Erhaltung des Systemes bey. Allein weil vormals in sehr vielen Umständen keine Ordnung, kein Regelmaß wäre zu treffen gewesen, wenn sich nicht die geistlichen Oberhirten als Helfer, Leiter, und Anführer ins Mittel gelegt hätten: daraus wird man nun umsonst ein ihnen zuständiges Befugniß ziehen, nachdem sich die Staaten inzwischen selbst in einen bessern Verfassungsstand gesetzet haben, wo das gemeine Beste, und der Zusammenhang eine ganz andre Ordnung, andre Gesetz, eandre Anstalten verlangen, als es vorhin einzele Helfer ohne Uebersicht des Ganzen, auch nur in Vorschlag hätten bringen können. Was jene dazumal thaten, dieß alles waren nur Handlungen, die darum, daß sie ausgeübt worden, keine Rechtskräftigkeit mit sich brachten, oder der Kirche andre Gerechtsame erwerben konnten, als die sie selber vom ersten Grunde her hatte. Und daran erkennet man keine andre, als eine gewisse geistliche Gerichtsbarkeit; wie denn auch Ignaz der Martyrer um keine andre wissen zu wollen scheint, da er [dd]) schreibet: Quid est Episcopus, nisi qui principatum omnem, est potestatem super omnes obtinet, ut obtinere homo potest, qui est

pro

dd) Epist. ad Trallianos.

pro viribus Christi Dei imitator? Vermöge dessen hatte er wohl alle Gewalt, den Völkern mit Wohlthat zu steuern, aber so wie Christus sagt, sein Reich sey nicht von hienieden: so wohnt auch seinem geistlichen Gewaltsträger keine eigenthümliche Vollmacht, und Gerichtsbarkeit auf das Aeussere bey; sondern auch im Geistlichen nur die Obliegenheit, durch den Wortsdienst und die Sakramente das zu vollziehen, und auszuführen, was Christus eingesetzet hat, der seine Kirche als der einzige Hirt, und Herr nach dem ersten Plane zu regieren fortfährt. Daher wuste auch die ältere Kirche um keine körperliche Zwangmittel, oder wahre Strafen an Leib, oder Haab, und Gut, und regierte die Ihrigen nach keinen andern Gesetzen, als nach der Vorschrift des Evangeliums. Alle bürgerliche Händel würden für auswärtig, und den Geistlichen unanständig gehalten, wie sich noch Kaiser Justin darüber ausdrücket ee). Um so weniger erstrecket sich die gesetzgebende Gewalt der Kirche; die nun eben so, wie jene eines Beamten, eingeschränket ist, auf Gegenstände, die mehreren Einfluß in die bürgerliche Verfassung haben: dergleichen die meisten Ehehindernisse des geistlichen Rechtes seind: besonders, und noch weniger auf Anstalten, die mit Renten, und Einkünften verbunden wären. Man kann derley Prätensionen nicht unter dem Titel der Verjährung geltend werden lassen,

weil

ee) de Episc. et Cler. l. 14.

weil die Sache einst, unter einem andern, gleich anfangs unrichtigen, niemals giltigen Anspruche angelegt war: und man daher je befugt ist, um den ächten Grund solcher vorgeblicher, sogar in fremdes Gebieth eingreifender Obermacht, sich zu erkundigen. Denn alle geistliche Ansprüche müssen auf richtiger Wahrheit bestehen, weil sie nur aus Zuversicht gegen die Religion, von der man sich keiner Täuschung befahren sollte, von den Völkern verstattet wurde. Wobey die Betrugsverjährung sich nur immer sträflicher machte. Alle andre Ansprüche weltlicher Wahrscheinlichkeit beruhen, da sie sich meistens durch andre Stützen der Macht, Allianzen, und Verträge erhalten, oder verstärket haben: wobey also die Verjährung meistens nur einen Zusatz ausmachet, der in ungewissen Fällen der lieben Ruhe halber begünstiget wird. Aber in Gegenständen geistlicher Obermacht muß doch endlich der Grund entweder von Gott, oder von den Menschen sich herleiten lassen; von jenem entweder durch ausdrückliche, oder interpretative Einsetzung, oder doch aus nothwendigen Amtsverhältnissen: von diesen aber entweder durch Verleihung groser Regenten, oder durch Verträge. Nun sind zwar dem römischen Stuhle sowohl von kirchlichen Gemeinden in geistlichen, als auch von mitverständigen Souvrainen in allerley vermischten Gegenständen allerhand Privilegien, und mancherley Vorrang zuerkannnt worden; dergleichen aber auch die orientalischen Patriarchate sich nicht weniger zu rühmen haben. Doch will dieß alles zu jenen Ansprü-

chen

lange nicht hinreichen, die man weitershin machte, und annoch behauptet. Selbst der eingeräumte Primat kann bey weiten noch nicht auslangen. Hierzu ist also eine göttliche Herkunft vonnöthen. Da muß es nun schwer fallen, nach Christi ausdrücklicher Gegenerklärung, daß er in seiner Kirche keine solche Regierungsform errichtet habe: ξξ) Reges gentium dominantur eorum, et qui potestatem habent super eos, benefici vocantur: vos autem non sic: gleichwohl eine solche nicht nur innerliche Obermacht herauszukünsteln, wie sie Bellarmin ψψ), und andre behaupteten. Diese ist zwar dermalen von den Regenten in etwas eingeschränket worden: wird aber noch immer hunderterley Schwierigkeiten darein machen, so lange man jene ohne Untersuchung bey dem alten Glauben beruhen läßt.

4) Almainus ein Doktor der Sorbonne, den Ludwig der XII wider den Pabst Julius den II (der regierte vom Jahre 1503) die Feder zu führen angestellet war, nachdem dieser Papst seine Unterthanen des Eides der Treue entlassen hatte, getraute sich dazumal doch nicht in seinen Schriften

ξξ) Lucae C. 22. v. 25. Marci C. 10. v. 42.

ψψ) L. V. de Rom. Pont. C. 10. et contra Barcl. C. 12.

ten 99) die anmaßliche Vollmacht der Kirchengewalt bis auf den gehörigen Standpunckt herabzusetzen, aus Besorgnisse, wie es scheint, seyn Werk möchte eben so, wie seines des Marsilius von Padua mit dem Beynamen Menardin als kezerisch verdammet werden. Als wenn ja diese zeitliche Oberherrlichkeit, und anmaßliche Vollmacht des römischen Stuhles den katholischen Glauben was angienge, der übrigens mit allen katholischen Lehren, und Grundsätzen getreulich überein stimmte, darum aufhörte ein Katholick zu, seyn weil er offenbar falsche Ansprüche, und leere Anmassungen der Päpste für das erkannte, was sie waren. Man merket dabey, daß der Katholizismus allmählich auf Dinge versezet wurde, die gar nicht dazu gehörten, und die man gleichwohl angelegener betrieb, und aufdrang, als das Wesentliche. Da nun von diesem Systeme geistlich= und weltlicher allzuweit ausgedehnter Kirchenansprüche nach den Begriffen selber Zeit auch die Religion abhieng: so wurde diese ganz was anders, als sie vor Alters war, unter dessen Anscheine, und Vorwande sie sich gleichwohl behauptete. Der aber dies alles hell einsieht, und bis auf den Grund hin beherziget findt, daß es nur turpis lucri causa erfunden worden: wie kann der sich im Gewissen damit binden lassen? Und rei-

99) de domin. Civ. et Eccleſ. conclus. 3 et de auctor. Eccleſiae C. 6- 7. 8.

reichet das Ding nicht bis dahin: wie mag es in die Länge noch bestehn? Man kann wohl, auch die Majestätsrechte zu weit spannen, und mißbrauchen: wie wohl schon selbst der Anspruch nicht leicht dabey so abentheuerlich ausfallen wird. Und man merket sodenn gar bald, daß Gewalt für Recht gehe. Aber im Gewissen sieht es doch heiter dabey aus. Nur die geistlichen Hierarchen wollen auch dieses bezaubern, und mit dem dichtesten Leim weis nicht welcher Heiligkeit verkleistern. Inzwischen wagte es Almain nicht seine Meynung unverholen zu sagen, sondern schleichet nur so allenthalben herum. Ad quos autem actus se extendat haec potestas, schreibt er, loc. cit. tanta est apud Doctores controversia, ut nimis confusa sit materia, ita, ut his temporibus (ut dicit Guilielmus Occam) summe necessarium foret. quod per sapientes juramentis et horribilibus comminationibus ad veritatem dicendam arctatos declararentur, quae spectant ad plenitudinem potestatis, quam ecclesia noscitur obtinere. Quidam enim eam ita ampliant, forsitan adulationis causa, ut beneficia et privilegia obtineant, ut omnis absorpta videatur Principum potestas. Caeteri vero ex adversa parte, forsan ut Principibus adulentur, eam tantum arctant, ut Principum saecularium voluntati subjiciant, ut Marsilius de Padua, dicens: neminem posse

excommunicari ab ecclesiastico judice, nisi ex Principis consensu; ut videre est in suo libro, qui *Defensorium Pacis* intitulatur. Er führt sodenn andre gewaltige Ausdehnungen an, die manche Theologen der kirchlichen, oder richtiger zu reden, der päpstlichen Macht beymassen: als z. B. zu Auflösung der ersten Ehe durch eine zweyte: item zur Dispensazion wider das Naturrecht: item selbst wider Gottes Verboth: item zu Absetzung kleinerer Kirchenprälaten auch ohne vernünftige Ursache. Item auf die Ungläubige: auf die geheimsten Sünden, und auf das Fegfeuer. Almain verwirft freylich dieses Zeug alles, entwickelt aber das Rechte niemals. Ich denke aber, man wird diese Gränzen niemals mit einer Beruhigung bestimmen können, wenn man die lediglich Vollmacht der Kirche so blindehin, wie Almain, annimmt, ohne sie aus einem bestimmten Grundsatze heraus zuziehen, um erst sodenn das Resultat herauszubringen, was für eine Obermacht man der Kirche einräumen, oder nicht einräumen müsse. Eben das helle Licht, welches uns dieß eröfnen wird, wird auch den Eingriffen weltlicher Herren Einhalt thun. Wo kein wahres System ist: eben da findet die Schmeicheley Eintritt, und führt unter dem Vorwande, eine Gewaltthätigkeit zu wehren, wieder eine andre ein: da doch richtige Grundsätze eben so einem, wie dem andern widerstreben müssen. Wenn die kirchliche unabhängige Gerichtsbarkeit auf so sichern Gründen aufgeführt wäre: so hätte

te man kein Beschwerniß gehabt, den Ursprung dieser Macht, die Quellen, die unumstößlichen Ansprüche samt ihren Folgen, und den ganzen unzertrennlichen Zusammenhang derselben aller Welt vorzuweisen. Aber eben da haftet es schon bey den Alten.

5) Und da unlängst ein neuerer recht warmer Freund des päpstlichen Systemes in der Schrift: Meine Gedanken von den Gränzen der gesetzgebenden Gewalt, und Gerichtsbarkeit der Kirche: Frankfurt, und Leipzig. 1782. Versuche machte, dieselbe aufrecht zu erhalten: so wuste er den Grund davon nicht anders woher, als aus der Sichtbarlichkeit der Kirche herzuleiten. Aber hierzu nimmt er solche Voraussetzungen zu Hilf, die erst zu erweisen wären, da sie hingegen bey ihm gleichsam als schon erwiesen nur selbst aus dem päpstlichen Hofsysteme entnommen sind. Er schicket §. 6, S. 8. zween Sätze voraus, die so wie sie an sich nicht allerdings richtig, also auch noch ferners mißbrauchet worden sind. Gott will nur auf die von ihm selbst geoffenbarte Weise geehret seyn. *item* das ewige Seelenheil versprach er nur jenen, die Glieder dieser Gesellschaft, der Kirche nehmlich, seyn würden. Allein es muß ja doch so wie vormals eine Vorsicht für das Heil der Heiden geben, denen die christliche Religion entweder gar nicht, oder nicht so bekannt geworden, daß sie selbe zu ergreifen

sen ausgelegt waren. Die theologische Grille, daß zu solchen Leuten ein Engel vom Himmel müßte gesandt werden, ist allzu lächerlich. Der Vorfälle sind zu viel, und englischer Erscheinungen allzu wenig, und unzuverläßlich. Zweytens setzet selbst im Christenthume die anmaßliche Gewalt eines einzigen Häufchens, ganze Kirchen, weil sie nicht mit dessen Oekonomie übereinstimmen wollen, vom Heile auszuschliessen, schon das als ausgemacht zum Voraus, worüber man erst fraget: und dabey die Kirche mit besserm Grunde lieber in einem ausgedehntern, als so beschränkten Bezirke antrifft. Müssen nicht selbst die Polemiker zulassen, daß ihre sogenannte Haeretici materiales nur eitel beym Christenthume das Ziel finden mögen, und zur katholischen Kirche gehören? Welch eine beträchtliche Schaar macht ihre Anzahl aus; und wie müssen hiebey beyde vorausgeschickte Sätze sich umschaffen, und ganz anders modifiziren lassen? Aus dieser Nothwendigkeit, das Heil nur da zu suchen, schließt er auf die Nothwendigkeit einer sichtbaren Gesellschaft, und sichtbarer Merkzeichen, sie von andern Gesellschaften zu entscheiden. Also müsse auch das Band ihrer Glieder untereinander nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich seyn. Und demnach gehöre auch die äußerliche Kirchenzucht dazu; worüber wie er schon zum voraus sich bedungen, also die Kirche zu verfügen unabhängig seyn muß. Allein da fällt das meiste ganz anders aus, als daß es in seinem Kram taugte. Die Sichtbarlich-

keit

keit der Kirche bleibt je ausser Zweifel gesetzet, wenn auch die geoffenbarte Religion nur eine besondre Wohlthat, nicht ein unentbehrliches Heilmittel aller seyn seyn sollte; denn ohne Sichtbarlichkeit konnte sich Niemand dasselbe zu Nutzen machen. Aber darum muß diese Sichtbarlichkeit wohl nicht so aussehen, wie man sie uns insgemein vorpredigte, und recht stolz darauf ward, da doch alles nur schwach gegründete Vorurtheile waren: als wenn das, was in unsrer Kirche wirklich so ist, auch vom Grundrisse aus also seyn müßte. Schon die erste und mittlere Kirche mußte auch sichtbar seyn, und wars, wenn man schon nicht wuste, wie weit sie ausgedehnt wäre, noch jene Zusätze vorhanden waren, die nun das meiste von unserm Aeußerlichen ausmachen. Worinn bestund denn dazumal die Sichtbarlichkeit der Kirche? In Auszeichnung durch schöne Thaten (Sic luceat lux vestra) *) und Uebereinstimmung mit dem ganzen Lehrinhalte des Christenthumes, der gar bald weit genug ausgebreitet wurde. Ob aber die Lehre rein, und ächt erhalten wäre; hier zu gab es Anzeigen, die meistens auf Schrift, und Uebergabe hinauslaufen, wie man sie beym Pazian, und Vinzenzen von Lernis nachsehen kann. Da waren keine solche Merkzeichen, die man nachmals erfunden hat, das päpstliche System, als den Abdruck

 der

*) Mathaei C. V.

der einzigen wahren Kirche zu empfehlen, und die Unkundigen mit Anscheine zu blenden. Dort hieß noch Einheit nicht kirchliche Monarchie, Heiligkeit nicht Kanonisazion, katholisch nicht römisch katholisch, apostolisch nicht weither entlehnt, das sich also eben so auch wieder ausleihen ließ.

Ich werde wohl noch fragen dürfen: mußte nicht auch die hebräische Kirche sichtbarlich seyn? Wo war selbe noch eine geraume Zeit vor Christus untern Machabäern? War sie bey den Hohenpriestern, die sadduzäisirten, oder bey den Pharisäern, oder bey den Essenern, oder bey den in Asien zerstreuten Juden? Daraus mögen wir ersehen, daß sich die Sichtbarkeit der Kirche, nicht, wie man gerne heraus bringen wollte, auf eine gewisse Parthey anbinde, sondern daß sie auch zerstreuet beysamm seyn kann, und zwar bey jenen in aller Richtigkeit, die dem alten Vorbilde getreu verblieben, und die Erbquelle lauter erhielten; bey andern aber untermischet, die sich neue Erfindungen herausnahmen. Und doch legte Christus kein Ketzergericht dawider an, gab auch zu einer Trennung keinen Fingerzeig. Da nun das System der Sichtbarkeit sich so sehr von seinen Begriffen entfernet, die der Verfasser zum Grunde leget, wie wird er erst mit jenen Folgen zu rechte gekommen, die er daraus ziehen will: da sie allzuweitschichtig damit verwandt, und eitel willkührlich sind? Denn jenes Band der Gläubigen unter sich, und mit ihren Oberhirten kann so,

so, wie gegen andre Oberkeiten im Staate ohne Unabhängigkeit von eben diesem bestehen. Es sodert kein übertriebenes Cäremoniel, keine schimmernde Pracht der Oberhirten, keine Zinse, noch ein Jurament der Bischöfe an den Papst, und der Unterthan des Staats ist darum kein Unterthan der Kirche, wie der Verf. S. 16. spricht; so wenig als ein Schüler ein wahrer Unterthan seines Lehrers wird. Nur läßt man eine gewisse Kirchenzucht, und gleichsam nachahmende Gerichtsbarkeit gerne zu. Aber jene aus kirchlicher Vollmacht entstandene gesetzgebende Gewalt, und die eigenthümliche Gerichtsbarkeit wird Niemand weder aus der Sichtbarkeit der Kirche, noch aus irgend einem andern Grunde so unterstüzen können, daß der Vernunft nicht darüber ekeln muß.

6) Da nun nach unsern Grundsätzen Christus der einzige Hirt König, und Urheber aller Offenbarung seinen Aposteln, und ihren Nachfolgern nur die Amtspflege seines Hinterlasses übertragen, und dabey auch auferleget hat: so ist es ihre, selbst aus diesem Auftrage, und aus der Amtskraft herfliessende Pflicht, auf Bewahrung seiner h. Lehre und alles dessen, was zu seinen Geheimnissen angehörig ist, aufmerksam zu seyn. Jedes Volk mit seinen Fürsten, das aus Ueberzeugung das Christenthum annimmt: nimmt zugleich auch diesen Ministerialdienst seiner Amtspfleger an. Und in soweit sind sie von außenher unabhängig: so wie sie nur von außenher eine

 be-

besondre Offenbarung hereingebracht haben, die man freywillig annahm: sind aber nicht auch von innen eben so souverain, theils weil sie sich selbst bey ihren Erklärungen von der Schrift, und Uebergabe müssen leiten lassen, theils weil ihnen ihr Meister alle Art zu despotiren an besagten Stellen, und noch auszeichnender alle gewaltsame Despotie **) untersaget hat. Der allgemeine Aphorismus lautet schon bekanntermaßen also: das Geistliche gehört der Kirche zu. Weil aber eben dieses Wort Geistlich, so wie Kirche, und mehr dergleichen Wörter höchst unbestimmte Begriffe haben: so können aus Unkunde des Haufens, und Listigkeit der Interessanten solche Schlüsse, und Folgen mitgenommen werden, die gar nicht dazu gehören, sondern sich nur durch bisherige anderweitige Vormacht unterstüzten. Man muß also zuförderst eben das untersuchen, was das Wort geistlich ausweise, und einschliesse. Offenbar ist die Benamsung dem Schriftsinne gemäß von alle dem zu verstehen, was nach Christi Einsetzung, und Lehre zum Seelenheile angehörig ist. Zerlegen wir also alles das, was vermöge dessen hierunter begriffen ist. Der ganze Inhalt wird seyn die Glaubenslehre, die Sakramente, und die christliche Moral. Alles das ist den Oberhirten der Kirche anvertrauet, und anbefohlen. Aber nicht auf alles das passet auch gleichmässig der Spruch Pauli (Act. 20. v.

**) Matth. 24. 48. Luc. 12. v. 45.

v. 28.): In quo vos Spiritus Sanctus posuit piscopos regere Ecclesiam Dei: denn belangend die Glaubenslehre, können sie nichts Neues vortragen, als was schriftlich, oder mündlich, und zwar in der Eigenschaft einer solchen Erblehre, ist hinterlassen worden, noch etwas über das Alte weiter ausdehnen, oder zuverläßlicher erläutern; weil sonst eine Offenbarung dazu vonnöthen wäre. Entdecken sie hierin eine Abweichung vom ächten Alterthume: so mögen sie dagegen wanen, auch wenn selbe zu wichtig ist sich davon scheiden. Et hoc est instituere et dirigere. In der Moral haben sie ihren Schäflein über das, was die natürliche Vernunftlehre mit sich bringt, nichts aufzulegen; weil das Christenthum nur eine Vervollkommung derselben enthält. Und was nun dieses über jene hinaus mit sich bringet, z. B. von der Liebe der Feinde, von der Versöhnung vor aller Religionsübung rc. dazu mögen, und sollen sie einrathen, zusprechen, überreden; aber dürfen nicht anhalten, oder befehlen. Et hoc est loqui, et exhortari. Also bleibt ihnen kein anders eigenthümlichers Regiment übrig, als das aus der Verwaltung der Sakramente entsteht. Et hoc est genitos pascere, accurare, et ad id pertinentia moderari. Aus allen diesen Gegenständen entsteht keine gesetzgebende Gewalt; keine eigentliche Herrschaft, und Vollmacht; kein besondrer, unabhängiger Kirchenstaat: so wie ein Leibarzt keine eigentliche Obergewalt über den Kranken hat, ob er ihm

ihm schon manches vorschreiben, und, wenn er nicht folget, ihn verlassen kann: nach welchem Ebenmasse die meisten hierzu verbrauchten Schrifttexte aufgelöset werden können. Ja die Gewalt des Leibarztes über den Kranken ist meist weit unbedingter, theils weil er oft in dermaligen Umständen keinen andern Heiland haben kann, noch sich selbst mit Wissenschaft zu helfen aufgelegt ist; womit sich aber in Gemüthssachen ein wohl erfahrner Verstand gut aufrichten und behelfen mag. Aber nur den Dürftigen zu Hilfe war das Heil ohne Aufdrang vermeynt. Und dazu sind die Kirchendiener nur gehilfliche Amtsträger, nicht Oberherren darüber. Selbst Johann Turrekremata, der den Päpsten alles einräumet, muß endlich (Lib. II. de Ecclesia c. 23. ad 5.) eingestehen, daß der göttliche Stifter dem Petrus nur die Ministerialgewalt des Wortes, und der Sakramente übergeben habe. Und da sich nun weder aus Christi Worten, noch aus einem andern Zusammenhange eine fernere kirchliche Obergewalt herleiten läßt: so bleibt in übrigen Gegenständen ungeachtet dieses Verbindnisses mit dem Wesentlichen des Christenthumes immer die offene, helle Maßregel zu beobachten, die in unsern Landen erst Trautmannsdorf in Italien aa), und zu gleicher Zeit Eleria

aa) de tolerantia Eccl. et civ.

ria μμ) beleuchtet haben: daß nehmlich dem Landesfürsten bey seinem Christenthume alle seine Rechte beywohnen, die er nach patriarchalischen Herkommen bey der natürlichen Religion, als der Vater, und das Oberhaupt seines Volkes inne hätte: weil Christus durch seine Offenbahrung nie den Naturzustand umgestossen, auf dem Gott die Menschheit übrigens durch das Vernunftlicht, und Recht geführet hat.

7) Vermöge dessen gehören nun alle äußerliche Religions-Gegenstände mit unter landesfürstliche Gerichtsbarkeit, und Einsicht: und da in vermischten Fällen ohne Zweifel auch die Oberhirten ihrer Seits das Beyrecht zu sprechen haben: so mußten von jeher in den Konzilien die heilsame Kanonen mit beyderseitiger Uebereinstimmung abgefasset, und entschlossen werden. Wo das nicht geschah, konnte, und kann auch wenig Dauerhaftigkeit daran seyn. Da die Kirche nach dem Plane Christi ihre Ministerialgewalt, und Gerichtsbarkeit nur über die Selbstwollende ausübet, und sonst keine Zwangmittel in ihrer Macht hat, als die Absonderung hartnäkigt Verirrter, und unbändiger Glieder: hingegen der Landesfürst in äußerlichen Gegenständen, die der Religion zu Dienste seyn können, nach Billigkeit der Sache, und

μμ) In der Frage: Kann der Kaiser auch Papst werden? S. 72.

und den Einfluß, den sie auf den Staat hat, die Macht besitzet, mit anständigen Zwange daran zusetzen, und der Kirche mit allerley Hilfsmitteln, die nicht in ihrer Gewalt stünden an die Hand zu gehen, und alles äußerliche schon zugleich auch ihn angeht. Ferner so wie ein Landesfürst eine geoffenbarte Religion in seinem, und seines Volkes Namen nicht so blinde hin, sondern mit vorausgehender Ueberlegung, und Prüfung annehmen kann: also bleibt ihm auch immer Recht, und Pflicht zuständig nachzusehen, ob es mit dem Angenommenen immer richtig beym Alten verbleibe, oder ob einstweilen neue Dinge untermischet werden, die man nie ächt eingegangen hatte; die nur anmaßlich untergeschoben wurden, die nach den Umständen eine andre Wendung nehmen könnten; die etwa selbst dem Staat bedenklich, oder unbequem werden dürften. Mit was Fuge könnte Rom unseren Regenten solche Vorschriften aufdringen? Etwa aus dem Grunde, weil die geoffenbarte christliche Religion weit erhabner ist, als die natürliche, die wie gemeldt worden, meistens den Landesfürsten zu ihrem Papste hat, oder etwa darum, weil Rom die ersten Glaubenslehrer in unsre Theile ausgesandt hat? Allein jene übermenschliche Hochheit haftet nur an den über alles Natürliche wirksamern Geheimnissen der geoffenbarten Religion, und verdränget als einer von aussen hereingebrachte Wohlthat, das Einheimische gar nicht: gründet auch ausser diesen Geheimnissen, keine besondre Rechte, demnach sich selbst der

gött=

göttliche Stifter derselben keines vorbehelt: auch erstreket sich ihr heilsamer Einfluß nicht auf die Hirten allein, oder nur auf ihre Willkür: sondern auf alle gleichmässig, und ohne Rückhältigkeit; also daß jene diesen ihre Pflicht niemals versagen dürfen. Unter dem Titel der Absendung ware den Aposteln, und ersten Kirchen wohl nicht eingefallen eine von ihnen errichtete Diözese, wie des Titus, Thimotheus rc. nicht als selbstständig zuerkennen, da die Unterordnung erst nachmals Verstärkung, Einhelligkeit, und Berathschlagungs halber nach dem Range des Alters allmälig eingeführt wurde; und sich gleichwol gar bald einige Verderbnisse dazu schlugen, die endlich gar in ein politisches System ausarteten. Aber noch weniger wäre ihnen eingefallen, solche untergeordnete Bischöfe in Eidespflicht zu nehmen, wie Rom nachmals gethan: und welche Pflichten leget es ihnen auf! Wie heimtükisch sind selbe eingerichtet, sobald zwischen der weltlichen Macht, und den geistlichen Prätendenten derselben eine Kollision entstehen muß, da jene an diesen etwas zu verbessern hat? Woher ein solch Foderungen selbst ein gesunder Menschenverstand für ziemend halten? Wer sie also aus Beysorge einer Hinterhaltung zu seiner sonst offnen Promotion eingegangen hat, wie kann sich der damit gehalten zu seyn glauben, da er weis, nach den Wege der Gerechtigkeit müsse ihn zuvor der andre des unbefugt abgedrungenen Eides entlassen: womit sich beyderseitiges Verbindniß aufhebt? Wenn man mit

Ita-

Italiens aufgeklärtern, und freymüthigen Gelehrten über derley Gegenstände spricht: so werden sie es doch nie gestatten, daß man sich über die schmuzigen, und verschmitzten Praktiken der Römer aufhalte, sondern sie lachen mit beßrem Fuge der dummen Einfalt jener Völker, die sich noch mit diesen Spielereyen aufziehen und äffen lassen. Obschon die römischen Bischöfe von Viktors Zeiten her ihr Ansehen, und ihre Jurisdikzion durch allerhand, anfangs nur freundschaftliche Verbindnisse, Vermittelungen, Korrespondenzen, Gesandschaften; bald hernach durch Einmengungen, Bescheide, Zusprüche, immer mehr, und mehr zu verbreiten suchten: so getrauten sie sich doch nicht diese Ambition so anmerken, zu lassen, daß sie den Bischöfen ihrer Gemeinschaft solche Verbindlichkeiten, und Obedienzen auftrugen, als hatten sie selbe durch Sendung, Einsegnung, Erkennen, oder Bewährung zu ihren Unterthanen gemacht, denen keine Unabhängigkeit mehr übrig bliebe. Man findet ihr Betragen in den ältern Zeiten noch sehr mässig, und erkennet daraus, daß es die ächte Herkunft nicht anders zuließ. So entschied P. Simplizius einen Handel von dieser Art ganz richtig, da er im J. 483 Gregorn Bischofen von Modena von der Obergewalt Johannes Bischofes von Ravenna frey sprach, als welcher selben darum wider seinen Willen mit Gewalt zum Bischofe eingesegnet hatte, um durch diesen kahlen Anspruch eine Oberherr-

lich-

lichkeit über diese Kirche zu gewinnen: welches aber P. Simpliz für unrechtmässig erkannte: Qui sua potestate abutitur, spricht er in seiner Dekretale an den Bischof Johann, meretur suo privilegio privari; et ideo Frater meus Gregorius Ecclesiam Mutinensem ita reget, ut in re nulla tibi subiiciatur; sed si ei causa nascatur, in qua ipsum agere oporteat, vel se defendere, ad nos se convertat. Es wäre lächerlich gewesen, wenn P. Simpliz Gregorn von einem Joche hätte befreyen, hingegen aber seinem eigenen unterwirsig machen wollen. Allein die Sache läßt sich, wie hier die Worte selbst lauten, ohne andre Unterthänigkeit eitel von dem Falle eines Prozesses verstehen: wobey also P. Simpliz ganz ordentlich nach seinen Patriarchatsrechten handelte. Erst durch Bonifazen, oder Winifrieden zog sich so was, aber noch lange nicht in der Gestalt, sondern nur von weiten her, in unsre Länder herein, und man weis, wie, und warum. Alle unsre Glaubensprediger hatten nichts von diesem Geiste mit sich gebracht. Da läßt sich noch kein Anspruch anfangen. Was immer auch nachmals geschah, kam je nur auf den freyen Willen der Völker an, der ungeachtet einiger von den Vorfahren begangenen Unvorsichtigkeiten gleichwol in wandelbarn Gegenständen bey den Nachkommen immer frey bleibt. Wir haben kurz vorher (num.) 6. das Ebenmaaß kirchlicher Gewalt über die Gläubigen

mit jener der Leibärzte über die Kranken berühret. Eine gleiche Ungebundenheit der christlichen Gemeinden an gewisse Vorsteher, wie der Patienten an einen Gesundheitsrath fließt eben daraus, wenn nicht besondre Umstände, die ihre vorwiegende Gründe erst erweisen müßten, was anders mit sich brächten. Demnach ward schon in älterer Kirche nach gewissen Verhältnissen auch verschiedentlich hierin gewechselt; und man zweifelte noch unter den Ottonen nicht, daß die Souverainen das Recht hätten, sich beliebigere Oberhirten zu wählen. Sollte irgend ein Nachkömmling des verehrten Hippokrates, wenn er auch die ganze Abstammungsreihe richtig erweisen könnte, nach allgemein verbreiteter, und so oft von Hand zu Hand überlieferter Kunst, nicht in seines Vaters, der ja nichts um so was wissen wollte, sondern nur in seinem eignen Namen allen Leibärzten in der Welt Einhalt thun wollen, daß keiner, sollte er es auch besser verstehn, wie er, ohne sein Erlaubniß Leibarzt seyn dürfte; und zwar ohne andern Einfluß, oder Grund nur darum, damit sie ihm einen gewissen Zins zu erlegen gezwungen wären: so hätten wir auch in der Heilkunst eben dasselbe Beyspiel, und nächste Ebenbild, davon uns die neuere Kirchenverfassung ein den Begriffen der alten ganz entgegengesetztes Muster vorstellet: denn daß weder die Versendung in vorhin unbekehrte Länder, noch der Rang zu erst bischöflicher, nachmals patriarchalischer, und endlich päpstlicher Würde solch eine Verbindung mit sich bringe, ist theils

schon

schon erwiesen worden: theils liegt es ohnehin am Tage. Und da stund es also bey dem schon allenthalben durch verschiedne apostolische Nachfolger genugsam verbreiteten Christenthume willkürlich, an welchen Obervorsteher sich die Völker wenden, oder anschliessen wollten: welches auch selbst nicht vonnöthen war, da die Hierarchie eine nur durch Menschen eingeführte Erfindung ist. Zur Religion ungehörige Bedingnisse durften jenen, die sie annehmen wollten, regelmäsig gar keine vorgeschrieben werden. Und wie sollten nun heute unsre Fürsten dadurch gesperret seyn, da die ältere Kirchenhirten anfänglich jene mit dem äußerlichen untermischte Gewalt nur erst von der Gnade der Fürsten erhalten zu haben bekennen: wie sie denn sonst aus den apostolischen Schriften kein solches Recht zu erweisen hätte: die bekannten Geständnisse aber selbst der ältern Päpste es ausser Zweifel setzen. P. Hilarius, Leons des grossen Nachfolger meldet in seinen Briefen nach Frankreich, daß er seine Vorzüge in Gallien nur der Gnade K. Valentinians des III. zu verdanken hatte. P. Simplicius gesteht in dem Schreiben an dem Patriarchen: Acazius, daß die Kirche nach Gott alles von dem Kaiser zu gewarten habe: P. Gelasius bekennet in seinem Schreiben an den K. Anastas, daß ihm die ganze äußerliche Zucht anheim gehöre: w): Si quantum ad ordinem per-

w) Epist. 10.

pertinet publicae disciplinae, cognoscentes imperium tibi ſuprema diſpoſitione collatum, legibus tuis ipſi quoque parent religionis antiſtites ne vel in rebus mundanis excluſae videantur obviare ſententiae. Und Gregor der Groſſe that den Ausſpruch, daß Gott dem Kaiſer die Geiſtlichen nicht minder, wie die Soldaten, untergeordnet habe oo): Qui (Deus) ei et omnia tribuit, et dominari eum non ſolum militibus, ſed etiam ſacerdotibus conceſſit.

8) Daher wenn nun mittler Zeit etwas ſollte geändert werden: ſo durften auch ſelbſt nicht die Konzilien den Fürſten vorgerückt werden, als wenn ſie nicht in Diſziplinarſachen ihre Hauptkraft von ihrer Bewilligung erhalten hätten. Die Kirchenzenſuren ſind z. B. in Gegenſtänden der Lehre, und geiſtlichen Amtspflichten ſonder Zweifel nur der Kirchen-Oberkeit zuſtändig. Nachdem ſie aber ſelbe mit gewiſſen äußerlichen Folgen auf Unterkunft, Nahrung, Reputation verbunden haben: ſo können ſie nun ohne Einwilligung des Landesfürſten nicht verhänget werden. Die Apoſteln konnten ſelbe zu Jeruſalem bey ihrem ökonomiſchen Geſetze eben nicht anſuchen; drangen auch ſelbſt auf Beobachtung ihrer damaligen Satzung nicht überall ſo darauf nach

oo) Epiſt. 64. ad Theodorum Mauritii Medicum.

nach Maaßgabe des Grundes, mit dessen Aufhörung sie auch sich aufhob. Da die Geistlichen Oberhirten in der von den Aposteln ererbten Gewalt, jeder bey seinem Kirchensprengel, einander vollkommen gleich sind, und die christliche Regierungsform aus Aristo-, und Demokratie gemischet ist: so kann dieselben für ihre Person in Amtssachen Niemand zu etwas zwingen; bey Abweichungen aber auch die übrige Kirche nichts gegen sie ausrichten, als daß sie sich etwa von selben sondere. Ferners aber kann gleichwohl der Landesfürst, der ihnen, so wie er selbe freywillig herein angenommen hat, also auch den anständigen Unterhalt schuldig bleibt, im Falle einer unartigen Sperrung gegen ihre Pflicht, oder (in mit den äußerlichen vermischten Gegenständen) im Falle eines Ungehorsames gegen seine Verordnungen aus einem gleichsam Konvenzionmässigen Gegenrechte das Einkommen versagen; auch sich um andre umsehen, die ihre alte, unabhängige Amtsrechte besser verstehn; oder endlich durch einen Metropoliten sich mit einmale vom auswärtigen Joche losmachen: welches letzte nach Orients Beyspiele allem Ansehen nach leichter zu erzielen wäre, wie alles übrige, daß etwa umsonst zu wünschen stünde. Da wir aber den weltlichen Fürsten ihr angehöriges Recht in untermischten Kirchensachen fürs Aeußerliche zu verfügen zurücke stellen, wodurch ihre Macht sich je vollkommner, und verstärkter beysamm erhalten wird, als sie ehevor war, oder seyn konnte: so räumen wir ihnen darum

rum keine Gewalt ein, die sie nicht mehr haben, ja die ihre wahre Macht durch eine tyrannische Anmassung nur wieder entkräftete, wenn sie z. B. in Gegenständen, die ihrer Pflege wohl nicht bedürften, ja über ihre Obsorge hinaus sind, willkürliche Gesetze, und Strafen darauf zu schlagen, und sogar die Gewissen damit beladen zu wollen vornähmen: sondern wir hoffen vielmehr (ja wir werden durch diese schuldige Heimstellung zugleich ausser Gefahr gesetzet), daß der vorige Mißbrauch ohne beywohnende Macht, die bey jedem ungenügsamen Grunde zugleich mit aufhört Verfügungen zu machen, nun bey ordentlicher Verfassung unterbleiben werde; wie denn die weltliche Macht, bey so bigottischen Prinzen es immer seyn mochte, gleichwohl nie eine solche Menge Gesetze aufgehäufet hat, wie derer so viele die aberwitzige, interessirte Geistlichkeit auszuhecken im Stande war. Man wird von der Richtigkeit, und Nothwendigkeit der hier im diesem LXIII §. und schon im vorhergehenden geläuterten Grundsätze, wozu uns die Kette des innern genauers erkannten Zusammenhanges verbunden hielt, noch mehr überführt, und darin bestättiget werden, wenn man die noch heutige Lage der Sachen nur ein wenig beherziget: denn da man eine Verbesserung in allerhand Kirchengegenständen schon von längers her vonnöthen zu seyn erkannte, und selbe ungeachtet, so oftmaliger Betreibung in mehrern Kirchenräthen doch nie erfolgte, weil man

dem

den bisherigen System zufolge eben das zum Hilfsmittel nahm, was den Ursprung der Verderbnisse und das Hinderniß der Verbesserung ausmachte: so ersieht man ja, daß die Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Fehler des Systems selbst losgehen müsse. Und nun so handgreiflich man dieses auch heute noch wahrnimmt, auch dabey voraussieht, daß anders nichts zu erzielen seyn wird, als durch eine Redukzion auf das einfache Wesen erster Kirche: so kann doch das ohne die hier geläuterten Grundsätze nie ausgeführet werden. Das was auch bereits sehr heilsam geschehen: war doch vorhinein von der neuern Kirche verbothen zu versuchen. Auch sollte bey ihr keine Reformazion Platz greifen, weil sie sich für unfehlbar angiebt, daß also ihre Oberhirten in keine Mißbräuche verfallen, noch sich selbe zu nutze machen könnten. Weiters wenn die Kirche jene anmaßliche Vollmacht besitzet, die man ihr einräumte: so dürfte auch Niemand zu einer Verbesserung Hand anlegen, die man doch für unumgänglich nöthig findt. Also bedarf man wohl dieser Grundsätze: oder sollten sie falsch seyn; so wäre auch sonst nichts zu machen. Sind sie aber an einem Gegenstande wahr: so muß man ihren Anzeigen Platz geben, so weit sie sich nur mit eben selber Richtigkeit erstrecken. Die Erfahrung lehret uns nun, wie leicht die wekliche Macht zu berücken ist, wenn sie cumulative oder gar konkordatenweise mit der geistlichen zu Werke gehen will, da sich jene von dieser sogar Sachen

wi-

wider das Naturrecht, und ihre eignen Einsichten, und da sie sich Ansprüche von einem fremden Tribunal, unter den heiligsten Vorwänden gegen ihre Gerichtsbarkeit hat überbinden lassen, um selbe blinderdinge auszuführen. Wie weit aussehender zöge sie alle ihre mögliche Rechtsansprüche an sich, und fragte nun, woher sich jede andre Herleitung schreibe? Da würde die Herumführung bald aufhören, die aus der Unkunde auswärtiger schon längst angebrachter Kniffe mit ihnen nothwendigen Folgen herrühret, und es durch den Wirbel dunkel eingehüllter, und verwirrter Begriffe dahin brachte, daß, so wie ein Unding das Wesen, und den Hauptknoten des fortwährenden Cälibats ausmachet: also auch bey den Ehehindernissen, und andern, nach den Umständen leicht abänderlichen Kirchensatzungen ungeprüfte Ansprüche noch immerfort durchdringen. Man wird doch an hier angebrachten Verhältnissen, und davon herausgezogenen, ordentlich zusammenhangenden Grundsätzen allenthalben eine hellere Auskunft finden, als an so vielen unbegreiflichen Vorgeblichkeiten, deren eine der andern zur Schutzwehre dienen mußte: und jene so übertriebene Vollmacht der Kirche wird nun nicht mehr befugt seyn, uns heiliger zu fodern, als die Heiligkeit selbst will. Dieser aus hellen Gründen, und den Beyspielen alter Kirche entnommene Plan wird es schon selbst weisen, ob der geistliche Ehestand der ächten kirchlichen Verfassung im Geringsten etwas hinderlich oder vielmehr beförderlich sey. Man wird sich

auch nun leichter dabey erkennen, in wie weit es heute einem Staat erleidlich sey, dem römischen Stuhle jene Privilegien gelten zu lassen, womit man ihn einst allzu unvorsichtig überhäufet hatte. Da es aber nur menschliche Verleihungen waren; so kann das alles durch eine ordentlichere Einrichtung in ein besseres Geschick gebracht, und braucht eben nicht durch mißliche Kapitulazionen geschlichtet zu werden. Man mag nun also die kirchliche Obermacht, das so sehr mißbrauchte Phantom, durch welcherley Ansprüche immer so sehr übertreiben, als man immer will: so bleibt es doch nach genauerer Prüfung bey der oben §. LV. n. 5. voraus zum Grund gelegten Schlußrede, daß, weil die alte apostolische Kirche um kein Cälibatgesetz wuste, auch die nachmalige Kirche kein solches mehr errichten konnte.

§. LXIV.

1) Da bey alle der Ungenügsamkeit kirchlicher Ansprüche zu einer vollmächtigen Diktatur, und bey dem Mangel ihrer ursprünglichen Herkunft gleichwol den Ansprechern dieser Macht nur immerdar das unverkenntliche Naturrecht die stärkste Wunde zu bringt, indem sie sonst mit Ausflüchten etwa alles durchzusetzen nicht verzagen würden: wo sich hingegen dieses Recht anders nicht, als durch eine übermenschliche Vermittelung befriedigen läßt: so suchen sich nun die

Cälibanten durch diese Ausreden aus der Schlinge zu ziehen: erstlich daß sie vorgeben, als wenn diese Gabe göttlicher Vermittelung schon Jedem, nur nach Willkür zu wählen in Bereitschaft, und gleichsam zu Gebothe stünde, und sodenn sich ihm nicht mehr versagen könnte: und zweytens auf dieses hinauf, als wenn Niemanden hierbey gegen sein Naturrecht ein Eintrag geschehe, weil er sich dessen freywillig begäbe. Damit wirs in ausdrücklichen Worten geben, lautet der dritte Einwurf also: "Gott versaget die Gabe der Keuschheit Niemanden, der gehörig darum bittet, und läßt keinen über seyn Vermögen versuchet werden. Nun hält die Kirche Niemanden zu dem geistlichen Stande an; behält aber das Recht selben denen, die sich melden nach Gutbefinden mitzutheilen, folgsam auch die Bedingnisse zu setzen, unter denen sie ihn verleihen will. Dabey gewinnt sie also auch Niemanden sein Naturrecht gewaltsamer Weise ab, sondern bringt es nur durch den freyen Willen derer an sich, die diesen Stand selbst gewählet haben. Der Jesuite Martin Bekanus trägt **) selbst die Einwendung vor: Ecclesiam non posse statuere legem, quae certo hominum statui generatim adimat libertatem contrahendi matrimonium. Und er gestehet dieses zwar ein, glaubt aber alles mit folgender Auflösung zu

**) in Manuali Controversiarum lib. I. c. 13.

zu befriedigen: Verum quidem est, quod absolute loquendo non possit hoc facere: sed falsum est, quod non possit facere eo modo, quo nunc facit, nempe sub hac conditione: si quis velit esse Presbyter, vel Episcopus, debet servare continentiam. Nam per hujusmodi legem non cogit quempiam ad continentiam, sed relinquit unicuique liberum, ut possit amplecti statum ecclesiasticum, vel non amplecti, et consequenter ut possit uxorem ducere, vel non ducere. Allein diese Leute haben sich um unsre katholische Kirche dadurch gar nicht verdient gemacht, daß sie uns zu ihrer Nachfolge auf das schlüpfrigste Eis führten, um, wie sie, mit diesem ganzen Beweise vor Jedermanns Augen hergestrecket zu liegen. Jene, die diese schwache Seite nicht berührten, weil sie vorsahen, daß keine Auskunft dabey wäre, und der Handel nur verschlimmert würde, thaten viel besser, da sie mause still darüber weggiengen. Und noch besser hätten sie ja gethan, wenn sie sich um den ganzen Cälibatsartikel, der das katholische Dogma gar nichts angeht, sondern nur belästiget, nicht im geringsten angenommen hätten. Da hierüber an keine Frage gedacht wird, ob die Kirche Jemanden zum geistlichen Stand zwingen kann: denn, das wissen wir wohl; sondern ob die spätere Kirche, der es schon ohnehin zu solch einer Verfügung an Befugnisse fehlet den Geistlichen die Enthaltsamkeit, gleichwol ohne Verlezung des Natur-

tur-

turrechtes aufbürden könne, oder ob hieraus, als von einer unlaugbaren Gewaltsamkeit, dergleichen immer eine andre Gewaltsamkeit seyn kann, die von allem Befugnisse entblößet ist, kein offenbarer Verstoß gegen das allgemeine Naturrecht entstehe: so nüzet jene ganze Entschuldigung gar nichts, daß die Kirche Niemanden zum geistlichen Stand anhalte: sondern alles kömmt nur darauf an, ob jene weitere Vorwände, die zu einer so gewaltsamen Verbindung weit stärker seyn müßten, als alle Naturrechte, auch nur erträglich ausfallen können, oder ob sie vielmehr überall denselben weichen müssen, und nur zu hellerer Beleuchtung jener abweichenden Schritte dienen, mit welchen sich die spätere Zeiten von den ersten, da das Naturrecht noch immer heiliger in Obacht genommen, und beybehalten wurde, gar sehr entferneten.

2) Nun giebt es da wohl keine Gründe, sondern nur Beschönigungen, als wenn die Gabe der Enthaltsamkeit willkürlich, und der Wählende bey dieser Verfassung gleichwol frey bliebe. Weil sich dieses öfter auf jenes bezieht: so müssen wir es zu erste vornehmen. Nun hören wir das ächte Orakel. Christus spricht ee): nicht alle fassen dieses Wort, sondern nur jene, denen es gegeben ist. Man weis genug, in welchen Umständen er dieses re-

de-

ee) Math. XIX, 11.

dete, und daß sie gerade hieher gehören. Da er hier den Stand freywilliger Enthaltsamkeit nicht so fast empfiehlt, als rechtfertiget, so erweiset sich doch hieraus, wenn man es auch für einen Rath annimmt, daß derselbe lange nicht allgemein ertheilet werde, sondern nur für jene, die solche Gabe schon haben, und mithin von selbst auch beybehalten werden. Und man wird wohl keine ungezwungenere Erklärung, die mit dem übrigen Zusammenhange besser übereinstimmete, leichte herausbringen. Da nehmlich die Lehrlinge des Herrn über die strengen, und beschwerlichen Fodernissen des ehlichen Verbindnisses sich aufhielten, und im Vergleiche derer den ehelosen Stand für glücklicher priesen: so schilderte ihnen der göttliche Lehrer auch diesen Stand nach einem dreyfachen Verhältnisse unter dem Bilde der Verschnittenen ab: wovon bey dem ersten eitel Naturgeschick, und Zufall: beym zweyten menschlicher Nothzwang, beym dritten der freye durch göttliche Gnade unterstüzte Wille Antheil hat. Für sich selbst widerstrebte zwar diese Lebensart dem Naturgange, und seinen Bedürfnissen. Unterdessen da der Mensch von Befriedigung derselben durch mancherley Zufälle wenigstens auf eine Zeit ohne Verletzung seines Rechtes, daß dabey nur aufgeschoben, nicht aber benommen wird, kann aufgehalten werden: so kann das, was die Natur sonst foderte, um so mehr durch eine erhabnere Gabe Gottes ersetzet werden, da sich gottselige Leute um des Himmelreiches Willen der Enthaltsamkeit ergeben.

Man

Man weis, daß dieser Ausdruck die Verbreitung des Reiches Gottes, und Vereinigung mit selbem auf Erden bedeute, welches aber darum den Wortsdienst nicht mitnimmt; so wie es sich auch nicht auf selben einschränket, sondern nur auf jene beziehet, denen es gegeben ist, die also auch diese Lebensart von selbst ergreifen, und für sich allein ohne Ruhmsüchtigkeit ganz geheim beybehalten werden. Der Heiland wollte also solche gottselige Leute vor freventlichen Urtheilen, und Zudringungen schützen, und bedecken, weil man nicht wissen könnte, wer diese Gabe aus besondern Absichten Gottes empfangen hätte, und es mit derselben wohl möglich wäre, sich so zu erhalten, ob sie schon nicht so häufig mitgetheilet würde. Darum heißt es: Wers fassen kann, der fasse es. Da aber die Gaben Gottes nach seinen verschiedenen Zwecken auch sehr verschieden sind: Divisiones vero gratiarum sunt: — et divisiones ministrationum sunt: — et divisiones operationum sunt: — ee) so folget, daß, wer diese Gabe der Enthaltsamkeit nicht hat, einem andern, der damit begabt ist, nicht darf nachgesetzt werden, sowohl, weil man nicht wissen kann, ob sie der andre wirklich besitzet, als auch weil der Mangel einer Gabe durch eine andre kann ersetzet seyn, die hie, und da besser angelegt ist; da etwa jene mehr nachtheilig wäre;

ee) I Cor. 12. v. 4. 5. 6.

re. So wie nun Gott alles best angemessen austheilet, und eben dadurch in den ersprießlichsten allenthalben her genügsamsten Wohlstand setzet, wo eines durch das andre unterstüzet wird: so verderbet eine übertriebene Vorzüglichkeit wieder alle diese schöne Einrichtung, und Unterordnung: denn wenn eine Gabe den, der selbe genießt, oder sich ihrer auch nur anmaßte, berechtigte, sich einen Vorzug zuzueignen: so könnten daraus nicht anders, als Gleichsnereyen, arge Urtheile, Verachtungen, und allerhand Verderbnisse entstehn, denen die Vorsicht des göttlichen Lehrmeisters allenthalben auf das sorgsamste vorbeugte. Folgsam darf sich auch der mit dieser Gabe nicht breit machen, der sie zu haben glaubt, da er sie etwa nicht hat, ja wahrscheinlicher weise nicht hat, da Gott dieselbe nach seinen Zwecken nur solchen Leuten ertheilet, die auch nach eben denselben gehörig damit umzugehen wissen, indem sie vielmehr eine Wirkung besondrer Vereinigung mit Gott ist, als der Weg zu selber, als welcher die Menschen allzusehr in Versuchung führen würde, wenn sie ohne diese Gabe zu haben, die nicht in ihrer Gewalt steht, und nur einigen gegeben ist, den richtigen, für alle angeordneten, ohne selbe unvermeidlichen Naturweg verlassen sollten. Daher sieht man auch häufig, wie solche Leute, die sich wohl einst mögen eingebildet haben, diese Gabe zubesitzen, oder leicht erwerben zu können, sich nachmals mit allerhand Krankheiten des Gemüthes, und Körpers geschleppet haben, und dem übrigen

Men=

Menschengeschlechte mit ihren Zuständen zur Ueberlast, und zum Gelächter werden, die ein rechtmässiger Naturgebrauch bey gesunden Sinnen, und aufrechtem Wohlstande erhalten hätte. Die über diese Naturbedürfnisse erhoben sind, die wissen es für sich, nicht für andre, die es ihnen auch nicht zu glauben schuldig sind, demnach sie weder das eine, noch das andre was angeht. Das ist das schöne, einfache, sanfte System des Evangeliums, worin alles nach gehöriger Maaßgebung innerhalb seinen Schranken beysammen bleibt, und sowohl Offenbarung, als Natur gleichmässig, und einträchtig in Ehren gehalten werden, ohne daß einer oder der andern zu wenig, oder zu viel geschähe. — — — Da also nach Christi Lehre jene Gabe nicht in des Menschen Gewalt steht, welche allein die vom Schöpfer mit der allgemeinen Natur verbundenen Fodernissen durch erhabnere Eigenschaft ersetzen kann: so ist es eine gegen alle Vernunft, und gegen die klaren Naturrechte herausgenommene gefährliche Gewaltsamkeit, diese Gabe von jenen zu fodern, die sie nicht haben, nichts davon deutlich verstehen, sondern den Handel insgemein, und durch die Bank nach allgemeiner Einrichtung nur auf gerathewohl versuchen. — — Aber kann der Mensch diese Gabe nicht gleichwol von Gott durch sein Bestreben erhalten? denn sonst würde man es je für eine Gewaltsamkeit vergeblich zu mißkennen suchen? — — Nun sollte wohl ich das Gegentheil beweisen müssen, daß man nehmlich diese Gabe

nicht erhalten kann? Ha! Warum nicht vielmehr derjenige, der sein Gesetz auf dieß, als eine erwiesene Sache gründet, daß der Mensch durch beharrlichen Fleiß sich dieser Gabe theilhaftig machen könne: und das stünde nun bey Jedermann. Wie, und woher kann man dies vertheidigen? Aus Christi Worten gewiß nicht: denn nicht alle fassen dieses Wort. Auch ist diese Gabe vor Gott gar nicht vonnöthen, sondern nur unter den gewaltsamen Menschen. Er wird also seine Gaben nicht nach dem Eigensinn dieser versplittern, sondern nach seinen weisesten Absichten anlegen. Ob es nun Gott wirklich bey diesem Bewandnisse je darauf habe ankommen lassen, daß Jemand diese Gabe von ihm durch seine Bewerbung erhielt, daß ist bey Mangel der Schriftanzeigen ein Satz von unauflöslichen Schwierigkeiten: denn man müste hier in solche Biographien hinein gehn, derer doch keine wegen hunderterley Ungewißheiten zuverlässig seyn, und man dabey zulezt gleichwol nie wissen könnte, ob diese Gabe von Gott schon vorhinein aus Absicht mitgetheilet, oder erst durch Bitten, und Bestreben erhalten worden. Nun darf ein so wichtiges, und schweres Gesetz sich unmöglich auf einen so zweifelbaren Grunde unrichtiger Erfahrungen fussen, wobey einerseits die Gefahr einer nachtheiligsten Gewaltsamkeit gegen die Naturrechte ohne diese Gabe ganz gewiß, anderseits aber die Loswirkung von derselben durch die Gebetskräfte höchst ungewiß verbleibt. Drey Hauptsachen lies man ganz unbestimmt, und

unbesorgt dahin streichen, ob diese Gabe durch menschlichen Fleiße könnte erhalten werden: ob sie die grosse Menge der Meldenden gegen alle Wahrscheinlichkeit erhalten habe: und wie sich der, dem nun der Fallstrick angeworfen worden, fernershin dabey helfen möge. Das lasse ich mir ein Gesetz seyn! Da schaut nicht die offenbare Gewaltsamkeit heraus, wo man auf solche Bedenklichkeiten gar keine Rücksicht nahm?

3) Allein es ist nicht nur unsicher, sondern nach stärkern Beweisen gar vergeblich, diese Gabe von Gott erhalten zu wollen. Das giebt uns Paulus zu verstehen, und solche Vernunfturſachen bestärken es, die einer Ueberzeugung sehr nahe sind. Jener merket an rr) daß er wünschte, alle Menschen wären von Gott eben so begabet, wie er. Allein er erkennt wohl, daß hierinn die göttliche Anordnung seinem Wunsche ganz entgegen sey. Sed unusquisque proprium donum habet ex Deo: alius quidem sic, alius vero sic. Da alle diese Gaben gut sind, eben weil sie von Gott besonders kommen, zeiget er schon dabey auch an, daß es keine Auswahl darunter gebe, weil sie dort ausblieben, wo er sie doch gewunschen hätte? Er rieth hier wohl nicht ein, darum zu bitten, wie bey der Gabe, besondre Sprachen zu erklären vv), wenn

rr) I. Cor, VII, v. 7.

vv) I. Cor. XIV. v. 13.

wenn es die Nothwendigkeit, oder Bedürfniß erheischete, weil er wohl einsah, daß hierin keintweders so leicht eintreffen, und Gott einen genugsamen Beweggrund vorstellen könnte, seine allgemeine Naturgesetze abzuändern. So wie die Wunderwerke dem gewöhnlichen Naturlaufe nur selten sich einmengen dürfen: so verhält sich auch diese besondre Gabe gegen die allgemeinen Gesetze. Und nun wie, oder warum sollte Gott auf Rechnung dieses unverheissenen Geschenkes einen ganzen mit allen Naturbedürfnissen übereinstimmenden Stand auf das heimlichste umschaffen, und seine übrige Naturgesetze, die sich so heilig erhalten, so gewaltig unterbrechen? Wie konnte das der thun, der vom Anfange eben derselbe war? Was entsprößen erst für Folgen daraus, die er eben hierdurch begünstigte, wenn er mit dieser Gabe freygebig wäre. Leute, denen gar nichts um selbe, sondern nur um fette Pfründen zu thun war, drangen sich unter diesem Vorwande heran, das Priesterthum zu entehren, wie uns Sigebertus Gemblazensis derley Zwitter eben bey Gregors des VII gewaltsamer Cälibatseinführung ⁎⁎) schildert: Continentiam paucis tenentibus aliquibus modo caussa quaestus, ac jactantiae simulantibus, multis in continentiam perjurio, aut multipliciori adulterio cumulantibus. Diese Gabe

L 2 muß-

⁎⁎) Cap. ult.

mußte also geheim, und sparsam ausgetheilt, auf besondre Absichten Gottes eingeschränkt, und durch Bitten, Verlangen, und Laufen unzugänglich seyn, damit nicht Gott dadurch gegen die richtigen Wege seiner Naturgesetze menschlicher Gleichsnerey, und gefährlicher Verwegenheit, die sich ohnehin aller Anlasse zu Ausflüchten, und Abwegen zu bedienen weis, den Stoff selbst an die Hand reichete: denn läge dieselbe auch nur einiger Massen an der Gewalt des Menschen: würde wohl nicht das Nächste daran seyn, daß Leute, die ihren Vortheil dabey vermerkten, sich diese Thunlichkeit wohl zu Nutze machten? Wie lange würde es da bey einem gottseligen Rathe bleiben? Würde es nicht heissen: das kann mit Gottes Gnad geschehen: also muß es durch Menschenfleis ersuchet werden. Würden nicht selbst Aeltern nach verschiedenen Aus- und Absichten nach dieser Maaßregel ihre Kinder häufig in die Klöster stecken? Und was würden erst andre thun? Damit also ein Mensch des andern Naturrechte nach seinem Interesse beschränken, übervortheilen, und unterdrücken könnte, welche schöne Gelegenheit böthe nicht eine solche Gabe dar, wenn man sie so nach Gefallen für Jedermann ausdehnen dürfte, und nicht bey den von der Schrift ausgezeichneten engen Schranken genau verbleiben müßte? Wie kann erst der, der aus eitel politischen, mit Simonie gar hübsch harmonirenden Maximen den Nothcälibat aufdringet, einem solchen in der Schlinge

ver-

verwikelten Geistlichen mit Zuversicht, nicht auf die Schrift, sondern auf sein Kirchensystem sagen? Gott wird dich nicht über deine Kräfte versuchen lassen (wobey versuchet werden nichts anders heißt, als bey seinem Näturrechte verbleiben) da er weis, daß eben diese unbefugt angeworfene Fallstricke daran Schuld sind? und könnte Gott, wenn er sonst wollte, auf ein so ungerechtes Verbindniß mit wirken? Sollte ein Privare kleinerer Nachläßigkeiten halber beschuldiget werden können, nicht alles geleistet zu haben, was man ihm zu Erlangung dieser Gabe einrieth: würden ihm nicht eben diese Zeloten alle Schuld selbst beymessen, daß er ihrer nicht habhaft geworden? Um wie viel mehr müssen sich die selbst schuld geben aller Verbrechen, die diese Gabe durch ein angemaßtes Gesetz den Menschen vergeblich annöthigen wollen? Und nun sollte Gott damit auf ihre abentheurliche Auffoderung nach ihrem Belieben zu Wille seyn? Allein er gab gegen menschlichen Unsinn menschliche Vernunft, die die Falschheit klar aufdecken könnte, und dagegen Kräfte genug hätte, wenn man sie nur brauchen will. Inzwischen wird wohl Niemand diesen Leuten soviel Wahrheit zum Rothwerden ins Gesicht sagen, als sie sich selber durch ein so verwegenes Vorgeben, das ihren ganzen Grund ausmachen soll, öffentlich beschämen. So lange also der Mensch nicht durch diese ganz besondere, den meisten vorenthaltene Gabe, über den Stand der Natur erhoben wird: so lange bleibt das natürliche Recht zur Begattung nicht nur zuläs-

sig, nicht nur eingeräumt, so daß es ohne Unbild nicht kann gehemmet werden, sondern überhaupt nach dem Gange der Fordernisse auch vorgeschrieben, theils damit das angebohrne Vermögen, und dessen Triebe nicht umsonst daseyn, theils damit selbe auf gehörige Art befriediget werden; so wie Hunger, und Durst, samt den natürlichen Vergnügungen darüber dem Menschen nicht umsonst zugegeben sind. Dieses Recht kann er nie vergeben, weil ihm auch die Triebe nicht freyständig, noch ohne besondre Gabe in seiner Gewalt sind, da ihre Bändigung durch die Vernunft an schicklicher Stelle nur so geschieht, daß sie abgeleinet und anders wohin verschoben, nicht aber ganz abgewiesen, oder vertilget werden. Die Klasse derer, die zu den Verschnittenen von Natur gehören, beraubet ein anderweitiger, ihnen nicht freyständiger Zufall entweder des Bedürfnisses, oder des nähern, und leichtern Gebrauches ihres Rechts, ohne daß sie sich dessen selbst begäben. Die Cälibanten wollen mit diesen so aufgelegten Naturgesetzen, und Vorrechten, aus denen sie sich bey ihren gewaltsamen Eingriffen unmöglich entwickeln können, nichts zu thun haben, sondern lieber selber ausweichen, oder mit ihrer höhern Gabe nur so darüber hinaussteigen. Aber auch hierin hat ihnen Bischof Udalger, oder wer der alte Schriftsteller immer war, der unter diesen Namen bekannt ist, xx) schon längst den gründlichsten

Vor-

xx) Epist. ad Nicolaum I.

Vorwurf gemacht, daß sie über das Evangelium allzuweit hinausschweifen. Quid autem veritati magis contrarium potest inveniri, quam hoc, cum ipsa veritas de continentia loquens— dicat: *qui potest capere, capiat*, quod isti unde nescitur instigati dicant: Qui non potest capere, feriatur anathemate. Sie werden zwar erwiedern: daß es bey ihnen nicht so laute; sondern: Wer das Wort nicht fassen kann: der nähere sich nicht dem Priesterthume. Wenn er sich aber dazu eingelassen hat, und nun mit dieser Entschuldigung sich von dessen Pflicht loswirken will, über den wird der Bann gesprochen. Allein das machet überhaupt keinen wichtigen Unterschied in der Sache: denn wenn der, der die Gabe nicht hatte, und selbe erwerben zu können glaubte, wie man insgemein vorgiebt, selber aber nicht konnte theilhaftig werden, wie wir mit richtigern Gründen erwiesen; und kurzum, wenn Jemand diese Gabe zu haben glaubt, und sie doch wirklich nicht hat: bey dem ist, und bleibt der Bann, der ihn zu der ohne Gabe unbewahrlichen Enthaltung verbindet, offenbar die gröste Gewaltsamkeit von der Welt, da man Unmöglichkeiten mit den äußersten Mitteln von ihm erzwingen will: Feriatur anathamate!

4) Ich werde aber nun weisen, daß, wenn auch diese Gabe sich von Gott durch des Menschen Bestreben sollte erhalten lassen, dennoch dem Naturrech-

te des Menschen durch das Cälibatgesetz die unbilligste Gewalt angethan werde. Da der geistliche Stand, und die Pflicht zur Ehelosigkeit von Natur aus gar nicht mit einander verbunden sind: so leidet die menschliche Freyheit, der die Ehe vorzüglich anständig wäre, je harte Gewalt, wenn man jenem diese Pflicht nur so willkührlich überbinden will; ausser es eräugnete sich der Fall, wo ein allgemeines Bedürfniß von größerer Wichtigkeit die sonderbaren Rechte eines jeglichen Privaten, gleichsam verschlünge: dergleichen Fall aber die Kirche d. i. unsre geistliche Hierarchie, in Ewigkeit nicht wird vorweisen können; denn daß es ihr fügte, zu Bewahrung ihrer Kirchendomainen dieses geschlossene System zu befolgen, das konnte die natürlichen Rechte, besonders derer, die eben gar keinen Mitgenuß daran haben, wohl nicht verdrängen, da jene in des Menschen Schöpfung gegründet, und nothwendig, die Kirchengüter aber nur was zufälliges sind, das habe auch ohne Cälibat, vielleicht noch ersprießlicher, bestehen würde. Es ist offenbar, daß man den natürlichen Willen, seine Rechte beyzubehalten nicht anders als ungerne ablegen kann: und wer nun Jemanden zum Behufe seiner zufälligen Behaglichkeit, ohne stärkeres Befugniß, dazu anhält, der thut ihm schon unrechtmässige Gewalt an. Ganz ein anders Bewandniß, das wohl nicht hieher gehört, hat es mit dem klösterlichen Stande. Ob man auch diesen wählen könne, ohne mit der besondern Gabe der Enthaltsamkeit dazu versehen zu seyn: oder

oder ob die ganze Lage, die Absonderung von der übrigen Menschheit, die einsame Beschäftigungsart, die phantastisch eingeprägte Vorstellungen, und die verjährte Lebensart etwas von dem, was die göttliche Gabe nur mittheilet, ersetzen kann, ist wohl sehr zweifelhaft, und man hat vielmehr von jeher Gegenbeyspiele, die alle Grundsätze dieser Art gar sehr, und fast ganz entkräften, wenn man den menschlichen, ein wenig genauers erkundigten Gang, reiflich beherziget. Aber so unsicher das ist: so gewiß ist es doch, daß zu dieser Lebensart, Niemand kann verpflichtet werden, außer der sich selbst dazu verbindet, und daß dabey die Auswahl unmittelbar selbst auf die Ehelosigkeit angesehen ist: da hingegen bey dem priesterlichen Stande die natürlichen Vorrechte ohne Vergebung vom ersten Antrage an (war es bey dem klösterlichen Leben gefehlt, oder nicht gefehlt) bey der Standeswahl unverrückt verblieben, an der für sich selbst gar kein Cälibat (wie doch bey jenen von eigner Profession aus) angehängt ist; sondern nur mittler Zeit anders woher durch Uebermacht hinzukam: denn im weltpriesterlichen Leben verlanget der Geistliche gerades Weges den Stand, und dessen Aemter freywillig: den Cälibat aber nimmt er dabey nur als einen aufgedrungenen Nothzwang der Zeiten an: und behält also dabey seine natürliche Rechte, die immer aufleben wollen, sobald sie sich außer Zwang befinden. Die Gewaltsamkeit gegen das freye, nie vergebne Naturrecht wachset, auch bey Voraussetzung, daß

man die Gabe gleichwol zuwege bringen könnte, dennoch dadurch, daß der Mensch hierbey aus fremden Gefallen solche Beschwernisse auf sich zu nehmen, folgsam verbunden wird, die ihm sonst Niemand aufbürden könnte, und mit denen er gleichwohl nicht sicher durchkömt: denn da sie vorgeben, so bald der Mensch leisten wird, was an seinen Kräften ist, so werde auch die Gnade nicht ermangeln, ihm zu Hilf zu kommen: so fodern sie eine solche Anspannung alles menschlichen Vermögens, die einmal kein geringeres Joch auflastet, als Niemand dem Mönche auflegen könnte, wenn er sich nicht selbst so fesselte, daß man ihm auch noch etwas darüber leicht anhaben kann. Wie fällt nun solche Gewaltsamkeit aus, die auch den Weltpriester in eben jene Grundsätze (das kann der Verirrte nicht genug entscheiden) einspannen will, an denen selbst die Mönche umsonst zappeln: denn ihre dichterische Geisteskräfte können ohne jene geheime Gabe, die Niemand kennt, als der sie empfängt, um die aber sie, wie aus ihren Schriften erhellet, nichts wissen, dem ächten Naturzustande, den sie wieder nicht kennen, gar kein Gleichgewicht halten. Da bleibt nun immer, und immer das Naturrecht im Besitze, und die schiefe Gewaltsamkeit gegen selbes zeichnet sich nur mehr und mehr aus. Ja die Verletzung des natürlichen Rechtes steiget durch neu hinzustossende Erschwerungen nur immer mehr. Was wird dem für eine Pein auferleget, dem man vormalet, daß wenn der Mensch nichts an seinem Fleiße

man-

mangeln läßt, ihm auch die Gabe Gottes hierzu nicht fehlen werde: denn sie können es nach Verschiedenheit der Gemüthsarten, nach der Leibesbeschaffenheit, nach den Umständen der Zeit, und Lage wohl Niemanden bestimmen, wie groß seine Anspanung aller Kräfte seyn müsse, und da sie auch hierin noch manches gegen das Naturrecht übertreiben: so foltern sie erst noch den Geist mit der ängstlichen Beysorge, daß er seiner Schuldigkeit zu hinläßig nachkomme. Ist das nicht der höchste Grad von Gewaltsamkeit? Und wo lauft endlich das Ding anders hinaus, als auf eine Art von Pelagianismus, daß man natürliche Bedürfnisse mit natürlichen Geisteskräften trozen kann, nachdem man einmal irrig angenommen hat, daß die besten Naturtriebe was Böses, und Garstiges sind. Als Philosophen wissen wir das alles, was sie uns einrathen wollen, und noch dazu, wie weit. Wir wissen aber auch, was **Marius Merkator** dem Bischofe Julian, der nach solch einem System zu viel auf die Vernunftkräfte baute, vorwarf: ⁂) Novimus, novimus, quid tibi una earum, (Sororum tuarum) cum tu nimis severus in ejus ruinam pudoris insurgeres, objecerit, vel exprobraverit, atque tumultus illico non ausus es ulterius censurae tuae ullas dolori ejus inferre molestias.

5)

⁂) in Commonitorio subnotationum in scripta Iuliani.

5) Es ist endlich ganz gewiß, daß der Vorwand, als verziehe der Geistliche durch die Standeswahl selbst sein natürliches Recht, und die Kirche nehme diese freywillige Unterwerfung nur an, ohne die Rechte der Menschheit dabey zu verletzen, ein unrichtig, und falsches Vorgeben ist: indem ja ihr Gesetz voraus geht, welches den für sich sonst freyen Stand gewaltsam hierzu verbindet. Wie kann also da die rechtmässige Freyheit noch bestehen? Ja eben darum, damit keine mehr übrig bliebe, ward es endlich gewagt, dieses Gesetz einzuführen, weil bis dahin die Erfahrniß lehrte, man könnte es nach allen Versuchen, auf keine andre Weise zu wege bringen, daß die Geistlichkeit unverheurathet bliebe, wenn man nicht dieses eigenmächtige Bedingniß vorschriebe, wer den geistlichen Stand antreten wollte, müsse ehelos bleiben. Man zwingt also Niemanden zum Stand; aber man zwingt den Stand selber, der also nicht anders, als aus Gezwungenen bestehen kann: denn auch jene, die freywillig enthaltsam leben, und die göttliche Gabe dazu besitzen, sind doch dabey zugleich auch gezwungen. Und zwar den Stand selbst betrift, und hält der Zwang unter keinen Bedingnisse, sondern schlechterdinge glatt hin. Da nun dieser ohne Glieder nicht bestehen kann: so zwingt er, zwar unbestimmt, schon vorhinein auch jene, die ihn ausmachen müssen, weil er sonst nicht daseyn, noch bestehen könnte. Es ist aber schon genug, daß dieser Zwang selbst durch die Wahl wider des Wählenden

Men-

Meynung, Sinn, und Rechte bestimmet wird, wobey sich eine so ansehnliche Menge Menschen gegen ihre Herzensmeynung anstellen muß, als wäre ihr jenes Gedingniß lieb, daß sie allerdings verwünscheten, noch auch leisten können. Auch die leidigen Kanibabalen verlezen die übrige Menschheit nur unbestimmt, und erst an jenen bestimmt, die ihnen unglüklich in die Hände fallen. Ist nicht auch jener Stand gewaltsamer Ehelosigkeit solch eine unglückliche Anfahrt an ein Gestade taurischer Hekate? Welch eine unbillige Lotterie gegen die Rechte der Menschheit! Wenn Privaten zufälliger Weise, etwa aus Gelegenheit eines anderweitig nüzlichen Gesetzes, oder Vertrages in ihren Rechten zu kurz kommen: das achtet man eben nicht so viel. Aber einem ganzen Stande mit Vorwissen beschwerlich, und nachtheilig zu fallen, macht sich doch jeder, der nicht sehr unverschämt ist, ein Bedenken: und das allgemeine Vorurtheil der Menschheit streitet billig gegen einen solchen Despotismus. Den geistlichen Stand machet den Kandidaten reitzbar und sehenswürdig sowohl die eigene Fähigkeit zu selben, die sie an sich fühlen, als auch der damit natürlich verbundene anständige Unterhalt. Ohne Unbilde, und Beeinträchtigung aller Mitglieder, die diesen Stand je ergreifen werden, kann demselben kein überaus hartes, nur von Selbstbeliebigkeit authentisirtes Bedingniß obendrein angeheftet werden, das diesen Stand, nach den dazu erfoderten besondern Gaben, überschreitet, und zugleich in jenem na-

tür-

türlichen Zustande, worinn es jeden Geistlichen gleichwohl seinen Geschicke überläßt, ewige Feindseeligkeiten, Widersprüche, und unvereinbarliche Mißhelligkeiten anrichtet.

6) Es verhält sich demnach so, wie wenn man Jemanden, der nach einem ihm sonst allerdings gefälligen Amte strebet, unter der Hand ein Bedingniß beyfüget, dessen Beschwerlichkeit den Werth, und Verdienst der Sache weit übersteiget, da es z. B. den Menschen an der Gesundheit, oder andern natürlichen Angelegenheiten in einen traurigen Zustand versezte. Er mag es eingehn, oder nicht: so läuft das Geding doch je wider die natürliche Billigkeit. Die Cälibatslast, welche die neuere Kirche dem geistlichen Stande anbinden will, übertrift wohl gar weit jenes, was sie den Geistlichen durch selben ertheilet: denn der natürliche Wohlstand, den sie ihm gewähret, wiewohl auch hierzu das meiste eigentlich nur der Staat darreichet, verdienete es doch wohl nicht, so theuer erkaufet zu werden, so wie bey andern Ständen, und Stellen das Niemand dafür fodern dürfte, daß die Beamten ihres guten Gehaltes halber immer ehelos bleiben sollten. Uebernatürliche Würde aber, die der Geistliche dabey erhält, kann so, wie um keinen Preiß, also auch um kein Geding vergeben werden: denn die ist unschätzbar, anbey aber von ihrem göttlichen Urheber an die Menschen unentgeltlich also verschenket worden, daß seine Kirche diesen Schatz nicht anders als nach seiner Willens-

lensmeynung vertheilen, und demnach übrigens fähigen Amtsgehülfen nicht versagen kann, dergleichen man oft unter den Verheuratheten einen bessern Ausschuß, als unter den Ehelosen anträfe. Da fragt sich also nicht, wie hoch dieses übermenschliche Amt sey, um es menschlich steigern zu können, sondern ob es dieses so harte Geding für sich fodere: denn wenn das nicht ist: so geschieht dem immer eine Unbilde, dem man es anbinden will: so wie ein Verwalter je unbillig handelt, der zu seinem Vortheile mehr fodert, als die Sache an sich selbst austrägt, und ihr Herr verlanget. Da nun bey dieser Wahl gleichwol immer das meiste nur auf die zeitliche Versorgung angesehen ist, und diese mit der aufgelegten Bürde in kein Gleichgewicht kömmt: so erhellet, daß dieses Gesetz nicht nur eine Gewaltsamkeit gegen die Naturrechte, sondern auch noch gegen alle natürliche Billigkeit enthalte, und ausübe. Und bey allen diesen Eingriffen in die menschlichen Naturrechte bey allen den hinterschleichenden Uebervortheilungen mochte man doch noch gerne den Anschein beybehalten, von Verletzung derselben, und zwar eben durch die abgedrungene Freyheitsverzeichung, gar weit entfernet zu seyn. Er kannte aber nicht die Kirche selbst in ihren geistlichen Rechten, daß Aeltern, und Anverwandten durch Schmäucheleyen, Zudringungen, Ehrfurcht, und andere Kunstgriffe die Freyheit guter Kinder, die sie gerne ins Kloster stecken möchten, also bestricken können, daß sie nach der Hand selbst von ihren Gelüb-

lübden müssen losgesprochen werden, wenn sich die Sache legal beweisen läßt. Wenn mans aber nicht so erweisen kann, und die Sache gleichwol eben so richtig ist: was bleibt alsdenn dem überzeugten Gewissen dermal für ein Mittel, als in den Zwang sich zu ergeben? Das geschieht aber nur darum, weil man sich sonst, wie ein Presthafter, und Siecher, gar nirgends helfen kann. Nun thut dermal unsre geistliche Hierarchie nicht eben das, und untergräbt sie nicht eben so die natürliche Freyheit, da sie unter Anlokung reizender Promotionen einen Stand eröffnet, und dabey noch zu mannigfaltigen anderwärtigen Zwang Anlaß giebt, nachdem sie selben Stand durch ein vorausgehendes Gesetz der rechtmässigsten Ansprüche beraubet hat, deren der Mensch bis ins späthește Alter zu bedürfen, oder mit Fuge sich zu bedienen nicht aufhört?

7) Ganz ein anders Bewandniß hatte es in der alten Kirche damit: und man wiederhole nur nicht, selbe hätte schon gerne das eingeführt, was die nachmahlige wagte. Vielmehr kann man behaupten, wenn jene Väter die Mißbräuche hätten voraus sehen können, die aus ihren noch unschuldigen Versuchen einst entstehen würden, sie hätten sich auch selbe eingestellet, um Folgen zu verhindern, die man nach damaligen Grundsätzen noch verabscheuete. Man nahm anfangs von jenen, die sich selbst freywillig zur stäten Enthaltsamkeit bekannten, diesen Ver-

heiß

heiß unter der Glaubwürdigkeit göttlicher Gabe, als bey Leuten, die sich schon selber genug konnten geprüfet haben, zum Dienste, und Vortheil der Kirche an. Niemand ward dazu angehalten: indem auch jene, die sich in kein solches vorläuftiges Bekenntniß einliessen, zum Priesterthume befördert wurden. Aber nachmals fieng man an, diese Umstände noch weiter zu benutzen, und es hieß, daß sich der Ehelosen genug zum Altar meldeten, und daß man also die übrigen entbehren könnte. Ich räume es gerne ein, das wär der einzige Weg, und die Art ohne Verletzung des Naturrechtes die Verheuratheten vom Priesterthume auszuschliessen, und den Cälibat darin einzuführen, wenn man kein vorläufig Geboth machte, keine andre, als Ehelose zuzulassen: denn das wäre schon offenbar eine Gewalthätigkeit gegen die natürlichen Rechte des Standes, der aus Menschen bestehen sollte, gewesen: sondern wenn man einen solchen Vorrath von tauglichen Männern, hätte sammeln können, die sich schon vorhinein, freywillig, ohne Absicht auf Beförderung, und selbst auf diesen Stand, zu beständiger Enthaltsamkeit verpflichteten, wodurch also andre Priester unnöthig wurden. Solcher Entschuldigung bedienten sich schon vor Alters einige Partikularkirchen, wie Ambrosius von der seinigen anrühmet, und mögen auf den Schein für untadelhaft gelten, wenn nur einige Voraussetzungen nicht offenbar dabey falsch wären, und mithin das Ding gleichwol noch auf eine Täuschung, und albernen Wahn

hinauslaufen müßte. Denn erstlich ist offenbar falsch, daß eine so seltsame Gabe, die über den Naturstand, ohne besondere, hier nicht ersinnliche Absicht von Gott nicht konnte sehr häufig vertheilet seyn, so vielen sollte zugekommen seyn, als sich damals meldeten. Ferners konnten auch jene, die die Gabe zu haben glaubten, wohl nicht wissen, ob es ihnen nicht mit der Zeit in andern Umständen sauer dabey werden dürfte. War es demnach wohl rathsam, ein solches Versprechen gleich Anfangs vorhinein von sich zu geben, oder selbes anzunehmen? Paulus setzte nach eingenommenen Erfahrnisse bey dem weiblichen Geschlechte, in dem man ein solches Versprechen aufnehmen könnte, über sechzig Jahre hinauf: Vidua eligatur non minus sexaginta annorum ww), weil die Gefahr bey diesen bis dahin noch besorglich ist; die bey den Männern aber wohl noch länger anhält. Versuchen konnten sie es wohl, und ihren Vorsatz von Zeit zu Zeit fortsetzen. Aber sich dazu verbinden, war wenigstens bey einer so grossen Menge nie rathsam, da es nicht wahrscheinlich seyn konnte, sondern vielmehr sittlicher Weise genommen ganz gewiß war, daß unter so vielen mehrere jene besondre, übernatürliche Gabe nicht hatten, und mithin nur aus schnödem Gesuche baldigerer Beförderung sich in solche Gleisnerey mit widersagenden Herzen einlassen

ww) I. Tim. V. v. 9.

sen dürften: wohingegen jene, die sie hatten, auch ohne Verpflichtung derselben würden getreu verblieben seyn. Auch geschah dabey den Verheuratheten gleich wohl immer einige Unbilde, daß sie bey jenem Vorzuge, den sie andrer mit dem Priesterthume näher verbundenen Gaben halber, als jene der Enthaltsamkeit ist, verdienet hatten, gleichwol den Ehelosen, die solche Fähigkeiten nicht besassen, sollten nachgesetzet werden: dagegen man schon vorhin oft Einwenwendungen, und Ausnahme machte, wie selbst Hieronymus ***) bekennet: Frequenter in ordinatione sacerdotali virgo negligitur, et maritus assumitur. Daraus ersehen wir aber auch, daß dieser Anschlag den Cälibat auf eine mit dem Naturrechte noch verträglichste Art in dem Priesterthume einzuführen gleichwol diesen Zweck nie hat erzielen können, weil die Gabe zu seltsam, und der Naturstand zu allgemein ist: denn das übrige sind lauter Folgen von diesem, die alle Versuche unthunlich machen, wenn man nicht Gewaltsamkeit brauchet, die aber die alten Väter für unerlaubt hielten.

8) Was würden sie gesagt haben, wenn sie hätten vorsehen können, daß ein Zusatz nach dem andern hinanwachsen würde, der die natürliche Freyheit mehr, und mehr beschränkte; daß ein voraus-

 ge-

***) L. I. contra Iovin.

gehendes Gesetz den ganzen Stand befangen sollte; daß Kinder schon in der Wiege, ohne auf eine göttliche Gabe Rechnung machen zu können, demselben vorbestimmt würden; daß den vorhin verehlichten ihre Frauen mit List, oder Gewalt von der Seite sollten weggenommen werden; daß man, da kein Befugniß vorhanden war, die Priesterehe für ein impedimentum impediens zu erklären, gleichwol um der Sache noch größern Nachdruck zu geben, und einer Falschheit mit einer noch derbern zu helfen, unter dem Vorwande eines Gelübdes sogar ein impedimentum dirimens daraus machen würde: würden jene aufrichtige Bekenner der Wahrheit das haben angehen lassen? Würden sie sich solchen Mißbräuchen nicht eben so widersetzet haben, als es immer jezt Jemand thun kann? Sie wünschten allerdings den geistlichen Stand ehelos zu sehen? riethen auch dazu, etwa mehr als sie sollten. Aber solche Mittel hätten sie sich wohl nie getrauet daran zu setzen, die sie doch nicht würden unterlassen haben, wenn sie selbe nicht für anstössig gegen das Naturrecht erkannt hätten, wie sich selbst Hieronymus, der eifrigste Cälibatsverfechter βββ) mit deutlichen Worten erkläret: Et quamquam de virginitate Domini praeceptum non habeat (Apostolus); quia ultra homines est: et quodammodo impuden-

βββ) contra Helvidium Cap. 11.

dentis erat, adversum naturam cogere, alioque modo dicere: Volo vos esse, quod angeli —: nihilominus in cohaerentibus infert: Consilium autem do. Gegen Jovinianen ward der h. Lehrer zwar ungleich heftiger: aber er bestättiget gleichwol auch dort yyy) eben dasselbe. Hoc agit (Apostolus) in omni illa disputatione, ut virginitatem praeferat matrimonio, et suadet, quod imperare non audet, ne injicere videatur laqueum, et plus imponere ponderis, quam potest hominum sustinere natura: ita et in ecclesiastico ordine custodiendo — leviora nuper credentibus dat praecepta, ne territi ferre non possent. Damit stimmet auch Ambrosius zzz) überein: Bonum ergo consilium; quia in consilio utilitas est, in praecepto laqueus. Consilium invitat, voluntarios, praeceptum adstringit invitos. Und wiederum aaa) Sola est — virginitas, quae suaderi potest, imperari non potest. Da diese Maaßregeln allmählig so in Abschlag kamen, daß der Papst in Sizilien auch die Diakonen zwingen wollte, ihre bisher denselben zugestandenen Gattinnen zu entlassen: so hatte doch

 Gre-

yyy) contra Iovin. L. I. C. 19.

zzz) contra Sarmationem, et Barbatianum.

aaa) Exhortatione ad virgines post Init.

Gregor der Große, als er drey Jahre darauf in dem römischen Sitze nachfolgte, noch so viel Naturgefühle, daß er diese Verfügung aus Gründen, die er ***) freylich noch weiter hätte ausdehnen sollen, für unbillig erkannte: Quod mihi durum atque incompetens videtur, ut, qui usum ejusdem continentiae non invenit, neque castitatem ante promisit, compellatur a sua uxore separari, et per hoc, quod absit, deterius cadat. Aber Gregor der VII, und die nachfolgenden Päpste fanden das nicht mehr für hart, und unvernünftig. Also sehen wir, wie sich das Naturrecht, obgleich dessen Kenntniß dazumal nicht viel getrieben wurde, gleichwol bey jenen ältern Vätern weit anders noch gereget hatte, als da es nachmals ganz unterdrüket wurde. Der berühmte Juriste, Abt, und Erzbischof Nikol. Tudeschi, oder Tedeschi, sonst auch Panormitanus genannt, der seiner Zeit eine lucerna Iuris hieß, scheint besonders auf des Ambrosius Stellen abgesehen zu haben, da er §§§) schrieb: Lex praecepti tollitur, si moribus utentium non recipitur. — Papa etiam cum majori parte concilii non poterit indicere continentiam certo generi personarum, post promotionem, eis resisten-

***) Epist. 42.

§§§) Causa 33. Quaestione 1 cap. Integritas.

stentibus, et reluctantibus, quia continentia est res, quae potest persuaderi, imperari autem non. Ich sehe aber nicht, warum ein ganzes Aggregat erfodert werde, dieses Gesetz für das Gewissen der Privaten umzustossen, welches demselben Panormitan aus den Grundsätzen älterer Denkensart zuspricht: ich erkenne seinen Satz wohl für richtig, wenn die Rede ist von einer öffentlichen allgemeinen, oder sonderbaren Reduktion in einem ganzen Kirchensprengel: und da könnte der ganze Stand, so wie ihm Gewalt angethan worden, selbe auch gar leicht nur abweisen. Da aber das die allenthalben verflochtene Verfassung nicht zuläßt: so sehe ich nicht, warum nicht jeder Private das für sich sollte können, was dem Ganzen eingeraumet wird: denn der ganze Stand, wenn er auch einwilligte, kann doch auf des Privaten Gewissen keine gegründete Verpflichtung auswirken, wenn sie nicht schon an sich selbsten, und in den zureichenden Gründen da ist: so könnte sich auch der ganze Stand nie widersetzen. Wo es also dieses Bewandtniß hat, daß dem ganzen Stande Anlaß genug zuerkannt wird: da hat auch der Private, für den ja kein andrer etwas versprechen, oder ein Recht vergeben kann, Befugniß genug, seine angehörige Befugnisse in der Stille ohne Geräusch zu revindiziren, weil seine besondere Rechte gleichwol eben dieselben sind, als die Rechte des ganzen Standes: und so wird selber vielleicht nach, und nach

ehe wieder in Ganzen sich noch ermannen können, seine alte Freyheit zurück zufodern, als wenn man von diesem unpraktikablen Versuche aus den Anfang machen wollte, hierin zu Werke zugehen. Zu dem kann ich aber noch oben drein nicht einsehen, wie die Alten sagten, man könne die Enthaltsamkeit einrathen, aber nicht befehlen: Denn wie kann man das wenigstens allgemein hin (ein anders ist es, in gewissen Umständen, und auf einige Zeit hin) auch nur einrathen, was nicht in des Menschen Willkühr liegt? und ferner sobald man etwas vernünftig beyrathen kann: sobald wird die Gewaltsamkeit es auch zu befehlen nicht lange mehr ausbleiben.

§. LXV.

1) Die vierte Einwendung ist nach diesen vorausgeschickten Erörterungen fast nur ein Spielwerk mehr: ward aber einst fast als der Hauptgrund betrieben, und noch jüngstens von Herrn Abbe' Zaccaria wiedrum dazu aufgemuzet, und sollte dem Alterthume zwar meist nur aus schnöden Vermuthungen eine ganz andre Gestalt geben, als uns die ächten, unbezweifelten Urkunden von der Sache überzeugen. Der Beweiß kann ins kurze zusammgezogen also lauten: "Auch in den ältern Zeiten haben schon einige Partikularkirchen sich für befugt gehalten, dieses Cälibatsgesez der Geistlichkeit vorzuschreiben: nun wie viel mehr muß dazu die allgemeine Mutterkirche

von Rom berechtiget seyn?" Um den Leser nicht lange mit einigen Beyspielen der spanischen, und römischen Kirche aufzuhalten: so kömmt das meiste auf eine Anzeige des h. *Epiphanius* Bischofs in Cypern an, die auch noch von andern Kirchen, und überhaupt von derer ältern Verfassung hierin was anders auszuweisen scheint. Ich muß nur seine ganze lange Stelle hieher setzen [m]) Quin eum insuper, qui adhuc in matrimonio degit, ac liberis dat operam, tametsi unius sit uxoris vir, nequaquam tamen ad Diaconi, Presbyteri, Episcopi, aut Hypodiaconi ordinem admittit (Ecclesia); sed eum duntaxat, qui ab unius uxoris consuetudine sese continuerit, aut ea sit orbatus: quod in iis locis praecipue fit, ubi Ecclesiastici canones accurate servantur. At enim nonnullis adhuc in locis Presbyteri, Diaconi et Hypodiaconi liberos suscipiunt. Respondeo, non illud ex canonis auctoritate fieri, sed propter hominum ignaviam, quae certis temporibus negligenter agere, ac connivere solet, ob nimiam populi multitudinem; cum scilicet qui ad eas se functiones applicent, non facile reperiantur. Quod ad ipsam quidem ecclesiam attinet, ea utpote

m) Haeresi LIX.

a ſpiritu ſancto bene ordinata, atque conſtituta: quod decentius eſt, omnibus in rebus conſiderans, ei rei ſtudere potiſſimum inſtituit, ut quae divino Numini miniſteria praeſtantur, nulla re, quoad fieri poteſt, diſtrahantur, utque ſpiritualia omnia officia quam optima, laetiſſimaque conſcientia gerantur. Hoc igitur dico propter ſubitas functiones, atque officia convenire, ut Presbyter ac Diaconus, et Episcopus Deo penitus vacet. Allein überhaupt antworte ich einmal auf den ganzen Einwurf, daß den Partikularkirchen eben ſo wenig Befugniß je zuſtand, den Cälibat aufzudringen, als es bey der allgemeinen Kirche war. Sie konnten ſich wohl etwa jenes Kunſtgriffes bedienen, die Eheloſen vor den Verheuratheten zu befördern, aber es damit doch nicht dahin bringen, daß ſie nicht der Begatteten bedürften, weil derer je zu wenig waren, die ſich freywillig zur Eheloſigkeit bekannten: wie ſich denn auch *Epiphanius* damit entſchuldigen mußte: wie denn auch Hieronymus: ***) Eliguntur maritati in ſacerdotium, non nego: quia non ſunt tanti virgines, quanti neceſſarii ſunt ſacerdotes. Nunquid quia in exercitu fortiſſimus quisque eligendus eſt, idcirco non aſſumentur et inferiores, cum om-

***) contra Iovin. L. I. c. 20.

omnes fortes esse non possint? si exercitus viribus tantum constaret, et non etiam numero militum, abjicerentur imbecilliores: nunc et secundarum, et tertiarum virium gradus assumitur, ut turba et numero exercitus compleatur. Das alles wäre schon recht, wenn man nur nicht dort, Entschuldigungsweise darein gienge, und anderwärts wiederum mit Standespflichten, und Schuldigkeiten aufzöge, da man doch zu lezte höchstens nur eine schwache Konvenienz vorgeben kann, die sich eben so leicht entkräften läßt, als man sie wie immer verstärken will, und die verschiedene Austheilung der Gaben Gottes bey der Kirche eben so, als der Gebrauch verschiedener Eigenschaften nach Verschiedenheit der Bedürfnisse bey einem Kriegsheere sich verhält. Ein anders wäre es, wenn des Epiphanius angeführte Zeugschrift von einem damaligen allgemeinen Kirchengesetze etwas beweisen könnte, wie es doch dem ersten Anscheine nach herauskömmt. Allein das ist gar ferne. Herr Abbe' Zaccaria, der es selbst gestehen muß, daß unter dem kirchlichen Kanon, keiner irgend eines Konziliums könnte verstanden werden, der aber dabey gerne ein altes apostolisches Gesetz herauskünsteln möchte, zanket sich xxx) mit Tournely, Tillemont, und Natalis Alexander umsonst darum, daß die Kirchen-

xxx) im I. B. VI. Kap. §. VIII. S. 124.

chenzucht, wie sie Epiphanius beschreibet, damals allgemein obwaltete, und mithin sich auf die ganze Kirche erstrekte, da diese Gelehrte aus dem Zusammenhange mit dem übrigen christlichen Alterthume wiesen, daß diese Stelle, die sonst gegen die Geschichte damaliger Zeit stritte, so allgemeinhin, als man sie auslegt, nicht könne verstanden werden. Auch ist lächerlich genug, daß Herr Zaccaria sich bemüht den Subdiakonat auf die Apostelzeiten hinauf zu rangiren, und das Cälibatsgesetz auch dort für sie fest zu setzen, welches doch alles gegen anderweitige Wahrscheinlich- und bekannte spätere Neuigkeit des Subdiakonates angenommen werden müßte, wenn auf des Epiphanius Stelle ein ächter Glauben zu bauen wäre, und nicht eine feinere Kritik derselben erst zu Hilfe kommen müßte: woran es aber Herr Zaccaria gerne fehlen ließ, und lieber sich der dunkeln Gelegenheit bedienete, ein Apostolisches Gesetz dabey in Vermuthung zu bringen. Wie verschmizt! da sich doch Epiphanius mit keinem Worte etwas von den Aposteln anmerken läßt: Ha! wie würde wohl Hieronymus Helviden, Jovinianen, und Vigilanzen mit einen solchen apostolischen Gesetze aus dem Finstern geleuchtet haben, wenn er, oder Jemand vor ihm um solch eine apostolische Vorschrift etwas gewust hätte: da er fast alle ältere Schriftsteller, und Väter nach Augustins bekannten Zeugnisse durchgelesen hatte. Man kann schon durch diese Anzeigen überführet werden, daß es mit des

Epi-

Epiphanius Stelle ein ganz besonders Bewandniß haben müsse.

2) Die Aufklärung des Ursprunges, daher Epiphan diese Satzungen am wahrscheinlichsten erhalten, und entnommen hatte, wird uns bald aus dem Traume helfen. Und dieser ist die aszetische Lebensart, die schon frühzeitig unter den Christen, besonders in Egypten aufzukeimen anfieng. Ein Ideal davon hat uns schon Euseb μμμ) geliefert, das sich mit des Epiphans Begriffen gar wohl vereinbaren läßt. Dem zufolge sollte selbst die Kirche in zwo Stände, den geistlichen, und den weltlichen abgetheilt zu seyn scheinen? deren der erste zur Ehelosigkeit verpflichtet wäre: Duo in ecclesia vivendi modi instituti sunt, unus quidem naturam, et communem humanae vitae rationem excedens, neque nuptias, neque sobolis procreationem, neque possessionem, neque opum facultates admittens, totus autem prorsus a communi, et consueta cunctis hominibus vivendi ratione discrepans, et soli divino cultui ex immenso rerum coelestium amore addictus. — Alter vero remissior, et humanior, qui ad pudicas nuptias et liberorum procreationem se demittit, rem familiarem administrat, iis etiam, qui justa bella gerunt, quid

μμμ) Demonstrat. Evangelicae L. I. c. 8.

quid agendum ſit, praeſcribit, agros et mercaturam et alia ad civiliorem vitae rationem facientia una cum pietate curat. Allein wer die Stelle genauers betrachtet, der wird es bald einſehen, daß hier nicht der prieſterliche Stand mit dem weltlichen im Gegenſatze ſtehn: ſondern die aſcetiſche Lebensart, oder der damalige Mönchsſtand gegen den gemeinen Wandel gehalten werde, weil jener ſo wie die Heurath, alſo auch die Habſchaft, und der Beſitz der Güter daſelbſt nicht zugeſtanden wird, welches auf den prieſterlichen Stand für ſich ſelbſt nicht paſſet: damals aber darum damit vermiſchet wurde, weil man die Altarsdiener meiſtens aus dieſem Stande erkos: wiewol er nachmal vvv) vom Prieſterthume überhaupt nur eine Anſtändigkeit für den Grund ihres eheloſen Lebens angiebt. Verum tamen ſacratos, et in Dei miniſterio occupatos ſeſe deinceps a conſuetudine matrimoniali decet continere. Wie auch Epiphan in angeführter Stelle ſagt: quot decentius eſt. Wo mithin alles auf die alte Leyer hinaus kömmt, und die Leute ſich über das nie werden hinlänglich erklären können, was ſie dicentius nannten; ſammt dem, daß es keinen ſolchen kirchlichen Kanon gründen konnte. Aber da iſt nun alſo die Erörterung übrig, was für einen Epiphan darunter mochte verſtanden haben. Da

vvv) ibid. c. 9.

Da es sicher ist, daß er kein kirchlicher, und darum noch weniger ein apostolischer seyn konnte, als den sonst die Kirche hätte bewahren müssen: so bleibt nichts anders zur erträglichen Auskunft übrig, als ein nach damaliger Sitte, und selbstbeliebiger Menscheneinrichtung angenommener Grundsatz gewisser Partikulärkirchen, der sich aber nachmals nach einer andern, wiedrum nur menschlichen, je nur aus der Lage genommenen Abtheilung gar sehr mußte verändern lassen. Anders wo ***) erkläret sich Epiphan selbst, daß bey den Kirchensatzungen ja nicht alles von den Aposteln herzuleiten, und manches daran nur willkührlich ist. Alia ex praecepto sunt: alia vero secundum voluntariam susceptionem. Da kömmt es nun auf die kirchlichen Anzeigen an, ohne welche man eines mit dem andern sehr übel vermischen würde. Inzwischen vermengte doch selbst Epiphan den eigentlich nur aszetischen, und dem Mönchsstande zugehörigen Cälibatskanon mit dem kirchlichen; weil man auch sonst jenen Stand häufig mit diesem vermengte. Er mochte etwa auch hinter einige apokryphische Kanonen gerathen seyn, die man eben so für altkirchlichlich, wie nachmals andre für apostolisch ausgab, da es doch heute eine ausgemachte Sache ist, daß das untergeschobene Zeug lange nicht dafür gelten kann. Daß einmal dieser h.

Leh-

***) In Summa Dogmatum fidei christianae, seu Anacephaeusi.

Lehrer etwas zu leichtgläubig war, beweiset uns genug seine Geschichte de prophetarum vita et interitu. Auch machet er ooo) des Paulus Gesetz von der Monogamie der Prieste zu einer Satzung der übrigen Apostel: Velut etiam Apostoli ecclesiasticam ipsius sacerdotii regulam ordinate ac sancte constituerunt; da doch andre Väter nur den Paulus als Urheber dieses Gesetzes erkennen, außer insoweit es sich auf das Verboth, sein Weib zu entlassen, und ein anders zu nehmen, beziehet: wo es sich nun auf Christus selbsten gründet. Und doch ist dieser Epiphan des Herrn Abbe' Zaccaria stärkster Achill, der wohl an kritischer Richtigkeit, und Schreibart den übrigen Vätern nicht gleich kömmt, und dessen Zeugniß überhaupt mit den übrigen Urkunden damaliger Kirchengeschichte nicht übereinstimmet, folgsam nach einer andern wahrscheinlichen Vereinbahrung muß augeglichen werden. Es wars aber nicht Epiphan allein, der dieses Gesetz zu Salamin gerne festgesezet hätte. Pynitus Bischof der Gnosier in Kreta bestrebte sich nach Eusebs Zeugnisse ***) schon längers vor ihm eben so zu dieser aszetischen Disziplin, als einer höheren Vollkommenheit, und kräftigeren Seelenspeise seine Geistlichkeit zu verpflichten; fand aber, wie wir schon anders

wo

ooo) Haeresi 48. contra Phrygastas.

***) Hist. Eccl. L. IV. c. 22.

wo bemerkten, bey dem berühmten korinthischen Kirchenvater Dionys gar keinen Beyfall. Vielleicht war selbst Euseb einer derer, die den Cälibat zu Nicea gern eingeführt hätten, da er jene Lebensart so besonders anrühmet. Aber was ersehen wir daraus anders, als daß die allgemeine Kirche das nie für rathsam gefunden hat, was sich Partikulärkirchen nur so selbstbeliebig herausnahmen.

3) Diese haben sich wohl öfter unter dem Scheine der Heiligkeit unartige Gewaltsamkeiten erlaubet. Dürfen sie uns darum zum Muster dienen? Man hatte kein Bedenken fähige Personen gegen ihren Willen mit Zwange zu Priestern, und Bischöfen einzusegnen, und glaubte noch dabey den Verdienst eines recht guten Werkes zu haben. Welche gewaltsame Mittel man dabey anwandte, beschreibt uns Augustinus [eee]: Et tamen tam multi, ut episcopatum suscipiant, inviti, perducuntur, custodiuntur, patiuntur tanta, quae nolunt, donec eis adsit voluntas suscipiendi operis boni. Also ward Ambrosius [ooo] zum Bischofsthume, und selbst Augustin [rrr] zur Priesterweihe mit

eee) Epist. 204.

ooo) conf. Epist. 82. et Paulinus in vita.

rrr) Epist. 225.

mit Gewalt hingezogen, der auch daselbst ein gleiches von dem Priester Pinianus verzeichnet. Das that nun freylich meist nur das unregelmässige Volk, das sich zu derley Wahlen berechtiget hielt, bis endlich im J. 482. zu erst Papst Simplizius und nach ihm noch andere Päpste solchem Zwang eingestellet haben. Aber von einem Kirchenvater, als Epiphan heißt, hätte man doch nicht erwarten sollen, daß er ihn selbst ausgeübet haben sollte. Allein er erzählet es uns mit eignen Worten vvv), wie er den Paulinian, des h. Hieronymus Bruder, zum Diakonen, und nachmals auch mit gleicher Gewaltsamkeit zum Priester eingeweihet habe: cum celebraretur collecta in ecclesia villae, quae est juxta monasterium nostrum, ignorantem eum, et nullam penitus habentem suspicionem per multos diaconos apprehendi jussimus, et teneri os ejus, ne forte liberari se cupiens, adjuraret nos per nomen Christi: et primum diaconum ordinavimus, proponentes ei timorem Dei, et compellentes, ut ministraret etc. Durch den timor Dei scheint hier ganz verdeckt die Cälibatsankündigung verstanden zu seyn: und war nun dieses keine offenbare Gewaltsamkeit gegen alles Naturrecht, das wohl nicht so sehr dem Priesterthu-

vvv) Epist. ad Iohannem Hierosolymitanum, ab Hieronymo latine versa. quae est inter huius epistolas 60ma.

thume, wiewohl auch hierbey die Rechte des freyen Willens verlezet wurden, als noch vielmehr dem Stande pflichtiger Ehelosigkeit widerstrebet. Vom Priester Pinian merket Augustin noch an, daß nicht nur er, sondern auch Melania, seine Frau nach Möglichkeit, aber vergeblich dagegen protestirt hatte. Können uns solche Mißbräuche besondrer Kirchen wohl ein Beyspiel zur Nachahmung abgeben?

4) Und dort war Rom wohl auch noch nicht jene Mutterkirche, wie sie nachmals durch allerhand künstliche Erwerbungen, die aber wohl kein solches Recht mitbrachten, geworden ist, sondern nur ein zu Nicea ernanntes Patriarchat von unbestimmten Umfange: und die damalige sirizische Cälibatseinführung, wenn man auch nur die dort angegebenen Gründe betrachtet, war nichts anders, als ein gewaltsamer Mißbrauch unter dem unrichtigsten Vorwande. Es wäre ein Ueberfluß P. Sirizeus (mit dem sich die moralische Cälibatsgewaltsamkeit anhub, so wie die bürgerliche mit Gregorn dem VII) eigene Stellen ganz hieher zu setzen. ⁂) Wir wollen da nur jene Kontexte ausheben, die sein Gesetz als Beweiß hätten unterstützen sollen. An die Spanier meldet er, daß einige Priester ihre Ehen mit dem Beyspiele der Alte-

⁂) Eine ex Epist. I, c. 7.; die andere ex Epist. IV. c. 9. Man findet sie in der Ausgabe der Ballerinen Tom III. S. Leon. S. 448, u. w. f.

testamentischen rechtfertigten: diesen aber erwiedert er; Dicat nunc mihi, quis quis ille est, sectator libidinum, praeceptorque vitiorum, si aestimat, quia in lege Moysi, passim sacris ordinibus a Domino laxata sunt frena luxuriae: cur eos, quibus committebantur sancta sanctorum, praemonet dicens: sancti estote, quia et ego sanctus sum, Dominus Deus vester! cur etiam procul a domibus suis anno vicis suae in templo habitare jussi sunt sacerdotes? Hac videlicet ratione, ne vel cum uxoribus possent carnale exercere commercium, ut conscientiae integritate fulgentes acceptabile munus Deo offerrent: quibus expleto deservitionis suae tempore uxorius usus solius successionis causa fuerat relaxatus: quia non ex alia, nisi ex tribu Levi quisquam ad Dei ministerium fuerat admitti praeceptus. — *Qui autem in carne sunt*, dicente electionis vase, *Deo placere non possunt: vos autem jam non estis in carne, sed in spiritu; si tamen spiritus Dei habitat in vobis.* Et ubi poterit, nisi in corporibus, sicut legimus, sanctis habitare Spiritus Deo? An die Afrikaner aber lauten seine Worte also: Quod dignum, et pudicum est, et honestum, suademus ut sacerdotes et Levitae cum uxoribus suis non coeant: quia in ministerio ministri quotidianis necessitatibus occupantur; ad Corinthios enim *Paulus* sic

ſic ſcribit: *Abſtinete vos, ut vacetis orationi.* Si ergo abſtinentia laicis *imperatur*, ut poſſint deprecantes audiri; quanto magis ſacerdos utique omni momento paratus eſſe debet, munditiae puritate ſecurus, ne aut ſacrificium offerat, aut baptizare cogatur? Qui ſi carnali concupiſcentia contaminatus fuerit, quid faciet? Excuſabit? Quo pudore? Qua mente uſurpabit? Qua conſcientia? Quo merito hic exaudiri ſe credet, cum dictum ſit: *omnia munda mundis; coinquinatis autem, et infidelibus nihil mundum.* Qua de re hortor, moneo, rogo, tollatur hoc opprobrium, quod poteſt jure etiam gentilitas accuſare. Wir haben den übrigen Inhalt ſirizischer Verfügung *xxx)* schon so lauter auseinandergeſetzet, daß man zu Genügen daraus erſieht, daß ihn keine andre vorausgehende, authentiſche Satzung berechtigte, das für laſterhaft zu erklären, was er nun ſelbſt erſt durch ſein Geſetz vergeblich zum Laſter machen wollte. Wie konnte er alſo ſagen: Ille ſectator libidinum, praeceptor vitiorum. Er muß unter dieſen Worten entweders die Ehe ſelber, oder aber verabſcheuungswürdige Unordnungen verſtehen, die der Eheſtand allerdings verwirft: und denn gehörte keine Meldung davon hieher: denn wie ſchick-

 te

xxx) §. 31, 39, 52, 53, 54.

te es sich, um einen Grund zum Verbothe der Priesterehe zu legen, solche Werke daherzuziehen, und wie entweder verstandlos, oder schalkhaft unterzuschieben, auf die wohl die Drohung des Apostels gerichtet war: Qui in carne sunt, Deo placere non possunt; nicht aber auf den Gott gefälligen, bewährten Ehestand, der allen derley Ausschweifungen abhilft, und vorbeuget. Sollte aber derselbe (ob es gleich heißt: honorabile connubium in omnibus) nur an einem Priester Gott mißfällig, unrein, und eitel Geilheit heißen: so hätte das P. Scritz zuvor anders woher müssen erweisen können, nicht aber bey Ermangelung des Hauptgrundes mit so schnöden Schriftverdrehungen um sich werfen, und besagte Worte des Apostels in seinen beyden Reskripten gegen einen übrigens so rechtmässigen, der Natur anerschaffenen Stand zweymal in diesem falschen Sinne wiederhohlen sollen, um ihn als an sich selbst unrein, und so unheilig vorzustellen, als könnte der Geist Gottes sich damit nicht vertragen, noch Jemanden, der in selbem lebt, erhören. Das mußte er aber freylich thun: sonst ließ sich seine so verschärfte Vorschrift (Noverint, se ab omni ecclesiastico honore — dejectos. Und wiedrum, sciat, se a nostra communione seclusum, et gehennae poenas luiturum) mit der Unsträflichkeit dessen, was er verboth, auf keine Weise vereinbahren. Allein er verräth seine Partheilichkeit selbst gegen eingeständig rechtmässige Ehen allzu offenbar, als daß er nicht

nicht geflissentlich eine grobe Täuschung sollte zu Hilf genommen haben, da er sogar Gott mit ganz verrächtlichen Ausdrücken einen Vorwurf machet, daß er die Priester des alten Bundes allen Lüsten nachjagen ließ: sacris ordinibus a Domino laxata sunt frena luxuriae: welches er nun an jenen des neuen Bundes mit den Worten beleget: dum obscoenis cupiditatidus inhiant: wobey man ihn also unmöglich entschuldigen kann, daß er nicht selbst auf die rechtmässigen Ehen mit den unziemlichsten, unerträglichsten Zumuthungen losgieng: oder er muß das irgendher erweisen, was gegen die Priesterehe eine Hauptschwierigkeit ausmachen dürfte, darum sie Gott schon längst hätte mißfallen sollen. Wie lächerlich, und widersprechend läßt es erst noch, daß Siriz für die Ehelosigkeit die Stelle anfüget: Sancti estote, quia et ego sanctus sum: denn da Gott diese Worte zu den hebräischen Priestern geredt hatte, und ihnen gleichwohl die Ehe damit nicht einstellte, als derer Geilheit er nach Siritzens Ausdrucke allen Zügel, und Zaum ließ: so folget ja, daß dieser Gegenstand gar nicht zur Heiligkeit gehöre. Seine Fragen: Qua conscientia, quo merito hic exaudiri se credit? verstossen sich gegen die bekanntesten Verhältnisse, da wir ja wissen, daß eine zeitliche Enthaltsamkeit, um dem Gebethe obzuliegen, kein Befehl, sondern nur ein Rath des Apostels ist: daß die Wirkung der Geheimnisse nicht vom Verdienste des Priesters abhängt, daß den Verehlichten

 das

das Gewissen vor Gott keine moralische Unreinigkeit vorwirft: omnia munda mundis: wollte aber P. Siritz der physikalischen vorgebeuget wissen: so mochte er noch andre Vorschriften dagegen aufsetzen.

5) Da nun an alledem schlechterdings gar kein Beweiß zu ersehen ist: so wollen wir noch den aus dem Juden — ja endlich gar aus dem Heidenthume von Siritzen entlehnten Grund versuchen: worauf nur seine Entschlüsse sich noch erhalten sollen. Aber leider! Was kann ohne Zusammenhange daraus werden? Wie kann dem Kenner eine Verstärkung aus dem alten Bunde erwachsen; wenn der neue nicht nur um keine Bestättigung solch eines Gegenstandes wissen will; sondern auch noch das Alte umschmeißt? Und gleichwol zerstößt sich auch gegen dieses jener allererste Cälibatshammer sehr jämmerlich. Welch ein verwegenes Vorgeben! Wegen der Erhaltung der Zunft Levi muß Gott die garstigen Wollüsten des Fleisches, die der Ehestand mit sich bringen soll, den Priestern nachsehen? War er denn nicht weise genug, es voraus zu beherzigen, daß, wenn er jene wählen sollte, er sich auch in dieses einlassen müßte? War er also zu unvorsichtig, sich selbst die Hände zu binden, daß er Unreinigkeiten nicht mehr wehren konnte? Wäre es nicht thunlich gewesen, die Priesterschaft aus allen Zünften auszuheben? Oder konnte er nicht, um seinen Abscheu vor aller eh-

licher Beywohnung an seinen Altarsdienern zu verstehen zu geben, selben solche Gesetze, und solche Einschränkungen vorschreiben, die den Cälibat sehr begünstigten, oder selbem doch nahe kämen; z. B. nur einmal zu heurathen: nur einmal im Jahre zusamm zu treten, oder doch so viel und so viel Tage vor dem Opfer die Enthaltsamkeit zu beobachten; dergleichen Satzungen nach Zeugnisse der Schriftsteller bey einigen heidnischen Völkern der Priesterschaft ✝✝✝) aufgetragen waren. Aber das alles war von allen göttlichen Vorschriften gar ferne weg: denn was ist das für ein Märchen, das hier P. Sitiz auf die Bahne bringt, als wenn die Priester des alten Bundes sich auch Jahre lang von ihren Frauen hätten entfernen müssen, wenn sie die Ordnung traff beym Altar zu dienen? Woher kann man wohl so was entnehmen? Gewißlich nicht aus des Moses Satzungen, die wir alle gut kennen, und daraus wissen, daß kein Wort zu Gunsten dieser Vorbildung zu finden ist: und die doch auch in Zukunft (wie noch heute bey den Hebräern) je der Grund aller nachmaliger Zusätze verblieben; also zwar, daß solche zufällige Einführungen je nur verschiedene Interprätationen des ersten heißen mögen. Nun da mag man wohl alle Satzungen zu Rath nehmen, die selbst dem

✝✝✝) conf. Encyclopedie art. Caelibat. item Bannier Mytolog des Galles.

dem hohen Priester ωωω) vorgeschrieben waren als z. B. nur eine Jungfer zur Ehe zu nehmen, unbemakelt beym Altare zu dienen: so wird sich nirgends finden, daß ihm die Enthaltsamkeit von seiner Frau anbefohlen wurde. Und doch mußte er täglich den Tempel besuchen α), täglich Opfer entrichten, davon er auch das schönste Einkommen zog. Auch selbst, da er nur einmal des Jahres ganz allein das Allerheiligste betreten durfte β): geschieht unter so vielen andern Vorschriften, und Reinigungen von einer ehelichen Enthaltsamkeit nicht die geringste Meldung; wie darf also P. Siritz erst von den übrigen Priestern vorgeben, daß selbe, wenn sie die Opferordnung traf, sich von ihren Frauen enthalten mußten? Zacharias, der von Jerusalem etwas weiters weg im Gebirge wohnte γ), nahm freilich seine alte Frau nicht mit sich dahin. Das geschah aber nicht aus einem Verbothe, nicht aus Absicht: denn das ist alles selbst aufgegriffenes unerweisliches Zeug gegen hellere Anzeigen; sondern zufälliger Weise, wie wenn ein Ehemann eine Reise anderswohin zu machen hat, und dabey bald seine Frau bey sich hat, bald zu Hause läßt: besonders wenn nur achttägiger Opferdienst war, der

ωωω) Levit. C. 21. v. 11. seqq.

α) Hebr. IX. 6.

β) Levit. XVI.

γ) Lucae I. v. 59.

der erst unter Daviden von der Eintheilung in 24. wechselnde Häupter seinen Anfang genommen hat; δ) so wie auch der Musikantendienst ε) eben dazumal nach einerley Dauerverhältnisse eingerichtet ward. Und doch schrieb dieses Siritzen auch sein Nachfolger, Innozenz der I, mit eben denselben Worten nach, ζ) und machen beyde römische Kirchenlichter anstatt den Tagen (ut impleti sunt Dies officii ejus η) ein Jahr daraus: anno vicis suae. Damals prätendirten die Päpste freylich noch jene Unfehlbarkeit nicht, die sie sich nachher beylegten. Aber hier weiset sich allzu viel Unwissenheit, als daß nachmals so was hätte daraus werden sollen.

6) Und nun so suchte das despotische Rom im Gnadengesetze den Kern des vom Cäremonienjoche befreyten Christenthumes zu weit schwerern Pflichten anzuhalten, als man nur einen Schatten davon bey jenen antrift, auf deren Beispiel sie sich berufen: und erst alsdenn, wenn es ja die Gewährschaft der Wahrheit für sich hätte, zu einem Grunde vorschriftlicher Nachahmung ungiltig wäre. Gleichwohl ließ sichs die römische Kirche häufig gefallen, allerhand theils

zu-

δ) Paralip. c. 24.

ε) ibid. c. 25.

ζ) Epist. ad Victricium cap. 9.

η) Lucae I, v. 23.

jüdische, theils auch heidnische Cäremonien wieder herzustellen, wie noch Gregor der Große in seinen Antworten an den Bischof Augustin [9]) nach römischer Kirche Herkommen vorschrieb: kein Ehemann soll nach dem Beyschlafe mit seiner Frau anders in die Kirche gehn, er habe sich denn zuvor gebadet, und auch noch da nicht also balde: sed neque lotus intrare statim debet; bis endlich auch in Rom diese Gewohnheit eben darum wieder abgeschaffet wurde, weil sie nach dem Judenthume schmeckte; wie Tostatus angemerket hat [ι]): quia erat caeremoniis Iudaicis similis: da doch des Moses Vorschrift hiervon nach Auslegung gelehrter Männer, und auch des Chaldäers Onkelos sich meist nur auf gewisse Leibeskrankheiten bezog, wie eben daselbst andere Gesundheits- und Reinigungsregeln, die den Priestern auch unter Todesbedrohung auferlegt waren; besonders den Umgang mit solchen weiblichen Personen belangend, die mit der monatlichen Blume umgiengen. Daher warnete, wie der Chaldäer Jonathan und Rabbi Levi ben Gerson ausdeuten, Daviden der Priester Achimelech, ob seine Gefährten von solchen, besonders weiblichen Unreinigkeiten frey wären: den aber David versicherte, daß sie anstatt ei-

9) Resp. ad Quaest. 10.

ι) in Cap. Math. Q. 249.

κ) Levit. 15, v. 16.

eines Tages (pollutus erit usque ad vesperum λ)) wohl bey drey Tage mit gar keiner Weibsperson Umgang gehabt hätten. Aber in den Händen übergläubischer Leute, die erst besondre Absichten dabey haben, fallen die heilsamsten Vorschriften ganz anders aus als sie an sich selbst sind. Ambrosen kann ich noch damit entschuldigen, daß er in jener Stelle, die oben (§. 39) angeführet worden, durch eine überdachte Nachsinnung aus dem Beyspiele, daß das ganze Volk Gottes vor Empfange des Gesetzes zween Tage sich der Reinigung selbst der Kleider ergeben, und vom Ehebette sondern mußte μ); nun folgete, daß Gott sein sonderbares Wohlgefallen an der Enthaltsamkeit vor einer Heiligung, die ja nun besonders den Geheimnissen zukömmt, dadurch wollte zu verstehen geben. Allein aus einer Sache, die nur ein einzigesmal in ganzen alten Bunde in ganz besondern Umständen sehr nöthiger Einprägung halber vorkömmt, folgete höchstens nur, daß so eine zeitliche Enthaltsamkeit Gott gefällig seyn könne, die er nicht weiter betrieb, und daß sich also selbe auch einrathen, aber wohl nicht vorschreiben ließe. Wie auch Ambros nicht weiter gieng, und nur intervalla dierum sich einbildete, aber keinen an

λ) Levit. 15. 23.

μ) Exod. C. 19. v. 10. seqq.

annum vicis ansetzte. Jedoch wenn man beherziget, wieviel Cäremonielgesetze für die diesem Volke in damaligen Umständen nöthige Gesundheits- und Reinigkeitserhaltung erfoderlich waren, die sie nun erst allmälig vernehmen sollten: so ist es kein Wunder, daß sie zum ersten Empfange dieses Gesetzes durch allgemeine Voreinleitung zu nächstfolgenden Partikularien vorbereitet wurden. Aber daraus folget gar nicht, daß Gott dabey ein besonders Wohlgefallen daran erzeugen wollte, wenn sich Jemand von seinen schlichten Naturwegen ihm zu Ehren entfernen würde.

7) Doch noch viel weniger können wir diesen Begrif von der Enthaltsamkeit, besonders als einer Vorbereitung zum Gottesdienste von dem Heidenthume annehmen, wie uns Herr Abbe' Bergier in öfters berührter Abhandlung bald nach Anfange derselben bereden will: denn sollten auch einige in diesem dummen Wahne gegen alles Naturgesetz wirklich gestecket haben, als welches bey ihnen gewiß dabey verletzet war, sobald ein Gesetz davon hinzukam, weil bey selben jene besondre übernatürliche Gabe nicht vermuthlich ist. Läßt sich wohl daraus auf ein Vernunftlicht, oder vielmehr auf ein unverdautes Vorurtheil schliessen? Sie mochten sich vorstellen, von allen Lüsten, und Bedürfnissen frey seyn können wäre eine große Glückseeligkeit. Ha! wenn wir nicht essen, trinken, schlafen müßten! Aber verträgt

sich

sich so was mit dem Naturstande? ließe es sich zum Gesetze machen? Allein wenn man die Schimpf- und Scherzreden der Alten über diese Gattung von sonderbarer Religion nachließt: so verräth sich wenig Glauben sowohl auf die Gefälligkeit, die Gott damit soll bewiesen werden, als auf die Scheinheiligkeit derer, die sich zu solchem ehelosen Stand bekannten. Ovid lachet der Ceres von Herzen, *) daß sie an ihrem Feste selch ein Opfer der Enthaltsamkeit sodern sollte:

Hanc quisquam lacrymis laetari credat amantum,
Et bene tormentis secubituque coli?

Mit den schmutzigen Begebenheiten, die uns die Alten von diesen Gottesdienstlichen Verrichtungen, und ihren Obervorstehern berichten, und die neuern Stoppler zur Kurzweil davon herausgezogen haben, wollen wir die Leser schonen, ohne darum von ihnen ein Mißvergnügen zu befahren, da sie in solch einer ernsthaften Schrift jene Auftritte anstössig finden dürften, die ihnen nur auf den Theatern nachgeschildert possirlich vorkommen können. Aber bey diesem eingeständig abergläubischen Zeuge, das man doch gerne zu einer

Uns

*) A. L. III, Eleg. X.

Unterstützung einer andern eben so albernen Einbildung von weis nicht welcher unbegreiflichen Heiligkeit verbrauchen wollte; sieget doch immer die überdenkende Vernunft aufgeklärter Köpfe, die es nicht unterließen, bis auf den ersten Ursprung solcher unter den Heiden verbreiteter Vorurtheile hinanzudringen, wie z. B. Herr Diderot, der Verfasser des besondern Artikels Célibat in den Enzyklopedienachträgen, die zu Genf im Jahr 1772 heraus kamen, unter der Ausschrift: l' Esprit de Encyclopedie, pag. 299. Histoire abregeé du Célibat, der nun fand, daß Leute, die von Natur Eunuchen, d. i. vom natürlichen Vermögen verlassen waren, um sich gegen allgemeine Verachtung von andern natürlich denkenden Leuten schadlos zu halten, bey so vieler übrigen Musse die Griffe erfunden, und durchgedacht haben, sich, und ihren Anhängern, wie auch den Nachfolgern, die wohl gewaltthätig mußten entmannet werden, ein Ansehen besondrer Tugend, und Schätzbarkeit zu geben, das sie wohl mit andern Künsten, Wissenschaften, und Geschicklichkeiten zu unterstützen wusten: wodurch also ihr Ruhm bey den Unwissenden sehr hoch anstieg, aber nichts weniger als einen ächten Vorzug solcher gleichsnerischer, oder durch Stümmelung erzwungener Enthaltsamkeit ausweiset. Und doch will uns P. Sitz zu letzte noch mit diesen Ruthen des Heidenthumes in seine Schule führen! O das sagt nicht viel. Aber das macht alles aus, daß auf einen Mann, der sich so gründete, wie er, gleich-

wol

wol der ganze nachmahlige Erfolg noch heute beruhet. Das war er also? Ist es wahr? Sind das seine eigene Worte? Sind das seine einzige Beweise? Schämst du dich nicht, heilige Cälibatsgeschichte eines solchen Romulus, und seines Nachfolgers, (in einem kurzen Zwischenraume) der als ein zweyter Numa die schönste Allegorie ausgeträumet hat, den Geistlichen die zweyte Ehe einzustellen?

§. LXVI.

1) Unsre Abhandlung wäre schon zu Ende, wenn es nicht noch vier Arten von auswärtigen Einwendungen, oder Hindernissen gäbe, die die Gewissensruhe mancher Geistlichen im Gebrauche der Freyheit stören könnten, und allerdings aufgelöset werden müssen: denn sie gehn zwar den bisher geführten Beweisgrund nichts an, sondern sind ihm nur auswärtig, und können ihn nicht nur nicht entkräften, sondern mögen auch ohne andre Auflösung eines jeden für sich ins besondre schon durch ihn vereitelt werden. Allein wenn man den Cälibanten irgend mit Ueberzeugungen aus dem Naturrechte, und dem Zustande alter Kirche oft so zu Leibe geht, daß sie gar nichts mehr zu antworten wissen: so leiten sie die Rede auf die Unthunlichkeit der Sache durch eine dieser Einwendungen. Weil nun nicht jeder auf diese Nebendinge gefasset ist; als die erst nach und nach hinzu-

wuchsen, und in allerhand dunkle Anweisungen, und arge Hinterhalte spitzfindig sind eingeschraubet worden: so bringen sie den Gegner in ein ihm unbekanntes Spiel, und in Verlegenheit, und entwischen so glücklich, als wenn ihnen überall alle Thüren und Thore offen wären: da sie doch fast nur durch Mäuselöcher hinaus kommen. Man muß ihnen also auch diese verstopfen, daß sie lediglich keine Ausflucht mehr haben, wenn sie ein gesunder Verstand packet, und endlich in die Enge treibet. Daß durfte wohl zu Vollständigkeit dieser Abhandlung nicht fehlen. Es sind derselben hauptsächlich vier, und ich kann nichts bessers thun, als daß ich selbe in der Ordnung anreihe, in der sie sich allmählich zu dem Cälibatgesetze hinangeschlossen haben. Das I. ist der Vorwand einer hierzu berechtigten Kirchenzucht. Das II. der Beystand bürgerlicher Gesetze. Das III. ein vorgebliches Gelübd. Das IV. das Verboth heimlicher Heurath.

2) Ich habe Leute gefunden, die es am besten zu treffen glaubten, wenn sie den Cälibat unter dem Vorwande einer Kirchenzucht vertheidigten, als hätte die Kirche das Recht selben als eine zu ihrer Zucht gehörige Sache zu fodern: und vermöge dieses Grundes soll sie auch im Gewissen so was auflegen können. Damit wir nicht durch ein Wort, das nichts, als Luft ist, regiert werden, wird vonnöthen seyn, zuvor untersuchen, was es heisse; woher es komme,

und was es gelten könne, um sodenn zu sehen, ob es eine solche Zucht gebe, und was sie in sich begreife: woraus auch die zuständigen Rechte erst erhellen müssen. Das Wort Zucht hat bey uns Deutschen, besonders in der Zusammensetzung allerhand Bedeutnisse. zzz) Es heißt so viel, als bey den Lateinern verecundia, pudor: item soboles, prosapia; item disciplina, institutio, educandi modus. Hin, und wieder schweifet es auch in andre nahe damit verbundene Nebenbegriffe aus, als z. B. in Amteszucht, coercitio, Baurenzucht, rusticitas, Tischzucht, lex decori in edendo, Hofzucht, mores aulici, Tugendzucht, studium virtutis. Daß also dieses Wort mit seinem unbestimmten Sinne sich gar verschiedentlich herum drehen läßt. Kirchenzucht soll bald gar so viel heissen, als ein Recht im Namen der Kirche auch willkührliche Satzungen vorzuschreiben, und aufzulegen. Wir sehen es also zu Genügen, daß kein klarer Begriff darin stecke, der uns selbst vom Worte her auf einiges Recht, oder sichere Schlußfolge hinausführte, besonders, da auch das Wort Kirche wiedrum fast eben so schwankend genommen wird. Man muß daher zu einer Folgerung aus selbem erst andre Grundsätze nach Verschiedenheit jeder Bedeutung mit an-

 wen-

zzz) S. Spatens deutscher Sprache Stammenbaum S. 2628. Schotteln von der deutschen Hauptsprache. S. 515.

wenden, und zu Hilf nehmen. Die einfacheste Vorstellung wird nach den oben vorausgeschickten Grundsätzen wohl diese seyn, Kirchenzucht begreife das, was zur Anständigkeit beym Gottesdienste, und allen kirchlichen Verrichtungen erfoderlich ist. Da wird man auch leicht darauskommen: und kein Cälibat ist noch dabey, so wie er auch in der ersten Kirche nicht dabey war: denn nur das, was aus den Gründen des Religionsdienstes, den die Kirche verwaltet, richtig erfolget, und davon unabsonderlich ist, gehöret zu ihrer Zucht, die sie also auch fodern kann; so lange man ihre Religion selbst beybehält. Alles Willkührliche, oder nur einigermassen Beförderliche gehört schon nicht mehr zu einer gemessenen Vorschrift. Im lateinischen hat das Wort disciplina ecclesiastica einen etwas weitschichtigern Umfang, und Begrif auch gewisse Lehren, Sittenregeln, und Gebräuche mancher Kirchen. Nachmals aber, als die geistliche Hierarchie immer höher stieg, und zu selber noch andre Zusätze, und zwar schon ziemlich frühzeitig hinanwuchsen, wurden auch allerhand hierzu dienliche Maaßregeln zur Kirchenzucht also gezogen, als hätte die Geistlichkeit von sich selbst aus Gewalt nur nach Belieben solche Satzungen sich beyzulegen, und festzusetzen, dagegen Niemand mehr was einreden dürfte. Endlich nachdem hierdurch schon ein heimlicher Staat im Staate aufkeimte, und diesen nun die Päpste allein an sich rissen: so ward Kirchenzucht nichts anders, als in Uebung gebrach-

te

te Vorschrift der Päpste. Dieser Ursprung derselben schreibt sich also weder von einem wesentlichen Zusammenhange mit der Religion, und ihrer Kirche, noch von erster Verfassung derselben her. Mithin was kann das dem Gewissen anhaben, da alles zulezt auf einerley hinaus läuft? Die Cälibanten bringen zwar einen neuen Namen; aber darunter wieder eben dieselbe Sache daher: und wenn man nun untersuchet, wie viel selber gelten könne: so findet man, daß alle das, was jene aus dem Namen herausziehen wollen, auf das nämliche ankomme, was man bisher über die Sache fragte, und erläuterte; daß es durch eben dieselben Ursachen, und Vorfälle aufgelöset werde, und daß endlich dem Gewissen hiemit nicht nur kein neuer Aufenthalt dadurch gemachet wird, sondern vielmehr neue Ueberdenkungen sich vorlegen, in Verabscheuung solch einer Afterzucht bestättiget zu werden.

3) Schon überhaupt kann jede Zucht, als eine menschliche Erfindungs- oder Einführungsart betrachtet, fehlerhaft seyn, und ist gar nicht über Tadel, und Untersuchung hinaus, ob alles am besten gewählet, ob das, was man dazu rechnet, auch nöthig, und angehörig, oder nur willkührlich sey, und anderweit besser zu ersetzen wäre; endlich noch mehr, ob es wohl auch eine Gewissenspflicht gründen könne; auch weis man ohnehin, daß die Zuchtsatzungen der Kirche abänderlich sind.

Es kann ja auch das Recht der Hauszucht durch übertriebene Anmaßungen also ausarten, daß es dem allgemeinen und bürgerlichen Rechte zuwider läuft, und daher einer richtigen Obereinsicht gar nicht entweichet. Und doch hat das hausväterliche Recht im Naturgange immer ungleich ältere Ansprüche zur Ausdehnung, wie das kirchliche, als welches erst durch die Annahme hereinkam, und daher bey jener Lauterkeit verbleiben mußte, nach der es ist angenommen worden. Dieser zufolge sollte nun die Geistlichkeit nichts anders seyn, als ein Ausschluß der besten Bürger im Staate, der sich nicht so fast durch Vorschriften für andre, als durch eigene schöne Thaten auszeichnete, da er sonst in allem dem ganzen übrigen Menschengeschlechte gleich seyn dürfte, und sollte. Alle andre Scheidung ist eigennütziges Hinterhalten, und zum Eckel pedantisches Verderbniß, das der Staat allerdings befugt ist auszumustern, und immer vielmehr seine heutige Rechte jenen seiner Vorfahren gleich zu achten, als daß er sich unter dem Nahmen einer solchen Kirchenzucht blinder Dinge die Hände sollte binden lassen, weil sie erst hinten drein schleichweise einnistete, und mit dem Natur- und Staatsrechte, ja selbst mit dem Grundrisse des göttlichen Urhebers sich nicht mehr vertragen will. Sein Volk glaubte an seiner Priesterschaft eine gute Vorwand aufgeführt zu haben; es war auch im Antrage ganz recht daran. Aber die Hierarchen übertünchten die Wand mit Leime ohne Unterfütterung. Ip-

se (populus) aedificabat parietem: illi autem liniebant cum luto absque paleis. [a]) Allein der Herr ließ ihnen auch schon vorhinein andeuten, daß solch eine Maschine ohne Verkittung eines mit dem andern keine Dauer haben werde: Dic ad eos, qui liniunt absque tempera tura, quod casurus sit. — Nunquid non dicetur vobis: ubi est litura, quam linistis? [b]). Der Urheber der Natur will ohne die von ihm vorbereitete Vermittelungszusätze, und also wider seine Anstalten, die er in eben dieselbe Natur gelegt hat, kein Frevelwerk aufführen lassen. So wie es immer zerrissen ward: so wird es endlich ganz einstürzen, und dann der schnöde Grund davon an den Tag kommen. Destruam parietem, quem linistis absque temperamento, et adaequabo eum terrae, et revelabitur fundamentum ejus — et complebo indignationem meam in pariete, et in his, qui liniunt eum absque temperamento. [c]) Ich kann mich aber hier mit diesem Gegenstande nicht aufhalten, weil die für den Nothcälibat vorgeblichen Ursachen zu dieser eben so vorgeblichen Kirchenzucht auch mit einschlagen, wovon

 ich

a) Ezech. XIII, v. 10.

b) ibid. v. 11, et 12.

c) ibid. v. 14 et 15.

ich noch ein, und das andre wenigstens obenhin auszuführen habe.

4) Ja wie könnte man das für angehörige Kirchenzucht erkennen, was zu erst nur Dummheit sowohl im Schriftverstande, als im Kenntnisse des ganzen physikalischen Naturgebäudes der Menschheit erzeuget hatte? Man verstehe mich aber da ächte. Die Dummheit nehme ich nicht in jenem Begriffe, den sie für sich selbst machet, sobald sie den Menschen ungereimtes Zeug vorspielet: sondern ich nehme sie in der Bedeutung einer Erasmus von Roterdam [1]), eines Niebuhrs [2]), und andrer, bey denen sie die wichtigsten Rollen spielet: und da herrschet ja nicht ihre, sondern fremde Unwissenheit, wodurch diese schlaue Kennerin aller Anlagen so gut, als die weiseste Frau auch durch einen Eselskopf zu regieren weis, so daß ihr die klugsten Monarchen kaum entwischen, weil sie soviel Maschen in Bereitschaft hat, die man alle für richtige Barschaften zum sichern Geleite ansieht. Sie versteht nun selbst genug, daß alles widernatürlich, toll, und bunt übereinander geht: aber sie ist auf eben das Gemäche, das sie so künstlich auf andrer Unwissenheitskosten zusammengefüget hat, stolz genug, und weis, daß es nichts mehr anders brauche, als steif darauf zuhalten. Es kann wohl keine andere Fodernis-

1) de Moria.
2) Reisebeschreib. II. Bandes. S. 259.

nissen einer äusserlichen Kirchenzucht geben, als die sich von jenen inneren Ansprüchen herschreiben, die wir schon im Vorausgehenden gehoben. Da schon hierin immer zuviel geschieht, so möchten wir auch noch ins besondere diese wohl ins Gesichte fassen, wenn es nicht etwas zu weitläuftig ausfallen dürfte. Es ist aber auch ganz überflüssig, nachdem schon der Verfasser der Schrift über den ehelosen Stand der Geistlichkeit im 9ten Kapitel S. 145. ꝛc., und nach genauer der Verfasser dringender Vorstellungen an die Menschheit, und Vernunft S. 160, u. w. f., und wiedrum S. 423, die meisten Einwendungen von dieser Seite her also abfertigen, daß wir eine schon gethane Arbeit nicht gerne noch einmal vornehmen. Er löset besonders am ersten Orte die Einwendungen des Kardinal Rudolphs des Frommen gründlich auf, die selber im Kirchenrathe zu Trient besonders über die Erbrechte, und Veräußerung geistlicher Güter, und Pfründen angebracht hatte. S. 181 verfolget er noch weitersfort den Einwurf des Jesuiten Pisani von der Nothwendigkeit des Cälibates der Ohrenbeicht halber, dessen Buch von der Enthaltsamkeit bald nach den Kirchenrathe von Trient ans Tagelicht getreten. Alphons Salmeron, dessen wir oben zu Ende des 57ten §, gedacht haben, führet in seinem Commentarius in Evangelicam Historiam 3) noch mehrere derley theils inner-

3) Tom. VI, tractatu XI, p. 69. Edit. Colon. 1613.

theils äußerliche Zuchtgründe an, wovon ich bald den sonderbarsten darunter hier einschalten werde, um den Leser pragmatisch zu überweisen, warum die Jesuiten, die das römische Hofsystem sowohl verstunden, als auch besorgten, weil von demselben das ihrige zugleich mit abhieng, für den Cälibat allen ihren Kräften aufbothen. In diese Fußstapfen trat auch Herr Abbe' Zaccaria, nur Schade, daß es zu seiner geringern Ehre heißt, er habe es gleichwol nicht umsonst gethan, obschon der vorige Zweck zugleich mit Aufhebung der Gesellschaft verlohren gegangen war. Im I. Kapitel des IIIten Buches kömmt er mit 5. Hauptursachen aufgezogen, die sich alle nur so überhaupt auf eine vorgebliche Kirchenzucht berufen mögen. Wir wollen doch einige Anmerkungen darüber anfügen, theils die Ungenügsamkeit, theils auch noch die anstößige Seite dieser Gründe zu entdecken. Die erste Ursache ist bey ihm 4) die beym göttlichen Opfer erfoderliche Reinigkeit: da haben wir den alten schon oft bestrittenen Scheingrund, an dem sich auch, wie hier schon öfters angemerket worden, manche der Väter aus voreiligem Eifer also verstossen, daß nach ihren übertriebenen Ausdrücken der Ehegebrauch etwas unreines, und sündhaftes werden muß: wie z. B. Hieronymus in seiner Schutzrede an den Pammachius, die eben Herr Zaccaria

4) loc ocit. S. 374.

ria für sich anführt, wogegen wir schon anderwärts gewiesen, daß Hieronymus sich bey diesem Gegenstande offenbar viel mit Tertullianen untermenget habe. Seine Stelle bestärket aber doch vielmehr den Gegentheil, da sie uns dort die Anekdot aufbehalten hat, daß zu seiner Zeit Manche selbst in Rom nach ehlicher Beywohnung den Leib Christi genießeten. Er getraut sich diese Gewohnheit täglich zu kommunizieren eben weder zu tadeln, noch zu billigen. Aber er fragt jene, die davon Gebrauch machten, warum sie sich nach dem Beyschlafe nicht getrauten zu den Martyrern, und in die Kirche zu gehen? das will ich leicht beantworten: Wo das nicht andrer auswärtiger Zufälligkeiten halber geschah, so war daran nichts anders, als eine irrige Einbildung Schuld, als wenn der Mensch durch etwas von Gott entfernt werden könnte: wie sich Menschen von Menschen dabey entfernen, da doch Gott der Urheber davon ist: so wie sich Hieronymus, so viel ich mich erinnere, auch noch an einer andern Stelle bekennet, selbst sich mit solchen albernen Skrupeln geplagt gewesen zu seyn, und von Besuchung der Martyrergrüfte sich enthalten zu haben, wenn ihm von ungefähr im Schlafe eine nächtliche unfreywillige Anwandelung überraschet hatte. Wer hat solchen Irrwahn den Leuten in den Kopf gesetzet? Giengs nicht dort, wie noch heute? Sollte Niemand mit einer erläßlichen Sünde über die Kirchenthürschwelle treten dürfen: wie leer müsten die Gotteshäuser da stehen? Und nun soll eine Sache, die

gar

gar keine Sünde war, einen solchen Lehrer davon abzuhalten? Waren das vernünftige Bedenklichkeiten? Ist die Gemüthsversammlung, und der Uebergang von einer erlaubten, oder unschuldigen Sache zur andern ein so schweres Ding, daß man so lange dazwischen aussetzen müßte? Hieronymus fragt in jener Stelle an den Pammachus noch weiters fort: Ist etwa ein andrer Christus in der öffentlichen Versammlung, als im Hause? Allein ich frage eben so hinwiedrum: ist es wohl ein andrer Christus, den die verheuratheten Laien in Altarsgeheimnisse empfangen, als den die Priester dabey behandlen? Ist es ein andrer Christus, als der uns lehrte, nicht von aussen, sondern von innen unreine Gegenstände beschmitzen den Menschen? Er wird ja seiner Worte eingedenk bleiben. Oder ist es ein andrer, und ist er heute heiliger auf dem Altare, als in seinen Leben, da ihn ein verheurat heter Petrus berühren durfte, und in Heurathsgedanken verstrickte Brautleute zu Kana bey sich hatten? Ferner ist ein unbeflecktes Ehebette dem Apostel zufolge nicht überall ehrwürdig, auch noch beym Altare, vor dem die Begatteten dazu eingeseegnet wurden? *Honorabile conjugium in omnibus et thorus immaculatus.* 5) Allwo Theophilakt über eben diese Stelle schon längsten angemerket hat

5) Hebr. 13, C. 4.

hat: Non in hac quidem parte pretiosum, et honoratum, in illa vero secus; sed totum per omnia pretiosum est, quod in castitate hominem conservat. Daher auch Haymo, der geschickte Kommentariste des Mittelalters, jene dem Hieronymus gerade entgegen gesetzte Folge daraus ziehet: Immaculatus lectus, immaculati et illi inde surgentes. "Was in der Kirche nicht erlaubt ist, fährt Hieronymus fort,, ist auch zu Hause nicht erlaubt. Gott ist nichts verborgen, und auch die Finsterniß ist Licht vor ihm. Wie mag doch Herr Zaccaria für seinen Zweck solche Stellen anführen, die mehr Mühe kosten, den h. Vater wieder zu entschuldigen, als etwas daraus zu erweisen? Cyrillus von Jerusalem würde ihms wohl nicht so gleichgiltig haben passiren lassen, da er sagt: 6) Ne, cum magnopere studes continentiae, sis inflatus adversus illos, qui occupati sunt in nuptiis. nam et hi mundi sunt. Honorabile enim conjugium, et thorus immaculatus, dicit Apostolus. Et tu, qui id ignoras, nunquid non ex nuptiis natus es?

Noch mehr unzusammenhangend fällt diese einbilderische Ehrenbietigkeit aus, wenn man sie noch wiedrum mit den Grundsätzen andrer zusammen hält,

wie

6) Catechesi Illuminatorum IV.

wie wir schon anderswo von der Gedenkensart der Väter gegen die Eustathianer gemeldet haben: jene Reinigkeit, die Hieronymus von den Layen fodern will, beynahe eben dieselbe, oder doch eine eben so strenge Ebenmässigkeit tadelt Epiphanius an den Katharen 7), da ers ihnen zur Last legt, daß sie von ihren Layen eine solche Enthaltsamkeit foderten, welche die vermeinte Uebergabe den Priestern ihres vortreflichen Opfers halber auferlegte, als wenn dieses ja nicht eben dasselbe wäre, dessen auch die Layen theilhaft sind. Quae enim ad sacerdotium tradita sunt propter eminentiam celebrationis sacrorum, ea ad omnes aequaliter ferri putaverunt. Wie ein Enthusiasmus den andern erzeuget: so mochten die Katharer gedacht haben, weil einerley Christus der wäre, den sie empfiengen, und den die Priester wandelten: so müßte jene Enthaltsamkeit von der zweyten Ehe, die diesen mit Rechte konnte vorgeschrieben werden, auch allen übrigen gemein seyn, damit sie nicht für unheiliger gehalten würden. Eben so verhält sichs auch mit den Cälibate, wenn selben die zu den Geheimnissen erforderliche Reinigkeit heischen, und wir müssen jenen Schwärmern Recht lassen, die auch ihre Layen dazu anhielten. So geht es mit einem übertriebenen Grundsatze, wenn man ihn einmal an einen Orte falsch angewandt hat: so kontrastirt die gan-

7) in Panario L. II, Haeresi 59. mihi p. 220. Edit. Paris. 1564.

ganze Lehre, also zwar, daß ein Sakrament das andre beschändeln muß. So giengs mit eben demselben noch öfter, wie wir an dem Sirizius, Gregor den VII und andern schon mehrmal erwiesen, auch den Unterschied zwischen dem jüdisch- und christlichen Cäremoniengesetzen hinlänglich aufgedecket haben. Wie könnte man an solch einem Grunde erst ein zureichendes Befugniß zu einem allgemeinen Gesetze erkennen, da nicht einmal der Rath hierzu überhaupt für weislich, und nach obigen Bedenklichkeiten für gangbar kann angenommen werden: so wie es ja auch Paulus nicht allgemein hineinrieth; sondern qui statuit in corde suo firmus, non habens necessitatem, potestatem autem habens suae voluntatis, et hoc judicavit in corde suo 8). Da die meisten diese steife Gemüthsversicherung wohl nicht haben, noch fühlen: so ist es auch für sie kein Rath. Wie weit entfernte sich ein Schritt nach dem andern von dieser Regel, bis endlich gar nichts mehr davon übrig blieb. Und gleichwol sollte man dieser vorgeblichen Reinigkeit zu Liebe weit sträflichere Ausschweifungen, und wahre Abentheure, die dadurch veranlasset, und nur mehr gereizet werden, sich eräugnen lassen, als wenn diese nun den Altar nicht beschimpften. Einem rechtmässig verheuratheten Priester würde Anton Kornel Lynnichan noch heute eben so wenig, als

8) I. Cor. c. 7. v. 37.

als in den Zeiten des ersten Christenthumes, den Vorwurf machen dürfen: 9) Tu quisquis ſacerdos es, quique totus in divinis rebus es conſecratus, cogita, quam indignum ſit facinus, eo ore ſumere adorandum illud corpus, quo putidam ſcorti carnem contigiſti, iisdem manibus abominandas ſordes contrectare, quibus, miniſtrantibus angelis, ineffabile illud myſterium peragis. Item quam non conveniat idem corpus, eundem cum Deo ſpiritum fieri, et unum corpus fieri cum meretrice. Pudet me multa de his dicere, quae tamen multos minime pudet facere. Vellem mentirer, vellem mendacii arguerer. Haec, ut vereor, veriora ſunt, quam ut redargui poſſim. His et aliis datur ſcandalum populo, praebetur offendiculum vulgo, cui hac tempeſtate vilet, et contemtui eſt ordo quilibet ſacer. Vilsi plebs te ſacerdotem nunc cachinnis, atque ludibriis inceſſit, et odit, qui calumniandi cauſam ultro praebueris. Dicit namque: Tot hic, aut ille ſcorta domi ſuae ex patrimonio crucifixi nutrit, quo non ſordida ſcorta, ſed pauperes Chriſti forent ſuſtentandi. Es höre nur das alberne Verboth auf, wo-

9) oratione in ſynodo Colonienſi, anno 1727.

wodurch man gleichwol die Natur auszurotten je vergeblich sich bemühet hat: so ist diese ganze Predigt ein Streich in die Luft: alles Aergerniß wird bald verschwinden, welches bisher nur das unbelehrte Vorurtheil für selbes unterstützte. Wer nun in seinem Gewissen von dessen Unzulänglich- und Nichtigkeit überzeuget ist, bey dem hört nun auch alle Sünde m.. innerlicher, und äusserlicher Unreinigkeit, folgsam der ganze Vorwurf auf. Eben derley Vorstellung hatte schon vorhin der päpstliche Abgesandte Johann v. Kreuna vor der Geistlichkeit in Engelland angebracht: Summum scelus esse de latere surgere meretricis (so nannte er die rechtmässigen Ehefrauen der Geistlichen) ad corpus Christi conficiendum. Allein er ward doch selbst noch selbes Abendes, als er das geprediget hatte, bey einer wahren Coquette überraschet. Herr Abbe' Zaccaria will 10) mit seinem Baronius 11) diese Begebenheit für eine Fabel ausrauschen; ihre seuchte Beweise aber, die den Handel vielmehr bestättigen, halten gar nicht Stich, besonders gegen die einhellige Zeugschaft der meistens gleichzeitigen Schriftsteller: denn nicht eitel der Benediktiner Matthäus Paris aus dem Kloster St. Alban, mit dessen Leichtgläubigkeit hierin Herr Zaccaria ein verstelltes Mitleiden trägt, hat uns die-

10) im II. B. VII. Kap. IV. §. S. 359.

11) ad ann. 1125. art. 2. seqq.

dieses verzeichnet, sondern auch Rogerius von Hovet, und Huntington 12) Ranulphus 13) Mathias von Westmünster 14), und aus diesen, und mehr andern selbst der Italiäner Polydorus Vergilius 14) haben es so beschrieben. Sie setzen ausdrücklich hinzu: Res notiſſima negari non potuit, cum magnum decus in ſummum dedecus commutavit, et juſto Dei judicio pudore, et confuſione plenus Romam rediit. Was läßt sich von Leuten denken, die sich mit Weglaugnung oder Verhelung so unumstößlicher Zeugnisse behelfen müssen?

5) Die zweyte Ursache ist bey Herrn Zaccaria der Gebethsfleiß. Es ist überhaupt nur die Frage, ob sich alles, was einem Geistlichen wohl und gut kann eingerathen werden, auch sogleich mit aller Strenge an ihm vollziehen; und das, was auf vielerley Art kann vollstrecket, oder mit noch besserm kann ersetzet werden, auf eine einzige Weise ihm vorschreiben, und aufbürden lasse. Und auf diese Weise haben wir schon die zweyte, so wie auch seine dritte kahle Ursache des Predigtamtes halber zu Rechte beschieden; denn, es

12) in Henrico I.

13) in Polych. L. 7. c. 7.

14) in Chronico.

15) in hiſt. Anglic.

es kömmt auf eben dasselbe bey allen beyden an. Die vierte ist die Seelsorge; welche in soweit sie sich auf die innerliche Verwendung bezieht, meistens mit den zwoen vorhergehenden eintrift; was aber das Aeußerliche belangt, für die Priesterehe einen noch merklichern Ausschlag giebt. Nun alle drey Ursachen zusamm genommen, so setzet er uns nun besonders wiedrum mit des h. Hieronymus Stelle über jene des h. Paulus zu, darin er einen Ehelosen, als Gott allein ergeben, den Begatteten aber als geschieden vorstellet. Aber da Paulus hier schon das Aeußerste gethan hat: so kann man der Sache wohl gar bald zu viel thun, wenn man nicht behutsam bey seinem Wortverstande, und ganzen Zusammenhange bleibt: wo nun jede weitere Ausdehnung über seine Schranken zum Fallstricke, und Verderbnisse werden muß. Er stellte dort das Bewandniß der Sache jedem so zu beherzigen vor, wie er es an ihrer Eigenschaft einzusehen glaubte, daß nehmlich der Ehelose ungehinderter, und darum auch stärker mit Gott vereiniget bleiben könnte, ohne darum dem Ehestande damit einen Vorwurf zu machen, als wäre er den göttlichen Absichten und der Gemeinschaft mit dem Menschen hinderlich, oder Jemanden zur Ehelosigkeit anzuhalten, da er die Gabe hierzu ganz richtig voraussetzet. Ja dabey mußten noch alle jene Wahrheiten bey ihrer Richtigkeit bleiben, die er sonst lehrte: daß einer diese der andre jene gleich schätzbare Gabe von Gott empfangen hat: daß Niemand sich

enthalten kann, der nicht die besondre Gabe dazu hat: daß diese nicht alle haben: daß es vielen gefährlich werden konnte, Versuch davon zu machen. Vermöge dessen müssen also auch seine Worte von der Theilung zwischen Gott, und der Frau viel geläuterter genommen werden, als nachmals geschah: sonst würden sie seinem Stande präjudizirlich, den er anderswo erhebet. Ja Paulus würde es selbst gestehen, daß jenes, was einerseits in Betrachtung der Unzertrennlichkeit von Gott mit Voraussetzung der Gabe dazu besser, glückseliger, und einiger Massen ein Vorzug wäre, wiedrum von einer andern Seite betrachtet, nicht besser, sondern schädlicher wäre an jenen, denen Gott diese Gabe nicht mitgetheilet hat: nicht besser, weil dieser Vorzug durch andre kann ersetzet werden, die nicht von geringerer Vortreflichkeit sind, obschon selbst die Absichten Gottes gleichsam einige Trennung von ihm dabey heischen: schädlicher aber sowohl in Sonderheit als im Allgemeinen genommen: denn wäre es wohl gut gewesen, wenn alle Christen ehelos geblieben wären? Was für Früchte der Erziehung, und Verbreitung hätte die Kirche dabey verlohren? Ein jeder Mensch kann, und muß sich oft von dem Herrn theilen, und demungeachtet dennoch in, und bey demselben bleiben. Das enthält also nichts so arges, und unvollkommenes, als sonst dieses Wort sagen will. Jede äußere Handlung, Besorgniß, Verwendung, auch auf die ehrsamsten Pflichten, und Kenntnisse scheidet uns insoweit von Gott,

daß

daß unser Geist dabey nicht so an selben kann angeheftet bleiben. Also sollte einem Geistlichen dies alles, und besonders die Verwaltung einträglicher Pfründen, und ganzer Fürstenthümer verwehret, und untersaget seyn? Kann man sich aber von solcher Zerstreuung nicht leicht wieder erholen? Kann man sich bey dem erlaubten Genusse nicht so mässig erhalten, daß man nie zu sehr gestöret wird? Ist jener, der nach des Apostels Rathe mit einer Frau so lebet, als hätte er keine, im Hertzen nicht ruhiger, als jener, der keine hat, und darnach seufzet? Ja kann er nicht andre weit nutzbarere Vortheile dabey erzielen, wie vorhin so manche tugendhafte Männer, Patriarchen, Propheten, Apostel, und Bischöfe? Wie es auch Chrysostomus in einer ganz herrlichen Stelle bestättiget [16]: Ne quis arbitretur, obſtaculum virtutis eſſe conjugium. Quia ſi ſobrii ſumus, neque educatio, neque conjugium neque aliud quid nobis oberit, quo minus placeamus Deo. — Nam ſi nuptiae, Dilecti, vel puerorum educatio impedimentum forent in virtutum itinere, nequaquam in hanc noſtram vitam nuptias introduxiſſet univerſorum dominus, ne in rebus praecipuis, et maxime neceſſariis nos laederet. Sed quia non ſolum nihil nobis obſtant ad

16) Homil. 21 in Genes.

ad philosophandum Deo, si voluerimus esse sobrii, sed magnam offerunt consolationem, dum comprimunt insanum naturae impetum, nec turbari quasi mare sinunt, sed efficiunt, ut navis feliciter in portum appellat: ideo consolationem hanc humano generi tribuit. Dabey darf man den grossen Unterschied zwischen der beschaulichen, und der thätigen Lebensart wohl nicht ausser Acht lassen, welche beyde aber Herr Abbe' Zaccaria als zusammgehörige der Dinge ganzen Geistlichkeit gleich anmißt, da doch jener der ehelose, dieser der verheurathete Stand besser füget; denn wie es bewährte Beyspiele weisen, so thut der Ehestand nicht der Tugend, selbst nicht der Starkmüthigkeit den geringsten Abbruch, sondern leistet zu leichterer Vollziehung der priesterlichen Pflichten durch Ueberhebung häußlicher, und andrer Sorgen viele Beyhilfe. Philoromus ein ansehnlicher Staatsbeamter, Phileas Bischof der Temiter von nicht geringen Staatskenntnissen ließen sich in der diokletianischen Verfolgung unaufhaltsam für den Glauben die Köpfe herunter schlagen, ob ihnen der Richter gleich über ihre Frauen und Kinder die dringendsten Vorstellungen machte, ipso judice cohortante, ut — liberum, atque uxorum rationem haberent 17). Auch Juliana die Witwe

17) Eusebius Hist. Lib. VIII, c. 9.

we des Priesters, oder wenigstens Diakons Agrikola, den nur der Martyrertod in eben dieser Verfolgung aus ihren Armen entrissen, beschreibet uns der h. Ambrosius 18) mit solchen Farben, woraus wir nicht nur die Standhaftigkeit ihres Mannes, sondern auch die gleichmüthige Denkensart der hinterlassenen Witwe erkennen, Nicht geringere Lobsprüche ertheilet Gregor von Nazianz dreyen Bischöflichen Frauin, der Theosebia, Gattin des Gregors von Nyssa 19), der Gorgonia, seiner eigenen Schwester 20), und der Nonna, seiner Mutter 21), von der er schreibt: Rem familiarem industria, et sollertia juxta leges mulieris fortis a Salomone praescriptas ita auxit, quasi pietatem colere nesciret: Deo rursus divinisque rebus ita sese totam adiunxit, tanquam rerum domesticarum procuratione plurimum abesset: neque ab alterutro horum quidquam impedita est, quo minus alterum impleret: quin potius utrumque alterius ope fulcivit, et confirmavit. Welcher Behuf, und welche Wonne für einen würdigen Mann, demnach er zu erst seine Frau so würdig gemacht hat! Welche schöne Muster könnte

 die

18) Exhortatione ad virgines.

19) Epist. 95. super obitu uxoris.

20) Oratione in Gorgoniam.

21) Oratione in obitum patris.

die Geistlichkeit noch andern Ehen vorstellen! denn wenn diese darin mit allen ehrlichen Tugenden vorleuchtete: so würde es je der beste Bürger in seinem Hause auch so bestellet haben wollen. Welche schöne Ordnung, wenn Gott und der Natur das beyderseitige Recht angethan wird! Da hilft eines nur um so hältiger dem andern, und erleichtert die übrige Seelsorge. Es hätte demnach der h. Hieronymus seine überflüßige Beysorge für den Paulinus wohl ersparen können, da er ihm 22) die Beybehaltung seiner Gattin Therasia als seiner Heiligkeit hinderlich vorwarf: Sanctae sororis tuae ligatus es vinculo, et non penitus expedito pergis gradu. Augustin schrieb 23) ungleich höflicher an beyde, da er von ihr unter andern sagt: coniunx — non dux ad mollitiem viro suo, sed ad fortitudinem redux in ossa viri sui, fast so wie Paulin von ihr scheint das Muster geborget zu haben, die Amanda des Priester Apers Gemahlinn zu schildern 24), woraus wir schon oben ein Fragment eingeschaltet haben, auf welches unmittelbar diese Worte folgen: Curat illa saeculi curas, ne tu cures. Possidere videtur, ne tu possidearis a mundo, et ut possidearis a Christo etc. Unlängst versicherte uns hier ein eben von

22) Epist. 13.
23) Epist. 32.
24) Epist. 29.

von der Visitazion seiner Diözes zurückgekommener unirter griechischer Bischof, der zugleich auch unverheurathete Seelsorger unter sich hatte, daß er durch die Bank die Sprengel der Begatteten an Eifer, Zutrauen, und Wirthschafft besser bestellt angetroffen, wie der Ehelosen. Ja Klemens von Alexandrien scheint keinen andern bewährten Seelsorger zu erkennen, der sich nicht auch als einen wahren, und vollkommenen Hausvater im Ehestande erwiesen hätte 25). Quemadmodum continentia, ita quoque coniugium propria habet munera, et ministeria ad Dominum facientia, liberorum inquam et uxoris curam. Ei enim, qui in coniugio perfectus est, ille coniunctionis usus, et consuetudo occasio fit — quippe qui quam bene omnibus prospicere possit, in domo communi ostenderit. Iam dicit Apostolus, quod eos oporteat constitui Episcopos, qui ex administratione domus toti quoque Ecclesiae praeesse didicerint. Das mochte wohl unter andern die Ursache gewesen seyn, warum die Bischöfe vormals, wie wir selbst aus dem h. Hieronymus erwiesen, Begattete mannichfaltig den Ehelosen in der Auswahl zur Seelsorge vorzogen, ja warum einige sogar mit der Einsegnung inne hielten, bis sie die Früchte der Ehe sahen. Worüber er sich zwar be-

25) Stromat. Lib. III.

beklaget, und zörnet, aber uns doch dadurch verständiget, daß des Volkes Zutrauen auf solche Männer nach einem eben so natürlichen Grunde grösser war, wie bey uns die Männer ihre Frauen lieber einem Begatteten, als ehelosen Leibarzte sowohl Erfahrnisses, als weniger besorglichen Lüsternheit halber anvertrauen. Also würde uns die wiederhergestellte Priesterehe nach aller Wahrscheinlichkeit viel bessere Seelsorger wiedergeben, als jene schleichweise eingedrungene Kirchenzucht bisher lieferte, und liefern konnte, da sie ja selbst nur ungeschliffene, und unbändige Leute zu ihren Absichten foderte. Der Vorwand, den der h. *Bonaventura* angiebt, warum die alte Kirche den Priestern die Ehe erlauben, die spätere aber verbiethen dürfte: sciebant enim uxoribus melius, et temperantius uti, 26) ist allzu kahl, als daß man sich nicht sollte einfallen lassen: vielleicht liegt eben hieran der Hauptfehler, und dessen Ursprung. Wie steht es nun mit jener Kirchenzucht, die sich solcher nicht nur ungehöriger, sondern auch verderblicher Vorschriften anmaßte? Aus welchem Grunde kann sie sich behaupten: da die Vorgeblichkeiten selbst wider sie streiten? Herr Zaccaria thut sein möglichstes dabey. Nachdem er 27) alles angebracht hat, was dem Ehestand

26) 4. dist. 27. art. 1. q. 3.

27) S. 375.

stand eine Unreinigkeit zumuthen konnte, sezet er noch 28) hinzu, daß sie nicht verstattet, sich dem göttlichen Dienste mit vollkommener Unschuld ganz aufzuopfern; füget aber sogleich bey, daß dieses von den Verheuratheten auch nicht gefodert werde, wohl aber von den Geistlichen, denen selbst der Beruf eine grössere Pflicht aufträgt. Was ist wohl das für eine Unschuld, die er hier fodert? Wie schlau mißbrauchet er dieses Wort, um die ächte Lehre dabey zu verkennen, als wenn die Unschuld bey der Ehe scheiterte? als wenn diese nicht auch für den Stand der Unschuld von dem Schöpfer wäre angesehen gewesen, wie uns Augustin 29) überzeuget? Der Vorwurf, den er am ersten Orte machet, daß sie die Finsternissen suchet, erweiset nichts dagegen. Thomas von Aquin hat ihn schon längst aufgelöset, da er die Einwendung: Cui semper annexa est verecundia, ei non convenit plena innocentia also beantwortet. 30) Nego: quia saepe homines verecundantur de aliquibus naturalibus defectibus, qui tamen possunt homini con-

28) S. 384.

29) lib. 14. de civit. D. c. 22.

30) 4. Dist. 31 Art. 2.

convenire cum plena sui innocentia. Was können solche Volkstäuschungen für eine Absicht haben, um sie damit entschuldigen zu können? Weder Gott, noch Standsberuf fodert von dem Geistlichen jene Enthaltsamkeit vom ordentlichen Naturgenusse, oder vielmehr Gesetze: denn Gott müssen auch die Verheuratheten aus ganzer Seele lieben, und gleichwol eben darum die Natur bey jenem Bewandtnisse lassen, in welches er sie versetzet hat. Und der Beruf fodert nichts anders, als was seine Pflichten heischen. Wenn man diese nach aller Vollkommenheit erfüllet, so übriget doch noch so viele Zeit, die zu Befriedigung natürlicher Bedürfnisse, und Besorgung der kleinen damit verbundnen Geschäfte allerdings hinreichet, ohne das geringste vernachläßigen zu müssen: wie würden sonst grosse geistliche Vorsteher zu Rechte kommen? Eine andre Vollkommenheit ist entweder aszetisches Hirngespinste, und Tändeley oder gar Gleißnerey.

6) Wenn kluge Leute bey einem sonst wichtigen Gegenstande nur so kahle Vorwände wahrnehmen, so können sie sichs unmöglich weis machen lassen, daß man ihnen die wahre Ursache vorgelegt habe, sondern vermuthen mit allem Grunde, daß eine ganz andre dahinterstecke. Dieß trift hier vorzüglich ein. Jene verstellte Heiklichkeit, einer recht übertriebenen Aszese, jener Eifer, Gott allein gewidmet zu seyn, jene vorgebliche Reinigkeit zum Gottesdienste ist nichts weni-

nigers als das, was sie zu scheinen affektiren: denn wo trift man mehr auswärtige Zerstreuungen an, als bey einem grossen Theile der Geistlichkeit und wo findet die Ausschweifung nach der obigen Anzeigen des VIten §. mehrere Unterschlüfe und Ausflüchten, als bey ebenderselben, also zwar, daß es nicht nur Cornelius Agrippa 31); sondern auch Durandus Bischof von Meaux 32) und die deutschen Reichsstände zu Nürnberg im 91sten gravamen den Päpsten, und andern Kirchenprälaten vorwarfen, daß sie mit Huren so gar noch Gewerb trieben, und daß, wie diese lezten sich beklagen, sogar jene Geistliche dafür zahlen mußten, die sich ihrer nicht bedienen wollten. Nein! diese scheinheiligen Ausnahmen, und Scheidungen von den gemeinsamen menschlichen Wandel, waren nur auf eine Sonderung vom Staate angesehen, um sodenn so freyer besondre Ansprüche, und endlich dadurch einen Staat im Staate auszumachen. Alle heilige Vorwände, als eben so viel dazu gewählte Maaßregeln, zielen nur auf die Unabhängigkeit los, und wie müssen sie eben darum dem Staate anstößig fallen, da sich ihm die Geistlichkeit dadurch nicht nur ganz verschmitzt entzieht, sondern auch den Grund legt, bald hernach anderswo in sehr wichtigen Ge-

31) de Vanit. scient. c. 64.

32) Parte 2. rubr. 10,

Gegenständen über ihn zu despotisiren. Das System legte sich nur stufenweis unvermerkt an. Zuerst war der Geistlichkeit einst bey dieser Verstellung meist nur um die Kirchengüter zu thun: und hierin mag ihr Eifer, so plump wohl der Vorwand war, wie ich es oberhalb an P. Sirizens Gründen erwies, bey damaliger Verfassung, und manigfaltiger Unordnung wohl noch entschuldiget werden. Siriz, und Ambros scheinen hierin in ein Horn geblasen zu haben; wiewohl der erste auch noch andre Hauptabsichten dabey hatte, da sein stolzer Geist schon auf Erweiterung der Despotie bedacht war, die sein Nachfolger Innozenz sogleich zur Hand nahm, und noch weiter ausdehnte, auch die Absicht noch kenntlicher sich anmerken läßt. Aber das Geheimniß von den Kirchengütern verhelten sie doch dabey alle, weis nicht warum, also, daß wir es kaum pragmatisch würden darthun können, wenn es nicht Papst Pelagius der erste, der vom Jahre 555. regierte, bey einer andern Gelegenheit, da er den Syrakusanern einen verheuratheten Bischof einseegnen mußte, bekannt gemacht hätte. Vielleicht sorgten seine Vorfahren, durch Entdeckung dieser Ursache möchte ihr ganz geistlicher Vorwand, den sie gleichwol auch sonst noch gebrauchen könnten, vereitelt werden, oder die weltlichen Herren dürften Weg finden, die Kirchengüter ausser ihrer Obsorge, und Verwaltung, gleichwol ersprießlich eintheilen, und verwahren zu lassen. Inzwischen können wir eine Beysorge von menschlicher

Ge-

Gewaltthätigkeit, die erst die nachmahligen Zeitläufte noch mehr rechtfertigen, damals nicht für ungegründet ansehen. P. Pelagius eröfnet sie in seinem Rescripte 33) mit folgenden Worten. Inter hujusmodi ambbiguitates illud consultius judicavimus faciendum, ut *congrua providentia causam*, propter quam principalis constitutio habentem filios, et uxorem ad episcopatus ordinem promoveri prohibet, salva dispositione consilii muniremus. Qua de re summo studio ab eodem Syracusanae urbis Episcopo, priusquam a nobis contingeret ordinari, huiusmodi exegimus cautionem, perquam et suam fateretur, quantula esset, praesentis temporis habita rerum descriptione, substantiam, et nihil unquam per se aut per filios, et uxorem, sive quamlibet propinquam aut domesticam, vel extraneam forte personam de rebus usurparet Ecclesiae, et universa sui Episcopatus quaesita tempore, Ecclesiae suae dominio sociaret: nihil ultra id, quod modo scriptum est, filiis suis, vel haeredibus relicturus Aber da der Cälibat das stärkeste Pfand der Unterwerfung an die römische Kirche war, in die sich mehrere Kirchen nach und nach einließen, so fand man bald mehrere Vortheile dabey (als nur die Ver-

33) Dist. 18. c. 13.

Versicherung der Kirchengüter) die nun die geheimere Triebfeder dessen ausmachte, was man unter der Kirchenzucht vorstellte, da konnte es nicht mehr Einrathungs sondern Befehlsweise geschehen. Es waren nichts anders als Maasregeln zur Bemächtigung alles dessen, was man an sich zu ziehen für vortheilhaft erkannte. Gregor der IIte, der ums Jahr 714. auf den P. Konstantin folgte, entwarf schon den Hauptplan, den nachmals Gregor der VII ausführte. Der Cälibat der Geistlichkeit war ebenfalls sein Hauptaugenmerk, nur Isidor Merkator trug in der Zwischenzeit um das Jahr, 852. durch seine Dekretalensammlung zu seinem Behufe ein merkliches bey. Doch eines Theiles die Vormacht der Karolinger, und nachmals der deutschen Kaiser, anderseits aber die innerlichen Unruhen Italiens unter den griechischen Kaisern, Exarchen, Longobarden, regiersüchtigen Weibern Theodora, Marozzia rc. liessen den ausgestreuten Saamen nicht ehe aufkeimen: denn Gregor der IIte hatte die Maaßregeln zu Erweiterung der Hoheit seines Stuhles schon wirklich bestens angelegt. Er eiferte für die Satzungen des ehelosen Standes, rieb sich an dem K. Leo dem Isaurier, wuste unter dem Vorwande der orthodoxen Lehre von der Bilderverehrung die Unterthanen aufzuwiegeln, sich aber gleichwol durch gute Allianzen in Sicherheit zu setzen: bediente sich auch Winifriedens, oder Bonifazens gar schiklich das Papstthum in Deutschland zu predigen. Diesem

sem Beyspiele folgte Gregor der VII; er machte die Geistlichkeit unter dem Vorwande, der Simonie vorzubeugen, vom Staate los, und verband sie durch den Cälibat so enge an sich, daß dadurch allen weltlichen Fürsten diese finstere Kluft auf ewig verschlossen bleiben sollte. Eleria hatte 34) diese Materie so ziemmlich beleuchtet, so viel er konnte, auch pragmatisch erwiesen. Doch fehlte ihm Salmerons Zeugschaft, die mit jener des Kard. Rudolphs, die er anführet, genau übereinstimmet, und um somehr gelten muß, da dieser beym Kirchenrathe gegenwärtige Jesuite mit andern seines Ordens hierin die gröste Rolle gespielet hat. Seine schon oben vorangekündigte Stelle drüket insbesondre die politische Ursache 35) also aus: Postremo Reges, et Principes terrae occuparent omnes gradus ecclesiasticos, et propter temporalia fortunae bona, quae illis adjuncta sunt, usurparent Episcopatum, Cardinalatum, ac Papatum, et haberent, quo tegerent suam avaritiam, nempe Melchisedech,

34) In seiner Anfrage über die Klostergelübde, und den Cälibat. S. 1? u. w. f. item ins besondre vom Bisch. Judith S. 149. Man vergleiche aber noch so wohl von diesem des Sarpi Hist. du Conc. de Trent. Liv. 7. p. 659. als auch vom Kardin. Karpi, oder Rudolf eben desselben Bericht, Liv. 5. pag. 443.

35) Tom. VI. tract. XI. p. 69.

dech, Regem, et ſacerdotem fuiſſe, ſicut et Machabaeos, qui Pontificatum cum Regno conjunxerunt: et de Rege Anco teſtatur Poeta;

Rex Ancus, Rex idem hominum
Phoebique ſacerdos.

Vides igitur quam ſancta lex ſit coelibatus ſacerdotum, et quam illi accomodata, ut qui illam de medio auferre tentaverit, non niſi totam Eccleſiam dehoneſtare, ac decolorare videatur. Hätten die Kaiſer Heinriche, und Friedriche anſtatt ſo vieler blutigen Kriege dem Papſte nur den Prieſtercälibat abgewonnen: ſo wäre Deutſchland den Römlingern nicht heute noch zinspflichtig: denn da würde die Geiſtlichkeit nie in jenes Syſtem getreten ſeyn (oder doch bald ausgetreten haben), welches heute noch dauret; ſondern ſie hätte durch natürliche Bande verſtricket immer auf das Wohl des eigenen Staates geſehen: und da wäre es nie ſo weit gekommen. Aber gewiſſenhaftige Unwiſſenheit, weil man den Cälibat aus Unkunde des Alterthumes (wie vielfältig heute noch) für eine heilige Pflicht des geiſtlichen Standes hielt, und der Mangel politiſcher Einſichten verhinderten es, daß die Regenten dort darauf dachten. Wo iſt bey uns aus hundert Staatskundigen nur einer, dem es einleuchte, wie viel den Landesherren daran läge, den Cälibat der Geiſtlichen zu verdrängen, wenn ſie die

selben nach ihren Staate einrichten wollten: denn man hält ihn insgemein für eine Plage der Klerisey, die man ihr wohl auch gönnen mag. Aber den innern Zusammenhang desselben mit andern Folgen verstehen nur die Wenigsten, weil Staat, und Cälibat gar weit voneinander entschiedene Dinge zu seyn scheinen. Wer in jener unterrichtet ist, kennet darum nicht auch diesen, als den er zuvor nach allen historischen Notizen, und daraus erhellenden Einflüssen müßte studiret haben, um es einzusehen, welchen bedenklichen Gegensatz der Nothcälibat wider den Staat mache, da derselbe meistens durch das geheime System, und die Folgen desselben schädlich wird: um welcherley abgezogene Begriffe aber sich wenige bekümmern. Da entwischet also der Cälibat immer der Aufmerksamkeit, und Andung des Staates. Manche die selben, weis nicht, wie hoch herab zu übersehen glauben, nehmen nur auf die Populazion in selbem Bedacht; und da sie bey Abschaffung des Cälibates in Rücksicht auf selbe eben keinen besondern Vortheil finden: so halten sie sich für Lykurge, und Kongfuzen, da sie gerade zu entschliessen, daß es mit der Geistlichkeit nach Abnehmung der Güter übrigens beym Alten verbleiben sollte. Muß der nicht ein Junge in der Staatswissenschaft heißen, dem so vieles von innerer Ein-, und weiterer Aussicht wegbleibt; oder wenigstens ein eitler Arithmetiker, der nur an dem Außenwerke seiner Rechenkunst haftet, ohne die innern Triebfedern der Sachen im geringsten zu ver-

stehen? Den von der Populazion entnommenen Grund, der zwar nicht leer ist, so bald er in Vergesellschaftung mit einer gewissen Kultur betrieben wird, die nur bey einer ordentlichen Ehe sich erzielen läßt, hätte ich wohl nicht einmal hervorziehen mögen. Da er in Rucksicht auf den Staat noch von geringster Erheblichkeit ist: so mag es uns wunder nehmen, daß man nicht längst darüber hinaus auf grössere Wichtigkeiten sah: denn da ward (selbst noch die Kultur mitgenommen) wohl eben noch kein so merklicher Staatsfehler begangen. Aber daß man den Hauptschlüssel, womit die Geistlichkeit, die übrigens beynahe alles in allem ausrichtet, für innen verschlossen bleibt, und daß man das Steuerruder, womit sie unvermerkt auswärts gekehret wird, in fremder Hand, und Gewalt ließ, anstatt recht nutzbar nach Anlage der Natur, und dabey eben so untadelhaft zu profitiren; ja daß man sogar dieses nur durch grobe Täuschungen mächtige Steuerruder auch noch ferners sichtbar auf wichtige Wendungen andrer Gegenstände durch eben dieselbe Vormacht des verketteten Systemes sich weitershin immer so ganz gleichgiltig erstrecken ließ: das war der grosse Staatsbock, der sich aus historischer, und philosophischer Unkunde herschrieb, und wie alle Hauptmaximen, die auf beyden diesen Kenntnissen gegründet sind, nie ohne wichtige Folgen seyn können, die sich schon oft genug empfindlich machten, wenn man darauf hätte Acht haben wollen. Der Staat findet an der Geistlichkeit einen solchen Widerstand,

wie

wie Spanien an Algier. Will er sie züchtigen: so ist er doch gezwungen, balde gutwillig wieder Frieden zu suchen. Woher diese Macht? Aus dem Zusammenhange. Warum fehlet es da dem Staatsmanne an aller Philosophie, daß er nicht sieht, woran der Knopf befestiget sey, der alles verbindet? Ist das etwa nur ein geringer Fehler gegen die Staatskunst, um solche Kenntnisse, die uns Geschichte, und Erfahrniß liefern, unbekümmert, und in den Haupttriebfedern römischer Politik ganz unbewandert seyn; dabey man freylich die ganze Unbeugsam- und Umbeugsamkeit der Sache nie einsehen kann? Durch was regiert der Souvrain in seinem Staate? Durch Liebe und Furcht. Auf das laufen gleichwohl alle Grundsätze der Staatswissenschaft zu letzte hinaus. Durch Liebe des Ganzen zum Behufe jedes Besondern vermöge eines Schützers aller beyden; und durch Furcht gegen aussen, und innen, was immer irgend den guten Zustand kränken möchte. Beyde Grundfesten hat der Staat mit der Geistlichkeit allzu vertraulich getheilet, die sie erst noch durch ihre besondre Lehrsätze mehr verstärken kann, als er, und ungeachtet einer, oder andrer unbeträchtlichen Abänderung bald wieder herstellen wird; so lange durch Versicherung des Cälibates die alte Kette des Zusammenhanges verbleibet woran auch die alten Grundsätze gebunden sind. Wenn man es nicht durch besondere Erkundschaftungen ganz sicher, und zuverläßlich erhoben, und entdecket hätte, daß die römische Curie ihre Bestechungen un-

gleich vortheilhafter, als immer eine andere auswärtige Macht, anzubringen, und sich bey allen Höfen besonders jene auf allerley Art verbunden, und mit verstanden zu machen weis, die entweder bey dem Steuerruder eine Hand haben; oder diese Hand, wie, und wo immer her, irre machen können: so würde man des Verwunderns an kein End kommen, wie doch der Staat unter dem Vorwande der Kirchenzucht sich also bey der Nase könne herumführen lassen, der hierarchischen Geistlichkeit alle nur beliebige Anmassungen und Vorschriften gehorsam einzuräumen, da ihm dieses gegen manche wichtige, inners herum, und noch weiters hinaus sehende Vortheile widerstrebet, wo er folgsam auf diese mit allem Ernste bedacht seyn würde, wenn ihm nicht die ächte Gestalt durch arge, lang vorbereitete Berükungen aus dem Gesichtspunkte entzogen würde. Das ist aber wohl eine um so sträflichere Mißhandlung des Staates, als eine offenbare Feindschaft immer seyn könnte. Die Grundfeste dieses verschmizten Systemes, das alle andre heilsame Anstalten gleich wiederum umkehret, und ewig mit dem Staate kontrastiren, ewig auch dadurch obsiegen wird, besteht bloß im Cälibate der Geistlichen, der eines Theils dem natürlichen Staatsverbindnisse die brauchbarsten Glieder entziehet, anders Theiles aber durch Befestigung dieser Grundsäze diese auswärtshin also umkehret, und anbindet, daß der Staat ihrenthalber allerdings verflochten, überall gehindert, und bis ins Kleinste hinein nach auswärtigen Absichten di-

dirigiret wird: und das alles unter dem falschen Vorwande der Religion, die wohl von ihren Kirchendienern die Ehelosigkeit nicht verlanget, noch einst von solch einem Drange was wuste. Das ist freilich die gründliche Wahrheit, wenn das politische System des päpstlichen Hofes zur Festigkeit, und Erhaltung der christlichen Religion vonnöthen, oder wenigstens gedeihlich, und nicht vielmehr dem Plane unsers göttlichen Stifters allerdings ganz entgegen gesetzet wäre: so müßte man auch bekennen, daß der Cälibat der Geistlichen zu dessen Zusammenhaltung unentbährlich wäre. Anbey da Rom am Zuflusse von aussen sehr viel gelegen ist: so verminderte sich dieser gar merklich, wenn er schon auswärtig unter die verheurathete Geistlichkeit mehr vertheilet würde, und also in den Ländern bliebe; da die ehelosen Geistlichen gleichwohl leichter auswärts abzinsen, und mit den ihrigen auch noch anderer Angelegenheiten eben daselbst hinschleppen konnten. Auch war nach damaliger Lage, da die kirchlichen Güter ohne Abfoderung genauerer Rechenschaft nur in den Händen der Geistlichkeit herum gewälzet wurden, und es also an bessrer Einrichtung gar sehr fehlte: wurde ihr zwar der fette Genuß derselben für ihren treuen Anhang gerne gegönnet; aber die Beysorge blieb doch gehoben, daß die Geistlichen von den Gütern, die man zu Verstärkung der Macht vorsichtig vereint beysamm haben wollte, aus Liebe zur Nachkommenschaft etwas bezwacken, oder

 gar

gar anderwärtshin erblich machen dürften. Ferners möchte sonst bey den Geistlichen zu ihrer Landesobrigkeit, die ihre Kinder versorgen könnte, ein starker Hang einwurzeln, daß sie sich in Kontrasten mit dem römischen Hofe zu selben schlügen, und andre ebenfalls auf ihre Seite brächten, oder doch wenigstens den Muth sinken liessen; da hingegen die ehelosen Geistlichen unbeugsam, und halsstarrig genug gezogen sind, ihren Landesfürsten alles anzustreiten, die unerwartetsten Einwürfe, Gegensätze, und Triebe ausfindig zu machen, das auswärtige Interesse, das nach übereinstimmenden Grundsätzen, und alter Einrichtung mit dem ihrigen verbunden ist, überall gegen das Landesfürstliche zu unterstützen, und ihre Absichten durch List, Bestechung, oder Macht durchzusetzen fertig, und bereitwillig stehn. Da schon die Vormacht der Regenten in ihrem Lande den geistlichen Hierarchen ein Spieß in den Augen war: so schien erst noch bedenklicher ihr Eindrang in die geistlichen Einkünfte, und Aemter: wovon sich nun Salmeron erklärte. Aber zum voraus — Waren das wohl hinlängliche Ursachen zu solch einem Gesetze, das sich eitel unter geistlichen Vorwänden aufdrang, in Wahrheit aber nur auf zeitlichen Absichten beruhen? Sind nicht alle diese Ursachen schlechter Dinge pur politisch? Und wie konnten sie demnach dem Gewissen verfänglich werden? Hat man nicht vielmehr ein ergiebigers Mittel alles in Ordnung, und Sicherheit zu bringen, wählen sollen, als dieses ungebührliche, das nur ein angemaßtes System zu unter-

terstützen, und damit noch mehr andern Verderbnissen, die man für einträglich fand, zu steuern angesehen war. Ueber alle andre wichtige Grundursachen römischer Politik bleibt gleichwohl das noch die Hauptmaxime, daß jene dem römischen Stuhle zu allem übrigen je willig, und bereitsam bleiben würden, die so dumm seyn könnten, sich zu diesem Opfer der Enthaltsamkeit verbunden zu glauben, welches dem Verstande, und Herzen am beschwerlichsten fallen mußte, und mithin die gewisseste Versicherung, und Kauzion für alles Uebrige war. Man kann einmal anders nicht fassen, warum der römische Stuhl bey Assoziazion einiger vorhin von ihm unabhängiger Kirchen alsobald auch mit dem Cälibat der Geistlichen daran setzte, als mit einem Angel, woran sie stecken bleiben sollten: denn da kam es nicht auf die übrigen politischen Ursachen, sondern, da es pur um das enge Verbindniß zu thun war, auf besagte Hauptmaxime an: wie z. B. da P. Leo I durch den Athanas, Bischof von Thesalonika, wie aus seinem Briefe an selben erhellet (Epist. 64, aliis 82, cap. 4), das Cälibatgesetz auch in jenen griechischen Kirchen, die er gerne an sich brachte, und ihn darum daselbst zu seinem Vikarius machte, verbreiten ließ. Der geistl. Geschichtschreiber Sokrates traff selbes zu seiner Zeit schon in einem merklichen Abstande mit der übrigen orientalischen Verfassung in Mazedonien, Thessalonien, und noch einigen andern griechischen Distrikten als beynahe eingewurzelt an (Hist. l. 9, c. 38), und hielt einen gewissen Heliodor, Bischof

von Trike für den Urheber davon; der aber etwa mit dem Bischofe Anastas wohl verstanden war, und für seine jugendliche Gedichte, die er unter dem Namen Aethiopica verfasset hatte, durch Einführung des Cälibates eine unvernünftige Erstattung machen wollte. Der irrländische Klerus hütete sich, wie ferners unterhalbs vorkommen wird, sehr lange vor Roms Freundschaft, nur um nicht zugleich unter dieses bekannte Joch gebracht zu werden. Noch andre Beyspiele führt Eleria an in der Frage: Kann der Kaiser auch Papst werden? (S. 59). Und er verfällt daselbst auf eben diese Beobachtung, die wir hier machten. Da halte ich mich aber nicht mit auf, sondern frage nur: mit was Rechte hat sich dieses alles hereingeschlichen? und da den Hierarchen hierbey besonders um ihre Güter zu thun ist: so frage ich, mit was Rechte sie eitel auf das ein solch Gesetz für andre gründen, ferners aber eben selbe Güter der Gewalt der Fürsten entziehen mochten. Mit was Befugnisse ein Staat sich etwas besonders herausnehme, darum werden ihn die andern fleissig befragen. Aber mit was Fuge durfte sich wohl die Geistlichkeit, die nach gegebener Erläuterung keinen besondern Staat ausmachen kann, in eine solche Positur setzen, die dem Staat sich, und seine Eigenthumsgeschenke entzieht, da doch alle ihre Ansprüche geistlich seyn müssen, die wohl bey genauerer Untersuchung, wenn man auch alle Geisteskräfte anspannet, hier ohnmächtig schmachten; hingegen aber all der Reichthum

wo=

wodurch sich diese Hierarchen so sehr erhoben, und durch eine (außer durch Aufhebung des Cälibates) unzertrennliche Kette gegen den Staat verstärket haben, gleichwol nur von der Fürsten Freygebigkeit herfloß, wie es noch der fromme Bischof Otto von Freisingen aufrichtig eingestehet 36): Non desunt tamen, qui dicant, Deum ad hoc regnum imminui voluisse, ut Ecclesiam exaltaret. Regni quippe viribus, ac beneficentia Regum exaltatam, et ditatam nemo ambigit Ecclesiam: constatque, non prius eam tantum regnum humiliare potuisse, quam ipso ob amorem sacerdotii eviscerato, ac viribus exhausto, non ejus tantum, id est, spirituali, sed suo proprio, materiali scilicet gladio percussum destrueretur. Quod judicare, vel discutere supra nostras vires est. Es konnten aber diese kostbare, und theure Geschenke wohl nie zum Nachtheile des Staats, sondern nur zu dessen Wohl angesehen seyn, und mußten also in, und bey demselben verbleiben, mithin kein fremdes, und todtes Eigenthum eines auswärtigen Systemes werden, das selbe immer auf seinen Vortheil herumzudrehen weis. Sey es auch, daß jenes, was einmal Gott gegeben worden, nicht mehr zurüke genommen werden darf: als wenn ja die Opferbrode nicht mehr von den Menschen hätten dürfen verzehret werden: sind darum die Hierarchen befugt

36) Prolog. in lib. 7.

fugt dieses auch zu befehlen, zu fodern, und die ganze Verwaltung nur sich zuzueignen, da jene schöne Revenüen ohne ihren Einfluß, ohne ihre Einmengung, Willkür, und Theilnehmung zu eben demselben ursprünglichen Zwecke auf das richtigste, und ersprießlichste können verwendet werden? Und nun erst wie durften sie auf solch einen Grund hin, der allein an dem hartnäckigten Anhalten des Gesetzes Schuld ist, solche widernatürliche Unterthänigkeit von der übrigen Klerisey abfodern? Und wer, der dieses alles gut kennet, und einsieht, kann sich im Gewissen davon nur im geringsten ängstigen lassen, da solch ein Grund zu solch einem Anspruche recht abentheuerlich, ja unglaubbar wäre, wenn man ihn nicht pragmatisch erweisen könnte, und erst zu einem noch größern Ungeheuer dadurch erwachset, daß er zugleich auch den Staat fesselt, seine schönste Vortheile blindehin an die Hierarchen zu überlassen, die selbe gegen den Staat mißbrauchen, da sie ihn anbey gleichwohl bereden, ihrer unter schnöden Vorwänden verdeckten Tyranney gegen ächte, und nüzbare Bürger beyzustehn.

7) Der Staat betrüget sich wohl gar sehr, wenn er glaubet, er könne auch durch die Hierarchen gleichwol noch regieren, und sodenn wenigstens mit Gewalt von selben, was ihm beliebet, erzwingen. Eben dieses ist das Keder, das man den Staaten vorlegt, um sie am Angel zu erhalten. Inzwischen bleibt doch die Geistlichkeit unter dem Scheine des Zusammenhanges, und Gehorsames ein abgesondertes, auswärtiges,

und

und selbstständiges Reich, das immer nur sich selbst, und alles übrige durch sich regiert, das unzählige Wendungen annimmt, um wieder auf das Alte zurückzukommen, das tausend Einwendungen, Hindernissen, und Sperrungen im Vorrathe hat, wenn man das unbändige Wesen nicht bey der Wurzel angreift, und diese ist eben der Cälibat. Ich halte mich aber hier nicht damit auf, daß ich es umständlicher erwiese, was der Staat für meiner Verlust hiedurch erleide, und was er dafür von seiner Geistlichkeit erdulden, und aufopfern müsse; da eine Absicht in dieser Schrift nur dahin geht, die Gewissen von diesem Joche falscher Scheingründe zu enthalftern, bey derer allseitiger Ungenügsamkeit sich nun kluge Leute nicht mehr lange werden berücken lassen. Die häufigen Schriften vom ehelosen Stande der Geistlichkeit haben es durch ihre Ueberzeugungen dahin gebracht, daß es heute selbst unsre Hierarchen auch bey höhern Konklavien besonders im Vertrauen eigentlich nur etwas politisches, aber für sie von solcher Wichtigkeit, daß ihnen alles daran gelegen wäre. Und gleichwol sind sie so verwegen zu fodern, daß selben abzuschaffen, noch stärkere politische Gründe müßten vorgelegt werden; als wenn sie ja jemals einen rechtmässig erworbenen Rechtsbesitz erweisen, und nicht bey jedem Schritte der unbilligsten Anmassung gegen Naturrecht, alte Herkunft, und gute Verfassung überwiesen werden könnten? Als wenn der eingeschläferte Staat, der ihnen das bisher so hingehen ließ, weil er weder die Unrichtigkeit, noch Hinter-

terlist daran kannte, darum auch die anderwärts entledigten Gewissen verpflichten könnte, da ihm kein einziger nennbarer Grund auch nur von weitem dazu beysteht, oder hinreichet? Als wenn endlich ein Betrug (und der lag vom Anbegin des Gesetzes zum Grund) dem Gewissen eine Präskripzion aufdringen könnte. Man lachet also billig schon vorhinein ihrer Aufgaben, derer sie besonders drey stellen, und sie zuvor aufgelöset wissen wollen, ehe es zu Aufhebung des Cälibates kommen sollte; da wir doch diese nicht verlangen, noch darum fragen, sondern schon ohne selbe die Gewissen davon entbunden erkennen, daß also nun ihnen obliegt, eine Pflichtmäßigkeit irgend woher aufzuschwören. Doch will ich hier ihre drey Aufgaben namhaft machen, und kürzlich abfertigen. Erstens sagen sie, müßte erwiesen werden, daß die Hierarchie mit samt ihrem Cälibate dem Staate einen positiven Nachtheil brächte, da man weiter nichts, als einen negativen Schaden herausbringen dürfte. Zweytens müßte der Staat, um den Cälibat aufheben zu können, die Gehalte der Geistlichen um ein Beträchtliches erhöhen. Und woher? zum dritten gehörte zu solch einem Unternehmen auch ein Beweggrund sonderbarer, augenscheinlicher Nutzbarkeit, und Wohlthat für das ganze Publikum, damit es der Mühe werth wäre, in solch eine Aenderung sich einzulassen. Nun was geht uns das an? Zeigen uns vorher diese geistliche Despoten, was sie zu zeigen hätten. Es läßt aber auch nicht schwer zu weisen, daß

sie mit den Regenten wohl nicht redlich, sondern sehr schalkhaft theilen. Denn nur überhaupt auf die herausgenommene Anfoderungen einen Bescheid zu geben, so antworte ich auf das erste, es sey die Frage nicht, ob sie dem Staat durch ihre Täuschung einen wirklichen, reelen, oder nur negativen Schaden zufügen: sondern es sey schon genug, daß sie denselben mit Unrichtigkeiten also verstriken, und in solch einem ewigen Blendwerke herumführen, woraus derselbe sich, und die Seinigen immer wird befreyen können: Ist einmal dieses: so kömmt es nur auf die Gütigkeit dieser Hierarchen an, ob sie dem Staat positive, oder negative schaden wollen; ob es ihnen die Gelegenheiten zulassen, oder nicht; was sie bey jedem Kontraste zu versuchen wenigstens für sich aufgelegt wären, besonders ihrem Eid der Treue gegen den Papst zufolge; und ob die Vermissung wichtiger Vortheile nicht ein positiver Schade heißen soll. Auf das zweyte zu antworten, so hat sich die höhere Geistlichkeit auch bey ihren Revenüen schon so schlau vorgebeuget, daß immer Geld und Reichthum in ihren Handen ist; wenn man aber einen Fond daraus erheben will, nichts da ist, und alles vielmehr einer Armuth gleichsieht. Es es würde sich aber dessen ungeachtet schon ein Vorschlag eröffnen lassen, die Gehalte der Geistlichkeit zu vollkommener Auskunft im Ehestande noch fetter zu machen, wenn ja dieses vonnöthen, und nicht vielmehr das größte Verderbniß wäre: denn da sie dieses fodern, so suchen sie auch in jener neuen Einrichtung

sich durch den Reichthum eben so wiedrum übermächtig zu erhalten. Welchem man also eben darum durch ein mässigers Auskommen, Untermischung mit andern Ständen im Staate, und ebenmässige Gleichheit mit selben nach den Stuffen der Aemter klüglich vorbauen muß. Für das Dritte bemerke ich nur, daß man einen herrlichen Vortheil für das allgemeine Wohl im ganzen Publikum ja nicht etwa in besondern Unternehmungen, neuen Ausspendungen, oder größern Einkünften, sondern in einer bessern Einrichtung des gemeinen Wesens suchen muß, wo Naturrecht, und Billigkeit über keine Verletzung zu klagen hat; wo die gute Kultur in allen Gattungen nach dem schönen Naturgange durch raffinirte Leute aufkeimen wird, wie wir anderswo ersehen, wo diese Ehen schon eingeführt sind; wo endlich dem Staate eine besondre Bequemlichkeit im Wechsel der Aemter, in allerley Vermählungsfällen, und überhaupt für die ganze innerliche Freyheit erwächst. Auch nur das häusliche Wohl jeder Privaten ist schon eine allgemeine Wohlthat. Ubi non est sepes, diripietur possessio; et ubi non est mulier, ingemiscet egens. Cui credit, qui non habet nidum? 37) Jedermann weis, was für ein Unterschied zwischen Frau, und Wirthschafterin ist. Mit dem allgemeinen Wohl verhält es sich eben so, wie mit dem sonderbaren. Von geheimern Verlustsartikeln zu schweigen, wovon Eleria (in der Schrift: Kann der Kaiser auch Papst

37) Ecclesiastici C. 36, v. 27. 28.

Papst werden? nur einen kleinen Fingerzeig von weitem hergab, sind es nur eitel negative Dinge das ewige Gezänk, das heimliche Verdrehen, das unbändige Widerstreben, das unbändige Widerstreben einer nur von sich selbst authentisirten Obermacht, ohne dero so manche eitel nach und nach untergeschobene Mengsel auch unser Christenthum viel reiner bestehen würde?

8) Das hierarchische System foderte vorzüglich den Cälibat, um gegen den weltlichen Staat allzeit starr, und steif zu bleiben. Muß nicht eben dieser Grund denselben aufs höchste beleidigen, anstatt das Gesetz hierüber zu rechtfertigen? Es wird nicht leicht einen Staat geben, der mit der Geistlichkeit nicht hie, und da viel gestöret, und geplaget wäre außer in jenen, wo die gottesdienstlichen Amtspfleger mit andern Staatsbeamten so untermischet sind, daß auch aus diesen manche unter jene je mögen übertreten, und nach verschiedenen Fähigkeiten, und Verhältnissen immer aus- oder abgewechselt werden, wie in der altrömischen Republik, auch großen Theils vorhin in Griechenland. Aber eben dieser Freyheit widersetzet sich der nachmalige Nothcälibat sonderbar: denn im ersten Christenthume wars wohl nicht so, wo die erfahrensten Staatsbeamten, wie z. B. Phileas, nachmals Bischof zu Thmuis mit Frau, und Kindern zum Priesterthume übertreten konnten. Es ergiebt sich dabey die schönste Gelegenheit alle Staatsglieder aufzumun-

muntern, die Kenntnisse in Vereinbarung, und Zirkulazion zu bringen, wohlverdiente Männer im Staate vortheilhaft anzustellen, oder auch hie, und da zu belohnen, und den Staat ihrer Treue zu versichern. Das übrige hat nun kein Beschwerniß mehr, denn daß die Geistlichen vice versa sich einst auch zu profanen Geschäften anschicken, davon haben wir gute, und zum Theil auch arge Beyspiele genug. So würde nun der Staat seine alte Rechte allmälig wieder erobern, da sich die Geistlichkeit mehr an ihn anschließen müßte, nachdem er eben durch jenes Versehen selbe verlohren hatte, daß er die Priesterschaft durch den Cälibat von sich trennen, und vermittelst seines Gehänges, und Ansehens bald auch die Vormacht gewinnen ließ, alle Vertheilungen, und Konfirmazionen an sich zu reißen, da nun die besten Staatsgüter veräußert wurden. Herr Abbe' Zaccaria läßt sich von diesen Gegenständen wohl nichts anmerken, sondern redet in seiner fünften Ursache 38) nur vom Nachtheile der Armen, und der Kirchengüter. Bonaventura hat in angeführter Stelle 39) diesen Beweis schon vor ihm mit mehrerer Stärke, aber so gutmeinender Aufrichtigkeit ausgeführt, daß wir eben daran auch den Aufschluß finden müssen. Er sagte, der Cälibat hätte müssen eingeführet werden, propter

38) im III. B. I. K. VI. §. S. 389.

39) 4. Dist. 27. art. 1 q. 3.

ter vitandum latrocinium, si enim Episcopi, Archiepiscopi nunc filios haberent, omnia bona ecclesiastica fararentur, et diripere nt, ita quod pauperibus pauca, vel nulla remanerent. Quum enim modo congregent, et ditent nepotes, quasi gradibus incomputabilibus ab eis elongatos, quid facerent, si haberent filios legitimos? Die geringe Achtung von der Treue der Kirchenprälaten in Verwaltung der Kirchengüter, die der h. Lehrer hier bezeuget, mag sich zwar nur auf sein Alter beziehen. Wir haben aber von Zeit zu Zeit Beyspiele, die eben dasselbe bestättigen. Was folget aber daraus? Ja nicht dieses, daß der Cälibat mußte eingeführt werden, der die Kirchengüter gleichwol nicht beschützet, das Armuth schlecht behilft, nur Müssiggang und Unthätigkeit unterhält: sondern vielmehr, daß der Staat auf jenen Antheil von Gütern, den er zum Kirchendienste selbst ausgeschlossen, und beyseits gelegt hat, ein wachsames Auge haben, und sich von den Cälibanten nicht abtreiben, und ausschliessen lassen sollte, denen er selbe aus allzugutherziger Leichtgläubigkeit anvertrauet hatte, da sie ausser ihren Händen, die nur auswärtshin aufräumen, weit richtiger, und nutzbarer verwaltet würden. Was brauchet die Kirche größre Reichthümer, als sie vonnöthen hat, und besonders nur todte Reichthümer? Gehört nicht dem Staat vorzüglich die Obereinsicht darüber, der sie immer ersprißlicher kann zirkuliren machen? Wäre nicht eben da-

damit aller Untreue, und Unrichtigkeit am besten vorgebauet, wenn die anstatt bonaventurischer Lage mit andern Staatsgliedern gleichmässig untermischten Geistlichen von ihren Verwaltungen dem Staate eben so Rechenschaft ablegen müßten, wie andre Beamte, welche eben diese Pflichtigkeit treu, und behutsam machet. Da aber der Nothcälibat eben auf das angesehen ist, diese Güter nur für sich zu behalten, und ein freyständiges Eigenthum daraus zu machen: ist nicht eben dieser Grund gegen den Staat höchst anstößig, anstatt dahin zureichen, daß ihn der Staat unterstützen sollte, und noch viel weniger, daß er den Gewissen einige Pflicht auflegen könnte? da haben wir nun die Aufklärung jenes dunkeln Wortes Kirchenzucht. Ha! Hoeccine est illa Iezabel? 39) Ist dieses der schöne Anstrich, und die heilige Schminke, womit man uns so arge Absichten verkleibete? Ist dieses jene heilige Zuchtschule, die ihren Beynamen von der Kirche entlehnt? Sollen ihn derley Vorwände nicht in Eifersucht bringen, wenn ers endlich mit Augen sehen, und mit Händen fühlen muß, daß er nicht nur durch solche Grife um unzählbare Gerechtsame gebracht werde, sondern daß er sich zulezt auch an seinem Hauptgrunde stark irre, dem er gar zu blindhin alle auch bemerkte Verderbnisse aufgeopfert hatte? Ich weis nicht, ob Rom durch Auswahl je-

39) IV. Reg. IX, v. ult.

jener Mittel, die es ausser dem Plane des göttlichen Stifters ergriffen hat, sich über alles zu erheben, dieß einst so vollkommen erreichet habe, als es vielmehr sich selbst dadurch am meisten geschadet hat, und vielleicht noch gar den Sturz zuziehen dürfte, wenn ja das ein Sturz zu nennen ist, da man nur in das gehörige alte Geleiß der Gleichheit mit andern Kirchen zurücke gewiesen wird. Eben das, was in den Zeiten der Unwissenheit Roms Interesse befödert hatte, schlägt bey den Vorschritten der Aufklärung nur um so mehr zurücke. Da es sich der Oberherrschaft über alle Souverainen anmaßte: erregte es bald die billigste Eifersucht derselben: die hellern Einsichten wurden zuerst in Frankreich wache, und bey uns wittert auch der Nachklang noch mit Sturmwettern. Da es durch allerhand Ansprüche, und geistliche Gewerbschaften den ausländischen Reichthum an sich zog: machte es sich selbst von innen nur arm, aus Versehen einer guten Staatsverfassung, der es nicht zu bedürfen schien, weil die auswärtigen Zinse noch im Ueberfluße sich einstelleten. Wie aber? Wenn die Ausländer klüger werden sollten, auf ihren Eigenthum Acht zu haben? da es durch den Nothcälibat der Welt weis nicht was Ehrwürdiges vorbilden, und die Geistlichkeit sich engstens angeschlossen halten wollte: kam eben dadurch die heuchlerische Verstellung, gewaltsame Anmassung, politische Absicht, und anderweitige Fehlbarkeit an den Tag. Man lernete dabey den Unterschied zwischen Kirchenzucht, und

 päpst-

päpstlicher Despotie besser kennen, und die Unterdrückung veranlaßte nur ein schärferes Einsehen auf die an der Menschheit begangenen Mißhandlungen. Da können freylich bey Aufklärung des geheimen Betruges auch noch andere Nebendinge, die zu weit getrieben wurden, mit ins Gedräng gerathen; aber aus Verschulden des Zusammenhanges, nicht des Angrifes. Der Cälibat ist nur ein einzeles Beyspiel verschiedener Mißbräuche, mit denen man nie fertig werden dürfte, wenn man aller derselben Ursprung Vorwände, Wachsthum, und Zusätze erläutern, und pragmatisch erweisen sollte, was sich hier in einen einzelen Gegenstande um so leichter, ganz, und bis ins innerste, mit genauester Richtigkeit also übersehen ließ, daß man die verschmitzte Einführung eines der alten Kirche ganz unbekannten Undinges nach allen Stuffen, und Vorschritten offenbar daran entdecket, und kein ehrsamer Mensch etwas gründliches dagegen einwenden kann: wie wohl hier übrigens nur die merkwürdigern Barschaften ausgehoben wurden: denn z. B. die tollen Streitschriften des Bischofes Humberts päpstlichen Legaten nach Konstantinopel unter Leo dem IX. gegen den Nizetas Pektoratus, und die falschen Inzüchten des Nikolaismus, dessen er die ganze griechische Kirche beschuldigte, weil sie den Nothcälibat verwarf 40), und allerhand andre Vor-

40) conf. Annal. Baron. tom. XI. sub finem.

Vorfälle unter verschiedenen Päpsten sind hier nicht eingetragen, weil sie unsern Hauptbeweisen entweders keinen besondern Nachdruck geben konnten, oder zur Bestättigung unnöthig, und allzuweitläuftig waren. Kann ein unbewanderter Neuling in einer Kunst beym ersten Angriffe einer gefährlichen Arbeit mehr zittern, als ein neugeweihter Oberhirt bey Anblicke eines so unrichtigen, auf so manche Unterdrükung des Naturrechtes absichtlich gefußten Systemes, in das er sich nun einlassen soll, zurücke beben muß, wenn man es ihn ja nur wissen läßt: denn man malet ihm die Sache ganz anders, unter dem Bilde einer sonders gottseligen Kirchenzucht vor: so wie auch Herr Zaccaria die Maske nahm, sein Buch die Geschichte des heiligen Cälibates zu nennen, das doch nur ein Gewebe von unaufhörlichen Täuschungen ist. Allein solche Oberhirten werden es doch bald nach ihrem Amtsantritte erfahren, was hier an der Sache selbsten ist. Auch konnten sie es zwar schon vorhinein wissen, der Cälibat könne wohl durch die besondre Gabe über, aber nie wider das ehrwürdige Naturgesetz heilig seyn. Sobald er dieß prätendirt, so wird er ein ausartendes Ungeheuer. Diese Prätension ist offenbar, sobald er durch ein Menschengesetz für einen ganzen Stand vorgeschrieben wird. Und das soll heißen Kirchenzucht und Heiligkeit, was die schändlichste Heucheley, und despotische Habsucht ist? Was muß da ein Laye von Kenntnisse (ja selbst ein zuschauender Protestante) denken? Was für eine Ehrfurcht kann er für jene Inseln

seln tragen, die nicht auf Christus, und der Apostelinstitute stehn zu können sondern auf Adel, Reichthümer, und Macht, der zu Lieb sich die übrige Geistlichkeit unterjochen lassen muß, da sie sich ungehindert zu behelfen wissen, sich gründen zu müssen glauben, wie diesen Satz von heutiger Kirche ein Lehrer der Gottesgelehrtheit in Innsbruk Herr Aldrich Jäger durch eine öffentliche Schrift [e]) in allem Ernste behauptete. Es ist wohl kein Wunder, daß er auf diese Idee verfiel, indem sie gerade aus der wirklichen Verfassung heutiges Kirchensystemes entnommen ist. Aber heißt das nicht, wie wir oben sagten, sich seines Fundamentes schämen und selbes für unzureichend halten, wenn man bey seiner Lauterkeit verbliebe? Ja — man komme uns aber nicht mehr mit seinen, und seiner Apostel, und erster Väter Sprüchen: da ihr Fundament nicht gelten soll: und da man das Regnum meum non eſt de hoc mundo mißkennet: so halte man uns nicht mit dem ſi Eccleſiam non audierit auf: als wenn dieses nach heutigem Belieben auf unsre Seelen eindringen sollte; da wir sehen, daß man mit dem Namen der Kirchenzucht so muthwillig spiele. Und doch — dieses Zauberwort mit seiner heimtückischen Ruthe, die zwar auch Große Herrn Zwanges halber einst noch greisgramend, heute hämisch dazu lachend aus einerley Grun-

e) Diſſertatione de Iure Epiſcoporum.

Grunde der Unwissenheit dennoch wirklich küsseten, was war es für ein Schreckbild erst noch für die niedre Geistlichkeit, um nicht den Rücken zu zücken, da es bey ihr darauf ankam, die fetten Pfründen, und Einkünfte der höhern Oberhirten durch ihre Cälibatswand zu verdämmen, weil sonst ohne diese abgenöthigte Sonderung, ohne dieser ehrfurchtvollen Gleißnerey, und ohne dem untergeordneten Miethlingsinteresse nicht nur keine neue Eroberung mehr zu machen wäre, sondern auch das hergebrachte System, das Menschenvortheil eingeführt hatte, von andern Vortheilen des Staates, wenn die Geistlichkeit damit nur bürgerlich verbunden wäre, gar bald verschlungen werden mochte, wie Eleria von den Klostergelübd und dem Cälibate [f] aus ihrem eigenen Geständnisse erwiesen hat, und hier noch weiters bestättiget worden ist.

5) Man verstehe aber das recht, was ich sowohl hier, als auch schon oben sagte, daß es nicht ganz anders herauskomme, als es gemeinet war. Die Gewalt der Päpste wäre übrigens innerhalb den gehörigen Schranken für die Menschheit etwa ein ganz liebreiches Erzeugniß des zufälligen Zeitwechsels, und vielleicht ein sehr beliebiges Mittel, Streitsachen, größern Theiles auch selbst noch in der Religion, vielmehr einverständlich beyzulegen, als zu entscheiden. Und in-

f) S. 139.

insoweit verdienen jene vormahlige Fürsten, und Kirchenhäupter auch unsere Nachsicht, die den Päpsten solch einen Primat in der Absicht einräumten. Doch muß es, wie schon gesagt worden, inner den Schranken verbleiben, so daß jenes Blendwerk einer göttlichen Macht, und Unfehlbarkeit, und damit alle Täuschungen hierzu aufhören, daß sich diese Primaten keinen Eingrif in die Rechte der Fürsten, und noch vielweniger der Menschheit erlauben. Auch sollten die Päpste, so wie edeldenkende Fürsten, die Schmeuchler abweisen, solche Leute nicht um sich dulden, die unter dem Vorwande, ihr Ansehen zuerheben, selbes vielmehr bey vernünftig denkenden herabsetzen, da sie wie die galanten Liebhaber g) selbst die ächten Namen der Dinge verdrehen, und umkehren. So bedient uns Herr Zaccaria unausstehlich ewig fort mit unkeuschen Bischöfen, unkeuschen Priestern (nur nicht mit unkeuschen Päpsten), und allerhand Unkeuschheit; wo sein Ausdruck doch nichts anders bedeutet, als daß die in seiner Geschichte angeführten Leute den Nothcälibat nicht anerkennen, und folgsam den Gebrauch des Naturrechtes freyhin herstellen wollten. Meines Sinnes ist das eben so zureichend eine Art von Unkeuschheit, wenn man Handlungen, und Anmassungen der päpstlichen Politik, und Uebermacht mit den Verfügungen, und Grundsätzen der all-

g) Conf. Ovid. de A. A. L. II. v. 657.

allgemeinen Kirche vermischet. Da der ganze Grund seiner nach dem niedersten Schulstaube schmeckenden Benennung nur moralisch ist, und eitel auf einen vernünftigen Ungehorsam gegen angemaßte Gewalt hinaus läuft: so ist also die Unkeuschheit nichts als eine Verkennung der Giltigkeit des Gesetzes: und da kann man es einem Historiker nicht verzeihen, wenn er aus Partheylichkeit nur lüsterne Unzucht überall zumuthet, und es ist wohl mehr Analogie zu einer verächtlichen Benamsung vorhanden, wenn man die pur päpstlichen Zwitter zu den wahren Sprossen der allgemeinen Kirche hinauf würdiget. Solch eine Art von moralischer Unkeuschheit gereichet immer unsrer römischkatholischen Religion zu größrer Unehre, als alle den Päpsten richtig, oder unrichtig beygemessene, unzüchtige Nebenschritte, die grössern Theiles über das offenbare Naturgesetz hinaus tobeten: denn diese einzele Menschengebrechen beweisen doch nichts gegen die Religion, als welche sie mißbilliget: da man ihrs hingegen aufbürden will, daß sie jene mehr als moralische Unterschiebungen in ihren Schutz, und in ihre Pflicht selbst nehmen soll. Wie findet sich ein guter Katholik, der hier ja keine Juristensprünge vermuthet, mehr als durch solche getäuschet! Man beschrieb uns von Jugend auf die Protestanten als grosse Irrlehrer, und ins besondre auch den Cälibat belangend als vom alten Glauben aus Lust zur Ausschweifung abgefallene Leute. Wir könnten

ten uns als Kinder, und Unkundige unter so gehässigen Namen nichts anders vorstellen, als weis nicht welche Abweichung von der alten Kirche. Wird man nun mit selber nachmals aus der Geschichte, und den Vätern besser bekannt: so trift man es ganz umgekehrt an: man ersieht in unsrer sogenannten Kirchenzucht, die nun auf einem ganz neuen Fuß, als sie einst stund, besteht, eine kaum geringere Abweichung, als etwa bey jenen uns vorgebildeten Irrlehrern, wenn man in Kontrovers, und Polemik hineingehen sollte, zu finden wäre. Man muß fast argwöhnen, ob nicht vielleicht eben dieß die Schiedmauer zwischen uns und ihnen ausmachte, daß sie die neuen Zusätze nicht auf Rechnung der allgemeinen Kirche wollten anschreiben lassen, wenn man nicht auch bey ihnen wieder ganz besondre Lehren antröffe. Wie sehr wären wir alsdenn hintergangen worden! Soll unser römischkatholisches Wesen nur in solch einem parteylichen Anhange an ein willkührlich System bestehn? O das haben wir uns wohl nicht vorgestellet!

§. LXVII.

1) Es ist was sonderbares, wie es die Cälibanten mit dem weltlichen Rechtsbeystande haben: da sie das meiste durch ihn, und die daran gebundne Folgen auswirken; denn sonst hätte man sie bey hellerer Ein-

sicht,

sicht, und Gewissensüberzeugung schon längst ausgelachet; stellen sie sich doch an, als wäre ihnen am wenigsten daran gelegen, und machen erst eine besondre Gnade daraus, derley Vollziehung ihres Willen dem weltlichen Arme zu überlassen, der gleichwol schon von langeher so einfältig war, nicht nur blinde dazu Ja zu sagen, sondern auch diesen Auftrag, einen Knecht bey der geistlichen Ehestörung zu machen für seine Schuldigkeit hielt, hingegen zur Hurerey ebenfalls geduldsamer war. Das kann nun freylich nicht anders, als höchst verwunderlich auffallen, wie so was auch bey weltlichen Rechtsgelehrten Platz finden, ja sich behaupten konnte. Aber da muß man doch zur Aufklärung so unvermuthlicher Dinge das Verhältniß der Vorzeit damit zusammnehmen; Da in jenen rohen Jahrhunderten fast Niemand, als die Geistlichen, lesen, und schreiben konnte: so fielen auch diesen die meisten Rechtssachen in die Hände, so daß in Engelland von daher den Advokaten, und Gerichtsschreibern der Namen Clercs geblieben ist, weil lange her nur Geistliche dieses Amt versahen, und dabey alles nach ihrem kanonischen Rechte, und seinem Interesse einzuleiten nicht vergassen: nach diesem wurden die Begriffe der Fürsten gebildet; nach diesem die Vermächtnisse, Pfründen, und Stiftungen, Hinterlassenschaften der Reichen eingerichtet; nach diesem auch die weltlichen Rechtsgelehrten, als Justinians Pandeckten bey Eroberung der Stadt Amalfi unter Lothar dem II um das J. 1127 wieder gefunden

den waren [h]) also unterrichtet, und abgeführt, daß keiner die Doktorswürde anders, als wenigstens zugleich auch von diesen erhielt. Dem zufolge wird es ganz begreiflich werden, warum benanntlich bey unserm Gegenstande die meisten auch weltlichen Dikasterien, besonders in einem partikulären Vorfalle noch Schwierigkeiten machen dürften, demnach man den Cälibat der Geistlichen schon von je her für eine auch durch das bürgerliche Recht entschiedene Sache hielt, da es doch in der That mit dem päpstlichkanonischen fälschlich vermischet worden. Ich weise dieses hier daher um so lieber, theils weil es sich mit den vorausgeschickten historisch- und pragmatischen Nachrichten, und Gründen besser anschliesset, theils weil ohne gehörige Auflösung wirklich auch das Gewissen in einige Unruhe möchte gesetzet werden: denn das bürgerliche Recht erstrecket sich zwar hier nicht auf seine innerliche Freyheit. Man konnte aber sagen, der bisher geführte Beweiß möge wohl den Geistlichen in ihrem Gewissen das Recht auch auf das Aeusserliche wirklicher Ehe zusprechen. Da aber das Auswärtige unter der Macht des bürgerlichen, und Staatsrechtes steht, und selbes ihnen den Gebrauch der Ehe versaget: so werde hierdurch das innerliche Recht erstecket, und suspen-

h) S. Andersons Geschichte der Handelschaft. I. B. S. 528.

pendiret. Es möchten zwar der bürgerlichen Gesetze von Ungiltigkeit der Priesterehe so viele vorhanden seyn, als nur wollten: so könnte doch keines von Seite des Staates einer gewissen verpflichtenden Kraft sich anmassen, weil es immer darauf ankömmt, was für einen zureichenden Anspruch ein Regent zu solch einer Verordnung habe: sonst heißt es immer: In qua potestate haec facis? Und weil nun jeder in seinem Gewissen überzeugt seyn könnte, daß dem Regenten kein einziger, auch nur anscheinender Staatsgrund beystehen könnte, dem geistlichen Stande solch eine Bürde aufzulegen, und sein Naturrecht zu hemmen, das ihm vielmehr zu schützen obliegt, so würde man an solchen Gesetzen immer mehr Gewaltsamkeit, als Vollmacht erkennen. Was nun der Landesfürst vermöge seiner Gerechtsamen nicht einführen dürfte: wie könnte er das wohl von Seite seiner bestättigen; da auch zu diesem eben so, wie zu jenem, einerley Grund, und Macht gehöret? Der Titel der Religionsbeschützung machet hierzu in Betreff des Staats keinen besondern Rechtsgrund aus, sonderlich wenn das nur so blinde hinzugehen sollte, und kann einem Gesetze wohl keinen Nachdruck mehr geben, wenn die Religion selbst, die er in Schutz nahm, das gar nicht fodert, was man den Leuten nur aus einer willkührlichen Einrichtung aufdrang: ja, da sie vermöge ihrer ersten Grundlage, auf die sich selbst die Annehmung derselben beruhet, nicht einmal

so was sodern könnte. Der Regent müste also nur den Eigensinn haben ein neues Phantom unter dem Nahmen der Religion, und der Kirche, darunter nur das System eines geistlichen, unbefugten Interesse verdecket liegt, mit Gewalt zu unterstützen sich selbst aber dabey beträchtlich zu schwächen. Und wenn er diesen ja hätte: so kann sich selber nie der Gewissen bemeistern, weil diese versichert sind, daß jeder hierzu auch nur vorgeblicher Vorwand allzeit unzureichend ausfallen müsse. Gleichwol ist hier nicht die Rede von diesem; sondern wir werden da vielmehr zeigen, daß sogar jenes elendig verflochtene byzanzische Pfaffenreich, von dem die heutige sogenannte Kirchenhierarchie ihren Ursprung hat, in welches diese so vielen Einfluß hatte, und welches sich so oft überflüssig hinwiedrum nicht so fast auf halb politische sondern geistliche Gegenstände eindrang, nicht gelinde Zuchtordnungen veranstaltete, sondern auch oft Willkührlichkeiten recht bigottisch betrieb: daß eben dieses Pfaffenreich gleichwol niemals gegen die Priesterehe so ein Reichsgesetz hinterlassen, oder an uns gebracht hat, woraus heute ein Civiliste sich etwas gegen den ehelosen Stand der Geistlichkeit zu Nutze machen könnte. Die dortigen Regenten mengten sich oft auch hierin in gewisse Nebendinge ein und reformirten dabey nach dem Rathe ihrer Hoftheologen einer den andern, wie Leo der Philosoph Justinianen den Iten aber das waren doch nur kleine Folgen einer ebenfalls kleinen, und noch erleidlichern Voraussetzung.

Wird

Wird diese verwegen übertrieben: was Wunder, wenn auch im Staate Undinge heraus kommen, und nachfolgen dürfen?

2) So scharf auch K. Justinians I Gesetz, [i]) und den Cälibat auch mit Macht des weltlichen Armes zu schützen scheint: so wenig passet seine Beybehaltung, und Bestättigung auf unsre Zeiten: ja K. Justinian II hat die Verordnungen des I, da er den Geistlichen die Frauen zugestand, nichts umgeändert, sondern nur deutlicher erkläret: denn auch jenes ersten Gesetz war nicht auf Eheweiber, sondern auf jene Miteingeführte gerichtet, die der Kirchenrath zu Nicea verbothen hatte. Justinian dachte also nicht daran, eine Satzung des P. Sirizius zu bestätigen, davon bey der griechischen Kirche keine Rede war: sondern er war weis nicht durch welche Zuredungen dahin gebracht jene des allgemeinen Kirchenrathes mit seiner Macht zu unterstützen. Das zeigen deutlich an die daraus daselbst entnommenen Worte; genug ist es den Anfang davon hier anzufügen: "Presbyteris, et Diaconis, et Subdiaconis, et omnibus in clero conscriptis non habentibus uxores *secundum sacros canones* interdicimus etiam nos secundum regularum sanctarum virtutem, mulierem aliquam in domo propria *su-*

i) Novella 123, C. 19.

super introductam habere, tamen citra matrem, sororem etc. wie es im Kanon von Nicea verfasset ist. Worauf er denn gegen einen dawider Handelnden seinem Bischofe Gewalt ertheilet mit Vollmacht gegen ihn, und seinem Unterschluse darein zugehen. Es bleibt je eine Merkwürdigkeit, was solche Gesetzgeber, wie Justinianen, und andre zu einer sogar nicht erheblichen Sache, die man heute wohl gerne geduldet, und in vernünftigsten Rücksichten gedulden muß, so verschärfte Gegengesetze ergehen liessen, die ihrer Gedenkensart wohl schlechte Ehre brächten, wenn sie nicht auf eine ganz andre Verfassung selber Zeit gegründet wären. Nur aus der Geschichte kann man selbe erheben; und daraus mit Ueberdenkungen die schönsten Folgen nicht so sehr auf die Berechtigungen dieses Gesetzes, als noch mehr auf einen nur erlaubten, und durch Beförderungen begünstigten Cälibat ziehen: denn eben dieser nöthigte solche Vorsorgungsgesetze ab, weil die Geistlichen einerseits Vortheil dabey an Einkünften gewinnen; und andrerseits am menschlichen Vergnügen nichts verlieren wollten. Es war das wenigste dabey, daß es schon vorhin selbst für die Heiden ein Anstoß war, wenn jemand sich für unehlich also aufführte, daß er eine Konkubine für eine Schwester ausgab [k]). Um so weniger schien so was an einem Geistlichen zu dulden, daß er unter dem

k) Martial. L. I, Epigr. 20.

dem Vorwande der Enthaltsamkeit als ein Scheinheiliger die schimpflichsten Argwöhne auf sich ladete, gleich als wenn er das mit Recht, und Fuge thäte, wie es das kaiserliche Gesetz selber saget: [l]) eum qui probabilem saeculo disciplinam agit, decolorari consortio sororiae appellationis non decet. Nun auf dieß, und auf nichts anders giengen die Gesetze der Kaiser Honorius, Theodosens des jüngern, Justinians des I, und Karls des grossen, samt so vielen Konzilien los: wo immer kenntlich die alten Beziehungen auf eben dieselben Worte des Nizeischen wiederhohlet werden; wie auch in andern Gesetzen für Deutschland [m]) geschah. Da K. Karl der grosse in seinen Kapitularien [n]) auch die Geistlichen in Bezirke seiner Aufmerksamkeit begriffen zu seyn glaubte, und ihnen vorschrieb, daß sie kanonisch leben sollten; sollicite praevideant, ut canonice vivant. Hat er dabey wohl keine Absicht gehabt, des Siricius Verboth, ob es schon dazumal durch Gewohnheit, und wiederholte Partikularkirchensatzungen allenthalben verbreitet, und eingeführet wurde, auch fürs Reich zu bestätigen, sondern seine Worte bezogen sich nur auf die Satzung

l) Tit. de Episc. et Cleric. lege 19.

m) Conf. Leges Boiariorum Tit. XII.

n) Conc. Germ. Cap. 23, can. 10.

des allgemeinen Kirchenrathes von Nizea, wie dieses seine Stelle gleich im nächstfolgenden Kapitel noch mehr erläutert: Si quis autem Presbyter, vel Diaconus post hoc in domo sua secum mulieres extra canonicam licentiam habere praesumserit, honorem simul et haereditatem utriusque ad nostram praesentiam etc. Die Personen, die im Hause bleiben dürften, wurden im Nizeischen bestimmet; auf diesen Kanon geht also die Beziehung.

5) K. Karl handelte da mit einer Freyheit, die andre besondre Kirchen von Spanien, und Frankreich schon größern Theiles verlohren hatten; daher beriefen sich einige ihrer Koncilien etwa hie, und da noch auf die Satzung des Kirchenrathes von Nizea, die meisten aber auf des P. Sirizius, und Innozenzens I Verordnungen: denn nachdem sich ihre Vorfahren einst aus allerhand Absichten, oder Veranlassungen unter päpstliche Bothmässigkeit begeben hatten, da konnten sie nicht mehr zurücke, wurden auch von den Päpsten nicht mehr ausgelassen, die ihnen so zuzusetzen wusten, daß sie wohl dabey bleiben mußten. Anfangs gieng es nur rathserholungsweise her: und den erkennt man darum wohl nicht für seinen Oberherren, bey dem man sich um seine Meinung erkundiget: so fragte Himmerius Bischof von Tarracon um das J. 385. beym Papste Damasus an, nachdem in Spanien schon von dem Kirchenrath zu

Ili-

Iliberi her zu derley Zweifelhaftigkeiten über die Gültigkeit des damaligen Gesetzes Anlaß gegeben worden. Aus Gallien erkundigte sich eben so um das J. 405. Exuperius Bischof von Toulous in Languedoc beym P. Innozenz I. Nun so wie P. Sirizius, der nach dem Tode des inzwischen verstorbnen Damasus, als Nachfolger dem Himmerius zuschrieb o)., anstatt der Rathschläge mit Befehlen antwortete, und sich seiner unter dem Scheine eines ertheilten Vorranges bediente, um auch die übrigen Bischöfe von Spanien sich zu unterwerfen: Dilectione tuae esse admodum poterit gloriosum, si ea, quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt, per unanimitatis tuae sollicitudinem in universorum fratrum nostrorum notitiam perferantur: so gab sich auch Innozenz I. Mühe unter den gallischen Bischöfen durch Annehmung des Cälibatsgebothes seine Obermacht zu verbreiten: denn wenn sie sich zu dem, was das schwereste war, bequemten: so war es sicher, daß sie auch seine Gerichtsbarkeit anerkannten. Herr Zaccaria führt drey Sendschreiben an verschiedene Bischöfe in Gallien an p). Mit diesen Bestrebungen nicht zufrieden suchte er auch durch die Bischöfe von Abruzzo Maximus, und Severus, bey denen er einen eigenen Agenten scheint gehal-

o) Epist. I. c. 7.

p) im II. B. III. Kap. XI. und XII. §. S. 234. seqq.

halten zu haben, noch andre Bischöfe, die ihm in Bestraffung verehlichter Priester zu schläfrig schienen, anzuspornen [q]) Miramur autem haec eorum dissimulare Episcopos, ut aut connivere, aut nescire esse illicita judicentur. Bey den Afrikanern machten sich Innozenzens Nachfolger Zosimus, Pelagius I. und Cälestinus in einem Handel für den Apiarius, und zugleich für den Nothcälibat wenig Ehre. Diesen lezten sezten sie zwar durch drey Legaten (wie vormals das alte Rom durch seine Tribunen, und Konsularen) den Faustin potentinischen Bischof, und die Priester Philipp, und Asellus mit Unterlaufung so verwirrter Entscheidungen durch, daß man schwerlich aus der Sache kommen würde, und könnte, wenn ja an selber etwas gelegen wäre. Aber mit dem Apiarius ergieng es dort den Päpsten nicht viel rühmlicher als den Arianern mit dem Ischiras [r]). Man betraf, nach einer behutsamen Erkundigung in Archiven zu Konstantinopel, und Alexandrien, den P. Zosimus über einer falschen Anführung für das Appellationsrecht nach Rom, und verlangte weiter hinfür in Afrika keine so überlästige Legaten mehr zu sehen. Bald her-

q) Epist. 38. Tom. Epist. Rom. Pontif.

r) conf. Baron. in Annal. Eccl. ad ann. 331; Hermant la Vie d' Athanas. l. III. c. 13. seqq. ad ann. 333.

hernach machte ums J. 446 P. Leo I neue Eroberungen durch den von ihm dazu erkannten Vikarius, Bischofen von Thessalonich Anastasius wie wir schon oben ermeldet haben [s]). In Deutschland konnte P. Gregor der VII bey aller Gewaltthätigkeit mit dem Cälibate nicht recht durchdringen. P. Paschalis der II brachte es weiter, da K. Heinrich der V die Schwachheit begieng, ihm unter der Hand dazu beyräthig zu seyn: welches ihm aber nachmals theuer zu stehen kam, nachdem er mit eben diesem Papste zerfallen war: denn da er die Geistlichkeit nicht auf seiner Seite hatte, verfiel er in eben die Kabbalen, die seinen Vater herum genommen hatten, also daß er den glücklich angefangenen Investiturhandel nicht weiter ausführen konnte. In Polen hatte P. Klemens der III keine große Schwierigkeit den Cälibat anzubringen, nachdem er im J. 1190 einen Kardinalen dahin abschickte. In Dännemark aber gieng es schon schwerer zu, und da mußte besagter Papst schon mit dem Bannstrale sich bewaffnen. In Böhmen wäre der päpstliche Legat im J. 1196 beynahe erschlagen worden. Das kalte Schweden mußte mit dem Cälibate auch noch nachrücken, nachdem P. Gregor der IX um das J. 1230 einen Kardinallegaten dahin abgesandt hatte, der diese Absicht mit Hilfe des Königes Erichs bewerkstelligte [t]). Doch eben diese Zeiten

 der

s) S. §. LXVI, n. 6.

t) Conf. plura apud Hoffmannum in Diction. V. Caelib.

der Unwissenheit wucherten uns noch selbst damit ungleich mehr, als vielleicht eine aufgeklärtere durch allerhand Verpfuschungen uns nur mehr verbauet haben würde.

4) Und da kehren wir wieder näher zum Vorhaben dieser Zwischeneinleitung zurücke. Sie half durch blinde Gründung der Partikularkonzilien auf des Siriztus Verordnung, daß man den Namen kanonisch, Kanones 2c. auf selben schon ausdeutete, da auch noch kein Gratian, kein Merkator seinen Edikten durch Sammlung diese Ehre beylegte, und daß also Rom damit zufrieden war, da doch Karl der Große sich nur auf die wahren Canones des Kirchenrathes von Nizea, die sogenannt zu werden verdienten, nach deutlicher Ausweisung seiner Worte abzweckte. Aber die Päpste nahmen dieses Wort in einem andern Verstande, und blieben aus Vertrauen auf ihre Vollmacht um einen andern Sinn, den es haben mochte, und wirklich hatte, ganz unbekümmert, da sie sich diesen Namen bald möglichstens selbst beylegten, wie Innozenz I selbe zwar in dem Schreiben an Exuperius Siricii disciplinam, et monita evidentia, an die Bischöfe von Abruzzo aber schon ecclesiasticos canones nennet. Zu Gregors des VII Zeiten wurden die Satzungen beyder Päpste wohl nicht anders, als unter die sacri canones gerechnet; wie der Kontinuator der

der Chronik des Herrmannus Kontraktus u) spricht: Omnia sacris canonibus adversa damnavit. Und so fuhr nun die Gründung auf die Kanones zugleich nebeneinander immerfort unter zweyerley Verstande, den man aber nicht einsah, daher auch vermischte, und für einerley hielt, da er doch von verschiednen Systemverhältnissen, Eigenschaften, und Folgen war: denn ein Recht erstreckte sich auf die äußerlichen bürgerlichen Wirkungen in foro; das hatte ganz andre Kanones zum Gegenstande, als die sirizianischen, und der folgenden Päpste: es kann sich also auch über den Bezirk, und die Eigenschaft selber Kanonen nicht weiters ausdehnen. Das andre aber drang unbesorgt auf den weltlichen Beystand, (den es dazumal zum Ueberfluß, aber für die Zukunft fälschlich als durch schon weltliche Gesetze versichert voraussezte) nur selbst auf die Gewissen, und erkannte sich dabey in einem Zustande einer weit mehr vordringenden Obermacht. Und die Nachkömmlinge blieben immer in der Zuversicht der Vorfahren bey gutem Erfolge so bestärket, daß sie nicht glaubten, es könnten einst Leute kommen, die dieß Verfahren alle nur für unrichtige Anmassung ansähen, und weil ihm nun auch an vorsorglichem Schutze des weltlichen Armes gebräche, desto leichter umschmelssen könnten. Was die

u) ad ann. 1079.

die griechischen Kaiser nach Justinianen, und Okzidents fast gänzlichem Verluste nun weiters verfügten, geht uns, die bürgerlichen Gesetze belangend, eben nichts mehr an. So war z. B. K. Leo der V schon hinter Karl dem Großen. Dieser hatte zwar den Päpsten viel eingeräumet, um durch selbe noch mehr zu erzielen: soll auch dieses auf dem Todtbette vor seinem Sekretär herzlich bereuet haben, wie mich umlängst ein gelehrter Freund aus dem Verfasser der Riforma d' Italia versicherte. Aber so unvorsichtig war er wohl nicht, daß er den Päpsten alle jene Ansprüche auf ihre Hierarchie, und selbst auf alle jene innerliche Gerichtsbarkeit einräumte, die schon zu seiner Zeit begann, weil er ihre Ausdehnung wohl vorerkannte. Darum beschränckte er sie sowohl in Betref der Oberherrschaft in den Konzilien, als besonders auch der Unabhängigkeit vom Staate; und eben darum auch in Reduzirung der Vorschrift ihres Cälibates auf die allgemeine der ältern Konzilien, damit sie nichts besonders daran künsteln möchten. Zum Glücke der Menschheit blieb man immer wegen dem gleich ausgedeuteten Worte sacri canones auf dem Wahne, als wenn alle bürgerliche Gesetze nach den päpstlichen Vorschriften zu nehmen wären: und hielt es daher für überflüssig eine neue Verordnung über diese Materie aufsetzen zu lassen, oder von irgend einem Kaiser zu erschleichen, weil keine Streitigkeit darüber entstand: so daß man nach Karln dem Grossen alle nachmahlige Reichsgesetze hierüber bequem

auf

auf desjenigen Willensmeinung zurücke führen kann. Hätte man dessen, was sich nun bey heutiger Lage daraus ziehen läßt, einst sich vorgesehen: wie würde manchem Monarchen die Geistlichkeit auf Roms Wincke in den Ohren gelegen haben, ein verfänglichers Gesetz auch im Staate darüber zu machen? Und was für ein Beschwerniß würden wir haben mit Auflösungen dagegen zu kommen? Doch die Sicherheit des römischen Hofes auf sich selbst kömmt uns zu gute, da er glaubte, unsre Fürsten müßten ehe fußfällig um Erlassung des Cälibates zu ihm kommen, welches auch zum Theile, doch vergeblich geschah. Aber heute braucht es nichts anders, als Geschichte: so fällt die angemaßte Macht, und der weltliche Arm mag sie wohl auch sinken lassen. Er macht es doch nie so arge mit ihr, wie sie's mit ihm.

5) Die Folgen von dieser Entdeckung, und richtigern Einsicht in die täuschende Verwebung der Zeiten, sind nun diese: 1tens, daß des Sirizius, und seiner Nachfolger Satzungen nach dem Sinne der Profangesetze niemals, als darin bestättiget mitzunehmen waren, sondern daß diese Vermischung nur durch den Gleichlaut der Worte veranlasset wurde, und eitel auf einem Wahne der Unkundigen beruht, 2tens daß vielmehr die Päpste, besonders nach den karolingischen Zeiten, da ihnen auch kein Widerstand aufstieß, selbst so viele Macht, und solchen Einfluß auch auf das

bür-

bürgerliche Zwangrecht zu besitzen glaubten, daß sie keinem Kaiser ein gut Wort um Konfirmazion zu verleihen vonnöthen hätten. 3tens, daß da heute dieser Despotismus, die bürgerlichen Folgen belangend, anders nicht mehr eine Wirkung haben kann, als in so weit er sich auf den deutlich verlangten Beystand bürgerlicher Gesetzgebung gründet: dieser ihm aber nie anders gegeben, auch nie anders verlangt worden, als in dem Wahne, daß alles beym alten Herkommen erster Anmassung verbleiben müsse: wogegen sonst zu einer ächten Bestättigung eine ganz besondre Ueberlegung vonnöthen gewesen wäre: so müsse bey einerseitiger Berückung, und beyderseitiger Unvorsichtigkeit die Sache eigentlich beym ersten authentisch beybehaltenem Herkommen kaiserlicher Reichsverordnungen, und ihrer Willensmeinung auch ihr Verbleiben haben, weil keine andre bestättiget ward, sonst müßten bey allen Gesetzen die nachmahlige Zwischenfälle zur ursprünglichen Interpretazion mit dazu gehören. 4tens, daß indem also die Kaiserlichen Gesetze, auf die Satzungen des Kirchenrathes von Nizea alleine sich berufen, folgsam die Kaiserlichen und bürgerlichen Gesetze da auf eine ganz andere Lage, und Zeitverfassung, als die nachmahlige ist, eingerichtet waren, hierbey den Geistlichen keine Weibsperson verwehren, wenn sie selbe für ihre Frau erkennen, so wie dazumal die Priester Weiber haben, und auch nach den Weihen mehrere Jahrhunderte durch bis 886 sich noch begatten

durf=

durften; ja daß vielmehr der weltliche Arm so wie er andre Bürger bey ihren zugestandnen Rechten beschützen muß, also auch den Geistlichen hierin beystehen soll. 5tens, daß, da unsre Fürsten zur Zeit des Kirchenrathes in Trient das Cälibatgesetz nicht nur nicht genehmiget, sondern, um nur vorhinein alle gelindere Mittelswege einzuschlagen, selben vielmehr möglichstens, aber umsonst, verbethen, und zulezte also nur als einen Zwang unterdessen angenommen haben, dem sie ohne Irrthums- oder Spaltungsgefahr, die doch weit davon entfernet war, nicht widerstehn zu können glaubten: so mögen sie es demnach jedes Gewißen überlassen, ob er sich daran gehalten zu seyn vermeine: nachdem man inzwischen eine andre Aufklärung gefunden hat, die damals noch nicht entdecket war. 6tens, daß weil der Fall nun nicht mehr so, wie bey alter Kirche, vorhanden geblieben, die Geistlichen zu fragen, ob sie ehelos zu bleiben, oder sich zu begatten gesinnt wären, und beides ihnen frey, und gleichgiltig zu überlassen; sondern da alle zur Enthaltsamkeit durch ein Standesgesetz gezwungen wurden: so folglich nun alle nach den Rechten der Menschheit wieder gleich frey davon sind, weil man alle, sie möchtens im Herzen gemeint haben, wie sie wollten, gleich behandelte: und doch der Kirchenrath dieser Satzung eben so wenig gewachsen war, als die Päpste waren, die gegen die Maßregeln alter Kirche sich selbe nur kühn hin heraus nahmen 7tens, daß die Landesfürsten, und besonders der Kai-

ser durch Bekanntmachung, die bürgerlichen Gesetze wären mit allen ihren Verschärfungen nie anders gemeint, oder genommen worden, noch folgsam anders zu nehmen, als sie von ursprünglichen Zeiten her, ohne Bekränkung der Priesterehe aufgesetzet waren, allen Zweifelhaftigkeiten bald ein Ende machen könnten. Wenn sie aber auch das zu thun nicht belieben, oder für überflüssig halten: so wird es doch ihre Liebe zur Gerechtigkeit fodern, daß sie eine z. B. von dem Bischofe wider einen verheuratheten Geistlichen angehängte Aktion, oder Klage nicht weiter gehn, und damit selben im Besitze lassen, wenn sich der Verantwortende auf diese Wahrheit beruft, und zeiget, daß, indem er von seinem Recht im Gewissen überzeugt wäre, ihn hierin auch die alten Gesetze nicht im geringsten störten, die neuern aber nicht mehr bürgerlich, sondern nur päpstlich, und aussen gehörig wären.

6) Man läßt es gar gerne zu, daß so wie im J. 952 unter dem K. Otto dem Großen ein Konzilium zu Augsburg von 24, meistens deutschen Bischöfen nicht ohne Einverständniß des Kaisers, als der sie zusammberief, und auf ihre Einsichten sich verließ, den Cälibat nun schon nach päpstlichen Fuß bestättiget hat, also auch nachhin dieses öfters mit stiller Einstimmung der Fürsten geschehen ist: welches nun zwar schon über die Schlüsse des Nizeischen weiters fort greift, aber

an

an Kraft, und Auktorität wohl niemals den ausdrücklichen bürgerlichen Verordnungen gleich kömmt; sondern aus Mangelhaftigkeit gehöriger Legalität fast augenblicklich wieder in die Sphäre des eitel Geistlichen zurücke kehret, dem die Fürsten nur aus gutem Willen, und Vertrauen beystehen, weil kein consensus expressus, deliberatus, et absolutus dabey ist, und erst noch alles auf der Voraussetzung beruhet, daß es mit dem Befugniße und der Bewährung päpstlicher Kanonen seine Richtigkeit habe. Wird nun dieses Suppositum als falsch gewiesen: so hört auch aller so bedingter Civilbeystand von selbsten auf. Die Staatsangelegenheiten haben wohl immer vor jenen der Privaten das Uebergewicht. Hierin hat aber der Staat nicht das geringste Anliegen, ja von keiner Seite seines Innern, oder Aeussern her auch nur eine Scheinursache den Cälibat von seinen Geistlichen zu fordern: wie konnte er also darauf dringen, als nur in Rücksicht, die Schlüsse seiner geistlichen Hierarchen zu unterstützen? Wenn es aber nun zu jedermanns Einsicht offen- und unlaugbar gewiesen wird, daß jene die zu solcher Satzung befugten Gewaltshaber nicht sind, wofür man sie ansah, und vorgab: wie kann ihnen der Staat noch weitershin wider das Recht andrer Mitbürger die Stange halten? Sollte ein einseitiger Beysitzer bey einem Dikasterium die Nase rümpfen, und sagen, man habe derley Gründe schon oft genug gehört: so wollten wir ihn fragen, ob er die Beweise je auch in dem Zusammenhan-

hange, mit der Stärke, mit diesen unvermeidlichen Schlußfolgen gehört habe, als wir sie vorhin noch nicht heraußen hatten: ob er die hier aufgedeckten Betrügereyen jener Kanonisten, auf die man sich einst ganz verließ, auch gekannt habe: ob man in Geistlichen nicht eben so Exzeptionen, und Repliken anhören müsse, wie im Bürgerlichen, und, wenn das ist, so möchte er mit einer zureichenden Anflösung, die auch nur den untersten Grad einer Wahrscheinlichkeit verdiente, aufgezogen kommen; sonst werde er eitel Macht, nie Recht handhaben. Welches Dikasterium wird einen Geistlichen mißhandlen können, wenn er selben saget, es sey ihm ganz wohl, und von Grunde aus bekannt, daß die Kirche an diesem Cälibatgeseze niemals einen Antheil gehabt hat, noch haben konnte, da sich ihre rechtmässige Macht dahin nicht erstreckte; sondern daß alles, was man unter den heiligsten Vorwänden der Geistlichkeit in spätern Zeiten aufdrang, eitel eine politische Maxim des römischen Hofes sey, und durch die ihm damit unterjochte Geistlichkeit auch die Souvrainen zu unterjochen, und an einem Leitseile alles verstricket beysamm zu haben. Es fehle auch nicht an pragmatischen Ueberzeugungen dessen theils aus ächten Urkunden des Kirchenrathes von Trient, theils noch selbst aus der Eidesformel, mit der sich die Kirchenprälaten dem Papste verpflichten müsten. Nun könne er das gar nicht begreifen, wie eine auswärtige politische Absicht ihm seine einheimische Naturrechte

ab.

abzunehmen befugt sey. Dem Staat selbst erwachse zwar hiebey der gröste Nachtheil, da man den Landesfürsten, die diesen so weitschichtigen Gegenstand ächt einzusehen nicht aufgelegt seyn können, aus Zuversicht dessen, durch allerhand Mittelpersonen, etwas blaues vorzumalen, und hie und da auch mit einigen zufälligen Scheinvortheilen zu verbinden weis, daß sie es nicht merken sollen, sie handeln wider sich selbst, und lassen sich nicht nur eine weitere Aussicht blöder Dinge verrücken, sondern auch im Innern die Hände binden, da sie an der durch die Ehelosigkeit vom Staate getrennten Geistlichkeit nur schwirrige, halsstärrige, auf hundert Ausflüchten immer fertige Köpfe erziehen, die den auf die innere Kräftenvereinigung abzielenden Anstalten unaufhörlichen Abbruch thun müssen, weil ihr ganzes Augenmerk auswärtshin gerichtet ist, wo das ganze System mit seinem Ein- und Zurückflusse nur auf Zerstreuungen angesehen ist: So patriotisch, und richtig das gedacht wäre: so gehe es ihn doch nicht an, und läge nicht bey ihm dieses heimliche Geweb zu zertrennen: Aber immer verliere sich dabey mehr, und mehr die Pflicht, die seinem Gewissen daraus erwachsen sollte, wenn er es zusehend wahrnehmen muß wie blindehin, wie niederträchtig, wie hinterschlichen, wie unrechtmässig er sich da sollte verhandlen lassen; denn er könne sich nicht bereden, daß ihn der edelmüthigste Landesfürst, ohne allem kirchlichen oder politischen Rechtsgrunde, nur aus eigensinnigem Vorur-

theile seines Naturrechtes berauben wolle. Und wenn dieses wäre: so bliebe eben darum sein Gewissen ungestöret, und durch nichts gehalten. Wenn es aber auf Beweise ankäme: so werde nichts mehr ersinnlich seyn, das nicht schon weit nachdrücklicher abgethan wäre. Und würde nun der Staat den Vorwand nehmen, die geistliche Oberkeit in ihrem Kirchenregimente unterstüzen zu müssen: so würde selbe das als schon ausgemacht dabey voraus setzen, was man eben mit überführenden Gründen umgestossen hätte, daß nämlich dieses zum Kirchenregiment gehöre. Und sollte der Landesfürst auch diesen aus Hochachtung für die Oberhirten kein Gehör geben wollen; welches sich doch bey hellen Vorträgen ohne Verdacht einer partheiligen Einseitigkeit nicht wohl versagen liesse, so könnte selber sich erst noch als oberster Schiedrichter im Naturrechte nie entschuldigen, die gegen dessen Verletzung geführte Beschwerden anzuhören. Da er vermöge dessen seine Unterthanen dabey zu schützen verpflichtet ist: so würde er um so weniger nach demselben rechtmässige Priesterehen vernichten können, sondern es genau abwägen müssen, ob die kirchlichen Ansprüche jenem vordringenden Rechte auch nur das Gleichgewicht halten können.

Was für einen Bescheid kann ein Dikasterium nun auf solche Vorstellungen geben? Man sage uns nicht, der Staat könne wenigstens dermalen der Sache nicht helfen, und darum sey der Geistliche gehalten,

ten, inzwischen bey der alten Disziplin, oder vielmehr Verfassung zu bleiben: denn ich sage: die Naturrechte mit allen übrigen Ueberzeugungen von bisherigen Unbefugnissen, sind schon jetzt bestimmt, und unabhängig wahr, so daß ihnen nichts anders das Gleichgewicht halten, noch zu einem billigen Gesetze hinreichen kann. Es ist also gewiß, daß der Staat dieses Recht unterstützen sollte, welches er glaublich auch könnte, wenn er ja wollte. Wenn er aber auch nicht könnte: so hat es nach eben den vorausgehenden Beweisen seine Richtigkeit, daß er wenigstens so lange, bis er alles in Ordnung seiner Rechtmässigkeit setzen kann, den Bedrückten keine neue Unbilde anthun, noch denen, welchen die öffentliche Ehe zuständig wäre, inzwischen die heimliche stören, sondern bis dahin ebenfalls mit Duldsamkeit zusehen soll, indem ihm alle Vorwände zu einer verschärftern Strenge nun wohl offenbar ungenügsam ausfielen, und man überall das Suppositum läugnen müßte; z. B. als wenn die gute Ordnung darunter litte; oder als wenn das Kleinere dem Ganzen billig nachstünde. Beydes ist hier theils falsch: theils gegen das Naturrecht zu keiner Gewissenhaftigkeit hinreichend. Und doch müssen alle Verpflichtungen nach diesem Gewichte, und Vermögen abgewogen werden.

7) Wenn man nun noch immer weitersfort aus dem Naturrechte mehr, und mehr Ausweisungen machet, und nach Billigkeit auch zurück fodert:

dert: so wird der Nothcälibat wohl nicht lange mehr bey den weltlichen Gerichtsstühlen Schutz finden mögen. Mit diesem verhält sichs ganz anders, wie mit den übrigen Rechten. Hierzu kann auch der Regent nicht jedwedern, so fähig er sonst übrigens seyn mag, anstellen. Alle andre Rechte müssen doch immer zulezte ebenmaßlich auf dieses zurücke reduzirt werden; nicht aber dieses nach jenem sich fügen, weil sie selbst nur zur Aufrechthaltung desselben hinzukamen. Wer hat das noch bey dem Kirchenrechte versuchet? Wer hat getreulich, nicht nur über alle Kleinigkeiten nachgegrübelt, sondern auch nur in Hauptstücken eine erträgliche Vereinbarung versuchet, und herausgebracht: da eben hierin der Knotte der Verwirrung schon so lange her haftet. Da fängt man nun den Prozeß an, da verlangt man Licht, Auflösung, und Richtigkeit für den Menschen, als er Mensch, und zugleich als er noch ein Mitglied andrer Körper ist, die eben aus solchen Menschen bestehn, wie er ist. Als Christ widerspricht er dem nicht; sondern empfängt es eben daher, und bestärket es noch mit seinen Religionsgrundsätzen. Die Entscheidung aller darunter gehörigen Gegenstände mögen wir gerne einem Oberhaupte überlassen, auf dem auch sonst alles Uebrige zu unsrer allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt liegt. Wenn dieses die Sache selbst zu untersuchen nicht übernehmen, sondern andern überlassen will: so wird es doch nach allgemeinem Rechte je zuständig seyn, in einer mit dem Natur-

turrechte verwickelten Streitsache immer eine Protestazion gegen jene einlegen zu dürfen, die entweder zur beklagten Gegenpartey mitangehören, oder Unkunde halber nicht aufgelegt sind, solche Dinge mit Einsicht untereinander zu vergleichen, oder einen gegründeten Verdacht von Interesse, und Partenlichkeit schon etwa längersher auf sich liegen liessen, oder gar noch Mitschuldige sind. Ferner wird es noch höchst billig seyn, um einmal den blöden Machtsprüchen zu entgehn, die ausführlichen Gründe einer Entscheidung über solche kontrastirende Gegenstände sich zu erbitten; so wie sonst bey andern Vorfällen die Gründe den Parteyen sattsam vor Augen gelegt werden. Es ist doch immer der Mühe werth, daß sich einer getraue seine Grundsätze, und Vereinbarungen der übrigen Welt vorzulegen, und einvernommene Gegenvorstellungen in bessern Ueberschlag zu bringen, wenn er, oder ein anderer nach selben befugt seyn soll, so vielen Leuten darüber den Entscheid zu geben, oder gar das Genick zu brechen. Machen wirs zu erst unschuldig mit der Feder aus, damit es nie bey einem, oder dem andern Theile auf das Gerathewohl ankomme. Ich wette: das Naturrecht gewinnt. Bis dahin bleibt es inzwischen im Besitze gegen jedem Versuch von Anmassung. Aber die angenommene Landesgewohnheit bleibt ja auch in ihrem Besitze? — In welchem? — Andrer Naturrecht zu verletzen? — Als wenn darüber nur eine Zweifelhaftigkeit noch bestehen könnte, und nicht schon der augenscheinliche Vor-

schlag für das Naturrecht da läge, sobald ihm die Gewohnheit Eintrag thut? Das so kurzweg den rechtmässig Ansuchenden abschneiden, hieß das wohl ein gerichtsmässiger Bescheid? Mußte man sich nicht vor der übrigen Menschheit schämen, und weil man sich scheuen muß, es an die Mitwissenschaft der gelehrten Welt kommen zu lassen, eine allgemeine Sache nur im Geheimen durch allerhand Schleichwege hinaus praktiziren? Da, eben da wächst nur die Erheblichkeit eines beruhigenden Entscheides, und verlangt offenbar einen solchen Richter, der die Sache mehr mit Vernunft, als Macht auseinandersetze? denn sonst geht der Handel nie aus. Wenn eine Gewohnheit, von welch immer einer Art dem Naturrechte eingreift: so kann man sich nicht lossprechen zu untersuchen, in wie weit, und woher denn diese Gewohnheit sich fusse: man muß die beyderseitigen Gründe wohl abwägen: sonst würde ein solcher Richter schon zum Voraus der Partey das Recht zusprechen, dagegen man eben mit neuen Entdeckungen, und Beweisen aufgezogen kömmt. Man würde eben so wieder berücket seyn wollen, wie man uns zeiget, daß die Vorfahren auch wider ihren Willen sind berücket worden. Man würde die Niederträchtigkeit wieder sehen, daß die Fürsten die Exekuzionspflege wider die begatteten Geistlichen abermal annähmen, die ihnen die Päpste nur in diesem Falle gerne übergaben, gleich als hätten sie nicht alle solche Gewalt, in soweit sie zureichte schon ursprünglich

nur

nur von den Fürsten empfangen: und nun sollen sie sich von eben diesen zu blinden Vollziehern der Ungerechtigkeit aufs unwürdigste aufdingen lassen? und zulezt käme es doch dahinaus, daß der Fürst, der dabey ganz unkundig seyn darf, durch Hilf, und Beystand auch dem Gewissen das auflegen kann, was der ganzen Kirche gegen die Rechte der Menschheit nie zukäme, wenn sie es je hätte aufdringen wollen.

§. LXVIII.

1) Die Cälibanten können nicht mehr Blöße geben, als da sie zu sicherer Festsetzung ihres Gesetzes auch noch ein feyerliches Gelübd zu Hilf nehmen, das jeder Geistliche schon selbst durch Empfangung der Weihen soll abgelegt haben: denn wie unkräftig muß die päpstliche Satzung für sich selbsten seyn, wenn sie erst durch ein Gelübde muß gewissenspflichtig werden? Ist das nicht ein selbst eignes Bekenntniß von der Nichtigkeit des Gebothes, daß man ein Gelübde dazu herzieht, da man dieses nur zu freyständigen, nicht aber ohnehin gebothenen Gegenständen ablegen kann; wie Eleria über die Klostergelübde und den Cälibat [v]) gründlich gezeigt hat. Und wenn der Päpst die Sache selbst nicht auf das Gewissen be-

v) §. IV. n. 3. S. 54. ꝛc.

befehlen kann: wie viel weniger wird er zu einem Gelübde davon verbinden können? Aber zu welch einem Gelübde? zu einem feyerlichen: denn kein anders machet ein impedimentum dirimens, oder ehetrennendes Hinderniß aus. Bricht jemand seyn heimliches Gelobniß der Keuschheit, und heurathet: so ist es für bekannt angenommen, daß er zwar sündiget, aber die Ehe doch giltig bleibt. Hingegen die Priesterweihe soll alle getroffene, oder zutreffende Eheverbindnisse zernichten. Warum das? Des feyerlichen Gelübdes halber. Und warum ist es feyerlich? Nicht weil es öffentlich abgelegt wird: denn das geschieht ja nicht: sondern weil der Papst durch sein Geboth schon selbst den Stand damit will verbunden haben. Und in welcher Kraft kann er eine so strenge Verbindung einführen? Weil es ein feyerliches Gelübde ist. Wer sieht hier nicht den unverzeihlichsten Kreiselgang unsrer so hochgelehrten Kanonisten? Welcher gesunden Vernunft sind das nicht Abentheure? In diese Lage von Widersprüchen, und Unzusammenhang ist aber der Nothcälibat nicht gleich Anfangs gerathen, sondern erst durch weitere, auf den ersten Fortgang noch kühner gewagte Vorschritte, und neue vermessene Folgereyen verfallen. Selbst P. Gregor der VII redete noch kein Wort von einigem ehetrennenden Gelübde, ob er schon die Geistlichen zwang ihre Frauen zu verlassen: und Ivo Bischof von Chartres übrigens sein Zeitgenosse, ob er gleich erst im J. 1092 zum Bi-

schof-

schofthume in dem 57ten Jahre seines Alters gelanget war, daß er noch bis an das 80te brachte, meldet in seinen Briefen x) von der Heurath eines parisischen Kanonikus, die aber seines Bedünkens weder könnte, noch sollte getrennet werden: wie er denn daselbst auch überhaupt den Cälibat der Geistlichen noch als keine gesetzmässige Sache, sondern, wie Gregor von Tours nur als eine Kirchengewohnheit annimmt. Und so urtheilte auch noch Gratian y), der seine Konkordanz im J. 1151 heraus gab, und an der Ordinazion zu einem Grade des geistlichen Standes schon ein Gelübde anerkannte: si vero Diaconus a ministerio cessare voluerit, contracto matrimonio licite potestati. Nam et si in ordinatione sua castitatis votum obtulerit, tamen tanta est vis sacramenti conjugii, quod nec ex violatione voti potest dissolvi ipsum conjugium. Erst in den lateranischen Koncilien versuchte mans solche Ehen für aufgehoben zu erklären, und weiter hintendrein ließen nun die Päpste in ihren Schriften auch von einem Gelübde öfter so was unbestimmtes einfliessen. Die scholastischen Theologen machten sich das zu Nutzen, weil sonst wohl kein zureichender Grund zu einem so gewaltigen Hindernisse vorgeblich war. Man würde der ältern Verfassung,

x) conf. Epist. 218.

y) Dist. 27. post. c. 1.

wie sie um des P. Sirizius Zeiten aussah, ungerecht begegnen, wenn man ihr das Schuld geben wollte, was man an der spätern antrift, wiewohl sich diese gerne auf jene beziehen möchte: denn es ist in der Hauptsache ein grosser Unterschied dazwischen: und eben von der Unkunde dessen ward Mißbrauch gemachet. Die alte Kirche reizte auch schon balde nach dem 3ten und 4ten Jahrhunderte ihre Geistliche nicht nur zum Cälibate, sondern auch zu einem Bekenntnisse hierzu, das bald nur ein Vorsatz, bald ein Versprechen, bald eine Art von Gelübde war: und gewisse Kirchenvorsteher machten es fast so, wie nachmals manche Mütter ihre Söhnchen, diese aus Bigotterie, jene aus andern Trieben durch allerhand Schmeucheleyen ins Kloster lockten. Im Grunde ist die Fehlerhaftigkeit dabey beynahe einerley. Doch spricht noch manches einzelen Vätern der alten Kirche das Wort, die sich auch lange nicht überall gleich war, wie wir sehen werden. Dort rieth es eine fast mütterliche Vorsorge für Erhaltung der noch wenigen Kirchengüter zu den grösten Dürftigkeiten. Andern Theiles aber ward noch immer so viel Freyheit übrig gelassen, daß man sich schön damit entschuldigen konnte, indem, wenn sich auch Jemand nicht dazu entschliessen wollte, der Zwang aufhörte, und selbst wenn einer auch gegen seine überdachte Zusage umsattelte, derselbe doch nicht so übertrieben behandelt, und nur um die Vortheile des geistlichen Amtes verkürzet wurde. Endlich war, wie wir schon bemer-

ket

ket haben, die hierzu genommene Maaßregel, beym Ueberfluße der wenigstens auf den Schein sich freywillig angebenden Cälibanten, jene auszuschliessen, die sich begatten wollten, noch nicht selbst gegen das Naturrecht, sondern nur gegen das Recht der Gleichheit oder noch größrer Vorzüge, und gegen die Grundsätze der Klugheit, und vernünftiger Wahrscheinlichkeit, daß so viele Leute göttlich begabt wären, anstössig. Alle diese mildernde Entschuldigungen, die man aber nur trügerisch zum Beyspiele nahm, fielen in den nachmahligen Umständen, wie ganz vergessen weg. Da war nicht mehr um eine Beysorge nöthiges Unterhaltes zu thun, sondern um Sammlung überflüssiger, schädlicher Reichthümer, und Unterstüzung eines geistlich- politischen Systemes: da wurde durch ein schon vorausgehendes Geboth, ohne Freyständigkeit ohne einzige Oekonomie der Klugheit, ohne Zurücklassung eines Mittelweges, ausser durch Nachsicht für Ausschweifung, allen Geistlichen durch die Bank unter dem Bedingnisse der Ordinazion die natürliche Freyheit beschnitten. Konnte das die Kirche, auch im weitesten Verstande genommen? Das wollen wir bald hernach sehen. Könnte sie sich mit dem Beyspiele früherer Zeiten beschönigen? Das sahen wir eben izt. Und könnte das unrichtige Zeug ein Gelübde festsetzen, wenn auch wirklich von irgend Jemanden eines wäre abgelegt worden? Das wies schon Eleria in lezt angeführter Schrift [z]). Läßt sich aber wohl

z) §. IV. S. 23 u. w. f.

wohl eines daran erkennen? das wollen wir also gleich vornehmen.

2) Was konnte für jeden Menschenverstand paradoxer seyn, als dort ein feyerliches Cälibatsgelübde heraus bringen wollen, wo man gar nichts auch nur von einer Art einiges Gelübdes hört, oder auch nur abnehmen kann, wenn mans weis, oder benachrichtiget wird, daß kein Priester bey Empfangung der ersten Weihen im Subdiakonate solch ein Gelübde der Ehelosigkeit ablegt, wie man derley Ablegung im allgemeinen Verstande sich vorstellet, und nimmt, oder auch nur eine wörtliche Zusage von sich giebt; sondern daß er nur befraget wird, ob er die Enthaltsamkeit verspreche, ohne jedoch von ihm eine Antwort zu erwarten, und daß man ihn, ohne anzudeuten, daß dieß ein Bedingniß zur Ordinazion wäre, alsogleich einsegne. Welche Hauptbedingnisse fehlen dazu einem Gelübde? vor allem ist es schon an sich nicht freywillig, noch dem Stande von selbst zukommend, sondern nur durch ein fremdes willkürlich angemaßtes Geboth angebunden. Wer soll also das Gelübde ablegen? der Stand selbst? oder der Gebiethende? oder der Neugeweihte? Aber da redt weder der Mund, noch Herz. Man verlangt auch keine Antwort, und würde sogar keine zulassen, sondern behandelt es eitel, als eine alte Cäremonie, die einst bey einigen Kirchen, aber mit anderm Verhältnisse im Brauche war, und nur auf den Schein bey-

be-

behalten wird: denn dort konnte der Kandidat geloben, oder nicht geloben, und konnte, wenn er nur still schwieg, wie heute geschieht, auch nach den Weihen noch heurathen: denn wir finden, daß noch die alte Kirche nach Konstantins Zeiten (denn bis dahin war in der ersten Kirche alles bey noch größerer Lauterkeit erhalten) immer ein äußerliches deutliches Bekenntniß abfoderte, wenn das Versprechen als giltig sollte angesehen werden. Andre Koncilien, als z. B. das zweyte zu Toledo [aa]) hier zu geschweigen, mag es uns der berühmte ancyräische nennte, oder nach andern der zehende Kanon ausweisen [bb]), der noch vor dem niceischen aufgesetzet war. Dionysius Exiguus hat ihn größten Theiles, zwey Wörter ausgenommen, ziemlich richtig also übersetzet: Diaconi quicunque ordinantur, si in ipsa ordinatione protestati sunt et dixerunt, se velle conjugio copulari, quia sic manere non possunt: hi si postmodum uxores duxerint, in ministerio maneant, propterea quod eis Episcopus licentiam dederit. *Quicunque sane tacuerint et susceperint manus impositionem professi continentiam*, et postea nuptiis obligati sunt, a ministerio cessare debebunt. Die Worte auf die hier die Hauptsache ankömmt, lauten

aa) Conf. Dist. 28. C. de iis.

bb) Dist. 23. C. 8.

ten im Griechischen also: τοῦτοι δὲ εἴ τινες σιωπήσαντες καὶ καταδεξάμενοι ἐν τῇ χειροτονίᾳ μένειν οὕτως. Cuncti quidem illi qui tacuerint, et in manuum impositione ostenderint, sic manere velle. Demzufolge mußte sich ein solcher freywilliger Cälibat selbst noch bey der Händeauflegung über seinen Vorsatz äußern, von dem, der nur eitel schwieg, drüket der Kanon zwar nichts aus. Aber es läßt sich eben daraus leicht folgerungsweise ziehen, daß der Bischof auch einem solchen seinen freyen Willen ließ, wenn er ihn, seines Stillschweigens ungeachtet, ausweihete, wie z. B. im Falle, wenn er schon verheurathet war, und der Bischof das wußte, oder wenn einer aus Unentschlossenheit keine Antwort von sich geben konnte. Wo soll also heute ein Gelübde dabey herkommen? Man antwortet uns: aus der freywilligen Annehmung eines Standes, der unter dem Gebothe der Ehelosigkeit stehet. Daran kann man wohl eine Unterwerfung gegen das Gesetz, aber kein Gelübde erkennen. Denn die Annehmung des Standes kann freywillig seyn: aber darum nicht auch die Unterwerfung gegen das Geboth: und darum ist das vorgebliche Gelübde nicht auch freywillig, weil es dem Stande gar nicht eigenthümlich ist, sondern ihm nur durch ein Geboth überbunden seyn soll. Dem eines ganz beliebig wäre, dem kann das andre von Herzen verhasse seyn. Muß er es aber um des andern Willen, das er freywillig verlangt, gezwungen auch mit annehmen, um das andre zu erhal-

halten: wie kann das freywillig heissen? Und eben dieses soll das Gelübd seyn, das weder stumm seyn darf, noch ohne Freywilligkeit bestehen kann. Wovon schon Eleria ein Mehreres abgehandelt hat. Ich sagte aber es soll seyn: denn es kömmt noch darauf an, ob die Kirche das gethan habe, und ob sie es auch thun konnte. Man müßte uns zuvor einen allgemeinen kirchlichen Kanon aufweisen können, der eine Gelübdesanbindung selbst an den Stand enthielte, sodann wollen wir erst sehen, ob die Kirche das thun könnte. Man wird aber keinen aufbringen können, weil es keinen giebt. Cajetan bringt zwar eine Satzung Gregors des Großen für die Subdiakonen [cc] herbey, die aber nur für die sizilianischen Kirchen gemacht war, und wieder in Abschlag gekommen ist, weil sie ein ausdrückliches Versprechen foderte, das man sich nachmals nicht mehr wollte gefallen lassen.

3) Und das soll nun ein Gelübde seyn, wie jenes des Annanias, und der Saphira, davon man das eigentliche Bewandtniß doch ebenfalls nicht ächt weis. Wenn wirs dort auch annehmen könnten, daß daselbst eine Art von Gelübde vorkam, und wenn es nicht vielmehr für ein Geschenk der Habschaft an Gott zum Behuf der Kirche zu erklären wäre: so blieb doch im-

cc) Dist. 28. C. Nullum.

immer der Unterschied dabey sehr beträchtlich, theils einer ausdrücklichen, und nicht erst, weis nicht wie dahergezogenen, interpretativen Zusage halber, theils weil die Apostel keinen Befehl dazu ertheilet hatten, der ja eine pflichtige Handlung in kein Gelübde verwandeln kann. Man wird ja auch sonst aus h. Schrift des neuen Bundes nicht leicht ein Gelübde durch jene Stellen erweisen, die insgemein dazu angewandt werden, weil sich das Meiste auch ohne selbem erklären läßt. Aber wenn man den Hang des hebräischen Volkes zum Gelübdemachen betrachtet, und nun annimmt, daß die Apostel, wohl ohne so was zu fodern, doch solche Gelobnisse, die Gott zu einer andächtigen Sache gethan wurden, eben nicht abwiesen: so wird man kein Bedenken tragen zuzulassen, daß es auch dort möge Beyspiele von Gelübden gegeben haben. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß die Apostel auch die Folgen, und noch mehr die greulichen Mißbräuche, die man einst damit machen würde, hätten voraus sehen können, um ihnen noch deutlicher vorzubeugen, worunter der gewiß nicht der geringste ist, wenn man dort ein Gelübde herauskünstelt, wo gar keines ist. Den ersten Vätern fieng es schon an auch bey wirklichen Gelobnissen zu schwindeln, und ihre Verhaltungsart dabey wird noch vieles anders aufklären, wenn die Abhandlung über die Frage eines gelehrten Freundes: Was enthalten die Urkunden des kirchlichen Alterthumes von der Unauflös-

lich

lichkeit der Nonnengelübde? bald ans Tagelicht treten soll. Aber hier hat es dessen wohl nicht vonnöthen, wo nicht nur alle übrige Erfordernissen zu einem rechtmässigen Gelübde fehlen; sondern auch die Willensmeinung, auf die nach des Eleria schon oben angemerkter Stelle [dd]) noch gar viel ankömmt, recht kahl und schnöde daselbst bestehen muß. Der Kandidat mag sich dabey gedenken: Mir wird da nichts bedingnisweise vorgelegt. Auch kann der Papst etwa kein solch Geding, sondern nur ein Geboth (vielleicht auch das nicht) vorschreiben. Und kann ers: so nehme ichs als einen Zwang von außen in meinen dermahligen Umständen an. Wenn sich aber auch der Kandidat das nicht denket, oder der Ordinirte einst nicht gedacht hat: so verhält sich doch die Sache an sich selber so. Irrthum aber und Berückung gilt nichts vor Gott. Wären diese nicht dagewesen: so hätte er gewißlich so gedacht, wie ers jezt versteht. Ich bin versichert, daß man schon tausendfach, und fast bey den meisten Geistlichen durch die Täuschung des Gelübdes zuwegen gebracht hat, daß sie sich eitel zu Sklaven ergaben, und im Gewissen dazu eigenwillig verhandelt zu seyn glaubten, welche durch das päpstliche Geboth allein nicht wären zu bezwingen gewesen; weil dieses allzuviel Gewalt-

thä-

dd) §. IV. n. 2. S. 24. it. §. V. n. 3. S. 29. §. VIII. n. 1. u. w. f. von der S. 52.

thätigkeit und Mangel an Macht dazu sowohl an sich hat, als auch alsobald selbst verräth; da hingegen jenes durch den Schein eigner Verbindlichmachung trüget, und von Unkundigen nicht so leicht aufgelöset wird. Wo schaut aber da ein wahres Gelübde heraus, wenn es schon einige den jungen Leuten so vorfälschen, als legten sie eines ab? Wogegen doch selbe in mehrern Diözesen von dem wahren Bewandtnisse, daß es nur ein Geboth sey, dem sie sich unterwerfen, sorgsam vorhinein unterrichtet werden; weil man ja billig ein Bedenken tragen muß, die Priester auch zu so oftmaligen Gelübdebrechern zu machen; da man ihre Gesetzbrüche vermöge der Glossa [ee]) als unzählich schon zum voraus sezte.

4) Nichts desto weniger abstrahiren unsre Kasuisten bey Behandlung dieser Materie insgemein von alle dem, gleich als wüsten sie nichts davon; und bleiben bey dem impedimentum ex voto solemni unverrückt stehen; so wie auch Herr Zaccaria [ff]), der sogar dem Papste dieses Gelübdes halber ein Beschwerniß machet im Cälibate zu dispensiren, und daß doch nur vermittelst äußerlicher Auktoritäten, die er anführt, heraus bringen will. Wir werden ihm auch hierin die Auflösung nicht schuldig bleiben. Er bringt als sei

ee) Dist. 81. ad C. Maximianus.

ff) im III. B. V. Kap. II. §. S. 475.

seine Gewährsmänner die h. Thomas von Aquin, und Bonaventura herbey, die es beyde so bestimmen, daß die Einsegnung bey den Lateinern die Fähigkeit zu heurathen aufhebe ex constitutione Ecclesiae, und zwar auch noch vermittelst eines Gelübdes. Es ist wohl mehr zu verwundern, wie Thomas (denn für den Bonaventura war es ja nicht zu viel) so einfältig seyn konnte, ein Gelübde hierin zu erkennen, als daß ihm hernachmals andre Theologen ernstlich, und aus ächtern Gründen widersprachen. Da er die Kirchenzucht in Osten vor Augen hatte: sollte er wohl etwas weiters hinein gesehen haben, ob denn eine so große Verschiedenheit bey der Einheit gleicher Grundsäze, gleicher Formeln, gleicher Einsegnung Platz greifen könnte. Aber der Papst prätendirte es: den mußte Thomas für die ganze Kirche ansehen, und gedenken: Hic Plato jubet quiscere. — Stat pro ratione voluntas. Doch schon vorlängst konnten mehrere diesen Unterschied der Kirche in Okzident nicht begreifen, wie die Glossa über die Dekretalen berichtet gg), und liessen daher kein Gelübde zu, sondern es eitel bey einer Kirchenvorschrift bewenden. Durandus, Skotus, und Petrus de Palude aber griffen das schnöde Vorgeben mit dem Grunde an, daß das Gelübde

gg) Glossa in C. Cum olim de Cler. coniug. v Votum.

von Natur aus eine innerliche, und freye Handlung ist, und mithin durch keine Macht der Kirche einer äußerlichen Handlung könne angebunden werden, als welche den freyen Willen nie zwingen kann, von dem das Gelübde ausgehen muß. Cajetanus, der diese Lehrer ganz ehrenbiettig anführt [hh]), ohne doch ihre Stellen beyzufügen, glaubet gleichwohl, ihre Meynung möchte noch mit der seinigen sich vereinbaren lassen, und gesteht es noch selbst dabey, wenn jemand ohne innerlichen Willen ein Gelübde abzulegen, die Weihen empfienge, so hätte selber zwar gesündiget; wäre aber von dieser Gewissenspflicht frey: das nun wohl mit jenen nicht einstimmet, die das Gelübde selbst der Einsegnung angebunden wissen wollen. Aber der Beweiß der besagten Theologen ist allzu unüberwindlich, als daß ihn Cajetan auf solche Art sollte befriedigen können: denn vermöge seiner Vermittelung könnte die Kirche gleichwohl einen solchen innerlichen Akt fodern, und gebiethen, welches aber ebenfalls nicht angeht: denn ein Gelübde muß von außenher so frey seyn, daß es also bald aufhöret eines zu seyn, wenn einiger Zwang sich dazu schlägt; und ist dem Gelobenden so eigenthümlich, daß es keinem andern Zeichen kann angebunden werden, als welches ihm von Natur aus zukömmt, und eben durch den Willen regiert wird, als da ist die Rede. Stand und

hh) T. I. Opusc. tr. 27.

und Weihe drücken selben nicht aus. Wie kann also die Kirche, das ist, der Papst, wie es sichs hier fort, und fort versteht, einen von Natur aus ganz innerlichen, und in der Seele wohnenden Akt einer pur äußerlichen, von sich selbst nicht dazu geschaffenen Einsegnung überbinden? Welcher Feldherr würde glauben für drey- und vierfaches Handgeld eine solche innerliche Handlung eines Schwures zu seinen Fahnen den Geworbenen auflegen zu können, und sich von dessen Ablegung gesichert halten, wenn sie ihm einige Zeit lang nachgiengen? Wenn es die Kirche fodern könne: warum verlangt sie nicht ein äußerlich Versprechen? Wie könnte sie aber das, da sie weis, daß sie es nie gekonnt hat, und die Ursachen unmöglich zureichen? Aber warum denn hernach durch Täuschung was gewinnen? — Ja wohl gewinnen! — Denn wiedrum — wie kann die Kirche einen pur innerlichen Akt auf eine äußerliche Funkzion biethen, oder nur fodern, da ihre ganze Gerichtsbarkeit hierin nur von der äusserlichen Verwaltung der Sakramente herkömmt, die bey weitem nichts solches heischet, und da sich jene folgsam auch nur auf dieser äußerliches Besorgniß erstrecket. Die Kirche kann es meintwegen wünschen, kann es verlangen (nur nicht befehlen) daß der Kandidat selbst freywillig solch ein Gelübd ablege, und mit diesem Willen zu den Weihen sich stelle. Aber wenn er nicht will, so kann sie ihn durch nichts anhalten, noch aus der Einsegnung schliessen, daß er gewollt habe. Darum foderte die alte

Kirche zur Giltigkeit eines Gelübdes, das sie annehmen sollte, weislich einen ausdrücklich erklärten Willen, und ließ es noch bey der Ausweihung gleichwohl freyständig auch für jene, die nicht wollten; damit nicht ein gewisser sogenannter timor reverentialis das auch deutlich geäußerte Gelübde noch ungiltig machte, oder allerhand Zweifelsängsten aussezte. So behutsam war die alte Kirche, auf die man sich vergeblich berufen will. Hier muß auch jeder Laje ein viel elenders Gemäche wahrnehmen, als er sich je eingebildet hätte. Und doch eines so standhaften Beweises vergassen (nach dem Soto [ii]), und Bellarminen [kk]), die lediglich gar nichts davon auflösen,) fast alle nachschreibende Kanonisten, und Moralisten (welche schöne communis Theologorum!) gleich als wäre er nie vorgebracht worden, oder als hätten sie keinen Kopf mehr gehabt, dieß zu untersuchen. Warum hielten sie denn ein so unverbrüchliches Stillschweigen davon? Ist es wahrscheinlich, daß sie alle durch die Bank gar nicht sollen irgendwo haben läuten gehört? Selbst der Jesuite Simmonet, der von ihrem gemeinsamen Ausspruche abweichet, scheint doch jene alten Theologen nicht gekannt zu haben. Aber er

ii) de Iust. et Iur. L. VII. Quaest. 5. Art. 3.

kk) de Matrimon. L. I. c. 21.

er zog eine andre gründliche Ursache zu Rath: denn er zitirt [11]) selbst die Worte des kirchlichen Rituales bey der Einsegnung, und erweiset aus selben, daß sie wohl kein Gelobniß dem Kandidaten vorhielten, sondern nur einen Befehl, dem er sich würde unterwerfen müssen. Daß manche Ausdrücke in päpstlichen Gesetzen, oder Schriften eines Gelübdes erwähnten, entschuldigte er so, daß das Cälibatsgesetze der Wirkung nach einem Gelübde gleichgiltig aussähe. Viel, daß dem Manne auch nur in Frankreich so viel Aufrichtigkeit passirt wurde: denn Jedermann muß es einsehen, daß der Wirkung nach hier so viel, als der sogar von Vorwänden verlassenen Gewaltsamkeit nach, heisse.

5) Wer die erste Kirche in ihrem Betragen, und in ihrer fast einstimmigen Verfassung genauers kennet, der muß sich wohl höchlich verwundern, daß selbe dem Angeben nach, schon so frühzeitig Anstalten gemacht haben sollte, solch ein Gelübd zu fodern, und vermöge dessen auch alle andre Ansprüche willkührlicher Despotie, unter dem Vorwande eines Kirchenrechtes zu gründen. Wer sollte aber glauben, daß dieses, statt ihrer selbst, nur ein falsch übersetztes Wort gethan habe? Und eben dieß ist, das in der Schrift sowohl, als im römischen und griechischen nach den spä-

11) Tom. X. Instit. theolog. p. 189. edit. Noncai.

tern Begriffen ganz unbekannte Wort dispensare: dessen heutige Bedeutung zwar schon ohnehin offenbar erst aus den verrosteten Zeiten lateinischer Sprache sich herschreibt, weil die Dispensatoren grosser Herren die Freyheit an sich brachten, den Abzinsenden hie, und da etwas zu erlassen, oder zu mildern. Aber solches Ausdruckes bedienten sich die Lateiner noch in den Zeiten erster Kirche nicht: und man muß auch nichts griechisches damit übersetzen, wenn die Bedeutnisse dieser Sprache gar nicht mit den nachmaligen Begrifen dieses Wortes übereinstimmen. Eine Stelle, wo gerade auf dieß alles ankömmt, weiset sich uns in oben angeführten Kanon des anzyräischen Konziliums, wo der ganze Fehler, aber von beträchtlicher Folgerung nur bey dem spätern Interpreten haftet. Der Bischof soll dort mit jenen Diakonen dispensirt haben, die vor der Weihe bekannten, daß sie nicht ehelos bleiben wollten. Das muß auf Rechnung des IIIten Jahrhundertes, und den Anfang des IVten unsern ganzen Sinn verrücken: denn was setzet der Begriff anders voraus, als daß schon früherš ein Cälibatgesetz dagewesen seyn müsse: daß die Geistlichkeit aus einem Kirchenrechte mit solchen Befehlen schon um sich greifen durfte; und daß die Bischöfe nur nach Belieben jemanden von selben wieder erlassen konnten? Wie schmeuchelte dieß dem heutigen Systeme! Dionysius Exiguus, der Scythe, der um das J. 540. starb, übersezte es zwar nur mit diesen Worten: propterea quod eis Episcopus licentiam dederit. Aber das gab schon

An=

Anlaß, nichts anders, als eine Dispensation darunter zu verstehen, wie es denn Herr Zaccaria [mm]) zweymal wiederholet, und sich über seinen Tournely ereifert, daß er [nn]) die Auslegung machte, nulla tunc temporis legis necessitate adactos fuisse diaconos ad continentiam profitendam, sed id eorum libertati relictum, *accedente Episcopi licentia.* Das schloß Tournely gleichwohl nur aus dem übrigen Zusammenhange, den aber die lezt angeführten Worte wieder ziemlich entstalten. Wie eine ganz andre Wendung nimmt die Sache, wenn man das Wort im Grundtexte ließt! dort heißt es: δια το επιτεαπηναι αυτȣς ὑπο τȣ επισκοπȣ, quia circa hos liberi eorum arbitrii rationem habet Episcopus, weil sie der Bischof bey ihrem freyen Willen läßt: denn επιτεοπη heißt im Griechischen, als z. B. beym Thuzydides [oo]), und beym Demosthenes [pp]) eine Handlung, vermöge welcher wir einem seinen freyen Willen lassen. Hängt die Stelle nicht auch übrigens mit sich selbst, und allen Folgen nun weit besser zusamm? Wir ersehen daraus, daß jene kluge Hirten jeden bey seinem natür-

 li-

mm) im I. B. III. Kap. §. V. S. 82.

nn) de ordin. qu. ult. art. 1, concl. 1, p. 287.

oo) Lib. 5.)

pp) in Apat. Exp.

lichen Zustande beliessen, und gar geneigt waren neue Andachten aufzubringen, sondern nur jene, die freywillig eine Religionshandlung unternahmen, zu ihrer Gerichtsbarkeit zogen, um selbe zu berichtigen, und zu verhüten, daß bey dem willkührlichen Erzeugnisse sich keine alberne Mißbräuche miteinschlichen. Ja hierin erkennet man ihnen wohl die schönste Rechtsherleitung zu. Und aus dem Klaren muß wohl auch das Dunckle, oder Befremdliche andrer Kanonen selber Zeit erörtert werden. Der Kanon des Konziliums von Neozäsarea muß uns der Unbestimmtheit übriger Umstände halber sehr in Verlegenheit setzen, wie er möge gemeint gewesen seyn. Hätten wir mehr andre Nebenkanones dieses Kirchenrathes beyhanden: so würde ein anders Verhältniß heraus kommen. Inzwischen da Vitalis Bischof von Antiochia in beyden Konzilien dem Vorsitz hatte: so ist es wohl sicher daß die Satzungen von Neozäsarea mit jenen zu Anzyra allerdings harmonirt haben müssen. Ob aber jene von Iliberi nicht erst viel später untergeschoben waren, bezweifelt der gelehrte Herr Berardi in seinen Annotazionen über den Gratian mit wichtigen Gründen. Aber aus welchen Grunde soll der Kirche je das Recht zugewachsen seyn, die unentgeltlich empfangene Gabe ihrer geistlichen Gewalt, die von Hand zu Hand übergeben werden muß, unter einem stillen Vertrage nur jenen zu ertheilen, die durch Verpflichtung zum Nothcälibate, einem politischen einträglichen Systeme beytreten wollen? Als wenn da ein Kauf, und Verkauf wäre? Als wenn Christus, der die Krä-

mer zum Tempel hinausjagte, und alle seine Gaben den Menschen umsonst ausspendete, den Nachkömmlingen selbe auf Wucher überlassen hätte? Als wenn die Apostel, die keinen Greuel mehr verabscheueten, als den h. Geist um Geld zu verkauffen, das Priesterthum um ein noch scheuzlichers Geding, um den Verlust des Naturrechtes, vertragmässig preis zugeben gestatteten, weil hierzu das Interesse der Oberhirten vordrang? hat es denn mit dem schändlichen Sklavenhandel viel anders Bewandtniß? Und werden nicht die Tauglichern unter selben dabey viel erleidlicher behandelt, und wenigstens unter dem Vorwande der Religion ihre Menschheit nicht so unterdrücket, wie der heilige Scharlach mit unsern geistlichen Kafern umzugehen sich nicht schämt, weil er schon ohnehin roth genug ist?

§. LXVIIII.

1) Zulezte kam noch im Kirchenrathe zu Trient das Hinterniß heimlicher Ehen hinzu, welches, weil es dort eines der Aufhebenden wurde, folgsam auch die geheimen Priesterehen zernichten soll. Wir werden es bald entwickeln, wie viel das zu sagen habe. Den Päpsten waren die heimlichen Heurathe überhaupt schon längersher nicht anständig: und dazu hatten sie Ursache. Diese stille Verbindnisse trugen ungleich weniger ein, und waren lange nicht so vielen Dispensazionsfällen ausgesezt, noch so vielen

so

so angelegenen Ansuchungen unterworfen, wie die öffentlichen, die mit allen Legitimazionen, und Sollemnitäten sowohl geschlossen, als gehalten wurden. Da dieses einst noch nicht so gewerbig war, konnte man vor alters, wie z. B. im ersten Konzilium zu Toledo selbe gar wohl vertragen; es heißt daselbst qq): si quis habens uxorem fidelem, et concubinam habeat, non communicet. Ceterum qui non habet uxorem, et pro uxore concubinam habet, a communione non repellatur, tantum ut unius mulieris, aut concubinae, ut ei placuerit, sit conjunctione contentus. Man wird es leicht wahrnehmen, daß concubina hier eine wahre Ehefrau bedeutete, mit der aber Kostspieligkeit, und andrer Ursachen halber der Gatte nicht öffentlich getrauet war. Auch kam, so viele Jahrhunderte durch, das bürgerliche Recht ohne Anstosse damit über Ort. Warum dieses heute in unsern Staaten eine andre Maaßregel genommen: hierzu lagen andre neue Wendungen als Ursachen zum Grunde; so wie auch eine andre Verfassung dabey getroffen ward; und daß zwar überhaupt mit ungleich besserm Fuge; da die Festsetzung bürgerlicher Kontrakte nach den hellesten Begriffen ja mehr dem Staate, als der Kirche anheim gehört. Daß aber die Geistlichkeit unter beyderley Gesetzgebungen hierin eben

qq) can. 17.

eben des Nothcälibates halber dermalen nicht könne mitgenommen seyn, werden wir nun ganz kürzlich erörtern, weil dieses Hinterniß nur zufälliger Weise, noch von Schulden der Geistlichen, sondern nur anderwärts daher kömmt, noch in die Länge bey gegenwärtigem Kontraste beharren kann, sondern vielmehr selbst heischet, daß die Sache auf einen andern gemeinsamen Fuß gesezet werden soll.

2) Das Hauptbewandniß hierbey, woraus alles entschieden wird, ist kürzlich dieses. Wenn das Gesetz des Nothcälibates besteht: so belanget die trientnerische Satzung gegen die heimlichen Ehen die Geistlichkeit nicht, weil ohnehin bey selber keine Ehe giltig seyn könnte: und so hebt für sie ein Gesetz das andre auf. Hält aber das Cälibatgesetz, als das stärkere bey ihr keinen Bestand: so kann sie noch viel weniger das schwächere binden; theils weil es von eben derselben Auktorität herkömmt, die man schon bey der Loswirkung vom Cälibate entkräftet hatte, theils weil es dermal das einzige Mittel ist, von selbem los zu werden, und den Gegenstand seines Naturrechtes zu erreichen. Da nun die Gesetze Niemanden in Noth, und gewaltsamen Zuständen binden können, als die nur für den Ruhestand, und zu Erhaltung desselben verfasset waren: so kann in Rücksicht des Gewissens noch weniger eine zweyte Gewaltthätigkeit der ersten helfen; sondern der sich in ecclesia pressa zu seyn erkennet, der ist eben da im Gemüthe der freyeste von alle dem Gesetzjoche, dem

er

er sich in einer andern Lage billig unterwerfen mußte. Der beruffene Jesuite Claudius la Croix rr) bringt zwar allerhand Vorfälle an, worin man wenigstens mit halbwunden Gewissen soll noch durchkommen, und eine giltige Ehe schließen können, wenn auch weder Pfarrer, noch die zween Zeugen dabey wären. Da mögen sich andre Moralisten mit ihm herumschlagen. Zwischen seinen Auflösungen, und den unsren ist wohl ein sehr großer Unterschied. Man kann ihm entgegen einwenden, daß das vorausgehende Gesetz mehr Gewicht habe, als alle nachkommende Zufälle mit ihren Ausflüchten. Hier aber machet das vorausgehende Naturrecht der Geistlichen, daß wenigstens gegen desselben heimlichen Gebrauch kein rechtmässiges Kirchengesetz vorhanden seyn kann, gegen das sich sonst Niemand was herausnehmen würde, wenn dieser Verstoß gegen das Naturrecht nicht dabey vorwaltete.

3) Wem mit diesen Abfertigungen nicht geholfen ist: der kann sich selbst andre ausfindig machen. Es kömmt aber gerade so heraus, als wenn man sich um das Kleinste ängstlich abkümmerte; da man über das Größere fertig hinaus war: so wie die jüdische Geistlichkeit skrupelhaftig darüber sich aufhielt, ob das Blutgeld

rr) in Theolog Moral. Tom. II. L. VI. Part. III. de Matrimon. in impedimento clandestineitatis.

geld in die Korbona dürfte gelegt werden: und es doch für gering achtete unschuldiges Blut zu vergiessen. Der an solchen Dingen hangen bleibt, und das Konzilium von Trient also gar nicht kennen gelernet hat, sollte sich lieber das Heurathen gar einstellen. Wenn es bey ihm aber doch seyn muß: so mag er sich nach seinen Grundsätzen eine Ausflucht suchen. Albernen Zweiflern kann nicht wohl anders, als mit albernen Rathschlägen gedienet seyn. Sie mögen eine Reise nach solchen Ortschaften machen, wo das Tridentinum nicht angenommen ist, und also dort auch noch heute nicht verbindet: oder sie mögen sich der Kasuistensprünge bedienen, die selbe mit Ausdeutung des Wortes Parochus machen. Es würde immer wieder ein neues Gesetz kosten, welches auch derley Ausflüchten wieder benähme, und das Geschehene ungiltig zu machen doch kaum hinreichte. Aber Leute von aufgeklärter Denkensart sagen hierzu: Wegen dem hat es nicht angefangen; wegen dem wird es auch nicht aufhören.

4) Wenn aber ein Landesfürst in seinen Gesetzen auf die heimliche Ehe ein impedimentum dirimens geschlagen hat: so könnten dieses Einige so gleich auch auf die heimliche Priesterehe ausdehnen, und selbe als schon vorhinein vernichtet erklären wollen. Da sie aber aus den Worten des Gesetzes nie werden beweisen können, daß dieser ganz anders bewandte, und ohnehin unvermuthete Fall darin

rin mitenthalten sey: so werden wir es genauers entwickeln, daß selber nach dem Sinne der Gesetze und andern Gründen wohl nicht in ihrem Inhalte mitbegriffen sey, auch nicht mitbegriffen seyn könne: denn warum vernichtete der Regent ganz weißlich solche heimliche Ehen unter seinen Bürgern, als um in einem ordentlich eingerichteten gemeinen Wesen, da alles nach Recht, und Billigkeit im schönsten Naturgange ungescheut fortschreiten kann, hinterschleichenden Heimlichkeiten, und Ausschweifungen von bedenklichen Folgen einen Unterschluf übrig zu lassen. Da also überhaupt solche Ehekontraktsbestimmungen nur für den ordentlichen Theil, und zwar zu Erhaltung solcher Ordnung angesehen sind, so gehn sie jene gar nicht an, die man als einen abgesonderten Ausschuß, nur zum außerordentlichen Theile der Bürgerschaft zählete und das Unwesen ihrer Verfassung noch dazu mit Macht unterstüzete. Diese können aber auch im Gewissen unmöglich dazu angehalten werden, so lange man ihre natürliche Rechte, den Grund der bürgerlichen, also stümmeln läßt, daß sie alle andre Ausflüchten zu Hilf nehmen müssen, um die gewaltsam abgedrungene Naturbedürfnisse zu ersetzen: und das so lange, als sie unter diesem Drucke bleiben, werden sie in den ordentlichen bürgerlichen Zustand, wie andere Glieder des Staates hergestellet, alsdenn unterliegen sie ohne Zweifel eben den-

sel-

selben Ehegesetzen, wie diese: sonst könnte ein Landesfürst auch der übrigen Bürgerschaft kein so bestimmtes Gesetz zur Giltigkeit der Ehekontrakte vorschreiben, wenn nicht jeder Bürger dabey all sein Naturrecht ungehindert, nur in beßrer Ordnung erreichen, und befriedigen könnte. Da es aber in Ansehung der geistlichen Bürger eben hieran fehlte, und da für sie noch gar keine freye Luft wehete: wie könnte man sie denn in solchen Vorschriften mitgenommen halten? Der Gegenbeweis dawider liegt offenbar genug am Tage. Es bleibt helle Wahrheit, daß der Staat von Seite seiner selbst weder Fug, noch Gewalt hat, von den Geistlichen die Enthaltsamkeit zu fodern, weder die Ehe zu versagen, noch selbe folgsam darinn zu hintern, wenn die Kirche hierzu kein Recht hat: und das deutlich erwiesen werden kann. Sollte nun das Staatsverboth heimlicher Ehen auch die Geistlichkeit angehen seyn: so müste es der Staat vorhaben selbe ihr lediglich, überhaupt, und schlechterdings zu verwehren, und die Geistlichkeit aus Eigenmacht aller ihre Naturrechte zu berauben; welches wenigstens alsdenn ausser seiner Gewalt ist, wenn ein Geistlicher übrigens in seinem Gewissen hell überzeugt ist, daß ihm von Seite der Kirche nichts gegen seine heimliche Ehe im Wege liege: denn in diesem Falle kann ein Regent wohl sagen, daß er von dem kirchlichen Unbefugnisse für sich nicht überzeugt sey, sondern vielmehr seinen Hierarchen beystehn wolle. Das mag sich nun bis zur Störung heimlicher Ehe erstre-

cken, wer keine Gegenbeweise (so unumstößlich sie auch die übrige Menschheit findet, mehr sollten gelten dürfen. Aber nie erstrecket es sich bis ins Gewissen: also auch nie auf eine Vernichtung für dasselbe; weil der Regent nie überzeuget seyn kann, ob nicht der Geistliche im Gewissen seines Rechtes ganz gut versichert sey, das er ihn also durch seine Verfügung nie vernichten kann. Kömmt nun solch eine heimliche Ehe an den Tag, und der Geistliche bringt seine unverkenntliche Gründe vor: so sollte freilich der Staat, wenn Gewalt nicht für Recht geht, entweders seine heimliche Ehe in eine (meintwegen stille) aber doch für bekannt angenommene, rechtmässige Ehe erklären; oder wenn er sich das zu thun weigert, unter dem Vorwande, sich in das Geistliche nicht einzumischen, so geht per consequentiam doctrinae das weltliche Verboth heimlicher Ehe die Geistlichkeit ebenfalls nichts an, und kann die Gewissen im geringsten nicht stören, weil sonst die Einsicht in eines, wie ins andre aus eben demselben Grunde sich erstrecken müßte. Also soll der Landesfürst folgsam den Cälibat aufheben? Das kann er nicht: denn entweder ist der Cälibat rechtmässig eingeführt worden: so hängt es nicht vom Regenten ab, und er muß nur wiederum gute Worte umsonst verliehren, wie beym Kirchenrathe zu Trient: oder er ist offenbar niemals rechtmässig gewesen: so kann er wiedrum, eigentlich zu reden, nicht aufgehoben werden: denn was nichts ist, und kein Recht je gehabt hat, kann man nicht zu Nichts machen, und

des

des Rechtes berauben. Ist es aber vor der ganzen Welt Augen für nichtig erkläret (und da kann man Universitäten, Ruralkapitel, ja selbst Konsistorien hören:) so kann, und soll der Landesfürst, die Rechte, und Gleichheit seiner Bürger und die ganze Verfassung in allweg handhaben. Und so wird der Nothcälibat wohl auch im Aeusserlichen als ein Mißbrauch abgeschaffet werden; nachdem er im Innerlichen schon je ein Unding gewesen ist. Und hört die selbst dem Staat höchst bedenkliche, und nachtheilige Cälibatsunterstützung in bürgerlichen Folgen auf, dann wird das übrige bald aus der Welt seyn.

5) Wir haben die Rechte den Staates über die Geistlichkeit in Betreff des Cälibates schon oben (§. LXVII, n. 6) bey so ziemlich hellen Lichte auseinander gesetzet, daß sich eine lautere Sache nicht leicht mehr trüben läßt. Hier schließt sich nur die weitere Anwendung, und Fortsetzung an. Da melden sich freylich die vorigen Beweise wieder: und da die Staatsgründe weder zu einer Cälibatsfoderung von der Geistlichkeit, noch auch nur zu einer Begünstigung desselben hinreichen mögen: so müssen sie um so unkräftiger seyn, eine Zernichtung der innerlichen Rechte zu unterstüzen, so daß das priesterliche Gewissen selbe durch das Verboth heimlicher Ehe für ganz zerstöret sollte erkennen müssen; indem diese Naturrechte nun keinen Gegenstand mehr hätten. Und das aus welcher nur von weiten hinreichender Statsursache?

che? Wer merkte nicht dabey, daß die Hierarchen den Landesfürsten zur Maschine brauchen wollten, die allein den Cälibat noch halten sollte? Allein da die Rechte eines Souveraines auch in übrigen Fällen und Gegenständen sich nie dahin erstrecken, daß er einem ganzen Stande überhaupt die Ehe vorenthalten könnte: so ergiebt sich daraus der Entscheid auch für die Geistlichkeit. Der Regent kann ins besondre diesem, oder jenem nach Privatverhältnissen die Ehe verweigern; dabey er doch manches noch übrigens den Naturtrieben nachsehen muß. Dadurch hebt er aber nicht die Naturrechte auf: sondern diese bleiben in einer Verfassung, wo der, oder jener keiner ordentlichen, oder doch keiner sollennen Heurath fähig ist, nur so lange aufgeschoben, bis er dazu fähig wird. Sollte aber ein ganzer Stand davon ausgeschlossen werden, so würde allen Gliedern desselben ihr Naturrecht auf immer versaget; und da kann man nicht absehen, woher ein Fürst den Anspruch dazu nehmen, und wie selber also giltig seyn könnte, besonders in unsrem Falle, da auch der Kirche alle Vorwände nicht zureichen mögen. Wenn nun der Landesherr die öffentlichen Ehen dem ganzen Stande wehret: so bleibt zu einigem Ersatze nichts anders, als die heimliche Ehe: alles unordentliche, was hier daran ist (es entscheidet sich das Verhältniß gar sehr von andern Fällen), und was dabey mehr dem verborgenen Ehepaar, als dem Staate überlästig fällt, das schreibt sich nur auf Schuld, und Rechnung des angethanen

Dranges. Wer sein Ganzes nicht erreichen kann, suchet sich noch mit einem Theile zu behelfen, und es geschieht ihm eine neue Unbild, wenn man selben auch diese nimmt. Sollte also ein Regent den Geistlichen die geheime Ehe also verbiethen wollen, daß sie auch fürs Gewissen kassiret wäre: so thäte er, und zwar gegen einem ganzen Stand, nichts anders, als was alle thun, die gegen die Naturordnung, und rechte Gewaltthätigkeit ausüben; und um so mehr, wenn sich diese mit ihren Vorgriffen auch dem Gewissen aufdringen wollte. Freylich, wo es nur auf die Vormacht ankömmt. (Das sich aber von einem weisen Gesetzgeber nicht vermuthen, also auch nicht interpretiren läßt, da weis Jedermann, wie viel es geschlagen hat.) König Wilhelm, Konquestor, oder der Eroberer drang im J. 1066. in Engelland ein. Um sich zu behaupten, zwangen ihn seine Umstände alles zu Geld zu machen. Doch war seine Gewaltsamkeit noch viel holder, als jene Roms, das dazumal noch selbst in Italien mit dem Nothcälibate nicht weiter kommen mochte, der in Engelland meist nur von Mönchsnachkömmlingen betrieben ward. Er erlaubte den Priestern ihre Frauen gegen einen jährlichen Tribut. Das war im Vergleiche voriger Strenge (besonders im J. 1020) noch eine Wohlthat, dafür man gerne zinsete. Aber daß bey schönster Friedensruhe König Heinrich der I, der doch für einen Gelehrten passirte, und daher Beauklerk zugenannt wurde, in seine Fußstapfen getretten ist, hat mehr

 son-

sonderbares: denn nach der etwa um das J. 1124, oder 1125 vorgegangenen Beschämung des Kardinals Johanns von Krema, davon wir oben (§. LXVI, n. 4. zu Ende) erwähnet haben, nahm Heinrich nun ebenfalls Geld an, und erlaubte den Priestern das Heurathen. Man kann sich aus seinem Zeitalter, und andern Anzeigen eben keine Begriffe von grosser Gelehrsamkeit machen, da sein Tochtermann Gottfried von Anjou so abergläubisch war, in Palästina seine Sünden mit Genesterstreichen sich über den Rücken herab kehren zu lassen (S. Halle's statistische Geschichte von den Plantageneten), und da er selbst bey seinen Investiturprozessen der römischen Macht, und Spitzfindigkeit eben so, wie die deutschen Kaiser, die Segel streichen mußte. Doch ersieht man dabey, daß er des Papstes Gewalt zu solch einer Satzung auch nach Gregorn dem VII. nicht für zureichend muß anerkannt, und sich zum Erlaubnisse für eben so befugt muß angesehen haben. Nur zu filzig, und niederträchtig herablassend weiset sich sein Betragen hierbey, daß er das nur für Geld gestattete, was er ohne Verletzung des Naturrechtes nicht hätte untersagen können, und was er entweder nicht hätte bewilligen sollen, wenn es nicht erlaubt war; oder unentgeltlich einräumen und handhaben, wenn es von jedem andern unrechtmässig verwehret wurde. Man merket es ihm eben hieraus leicht an, daß er nur ein halbes Kenntniß seiner Rechte besaß, weil die Geldeintreibung sich mehr auf eine wohlthätige Kühnheit

seiner Macht, als auf einen gesetzten Verstand der Gerechtsame bezieht: da er nun diese nicht kannte, und noch viel weniger die dazumal nicht so entdeckten Griffe des römischen Hofes: so ward es dem Papste leicht einem Prinzen, der ohne standhafte Grundsätze darein gieng, zu überwerfen, und ihm etwas aufzubinden, dem er nicht gehörig vorzubeugen gewußt hatte. P. Innozenz der II. schickte um das Jahr 1138 einen andern Nunzius nach Engelland, der alle Priesterehe gänzlich wollte abgeschaffet wissen. Der gewann es Heinrichen vollkommen ab. Baläus, der auch die Acta Caelibum Anglicorum heraus gegeben hat, damit wir eben so auch mit diesen Anekdoten versehen wären, wie wir den deutschen Beyspielen an Heinrichen, und Kunegunden auf den Grund gekommen sind, berichtet uns (in seiner Schrift contra Clericorum Caelibatum) nebst dem bisherigen von einem Umstande, der Roms neue Kirchenzucht recht charakteristisch ausdrücket. Da die Geistlichen nun ihre Ehefrauen abdanken mußten, nahmen sie selbe bald hernach als Konkubinen zu sich: und so wurden sie unbeschwert geduldet, als wenn Rom nur der Rechtmäßigkeit abhold wäre. Ein solches Opfer der Verstandesunterwerfung wider alle Vernunftsüberzeugungen in offenbaren Rechten werden ja unsre Landesfürsten bey ihren Gesetzen nicht verlangen, da auch die englischen Regenten in den rohesten Zeiten glimpflicher, als die Hierarchen waren, und demnach einer wahrscheinlichern Interpretazion ihrer Ver-

ordnungen günstiger, als einer gewaltsamen Ausdehnung derselben seyn: da es zulezte doch nur auf ihre Willensmeynung ankömmt, die anders wohl unvermuthlich ausfiele.

§. LXX.

1) Ich zweifle nicht, daß diese Schrift hie, und da manchen Leser, den der Gegenstand auch nicht angeht, rühren wird, wenn ihm das wahre Verhältniß des Nothcälibates nicht so eigentlich bekannt war, als es an sich selbst richtig ist. Man glaubet insgemein, daß die Weltpriester den ehelosen Stand eben so freywillig selbst erwählet haben, wie die Ordensgeistlichen. Und da heißt es nun: warum hat der Mensch in diesen Stand sich selbst begeben? er wuste ja wohl, was damit angebunden wäre. Allein auch die Ordensleute entschuldiget hier sehr oft der Mangel genugsames Kenntnißes sowohl seiner Selbst, als auch des Ordens. Um wie viel weniger kann ein Weltpriester, der zwar ebenfalls voraus kannte, was bey seinem Stande der hergebrachte Brauch mit sich führte, nachmals aber verständiget wird, daß es keine Pflicht, sondern Bedrängniß des Standes ist, zu verdenken seyn, wenn ihm das Cälibatsjoch recht unerträglich wird, so oft sich selbem die Unrechtmässigkeit etwas lebhafters vor Augen stellt, mit der man ihm eine Schuldigkeit aufdringet, die dem Stan-

de gar nicht angehörig ist, und einen Willen andichtet, den er für solch ein Bewandtniß nie gehabt hat. Nun was müssen erst für Anmuthungen in dessen Herzen sich erheben, der bey hellester Einsicht aller falscher Vorgeblichkeiten, und Betrügereyen, die den Biedermann von Natur aus aufbringen, erst noch auf sein natürliches Recht, und Gesetz zurückdenket, dessen Grundfesten noch zugleich mit der Nichtigkeit elendester Gegenvorwände in hunderterley Vergleiche bringet, und unter sich vermischet wiedrum in neuen Gestalten vervielfältiget? vernünftige Bedenken lassen es nicht zu, diesen Wirbel der Gedanken, und Empfindungen bey einem durch Gelehrsamkeit aufgeklärten, und fühlsamen Geiste so pathetisch auch mit Worten zu schildern, wie sie sich oft nicht nur in seiner Einsamkeit, sondern auch selbst mitten unter Gesellschaften durchkreuzen, besonders wenn die natürlichen Empfindnisse dabey das hierarchische Interesse einer immer erneuerten Entmenschung anklagen. Es verdient doch der Menschheit aufmerksames Gehör ein so geheimes Leiden bester Seelen, da sie auch keinem Mißethäter das zweyte Ohr versagen darf. Wir mögen uns wohl leicht einen kleinen Theil davon vorbringen lassen, da das Fühlen ja ungleich beschwerlicher ist, wie das Lesen. Und man wird auch da noch der sonst mit feinern Kenntnissen unterstüzten Leidenschaft etwas nachsehen, und zugute halten müssen. Und nun so — darf er reden? — Spreche er gleichwohl!

2) Daß mein Gefühl nicht anders gestimmet ist, wie der übrigen Menschen, wer hat mich dieser Wahrheit beraubt? — Aber wie hat man mir doch von Jugend auf so grundfalsche Begriffe so tief hineinsetzen können, daß ich es erst jetzt empfinde, wer ich bin? Dem verzeihe ich es wohl noch, der mich hiedurch zu diesem Stande verleitet hat: aber dem kann es weder in diesem Leben, noch in dem künftigen verziehen werden, der diesen Stand also mißhandelt, und alle Naturgleichheit daran verkannt hat. Jetzt sollten wir als verwandelte Engel auf lauter Gnaden Gottes daher reiten, die Niemand kennet. Das mag Don Quixote thun. Und könnte ich auch mehr, als ich wirklich kann, und auch jene können, die mirs befehlen, die Gabe zu haben: Wem soll ich wohl Sieg über Reitze zum Opfer darbringen? — ich sehe ja nur Menschentand daran, die mir dabey kein anders Mittel dawider wollen übrig lassen, als einen heimlichen Sprung, der mich nicht freuet, über jenes, was mir ohne Sprung frey stehen sollte, und mehr Grund zu einem beständigen Vergnügen hätte? — Ha! eine Hure würde man mir in der Stille gerne vergönnen, wovor aber mir eckelt. Und zu dem Erlaubten sollte ich immer lüstern werden, ohne daß man mirs erlaubt seyn lasse, ohne euch je zu schmecken, ihr himmlische Früchte rechtmässiger Ehe, ohne ehrbare Erben von mir zu erzielen? — ich soll dessen beraubt seyn, was dem geringsten Bürger, und Knechte im Staate nicht versagt ist? — Wer ist der, der

mir

das versagte? Mein Schöpfer, der mich so gebauet, und mir kein anders Merkzeichen seines Willens eingepräget hat, sondern vielmehr fort, und fort seines ersten Gesetzes erinnert: Wachset und verpflanzet euch? — Seiner Fügung zuwider soll ich alles des Vergnügens, das er der schönen Ordnung beygesellte, verlustig seyn — um des Bissen Brodes willen? — Nein nicht meines, sondern fremdes Interesse halber unsrer höhern Geistlichkeit sollen wir schmachten. Ich wollte mich mit meinem Talente nun schon durchbringen. — Das Wenige, was die Weihen zu dessen Entwickelung durch ihre Unterstüzung beytrugen; o wie gerne wollte ich es ersetzen! — Haben es diese Kirchenherrn doch auch nur vom Staate empfangen. Wäre das wohl ein gleicher Kauf um dieses Darlehn die natürlichen, unentbehrlichen Rechte auf immer daran setzen müssen? Geht das nicht über alle Simonien, für diese kleine Beförderung die beschwerlichste Knechtschaft fodern? Wie kann ein Geding halten, das von Natur aus ungiltig ist? Damit will nun eine besondre Kirche, um die übrigen am Joche zu erhalten, wider des Stifters ausdrücklichen Hinterlaß von einer vollkommenen Freyständigkeit also wuchern, als wenn seine Gaben ihres ursprünglichen Eigenthumes wären; als könnte sie selbe fesseln, wie sie nur wollte. Ich sollte Gott damit verbunden seyn, der solchen Zwang verabscheuet; und ich kenne doch den Menschen, der dieser Gott seyn will; der nur in des Ka-

ligula Gedanken der Hals und Kopf der ganzen Kirche vorstellen kann. Nur der Hochmuth eines Nabuchodonosors hat dieses Joch im Wahnsinne erfunden, die Schlauheit eines Satans recht leviathanmässig verflochten, und der Stylus römischer Kurialisten mit Dudiths Verweisung aus Trient wiedrum unterschrieben. Welche Auftritte von gräulichsten Unbilligkeiten! Welcher Scheusal von schwankender, und im Wirbel der Verwirrung sich herum drehender Moral, welche Betäubung durch infame Begriffe unter dem Volke stiftete hiebey das verderbliche Menschengesetz! Wie verdiente wohl dieser Götze ein so sündhaftes, neue Sünden erzeugendes, ohne noch größre Sünden der Heucheley, und andrer Mißbräuche nicht unterhaltenes Opfer verlezter Menschheit? Da sollte selbst Hieronymus mit seiner melancholischen Katze, wofür man ihm einen Löwen zumalet, und Isidor von Pelusium in seiner Kutte zu Gericht sitzen, und heute beyde Parteyen abhören müssen: ich wette, obgleich der lezte im Naturrechte gar schlecht bewandert war, ob ihn nicht doch seine Ehrlichkeit über die Folgen, und den Mißbrauch den wir heute sehen, würde zaghaft machen, daß beyde gar gerne mit ihren Sprüchen zurücke zaudern würden. — Da wirklich das ganze, sonst so unnöthige Cälibatssystem nichts anders, als eine unter dem Schein der Heiligkeit pur politische Maxime ist: wie unverantwortlich wußten es unsre geistliche Schalken selbst aus Paulus Schrift heraus zu drechseln, daß ich auch

noch

noch über ihn böse werden muß. Jetzt sollte ich für ihn leiden, der wohl nicht für mich litt: weil er sagte: Ego, non dominus? Was geht mich das an? Wer weis, wie ihm dort gewesen ist? Wuste ers doch oft selbsten nicht. Was soll das uns gelten, daß er bey seiner besondern Gnad Maulschellen aushalten konnte, die andern in diesem Naturgange nicht einmal zugedacht seyn kann: und doch sollen wir sie haben, damit andre statt unser desto niedlicher dabey leben können. — Was nützt des Apostels verbesserte Erläuterung in andern Stellen, nachdem er doch Gelegenheit gegeben hat, seine Worte so zu mißbrauchen, daß die Erklärung nicht mehr hilft? Warum hütete er sich nicht, durch seinen zeitlichen Rath ewige Tyrannen über den Hals zuziehen? Hat ers nicht vorgesehen, daß solche Leute kommen werden, die das Heurathen verbiethen wollten? — gab nicht er allein durch seinen vor der Erfahrniß all zu übertriebenen Eifer den spätern Vätern Anlaß ihne noch weitere Ausdehnungen auf ihn zu steifen, nach denen sich erst seine andre Stellen nur schwingen mußten? Und jene spätern Doktoren wurden gleichwohl in der Zeitfolge ihm fast eben so gleich gemachet, wie er mit Christus zu einerley Untrüglichkeit erhoben wurde, Ist es wohl anders in der Sprache der Theologen? O! hättest du, mein h. Paulus! an die Corinthier etwas bestimmter mit Rücksicht auf die Nachkunft gesprochen, so würde sich kein Ketzer haben festhalten können, die Heurathe zu verbiethen, und keine scheinhei-

lige Agapetinnen wären jemals entstanden. Da sieht man wohl dein: Ego, non dominus. Der verheurathete Petrus hätte dir da eben so ins Angesicht entgegen streben dürfen, wie du ihm thatest. Eben so gut, wie du ihm vorwarfest: cogis judaizare [ff]); konnte er dir da antworten: coges se castrare: denn die Leute werden einst so arge seyn zu sagen: Es ist was bessers! also kannst du: also mußt du; weil es der Stand so heischet. — Ja wohl Stand! Nur das gemeinsame Interesse solcher Hierarchen, die uns nichts angehn, schloß sich also an einen einzigen hinan, und räumete ihm solche Macht ein, daß er mehr kann als Gott, der es gewiß nicht will — Und durch welche Riebe! durch wie viel Gewebe! Beschaue es nur: meine wunde Seele! Zuerst wagte es einer aus Häuslichkeit, und Regiersucht über andre ohne Uebergabe, ohne Beyspiele voriger Kirche, ohne nur mittelmässige Schriftkunde sowas einzuführen. Nach ihm machten sich andre hinter die Provinzialkonzilien, und despotisirten endlich als unumschränkte Monarchen, gleich als müßte alles so seyn, auch über die sogenannten allgemeinen Konzilien, die nur von ihrem Athem abhiengen, den sie nun selbst nicht mehr ändern durften. Aber erst hintendrein mußten ihre Söldner den Fehler des ersten durch Stillschweigen in Vergessen-

ff) Galat. II. v. 14.

senheit, durch falsche Unterschiebungen ins Gewirre zu bringen suchen, und einen Anschluß mit erster Kirche durch Meisterstücke von Lügen, und Täuschungen erkünstlen. -- So gieng jene römische Mutter mit ihren blindgebohrnen Kindern um, denen sie noch mit dem betrüglichsten Griffel ihres Gelübdes die Augen ausstechen ließ, wenn sie selbe etwa zu eröffnen beginnen sollten. Melden uns unsre Moralisten nur ferner ein Wort von Sünden wider die Natur, wenn ihre Verletzung bey dem Cälibate, anstatt über andre Scheusale verworfen zu seyn, auch noch durch falschen Anstrich eines allgemeinen Kirchengebothes; durch Herbannung göttlicher Gaben auf jene, die sie nicht haben; durch Aufbürdung eines Wortes, das man nicht von sich geben darf, kann geheiliget werden: denn nun, himmelschreyende Sünden! ich kenne von euch keine, für die ich im Ebenmaße nicht Advokat seyn könnte. — Beklagenswürdiger Zustand! daß unsre Väter mit den Gothen, und Franken schon dort, nicht erst jetzt, sind Christen geworden, und also unvermerkt unter dieß Joch gerathen sind. Vielleicht hätten sie das Christenthum nie angenommen, wenn sie den so eingewebten Verband gesehen hätten, wie man ihn heute kennet. Aber das würde doch bey einer spätern Kapitulazion aussen geblieben seyn, daß unsre Großen das Joch der Unkunde unsrer Vorfahren, das sie gleichwohl selbst aus Unkunde nicht

mehr

mehr ablegen können, auch uns aufzulasten mit halfen, die wir uns doch durch helle Einsichten davon los zu machen aufgelegt wären. — Empfinden aber nicht auch sie die Rechte der Menschheit ganz überzeugend an sich? – Und lassens — bey einer auch für den Staat so verderblichen Sache so bewenden. — An diesen Nachwehen zeiget sich noch der vormahlige päpstliche Despotismus. Noch jetzt hat er solche Kräfte über unsre Fürsten, da wir uns schon seines Joches durch die Aufklärung entlediget halten, und da er auch wirklich einige Jahrhunderte durch merklichen Abbruch gelitten hat. Aber noch besorglicher als seine auch heutige Stärke ist sein Beyspiel, das vermöge geheiligter Grundsätze eben jene Regenten, die er zittern machet, von ihm zu nehmen verleitet werden. Müssen nicht diese bey ihrem ergiebigern Ansprüchen von der geistlichen Macht, die gleichwohl über die Maske der Sanftmuth, und Wohlthätigkeit anzunehmen weis, das Tyrannisiren lernnen? Welcher Naboth kann bey seiner zeitlichen Habschaft sicher bleiben, wenn der geistliche Ahab bey seinen Eingesegneten schon den Grund der Seele an sich verpfändet wissen will? Und bleibt dieser bey vorgeschriebener Hartherzigkeit seines despotischen Stuhles: welche Folge war natürlicher, als daß es auch unsre gnädigste Landesherrn dabey beließen: so wie sie in Spanien selbst den Schetierhaufen mit Andacht, und süssen Gerüchte zusahen?

3)

3) Aber laßt uns diese brausende Aufwallungen, die sich hierbey wohl zum öftern so erheben mögen, auch wiedrum zu Ruhe stellen: diese Sprache des Enthusiasmus tauget nicht für jedermann: erst wenn man zuvor überzeuget hat, darf man also reden. Mein Hochwürdiger! Reichen sie einem Menschenfreunde ihre verehrteste Hand, um mit ihnen vertraut zu sprechen. Ich verstehe es gar wohl, daß sie den ganzen Handel vollkommen inne haben; aber andern Unbewanderten ist noch viel daran ganz fremde, die erst mit kaltem Blute eines bessern müssen überführet werden. Wenn das, was ihnen vom Paulus entfiel, wie es scheint, nur wider jene gemeinet war, die seine Aukthorität mißbrauchten, und über alle Maaß erhoben, nur in soweit kann ich mit ihnen einstimmig seyn. Daß er nicht so mit ewiger Weisheit begabt war, wie der göttliche Gesalbte, den er predigte, räumet man gerne ein: er könnte also nicht vorsehen, was für eine Verflechtung aus seinen Sätzen, die er nicht alle zugleich mit ihren Folgen, und Kontrasten zu übersehen Zeit, oder Ursach hatte, einst entstehen möchten; sonst würde manches anders ausgefallen, und Petrus nicht veranlasset worden seyn, ihn zu entschuldigen [tt]). So wie in andern Stücken, so hätte man auch den Cälibat belangend erst eine besondre Lehrvereinbarung, die gewiß nach den Naturrechten aus-

tt) II. Petri, 3, v. 16.

ausgefallen wäre, darüber vornehmen sollen: welches aber nicht geschehen: sondern man war froh, an eine einzele Stelle sich auch nur gar weitschichtig her mit Verdrehung derselben berufen zu können. Ferner bemerkte ich es schon von selbst aus den Umständen der Rede, daß sie unter den Worten **Papst, päpstlicher Despotismus, römische Mutter** hier ja keine persönliche Eigenschaften, noch das heilige Amt des höchsten Oberhirten berührten, sondern nur die politischen Griffe des römischen Hofes darunter verstünden, womit man den heil. Stuhl aufs geheimste verstricket hat. Man muß also die politischen Eingriffe von dem wahren Kirchlichen wohl entscheiden. Wer dieses verehret, kann doch jenen herzlich gram seyn. — Sonst aber kann ihre Gemüthesempörung, über die Unbilden gegen die Menschheit, und aufgelegtesten Naturrechte wohl Niemand so schlechterdinge für eine sträfliche Aufruhr erklären. Ihr Schmerz über Heucheley, und der Eifer, daß sie kein zur Hurerey determinirter Ausschweifer seyn wollen, ist vielmehr höchst lobsam. Ich bin ebenfalls davon schon lange überzeuget, daß wohl nicht hurersche Beyschläfer über die päpstliche Satzung zörnen, weil sie das Unerlaubte dabey gleichwohl ohne Hindernisse fortsetzen können, sondern nur die Enthaltsamen, weil sie eines erlaubten, und zuständigen Rechtes beraubet worden. Aber was ist das Resultat all ihrer dringender Klagen? Nicht wahr dieses, daß ihnen jenes unwidersprechliche Recht, das sie im Innersten

des

des Gewissens sich selbst schon zu erkennen, auch äusserlich nicht sollte vorenthalten werden? Sie haben also schon das Recht zur Sache? Wozu sonst diese Klagen? Aber an der Sache selbst haben sie dieses Recht noch nicht behauptet, weil äußerlicher Widerstand ihnen die bekannten Schwierigkeiten darein machte. Und auf diesen zörnen sie aus Ueberzeugung. — Lassen sie den Gram fahren, und handeln sie in der Stille, wie es ihnen ihr Bewustseyn erlaubet, und einräumet. Dort sind sie in solchem Besitze, woraus sie Niemand vertreiben kann, als der es besser beweisen würde. Wir sind aber dessen so sicher, als des Himmeleinfallens. — Ob es nun ferners sich auch im Aeußern noch ganz umändern dürfte, weis Niemand. So hat Bischoff Bossuet wohl nicht gewartet: sonst wäre für ihn, wie noch für uns, nichts daraus geworden. Aber um so freyer sind sie nun in diesem Zwischenraume, weil sie bey dermahligen Widerstande nur eigenem Gewissen überlasen sind. Diese Freyheit ist von weiterem Umfange, als sie der alte Römer von aussen genoß. Weder päpstlicher Bann kann sie binden, noch fürstliche Macht aufhalten. Diese lezte kann wohl für das Künftige sorgen, daß die Ordinariate nicht mehr die alten Ansprüche machen, noch weniger vorgreifen dürfen. Aber von dem Vergangenen Jemanden loszuwirken, kömmt nicht mehr auf äußerliche Macht, sondern auf innere helle Kenntniß an. Von Dispensationen sind wir ohnehin nach unsern Grundsätzen weit weg.

Sie taugen nichts, wenn uns schon ohne ihnen alles Befugniß beywohnet; und sind nicht hinlänglich, wenn man vor Gott gewissenhaftig gebunden wäre. Sie sind also ohne alle Anhängigkeit von irgend her frey zum Gebrauche ihres Naturrechtes, zwar noch im Geheimen, doch nur einiger äußerlichen Rücksichten halber, weil ihr Recht dort noch nicht erkannt ist. Kömmt es gehling so an den Tag, daß es unlaugbar wird; so haben sie sich ja ihrer Ueberzeugung nicht zu schämen, und können es dahin bringen, daß ihr Recht auch dort erkannt werde. Legen sie ihre Beweise den Dikasterien öffentlich vor, und verlangen sie öffentlichen Bescheid vor aller Welt darüber: sie werden Ruhe haben, da dieses nicht nur der Zusammenhang heutiger Gesetzgebung heischet, sondern auch die aufgeklärte Einsicht dermaliger Gerichtsbeysitzer in unserm Staate ihren vollgiltigen Gründen, noch mit eignen Kenntnissen zu Hilf kömt. Was nutzet das unthätige Recht im stillen Busen? Was hilft das helle Erkenntniß geheiligter Ungerechtigkeit, wenn sie nur um so bestürzter, und des Joches doch nicht los werden? Wendet sich aber der Enthusiasmus dort hinaus, wohin ihn eben seine Gründe, und Rechte anleiten: denn mag er wohl vernünftig heißen. Doch ich muß von dieser gar nicht undienlichen Einstreuung vor Endigung dieser Schrift noch zu ihrem Zwecke zurückkehren.

4) Nachdem schon Eleria in oft bemeldter Schrift die Auflöslichkeit des Nothcälibates aus dem Natur-

Völ-

Völker- und Staatsrechte ziemlich gut festgesetzet hat: so glaube ich nun die völlige Auflösung desselben auch aus den Verhältnissen des Kirchenrechtes noch stärker erwiesen zu haben: denn weil dieses allein uns etwas in den Weg zu legen schien: so bleibt nun nach Ableinung dessen nichts anders übrig, als daß das liebe Naturrecht sich im uralten Besitz erhalte. Man lasse sich das Lesen nicht verdrießen, da die Arbeit viel saurer war, solche Artikel aus allen Winkeln des christlichen Alterthumes, der Patristick, und der ganzen Kirchengeschichte, gleichwohl noch mit Auswahl, so zusamm zu tragen, zu erörtern, zu vereinbaren, daß man alle von den Miethlingen zur unauflöslichen Verwirrung angesehene Knoten glücklich auseinander gelöset finden mag, und nicht nur das ganze so langeher gesponnene Geweb mit einemmale zerrissen dahin hängt; sondern auch den äußersten Einwendungen, mit denen sie noch jemanden irre führen möchten, schon durch Auflösung vorgebeuget ist. Es war vor allem unumgänglich nothwendig, daß man durch Enthüllung des ersten christlichen Zeitverhältnisses den Miethlingen die Maske der Heiligkeit von ihrer frechen Stirne herabriß, wodurch sie die Leute am greulichsten betrogen: denn wer hätte sonst die aufgelegtesten, jedem Bürger im Staate bekanntesten Rechte der Menschheit also verderben lassen, wenn man nicht geglaubt hätte, daß weis nicht was für eine geheime, nur der Kirche be-

kannte, und eigenthumliche Heiligkeit dabey zum Grund läge. Wenn man aber bey Entwickelung des ersten Zeitalters, wo die Heiligkeit in ihrer Quelle, wo die Lehre Christi, und der Apostel im höchsten Eifer, und in reinster Lauterkeit, wo überhaupt alles in authentischer Gewißheit anzutreffen seyn muß: ganz andre Grundsätze, und Gesinnungen, eine ganz andre gänge Gewohnheit wahrnimmt; wenn man den Ursprung jedes Zusatzes, jedes Mißbrauches, jeder Pfuscherey auf den bestimmten Zeitpunckt der Entstehung ausgezeichnet liest; wenn man noch in spätern Jahren ganz andre Bewandtnisse allenthalben in der christlichen Welt herum entdecket; wenn man endlich sieht, daß alles dieß nur recht künstlich verdreht, und uns ganz anders ist vorgeschildert worden: wer kann noch im Zweifel stecken, ob er auf seinen vormaligen Wahn von scheinheiligen Betrügern hinter das Licht geführt worden sey? Sollte nun auch ein gut salarirter Miethling noch etwas dagegen zusammen raffen: so bin ich versichert, daß nach diesen Anzeigen leicht jeder, der einerley Urkunden in der Quelle aufsuchen will, ihm sein Handwerk niederlegen wird: denn wir haben doch zu einem pragmatischen Entscheide keine andre Archive, als jene, woraus ich hier schöpfte. Die Weitläuftigkeit des Erweises, der doch immer auf eines hinauszielte, darf uns da wohl nicht gereuen, indem sie zu vollständiger Erfechtung des Sieges vonnöthen war, daß wir uns nun selbst durch die Vernunft von einem unächten Gebothe befreyten, und da wir also auf den richtigen Weg des Naturgesetzes zurückkehren, kein

neu:

neues mehr durch eine Pfuscherey herein lassen dürfen; sollte es auch noch so guten Anschein haben; denn es würden doch einst wieder Gesetze genug daraus werden, die nur zu Verwirrungen Anlaß geben; da wir hingegen bey dem einfachen schönen Naturwege alles bey uns selbsten beysammen haben, und die dagegen eräugnenden Ausschweifungen um so leichter im besondern Falle abstellen können, ohne darum den allgemeinen Gang zu unterbrechen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß auch selbst von den Liebesschwestern, oder Miteingeführten zu Nicea kein Gesetz wäre gemachet worden; so billig es auch war. Und glaublich würden die Väter keines darüber haben verzeichnen lassen, wenn sie es hätten voraussehen können, wie man es in der Zukunft hin, und her zerren würde: denn jedes Gesetz wird unter der Verwaltung superstizlöser Köpfe zu einem unerträglichen Joche, und bedarf zu seiner Unterstüzung leicht zehen andrer Nebengesetze, sowohl daß das gehalten werde, als auch daß man nicht wieder anders wohin damit ausschweife. Man mochte wohl dort geglaubt haben, die Geistlichen durch das besagte Verboth zu einer ordentlichen Ehe anzuhalten. Das schlug aber um, und artete dafür in den völligen Cälibat aus. Man verlohr darüber seinen Hauptzweck; hingegen verdoppelte sich das Unheil, dem man hatte abhelfen wollen. Darum sollten besonders der Sittengesetze so wenige, als nur möglich, und gerade nur aus dem natürlichen entnommen seyn; weil sie der Menschheit sonst nur

verfänglich werden. Hätte man man die Liebesschwestern gleichwohl durch kein Gesetz verdrängen wollen: diese lächerliche Gleißnerey würde sich durch Verachtung der rechtmässig verehlichten Geistlichkeit von selbst aus der Welt verlohren haben, wie man heut in solchen Orten, wo die Priesterschaft verheurathet ist, fast nichts davon hört. K. August hielt seinem römischen Adel aus dringenden Staatsursachen wohl eben so starke Reden wider den Cälibat [uu]), als immer für den Cälibat ein Ambrosius seiner Geistlichkeit zusprach, und die römischen Gesetze suchten ohnehin den Hagestolzen allen nur möglichen Abbruch zu thun. Aber darum waren sie doch nicht so voreilig mit einem Gesetze heraus zurücken, das ihnen so gerade ihre Konkubinen abschafte: weil sie den Erfolg wohl voraus sahen, der P. Pius dem Vten begegnet ist, da er in seinem Eifer nur durch ein Verboth alle Huren aus Rom verjagen zu können glaubte. Es ergab sich eins ins andre so schön, daß er es gar bald beym Alten mußte verbleiben lassen [vv]). Um so mehr würde es in dermaligen Umständen, wo das alte Wahngesetz die Gewissen nicht mehr binden kann, rathsam seyn, mit ausserordentlichen Vorschriften bis auf weiters bestättigte Erfahrung inne zu halten.

5)

uu) Man sehe sie beym Dio Kassius lib. 65.

vv) Conf. Thuanus L. 39.

5) Inzwischen läßt sichs voraussehen, obgleich dieser hier eingeschlagene Weg der beste ist, vom Nothcälibate einst wieder abzukommen, weil es ja die Fürsten schwerlich auf sich alleine nehmen werden, selben abzustellen, daß gleichwohl die Sache ohne fernere Schwierigkeiten nicht ablaufen wird. Der erste Gegensturm muß von Seite der noch höhersher gestimmten Ordinariate bevorstehn; weil unsre Bischöfe schon einmal jezt von Rom ihre Ordinazion bittlich ansuchen zu müssen glauben, und also vermög der Verträge mit selbem Stuhle an das römische System selbst gleichsam angeschmiedet, und dessen Vorschriften auch bey ihrem Klerus zu befolgen nach ihrem Wahne gehalten sind. Wer würde es wohl heute mehr wagen dürfen, was die armaghanischen Erzbischöfe in Irrland bis auf das zwölfte Jahrhundert fortsetzten, da sie nur aus dem Besorgnisse, die Päpste möchten ihre Kirchen zum Cälibate anhalten wollen, sich hüteten um ihre Ordinazion bey selben einzukommen; wie sie es denn auch für unnöthig erkannten. Man weis sieben derselben, die im Ehestande lebten: bis endlich Malachias, als Mönch erzogen, weiterer Aussichten halber nach Rom sich wandte, und daher nach seinem Tode im J. 1148 als Cälibatsstifter in Irrland verdiente, der erste nach heutigem Gepränge kanonisirt zu werden xx). Es wäre zwar auch eine

xx) Conf. Ciaconius in vitis Pontif. Balaeus de script. Angl. S. Bernardus in vita Malachiae. Baronius in Annal.

aus welchen Gründen man besonders hierin die Diözesangewalt zu Handhabung solch eines auswärtigen Gesetzes sich soll erstrecken lassen? Ja muß der Staat nicht vielmehr sowohl dieses vorgreifende Gesetz, als auch jene Bestrebung für selbes gegen sein eigen Interesse anstößig finden. Man erachte, ob dieser, der doch in seinen bürgerlichen Gesetzen gegen die Priesterehe nicht im geringsten was verfüget hat, bey so nichtigen Beweggründen sich länger für einen auswärtigen Eingriff erklären, oder vielmehr selbst seinen heimlichen Erzfeind mit Vorschube zu verdrängen bedacht seyn solln. Wer muß nicht natürlicher Weise denken, der Staat habe es vielmehr für eine Verletzung seiner von ältesten Zeiten her zuerkannten Ansprüche anzusehen, wenn sich die ganze Priesterschaft der Heurath entzieht, als daß er noch selbst dazu beyhalten sollte? Dem Epaminondas wußte sein Gegner Meneklites keinen bedeutendern Vorwurf zu machen, als daß er keine Kinder hätte, und unverheurathet lebte. (Cornel. Nep. in Epam. c. 5.) Noch wenige Augenblicke vor seinem Tode zog vor andern guten Freunden auch Pelopidas eben dieses an, daß er keinen Leibeserben hinterlies. (conf. idem Nepos c. 10, et Diodorus Lib. XV.) Man ersieht sowohl aus beygefügter Ursache, als auch aus des Epaminondas Antwort gar wohl, daß diese Leute nach einem ächten Staatsgrunde zu reden glaubten, vermöge dessen ein guter Bürger dem gemeinen Wesen auch wohl erzogene Nachkömmlinge nach sich zurücke zu

las-

lassen verpflichtet wäre. Wobey aber Epaminond den Pelopidas leicht abfertigte, weil selber einen ungerathenen Sohn hatte. So wies er auch den Meneklid mit einem gegenseitigen Vorwurfe ab, dabey er sich noch anmerken ließ, daß ihm zu seinem Absichten, und Unternehmungen eben keine Frau anständig wäre. Dem zufolge er seine zween Siege bey Leuktra und bey Mantinea für seine Töchter, und Leibeserbinnen ansah. — Wie mancher Priester, der von andern Bestrebungen, und Geschäfte dahin gerissen wird, oder der es nach reiflichern Kenntnissen gar wohl inne hat, wie schnöde sich die Gestalten dieser Welt verziehen, und wie geringfügig das ganze Vergnügen unsers kurzen Daseyns sey; der selbes daher eilfertig zu benutzen, und mit wohlgewählten weiters aussehenden Unternehmungen durchzubringen bedacht ist, wird hierzu für sich, für seine erlebte Tage, für seine Umstände keines Weibes bedürfen? Er wird weit andre gesunde Freuden über manche Erinnerungen, und Rücksichten empfinden: er wird diese seine vortheilhafte Erzielungen gleichsam für seine Kinder ansehen; anstatt was ungewisses von einem Nachkommen zu befahren, desgleichen auch Salomo schon vorhinein scheint besorget zu haben. (Ecclesiastis c. II. v. 18, et 19). Aber ein anders ist, was solche aufgeklärte Männer für sich gedeihlich finden mögen: ein anders, was sie sich als eine Pflicht würden wollen aufdringen lassen. Sicher würde sie in dem Stande ihrer Freyheit eine

Vor-

6) Noch eine andre sehr gefährliche Maschine stecken hier noch im geheimen verborgen. Von unsren Fürsten ließe sich gewißlich viel versprechen; denn sollten sie wohl heute weniger patriotisch geworden seyn, als zur Zeit des trientnerschen Kirchenrathes das ganze fürstliche Deutschland wär? Aber eben da stecket sich hinter selbe unter dem Scheine des Beförderungseifers ein Ausbund der schlauesten römischen Parteygänger, welche unter dem Vorwande der gleichförmigen Einigkeit, der sonst entstehenden Unordnung, und des um so sicherern, allgemeinen Erlaubnisses selben in den Ohren liegen, die Sache auf einen Vertrag mit Rom, oder auf ein allgemeines Konzilium ankommen zu lassen: weil sie wohl wissen, daß auf beyden Wegen niemal etwas daraus werden kann, sondern auch von weitersher immer in Suspenso bleiben muß, und alle Unternehmungen etwa nur auf ihre Nebenabsichten sich gut hinausleiten lassen. Sie mißbrauchen also nur die Unkunde unsrer Regenten in diesem Kirchenfache, darin selbe eben darum, weil es kein Gegenstand ihrer gewöhnlichen Einsichten ist, getreue Warner um sich haben sollen. Es schwanete mir schon längersher vor, was ich dermal aus noch zuverläßlichern Kundschaften weitershin erhob, daß ich wohl nicht umsonst besorgte, und was auch dem Clerica anlag, daß er yy) der Sache schon vorgebauet hätte, daß man ja auf solch einen Versuch der Vereinbarung le-

yy) §. XV. n. 6. S. 146. u. n. 9. u. 10. S. 155. 2c.

lediglich keinen Antrag machen dürfe. Eben das erneuerte, und bestärkte ich auch oben [22]) mit frischen Gründen. Aber man kann es wohl nicht oft genug wiederholen, und einschärfen, es sey bey diesem Geschäfte schlechterdings nothwendig, gar nicht im geringsten anders wohinaus zu denken. Man würde eben dadurch das für ein zuständiges Recht der Päpste anerkennen, was selbe nur durch Anmassung an sich gebracht haben, aber gegen das Naturrecht nie behaupten können. Darum bringet es das Verhältniß der Sachen zum voraus mit sich, daß der Papst von solcher Abhandlung je muß ausgeschlossen seyn: denn nimmt man ihn dazu als einen Vertragsvorsteher, der mildern, und erlassen kann, was ihm von der alten Kirche her nie zustand: so räumet man es ihm schon eben darum auch ein, daß er sich sperren, und allerhand Vorbehaltungen hinzusetzen kann. Da würde es ohne Pfuscherey nie ablaufen, sich nur in die Länge hinaus trennen, und zulezt noch schlimmer werden, wie zuvor; denn die Päpste wollen unfehlbar seyn, und darum auch unfehlbare Vorfahren haben. Und wenn erst noch eine Schmälerung der Einkünfte hinzukäme, wie bald würde Rom den Vertrag, oder die Erlaubniß zurück nehmen, und anders ausdeuten, wenn es ja auf diesem Wege je dazu kommen könnte? Und überhaupt bliebe da noch immer jene innerste, und engste Verbindung unsrer Geistlich

keit

22) §. LXI. n. 3. u. 4.

keit mit einem auswärtigen Oberhaupte, die dem Staate ein Dorn im Auge seyn muß. Es ward schon oben bey der Gelegenheit erwähnet, wie sich Herr Zaccaria sträubete, daß selbst der Papst, wenn er auch wollte, ohne Sünde seine Gewalt nicht mißbrauchen dürfte, den Cälibat der Geistlichen aufzuheben. Doch anderswo giebt er das Ding schon wiederum wohlfeiler. In dem 53. Bande der allgemeinen deutschen Bibliotek [aaa]) wird aus einer in Rom edirten Schrift des Herrn Zaccaria eine Stelle angeführt, worin er versicherte, wenn die "protestantischen Geistlichen den Papst erkennen wollten, so wolle der Papst in Ansehung ihrer nicht auf dem Cälibate bestehen, sondern ihre Ehen für legal erklären.„ Welch ein Glück für diese Leute, derer Heurathen nichts anders, als Hurereyen seyn können, wenn sie erst einer Legitimation bedürfen, da ihnen doch Herr Zaccaria keine Weihen zuerkennet, die ein Hinterniß darein machen dürften, welch ein Glück, daß sie der Papst durch sein Erlaubniß nicht nur zu rechtmässigen Ehemännern, sondern auch von nun an keusch machen will, da sie ohne selbe nach des Herrn Zaccaria so oft wiederholten Grundsatze [bbb]), und Ausdruck immer im Schlamme der Unkeuschheit stecken blieben: und dürfen nun, um hieraus zu kommen, doch keine andre Moral studieren, oder annehmen, noch sonst etwas ändern, sondern nur ein Papier aus Rom erhalten. Man muß den berlinischen Herrn

Re-

aaa) im II. Stücke: Art. Nachrichten. S. 613.
bbb) S. oben. §. LXII. n. 5.

Rezensenten nur damit entschuldigen, daß er das nicht wußte, oder nicht erwog, da er dort schrieb: "Glaubt P. Zaccaria im Ernste, daß unsre Ehen der Legalisirung des Papstes bedürfen, oder daß unsre Geistlichen darnach fragen, was der Papst von ihren Ehen denkt?,, Allein was Herr Zaccaria verspricht, das heißt nicht eitel legitimiren: es heißt auch keusch machen, mit welcher himmlischen Gabe der römische Hof, sonst h. Stuhl alle Völker beglückte, die sich ihm vollkommen unterwarfen. Es ist diese allerdinge von größerer Kraft, als die Gnade Kröpfe und Fieber zu heilen. Alle unsre Geistliche empfinden die Macht dieses römischen Magnetismus, der alles in Keuschheit verwandelt. Ich habe aber schon oben erinnert, wie ungern sich die Böhmen, und Dänen [ccc]) wollten elektrisiren lassen, weil sie den Schlag wohl kannten. Bey jenen Nazionen aber, die sich nicht dazu verstehen wollen, war man inzwischen mit der negativen Elektrizität zufrieden, und ließ ihre Ehen legitimirt bleiben, in Hofnung zu seiner Zeit auch die positive anzubringen. Und so scheint es Herr Zaccaria durch seinen Einschlag auch mit den protestantischen Geistlichen gemeint zu haben. Er hat aber dazu laut, und ganz zur Unzeit geschrieen. Glaubte er, wir würdens so nahe daran nicht auch hören? Den Protestanten sagte er, der Papst würde ihnen den Cälibat erlassen. Mußte uns das nicht eifersüchtig machen, wenn wir

ccc) conf. M. Cromerus Lib. VII. Hist. Pol.

ja glaubten, der Papst hätte diese Macht über uns? Hätten wir nicht Ursache von ihm abzuweichen, weil er uns andern Völkern nicht gleich halten wollte; wie hier kurz vorher [ddd]) angemerket worden. Haben etwa die Voraltern unsre Naturrechte schon vorhinein an den Papst vergeben können? Und hätten sie irgend einen tollen Schritt gemacht, haben wir nicht eben so viel Recht, als sie hatten? Und sieht uns der Papst jener Vorzeit halber, so wie auch die Protestanten als seine Unterthanen an, weil auch ihre Voraltern einst päpstlich waren, wie könnte jenen der Cälibat abgenommen werden, ohne daß wirs eben so fodern mögen? Sagt Herr Zaccaria, es heische hier vom Papste diese Nachsicht das allgemeine Beste, damit die verirrten Schaafe wieder zum Hirtenstab zurückkehren: so nehme ich ihn bey seinem Worte, da er hier [eee]) mit dem Kardinal Gotti [fff]), und der allgemeinen Lehre der Theologen behauptet, der Papst könne den Cälibat nicht mehr erlassen, "weil es nie ein allgemeines Wohl geben kann, welches fodern sollte, daß überhaupt der Cälibat abgeschafet werde.„ Item [ggg]), es sey nothwendig gewesen, daß die Päpste den Cälibat aufzudringen solche Gewaltsamkeiten verübet haben. Welche Widersprüche weisen sich in diesen Sätzen mit dem Vorigen zusammgenommen! Welcher Zusammenhang mit diesem

ddd) §. LXI. n. 2.
eee) im III B. V. K. III §. S. 476.
fff) T. III. Tract. XII. de sacram. ord. Quaest. IV, dub. 3, §. 2. n. 8
ggg) im II. B. VII. K. II. §. S. 354.

sem ganzen Buche! Welcher Charakter des Schriftstellers! Wir wollen aber dem Papste, den die Seinigen bedrängen, wieder Luft machen, daß er den Cälibat ganz leicht soll erlassen können. Da uns das Gewissen ohne alle Dispensazion schon frey spricht: so wollen wir via facti darein gehen: der Papst wird sodenn mit seiner Erlassung quasi via juris gern selbst nachfolgen, damit er doch auch etwas dabey zu sagen habe. Er sündiget nun nach seinen Grundsätzen nicht mehr, weil ers gezwungen that: und wir sündigen auch nicht, weil wir das Naturrecht für uns haben, ohne den geringsten Widerspruch von Seite der Kirche. Dieses ist unsre Stütze. Das brauchet keinen theuren Agenten zu Rom; und vermag durch seine Ueberzeugung mehr, als der römische Monarch mit allen Griffen, ausser nur mit jenen, womit er selbst die Höfe hinterschleichet, daß sie das Naturrecht verkennen, oder keine Rücksicht darauf haben sollen. Aber bey diesem Lichte wird sich nun auch alles das Uebrige von selbst ergeben: und so werden wir zulezt wiedrum sehr genau mit der uralten Kirchenzucht übereinstimmen, nachdem in der Mittelzeit das Unkraut so zugewachsen war, daß es der guten Saat den Raum wegnahm, cum dormirent homines [hhh]), da unsre Bischöfe im Schlummer der Unwissenheit almälich ganz einschliefen. Auch diese waren feige Miethlinge, denen nur um ihre schöne Einkünfte, nicht um die Pflichten ihres Amtes, die auch die wahren Rech-

hhh) Math. XIII. v. 25.

te ihrer Kirche ausmachten, zu thun war, da sie die Leute aus Bewustseyn ihrer Unwissenheit nach Rom schickten, um Entscheidungen abzuholen, die sie weit besser zu Hause hätten ertheilen können. Aber sie waren doch keine so arge Miethlinge, wie sich uns hier Herr Zaccaria mit so vielen Verdrehungen, Widersprüchen, Erdichtungen darstellet. Einem Manne von ausgebreiteter Wissenschaft, starker Beurtheilungskraft und vieler Belesenheit trauen wir sonst billig auch ein gutes Herz zu, welches in ihm eben die hellen Kenntnisse, besonders in der Geschichtkunde bilden müssen, wenn er sie nicht wider eignes Besserwissen, wider alle ihre Ausweisung, wider innere, und äußere Ueberzeugung geflissentlich eitel aus Hange für das Interesse seiner Parteŋ verläugnet, und umbeuget, welches einem rechtschaffenem Gemüthe kaum eine Möglichkeit scheinen kann. Nur ein Miethling verdäuet es es gar wohl. Wohnet denn da keine natürliche Ehrbegierde, wenigstens rechtschaffen zu scheinen? Der so offenbar täuschet, kann das nicht achten, oder er muß es gar nicht sehen. Und der nun sogar annoch die Ehre seiner übrigen Gelehrsamkeit dabeŋ vermiethet: ist der nicht ein ganzer Miethling, ein vermietheter Schalk? Quis coecus, nisi qui venundatus est? et quis caecus nisi servus Domini? [iii]) Wer ist blind, als der verkaufet ist? Und wer ist blind, als der Schalk des Herrn?

Ana-

iii) Isai. c. XLII. v. 19.

Analitischer

Inhalt

Des zweyten Abschnittes.

---

§. LV.

Nebst einer kurzen Ueberdenkung, und Rekapitulazion wird hier nun das ganze System vorgelegt, daß nehmlich alles bisherige nur dahin abzielete, um zu erweisen, wie weit die alte Kirche ungeachtet so verschiedener Anlassen entfernet war, den Geistlichen ein Cälibatsgeboth aufzulegen, und daraus nun weiters zu folgern, daß mithin auch die spätere Kirche nicht befugt war, ein solches vorzuschreiben. Worauf aber weiters gewiesen wird, daß auch diese niemals eines wirklich vorgeschrieben hat, sondern nur der Papst, dem es noch mehr an Gewalt so zu binden fehlet, als die er sich nicht selbst geben konnte, sondern anderwos her mußte empfangen haben, daß mithin, weil dem Naturrechte von Seite der Kirche nichts im Wege steht, der Geistliche ohne alle Bedürfnisse einer Dispensazion, in seinem Gewissen bey seiner natürlichen Freyheit ungestört bleibt. Vier Einwendungen, und vier andere Hinternisse, die noch einen Aufenthalt machen sollen, werden sodann aus dem Wege geräumet werden.

§. LVI.

Es wird also zum voraus unumstößlich gezeiget, daß die spätere Kirche kein neues Hauptgesetz in einem sehr wichtigen Gegenstande errichten konnte. Da nun weiters gewiesen wird, daß der Nothcälibat ein solcher ist, so wird auch der Schluß darauf hingezogen, und insonderheit auf den Papst Sirizius angewandt, von dessen Charakter einige Züge obenhin mit angebracht werden. Gleichwohl erkannten annoch er, und andere Päpste, daß sie nicht befugt wären eigenmächtig neue Gesetze aufzubringen: woran sich eben das seinige verstößt. Freylich geschah das durch weitere Ausdehnung der Nachfolger, wozu er aber schon den Grund legte, weil sich alles zulezt auf ihn berufet.

§. LVII.

Indem es nun Gränzen giebt, in wie weit man sich auch auf die Kirchenaussprüche verlassen, oder vielmehr in wie weit man sie für Kirchenaussprüche ansehen könne: so kann um so weniger, die ohnehin modere Auktorität eines Sirizius gelten, da die Kirche weder ihm, noch seinen Nachfolgern geben konnte, was sie selbst nicht in ihrer Gewalt hatte. Wobey sich doch der Kirchenrath in Trient, besonders durch unrichtiges und parteyliches Betragen noch ferner in Mißkredit sezte.

§. LVIII.

§. LVIII.

Und gleichwohl geht man hier nicht so darein, auf dieses unrichtige Betragen eine Rechnung auch auf dessen Ungiltigkeit zu machen, sondern man nimmt selbst aus dem Kanon dieses Konziliums wider den Nothcälibat den Beweiß her, daß selbes nur auf die vorausgegangenen päpstlichen Satzungen, als schon vorhinein verpflichtend, sich beriefen, ohne ein bekräftigendes, oder eignes kirchliches Gesetz zu machen: wobey aber schon an der Voraussetzung von gewissen Thatsachen sich eine wirkliche Unrichtigkeit weiset. Wie sich denn auch diese Voraussetzung nicht nur aus den Zeitumständen: sondern selbst aus den Worten des Kanons ergiebt. Da nun die Theologen insgemein der Kirche in quaestionibus facti, und was sich darauf bezieht, keine Unfehlbarkeit zuerkennen; so mag der auch die Folge ungescheuet absprechen, der den Hergang beßer dokumentiren kann. Der nächstfolgende zehende Kanon beruht eben so auf einerley Unrichtigkeit, und geht mit der Folgerung aus dem Vorausgesezten noch weiter. Herr Zaccaria scheint aber der Schwierigkeit hierin ausweichen zu wollen.

§. LIX.

Er giebt für die Stimme der allgemeinen Kirche die Kanones zweyer lateranischer Kirchenversammlungen an. Allein es fehlt sehr viel, um sie für ökumenisch gelten zu lassen. Ferner aber kann man auch daran wieder nichts anders, als nur eine Beziehung

auf ein vorausgehendes päpstliches Gesetz erkennen, wie aus den Worten dieser Konzilien, und aus dem Betragen der Päpste, die den Meister dabey spielten, erhellet. Ja selbst derselben bezog sich einer nur auf den andern, bis zu lezte auf den Sirizius hinan, ohne daß je ein hinreichenderer Grund dazu kam, der beym Ersten am meisten fehlte.

§ LX.

Da nun dieser die hinlängliche Gewalt hierzu nicht von sich selbst haben konnte, sondern anders woher empfangen haben mußte: so weiset sich ferner daß Papst Siriz erstlich von Seite der Kirche keinen vorausgehenden Grund dazu aufzuweisen hatte: welches doch allen Schmeicheleyen, die den Päpsten gemacht worden sind, zum Troz, schlechterdings so nothwendig war, daß eine hintendrein hinkende Einstimmung gar nicht einmal mehr gelten kann, sondern schon das ganze System dadurch verderbet ist, und zerfällt. So kann auch der Papst solche Macht noch weniger von dem göttlichen Stifter selbst herschreiben, da erstens die dazu mißbrauchte Stelle vielmehr auf die gesammte Kirche zurück leitet; ferners aber Christus, ohne sein Fundament selbst mißhandeln lassen zu wollen, keine solche Macht einem einzigen Gewaltshaber übertragen konnte, an dem sich auch hierin wirkliche, unläugbare Abweichungen von seinem Plane vor Augen stellen.

§. LXI.

Also ist das Gewissen eines jeden, der sich mit den Gründen recht, und richtig bekannt gemacht hat, von dem päpstlichen Gesetze, das allein den Gegensatz behauptete, losgewirket. Man mag sichs mit so mehrerem Fuge zu nutze machen; als schon jeher andre mit feuchtern Erkenntnissen dabey zu Werke giengen. Hierzu ist weder eine päpstliche Dispensazion vonnöthen, sondern vielmehr hinterlich, und würde einer blöden Abweichung halber von allen Grundsätzen der vorleuchtenden Vernunft sehr lächerlich; da man sich diese Dispensazion, ohne alle Sündegefahr selber geben kann; noch bedarf man hiezu auch seines Regenten, der zwar vieles noch besser machen, aber nichts gutes für das Gewissen verderben kann. Will, oder kann dieser nicht helfen, so mag sich der Private vermög Naturrechtes selbst um das umsehen, was ihm das Gewissen schon gegenwärtig einräumet, ohne erst auf eine andre Vermittelung, oder gar auf ein unvermuthliches allgemeines Konzilium zu warten. Auch können keine argen Folgen daraus entstehen, wenn der Staat hierbey nur Ordnung, Gerechtigkeit, und Obereinsicht beybehält.

§. LXII.

Es giebt aber gegen den Vernunftschluß, auf den man hier alles ankommen läßt, verschiedene innere, und äußere Einwendungen. Unter den vieren erster Gattung kommt zum voran die Unfehlbar-

bar-

barkeit, und Vollmacht, die man der Kirche dem Versprechen, und der Einsetzung Christi zufolge einräumen will; die sie also von jeher soll besessen haben, wenn sie selbe gleich nicht von jeher ausübte. Es fragt sich aber da zum voraus, wie weit sich die Verheissungen erstrecken. Und inzwischen ist soviel gewiß, daß alles was über die Natur erhaben ist, von göttlicher Herkunft seyn muß; die Menschen aber darin nichts neues verfügen können. Es werden aber die Schriftstellen, woraus man die Unfehlbarkeit der Konzilien folgern will, nach richtigern Anzeigen ganz anders ausgewiesen. Auch hat man kein Bedenken sich mit Bellarmines Trugschlusse hierüber in genauere Untersuchung einzulassen, wiewohl das den Cälibat nicht mehr ansicht, sondern nur zulezte ganz schrüpfrig auch dahin verwendet wird, um selben damit unterstützen zu können; so wie auch die Untrüglichkeit der Konzilien nur in der Absicht vertheidiget wird, um selbe hernach dem Papste einzuräumen. Es wird hiemit alles dabey bis ins Kleinste zerleget. Was von der Unfehlbarkeit der Konzilien, die man für die ganze Kirche angiebt, gewiesen worden, das gilt auch aus einerley Gründen von ihrer Vollmacht. Hier aber wird eigentlich weitershin ausgeführt, daß die Kirche derley Vollmacht weder je sich anmassen wollte, noch konnte. Des Herrn Bergiers verwegene Sätze geben hier nur Gelegenheit zu noch geläufigerer Entwickelung dieses Gegenstandes, und zur Bestättigung dessen, daß die Kirche von Altersher darum

die-

dieses Gesetz unterlossen mußte, weil ihr die Macht dazu nicht beywohnte.

§. LXIII.

Die zweyte Einwendung wird von Seite der Folgen gemachet, da wegen der Gleichheit des aus dem alten Christenthume hergeholten Grundes auch die übrigen Kirchengebothe, und die ganze gesetzgebende Gewalt, und Gerichtsbarkeit derselben umgestossen werden dürften. Es wird also hier genauers auseinander gesezet werden, theils ob dieß wahr sey, theils in wie weit sich die kirchlichen Ansprüche zu einer Gesetzgebung, oder Jurisdikzion mit Grunde erstreken mögen. Benanntlich hat in Betreffe des Cälibates schon Kard. Bonaventura die Frage über den Kontrast, den die ältere, und neuere Kirche hierin machet, zwar gerüget; aber doch nicht das Glück gehabt aufzulösen. Die Gleichheit aber des Cälibatgesetzes mit andern Kirchengebothen belangend, giebt es so grosse Verschiedenheiten, daß der Schluß von diesen zu jenem nicht hält: sonst bliebe freylich einerley Grundsatz auch für selbe. Dir Gründung neuerer kirchlicher Ansprüche auf eine besondre Macht entstund in den trüben Zeiten. Die kann ihnen aber nicht zur Stütze dienen ausser der Sphäre ihres Belanges zu einiger Prätension, da weder ein göttlicher, noch menschlicher Ursprung mehr zureichet. So stark aber der Wahn von solcher Obermacht, wi

sie war, und noch ist, selbst unter dem Namen der Religion sich eingewurzelt hatte: so finden doch die Vertheidiger derselben das größte Beschwerniß auch nur einen vorgeblichen Grund dafür aufzubringen, oder diesen Gegenstand gehörig auseinander zu setzen. Ein Neuerer wollte das pur menschliche, und politische System dieser Vollmacht aus der Sichtbarlichkeit der Kirche herleiten; führt aber, wie es nicht anders seyn konnte, ein gar hinfälliges Gebäude auf. Die der Kirche eigenthümliche geistliche Gerichtsbarkeit wird also bis an ihre Gränzen hin aus Christi Worten und dem Innern der Amtspflicht bestimmet. Da bleibt alle geistliche Gewalt der Oberhirten (die aber eigentlich keine Gerichtsbarkeit ist) in ihrem Bezirke unabhängig. Aber alle mit dem äusserlichen untermischte Gegenstände gehören nach Form des alten Patriarchalrechtes, und nach dem Geständnisse selbst der alten Kirchenhirten mit unter die Obereinsicht, und von einem bestimmten geistlichen Stuhle ganz unabhängige Gewalt der Landesfürsten: wo nun beyde miteinander glücklich, und gehörig harmoniren mögen. Aber die Priesterehe verträgt sich mit diesem Unionsplane des kirchlichen, und fürstlichen Rechtes so wohl, daß gar kein Einwurf mehr dabey Platz findet.

§. LXIIII.

Die dritte Einwendung berufet sich auf die besondere Gabe Gottes, die er jenen mittheilet, die ihn

da-

darum bitten, nachdem sie bey Erwählung des geistlichen Standes sich ihrer natürlichen Freyheit selbst freywillig begeben haben: wobey ihnen also von der Kirche keine Gewalt angethan wird. Die Frage ist aber nur, ob die Kirche zur Verbindung des Cälibates mit dem geistlichen Stande stärkere Gründe haben konnte, als das Naturrecht eines Jeden ist, der den geistlichen Stand wählet. Die Gabe der Enthaltsamkeit, auf die man sich ausredet, und die alleine die Naturbedürfnissen ersetzen kann, wird sehr wenigen, und ganz geheim ausgetheilet, also daß man nicht wissen kann, wer sie erhalten habe. Man kann daher nicht einen ganzen Stand dazu verhalten, ohne in mancherley Verderbnisse mit hinein zu gerathen. Auch ist es wenigstens höchst ungewiß, ob sich diese Gabe je durch Bestrebung habe erhalten lassen: und so dürfte auf das Unsichere hin wohl kein stätes Gesetz gegründet werden: um so weniger, wenn man vielmehr sicher weiset, daß sie Gott nicht so austheilen, noch so gemeinhin darum erbitten lassen kann. Es bleibt also je eine besondre Gewaltsamkeit, selbe von jenen, die sie nicht haben, fodern wollen. Wenn aber die Gabe auch Jedem in Bereitschaft stünde: so ist doch das Naturrecht jedes Privaten zur Freyständigkeit immer stärker, als daß selbes einem zufälligen Interesse anderer weihen sollte, indem sich kein allgemeines Bedürfniß ersinnen läßt; anders aber das Gegen-

ge-

gesetz nicht befugt seyn könnte. Dieser Naturrechte begiebt sich der Geistliche durch die Auswahl des Priesterthumes keineswegs; weil die Ehelosigkeit nicht vermöge des Standes, sondern eines anderweitigen, unbefugten Nothzwanges damit verbunden ist; er wählet also diesen freywillig: jene aber leidt er unbillig gezwungen, so lange er sich nicht anders helfen kann. Bey Voraussetzung der Möglichkeit die göttliche Gabe zu erwerben will man die Weltpriester recht mönchisch zu einer solchen Anstrengung aller Kräfte verpflichten, die ein noch schwereres, innerliches, sehr hartes Joch beständiger Aengstlichkeit aufbürdet, und also zu einer noch höhern Stufe der Gewaltsamkeit hinauf steiget. Da weiters das Cälibatgesetz vorausgeht, und dem Stande überbunden bleibt: so kann die Erwählung des ehelosen Lebens nicht mehr eine freye, willkürliche Handlung seyn, die die Kirche nur vom ungebundenen Willen annimmt: ja eben darum war das Gesetz gemacht, und vorgeschrieben, damit die Geistlichen keine Freyheit zu ihrem Naturrechte mehr hätten. Und da also die natürliche Freyheit des ganzen Standes verletzet wird: so beleidiget diese Verletzung auch alle sonderbare Glieder. Bey dieser Gewaltsamkeit gegen die Naturrechte wird auch noch besonders die natürliche Billigkeit überschritten; da zwischen dem, was die Kirche dem Geistlichen von ihrer Seite giebt, und was sie ihm durch den Cälibat vorschreibt, wohl kein gehöriges Ebenmaß zu finden ist. Nichts desto weniger bringt die neue Kirche durch diese zeitliche Hoffnungen bey einem vorausgehenden Cälibatgesetze ihre Geistliche

liche eben so um die Freyheit, wie jene Aeltern, die ihre Kinder aus allerhand Absichten gerne in die Klöster schieben möchten, dieselben auf allerley Art berücken, und unrechtmässig übervortheilen. In den ältern Zeiten der Kirche, da noch kein Vorausgehendes Gesetz vorhanden war, konnten die verehlichten wohl durch die Menge der freywilligen ehelosen Geistlichen ohne Verletzung des Naturrechtes, aber doch nicht ohne alle Unbilde vom Altare verdränget werden. Aber dem mit einem Gesetzzwange verbundenen Cälibate zu steuern, haben auch jene Väter, die sonst für den ehelosen Stand den stärksten Hang verrathen, gleichwohl allgemeinhin für eine gewaltsame Verletzung des Naturrechtes erkläret. Ihrem Aussprüchen zufolge kann nicht nur der ganze Stand, sondern auch jeder Private für sich innerhalb seinem Bezirke des unrechtmässigen Joches sich entschütten.

§. LXV

Die vierte Einwendung will das Cälibatgesetz mit dem Beyspiele einiger alten Partikularkirchen, und der Folgerung auf den römischen Stuhl hin rechtfertigen: wozu besonders eine Stelle des h. Epiphanius diente. Allein die Partikularkirchen hatten hierzu eben so weniges Recht, wie die allgemeine. Es läuft dabey alles nur auf eine Konvenienz hinaus; denn daß des Epiphanius Worte von keinem richtigen Kirchenkanon können verstanden werden, das wird aus mehrern Anzeigen gewiesen. Man muß also der Quelle weiter nachspüren, woher Epiphan sein Vorgeben möchte entnommen haben: und da kommen

 wir

wir auf eine ganz schickliche Vereinbarung, die zugleich den ganzen Knoten auflöset. Zwar haben solche Beyspiele auch sonst ohnehin nicht viel zu sagen, da an manchen derselben ganz ausschweifende Mißbräuche sich weder verkennen, noch läugnen lassen: so wie gleichfalls die erste angemaßte Gesetzgebung des P. Siriz, auch nur für seinen damaligen Kirchensprengel genommen, auf offenbar theils falschen, theils albernen Gründen beruhet. Er setzet als an sich lasterhaft, und unrein zum voraus, was er erst durch sein Gesetz vergeblich dazu machen wollte, und verstößt sich dabey gewaltig selbst gegen die für rechtmässig angenommene Ehe, und andre bekannte christliche Grundsätze. Statt derer aber behilft er sich mit dem von ihm erdichteten Vorgeben, als hätten sich die Priester des alten Bundes, wenn sie der Opferdienst traff, ein Jahr lang von der Ehe enthalten müssen, und als hätte Gott, um die Zunft Levi zu erhalten, hierin nicht anders können, als, was ihm mißfiel, nachsehen: wobey er aber manigfaltiger schnöder Unrichtigkeit überzeuget werden kann; da selbst am hohen Priester alles ganz anders gewiesen wird, und gleichwohl das Beyspiel des Judenthumes, wenn es auch nicht schimpflich verfälschet wäre, für das neue Testament keine Maaßregel abgeben könnte; da anbey ganz andere Ursachen bey den hebräischen Gesetzen zum Grunde lagen. Noch ungereimter nahm P. Siriz einige Beyspiele des Heidenthumes zu Hilf, um seine eigenmächtige Vorschrift damit zu unterstützen.

§. LXVI.

Man muß hier noch den Cälibanten vier andere Arten von Ausflüchten, oder äusseren Einwendungen benehmen, wodurch sie den geführten Beweiß meist nur von außenher vereiteln möchten. Die erste darunter ist der Vorwand einer berechtigten Kirchenzucht, allein das Wort hat gar unbestimmte Bedeutnisse, bey deren Auflösung, und Untersuchung man vielmehr auf den alten, oben angezeigten Beweiß zurücke geführt wird, weil es darauf ankommt, woher diese Kirchenzucht ihr Recht nimmt: denn jede Zucht, als eine menschliche Erfindung, ist ohnehin nicht unfehlbar: um wie viel weniger kann jene, die von ihrem ersten Grundrisse abgewichen ist, das Ansehen der Rechtmässigkeit sich beylegen? Wenn wir aber in das Innere dieser Kirchenzucht hinein gehn, um zu erforschen, was für Triebfedern sie leiten, und mit welchem Grunde sie den Cälibat fodern könnte: so liefert uns nebst den schon von anderen angeführten, und wiedrum von andern schon längst widerlegten Gründen Herr Zaccaria letzthin fünf Grundursachen dazu, die hier geläutert werden. Die erste ist die zum Opfergeheimnisse erfoderliche Reinigkeit. Die geht nun eben so auch die Lajen an: und doch erhielt sich noch zu des Hieronymus Zeiten selbst in Rom bey ehelicher Beywohnung die Gewohnheit täglich zu kommunizuren. Dieser Lehrer will zwar Gegeneinwendungen machen. Es fällt aber überzeugend aus, daß er der Einbildung hierin zu viel that, und daß sie leer, und unrichtig war; wie denn auch andre Väter darüber ganz anders sprechen, und gerade den Gegentheil halten. Erst entstunden noch andre

Widersprüche daraus, die man schwerlich vereinbaren, noch die Schwärmer sonst mehr gut überweisen könnte. Ein so seuchter Grund einbilderscher Reinigkeit reichet nicht einmal zu einem allgemeinen Rath, viel weniger zu einem Gesetze hin; ja dieses veranlasset vielmehr anstatt der nur vorgeblichen Unreinigkeit, die eben so bald aufhören würde, als bald das unbefugte Verboth von der Welt weg seyn wird, vielmehr mancherley wahre Unreinigkeiten, durch die der Altar weit mehr beschimpfet wird. Herr Zaccaria will hierin den Kardinal Johann von Krema vergeblich retten. Seine zweyte Ursache ist der Gebetheifer, und die dritte das Predigtamt. Daß aber beyde der Priesterehe keinen Eintrag thun, das braucht nicht viel Erweisens. Die vierte Ursache wegen der Seelsorge. Und da wird über alle diese drey Gründe die Stelle Pauli geläutert, daß der Ehestand zwischen Gott, und dem Menschen theile, und gewiesen, daß selbe ohne grosse Gefahr gegen andre Grundwahrheiten sich zu verstossen, nicht so unbeschränkt, sondern nur in einem sehr mässigen Verstande dörfe genommen werden. Es wird sofort erkläret, was diese Theilung sagen wolle; wie unschuldig, überhaupt unvermeidlich, oft pflichtig, und mit dem innerlichen Leben ganz vereinbarlich sie selbst nach Gottes Anordnung, und Einrichtung sey. Zu dem Beschaulichen sind doch nur wenige besonders angeleitet. In dem thätigen aber erweiset sich der Ehestand nicht nur selbst der größten Stärkmüthigkeit fähig, sondern auch zu Ausfertiguug aller Pflichten weit behilflicher: wobey auch die Seelsorge durch Ueberhebung eines grossen Theiles andrer Angelegenheiten gar merklich erleichtert

tert wird. Daher Klemens von Alexandrien die Worte des Apostels so gar also ausdeutet, daß es keinen würdigern Hirten für die Kirche geben kann, als jenen, der schon an seiner Familie gewiesen hat, welch ein guter Vorgesezter er in seinem Hause war. Welches man in unsern Zeiten eben so, wie damals, wieder ersehen könnte. Herr Zaccaria bringt bey diesen seinen Gründen noch einen schnöden Vorwand unter dem Namen der Unschuld an, als bestünde diese nicht mehr mit dem Ehestande: wird aber mit Aufdeckung der Wahrheit beschämet. Alle Anzeigen überweisen uns hierbey, daß das nur Scheinursachen sind, Das wahre Absehen dabey war die Absönderung vom Staate, und sodenn die Einführung eines besondern Staates im Staate. Wozu anfangs nur eine Vorsorge für die Kirchengüter Anlaß gab, die sich noch etwa entschuldigen liesse. Man ersah sich aber bey dem glücklichen Fortgange, und Anwuchse bald, und leicht dabey noch andre politische Vortheile, die sich aus dem Cälibate ziehen liessen. P. Gregor der IIte hattee sie schon in seinem Plane: aber erst P. Gregor der VIIte konnte das System vollends ausführen. Die Zeugschaft von der Wahrheit solcher hierunter liegenden Politik haben wir nicht nur an dem Bekenntnisse des Kardinal Rudolfs im Kirchenrathe zu Trient, sondern auch des eben daselbst gegenwärtigen Salmerons, der hierin grossen Einfluß; aber dabey die Unvorsichtigkeit hatte, das nicht so geheim, wie andre, zu halten. Die Maxime hatte auch sehr weitschichtige Aussichten; war aber unter dem Vorwande der Kirchenzucht vorzüglich gegen den Staat gerichtet, der gleichwohl blindehin gehorsamte; weil gar wenige in selbem das wahre Be-

wandtniß, und geheime Uhrwerk verstehen. Aber mit welchem Rechte konnten nun die Hierarchen der Güter, ihrer Vermehrung, und der Verstärkung politischer Macht halber ein solch Gesetz auflegen? Ja was für ein Recht hatten sie selbst auf diese Güter, um die sie den Staat brachten, womit dieser, ohne ihren Einfluß, eben so gut wirtschaften könnte? Kenner solcher Bewandnisse können sich im Gewissen unmöglich gebunden halten. Auf das kömmt hier alles an; wenn schon die Hierarchen übrigens den Staat so zu berücken wissen, daß er mit eben dem Köder gefangen wird, womit er zu fangen glaubt; ja noch eine dreyfache Foderung stellen wollen, wenn sie den Cälibat aufheben sollten; 1tens, daß ihnen ein positiver Schaden ihrer Hierarchie sollte bewiesen werden; 2tens, daß die Gehalte der Geistlichen dabey müßten erhöhet werden; 3tens, daß ein besondrer Vortheil für das allgem. Publikum daraus erwüchse. Alle drey werden kürzlich beantwortet. Der Staat würde sich sodann die Geistlichkeit bey einer andern Verfassung besser zu Nutzen machen können. Herr Zaccaria getraut sich in seiner fünften Ursache nichts von dem politischen Hinterhalte zu berühren, wie Herr Bergier gethan, sondern schützet nur den Umstand von den Kirchengütern vor. Aber eben dessenthalben ist eine andere Einrichtung vonnöthen. Es schlagen also die Mittel, die Rom einst zu seiner Vergrösserung glücklich anwandte, heute zu seinem Verderben um. Am Cälibate haben wir ein Beyspiel, daran sich nun alles vollkommen übersehen läßt. Andre Gegengründe, die hier dießmal nur obenhin gezeigt werden, zugeschweigen, ist die gewaltige Verkehrung, und Verkennung des alten Urplanes doch nichts geringes; ja unter dem Namen solch einer Kirchenzucht finden wir uns mit ganz andern Benamsungen, und Begriffen angestecket.

§. LXVII.

Die zweyte Einwendung ist der miteinfliessende Beystand des bürgerlichen Rechtes. Da die neuere Rechtsgelehrtheit in unsern Theilen anfänglich unter den Händen der Geistlichkeit getrieben ward, von daher klebet jener noch manches an, und ins besondre die Vermischung alt kanonischer, oder kirchlicher, und zugleich kaiserlicher Gesetze mit den nicht ächt angenommenen pur päpstlichen Kanonen, die gleichwohl einerley, mithin einen sehr zweydeutigen Namen der heiligen Kanonen führten. Da dieß selbst aus den Worten der Gesetze; anbey aber aus der zugleich anwachsenden Verbreitung der päpstlichen Obermacht bewiesen wird: so werden ferners die Folgen gezogen, in wieweit sich denn

der

der Beystand bürgerliches Rechtes für den Nothcälibat erstrecken könne. Und nach dieser Ausweisung muß der Staat seine Hand davon abziehen, und selbe vielmehr denen biethen, die sich mit einer standhaften Verantwortung gefasset darstellen können; besonders wenn man erst noch das Naturrecht dabey zu Rath hält.

§. LXVIII.

Die dritte Einwendung macht man mit einem den Weihen vorgeblich angebundenen Gelübde, welches doch nirgends durch das geringste äußerliche Zeichen abgeleget wird. Da stellen sich also gleich anfangs auffallende Seltenheiten ein: wobey auch solch ein interpretatives Gelübde bis auf späte, rohe Zeiten immer unbekannt war, noch mannigfaltigen Unterschieds halber auf die ältere Beyspiele sich berufen kann. Aus dem Vorgange bey den Weihen läßt sich wohl kein Gelübde herausbringen, sowohl aus Mangel der innerlichen Freywilligkeit, als auch des äusserlichen Ausdruckes, den die Kirche sonst dabey foderte. Die Beyspiele aus heil. Schrift passen ja nicht hieher, und die Täuschung gilt nichts vor Gott. Dabey gehn die päpstlichen Kanonisten auch mit der äusserlichen Auktorität der Gelehrten ungetreulich um, und verschweigen die allerbesten Gründe derselben, da sie der Kirche keine Macht zuerkannten, einen pur innerlichen Akt an eine äusserliche, gleichgiltige Handlung zu binden. Nach den anzyräischen Kanon ließen die Oberhirten den Geistlichen hierin alle Freyheit, und zog die Kirche nur die Prüfung, und Berichtigung freywilliger Andachten unter ihre Gerichtsbarkeit. Um so weniger konnte die Kirche so was bedingnisweise aufdringen.

LXVIIII.

Die vierte Einwendung wegen dem Hindernisse heimlicher Ehe stieß erst ganz späte hinzu, und hatte lange nichts zu sagen: betrift aber auch noch heute die Geistlichkeit gar nicht; weil sich hierin die Gesetze einander selbst aufheben, noch eines grössere Kraft hat, wie das andre; sondern schon durch das vorausgehende Naturrecht aufgehoben werden: daher, bis man sich mit diesem richtig abfinden wird, auch die Bürgerliche auf ganz andere Fälle gemeynte Gesetzgebung wider die heimliche Ehe, nicht hieher zu ziehen ist: denn die Staatsursachen reicheten lange nicht dahin; es ist also keine Wahrscheinlichkeit dabey, daß die bürgerlichen Gesetze auch von heimlicher Ehe der Geistlichen dermal zu verstehen seyn: sondern es begegnete ihnen in diesen Umständen des verwehrten Rechtes, dessen

sie

sie ihr Gewissen überzeuget, eine neue Unbilde, und eine Gewaltthätigkeit, die von unsern gütigen Fürsten wohl nicht zu vermuthen ist.

Beschluß.

§. LXX.

Bey Ueberdenkung dieser Gegenstände, wie sie an sich selber sind, und das menschliche Herz durch Ueberzeugung mannigfaltiger Ungerechtigkeit am empfindlichsten angreifen, ist nicht zu verwundern, wenn mancher Geist heftige Konvulsionen darunter leidet, die wohl die Aufmerksamkeit der übrigen Menschheit verdienen. Man führt nur obenhin einige Beyspiele davon an; und kann sie nicht anders befriedigen, als daß jeder im Gewissen Ueberzeugter sich selbst helfen kann; da ihm dieses inzwischen noch im geheimen Gebrauch davon zu machen erlaubet, so daß es ihm nicht zur Schande gereichen kann, wenn es auch zufällig entdecket wird. Nachdem man nun aus den Anzeigen gegenwärtiger Abhandlung überzeuget wird, daß der bisherige Wahn eine grobe Täuschung war, und auf die hier angeführten Quellen sich verlassen kann, daß sie auch kein anderer mehr ändern, noch so balde bessere finden wird: so bleibet nun die Bahne des lieben Naturweges offen: der aber durch keine neue Gesetzmacherey darf verderbet werden. Von Seite der Ordinariate steht wohl ein Sturm bevor, den aber der Staat schicklich abweisen kann. Ein Vertrag mit Rom würde nach den ganzen Plan (doch mehr dem Staate, als den Privaten) verderben, und das römische System nur bestättigen. Man erkennet aus dem hierzu immerhin angewandten Griffen, wie viel Rom daran gelegen war, seine Obermacht durch den Nothcälibat zu versichern: wobey Herr Zaccaria wiedrum einen ächten Miethling vorstellet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michaeler, Karl Joseph, 1735-1804

Unumstößliche Gültigkeit der heimlichen Priesterehe biß zur Aufhebung des Cälibats Aus der polemischen Geschichte des Herrn Abbate Zaccaria gegen ihn bewiesen
Bd.: 2

Frankfurt ; Leipzig 1786

J.can.p. 478-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545254-6
VD18 80099300-001